

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 256  
2501 Biel

16. März 2022

### **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 über die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) zur Vernehmlassung eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und hat zum Vorhaben keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Appenzell, 10. März 2022

### **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste bezüglich der Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Sie wünscht aber eine Ergänzung von Art. 20 der Verordnung.

Damit insbesondere in Randregionen sichergestellt werden kann, dass auch in Zukunft kein digitaler Graben entsteht und die gesamte Bevölkerung, unabhängig des Standorts, auf eine zuverlässige, leistungsstarke, aber auch erschwingliche Grundversorgung zählen kann, ist in Art. 20 der Verordnung über Fernmeldedienste die Regelung aufzunehmen, dass die Grundversorgung mit 80/8 Mbit/s innerhalb der Bauzonen innert fünf Jahren umgesetzt sein muss.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

### **Zur Kenntnis an:**

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation

per E-Mail an:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch  
(PDF- und Wordversion)

**Thomas Frey**  
Ratschreiber-Stv.  
Tel. +41 71 353 62 57  
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 18. März 2022

## **Eidg. Vernehmlassung; Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassungen der Grundversorgungsbestimmungen); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) im Bereich der Grundversorgung bis zum 25. März 2022 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst den vorliegenden Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste. Insbesondere begrüsst er, die Pflicht zur Bereitstellung eines Zugangsdienstes zum Internet mit einer garantierten Übertragungsrate von 80 Mbit/s im Download und 8 Mbit/s im Upload in die Grundversorgung aufzunehmen. Die Fernmeldedienstverordnung (FDV) sieht seit 1. Januar 2020 eine Grundversorgungsgeschwindigkeit von 10 Mbit/s im Download und 1 Mbit/s im Upload vor. Diese reicht aus Sicht des Regierungsrates in Anbetracht der weltweiten Covid-19-Krise und dem damit verbundenen vermehrten Bedürfnis nach Homeoffice, Homeschooling etc. in vielen Fällen nicht mehr aus. Die Bevölkerung und die Wirtschaft sind in hohem Ausmass auf leistungsfähige Breitbandanschlüsse zu angemessenen Preisen angewiesen, was insbesondere auch für die Randregionen gilt. Eine qualitativ hochstehende Telekommunikationsinfrastruktur ist ein wesentlicher Standortfaktor für die Schweiz und schafft günstige Rahmenbedingungen für Wettbewerb und Investitionen.

Dabei ist es für den Regierungsrat nachvollziehbar, dass dieses neue Angebot das bestehende (Übertragungsrate von 10 bzw. 1 Mbit/s) nicht ersetzt, sondern ergänzt und somit zukünftig die Wahl zwischen einem (günstigeren) Basisangebot und einem (teureren) Premiumangebot besteht. Mit anderen Worten haben sich die Bestellerinnen und Besteller an den erheblichen Investitionskosten des Hochbreitbandausbaus angemessen zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erstellungs- oder Umrüstungskosten eines Anschlusses den Grundbetrag von Fr. 12'700 übersteigen; damit kann den teuersten Erschliessungen (rund 1 % aller Anschlüsse) Rechnung getragen werden.



Der Regierungsrat unterstützt auch das Prinzip der Subsidiarität resp. das Konzept des vergleichbaren Marktangebots, wonach die Erschliessungspflicht der Konzessionärin wegfällt, wenn ein alternativer, leitungsgebundener Hochbreitbandanschluss verfügbar ist. Damit soll eine mehrfache Versorgung mit schnellem Internet an Standorten, die grundsätzlich nicht rentabel erschlossen werden können, verhindert werden.

Gegen die Streichung des Telefondienstes mit drei Rufnummern aus der Grundversorgung sowie die Einschränkung des Videotelefoniedienstes für Hörbehinderte (auf die ordentlichen Bürozeiten) mangels Nachfrage hat der Regierungsrat nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.





Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

---

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

RRB Nr.: 264/2022 16. März 2022  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen): Vernehmlassung  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) und hat keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin

Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler  
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Per E-Mail an:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Liestal, 15. Februar 2022

## **Stellungnahme zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen diese Stellungnahme hiermit zukommen.

Die Grundversorgung im Telekommunikationsbereich dient dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essentiellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen. Der Regierungsrat teilt die Meinung des Bundesrats, dass eine moderne und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Insbesondere die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig der Zugang zu zuverlässigen und leistungsfähigen Breitbanddiensten für alle Bevölkerungsteile in allen Landesteilen ist. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die unterbreitete Vorlage eine entsprechende Grundversorgung gewährleistet. Er stimmt deshalb der Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen per 1. Januar 2024 sowie der Verlängerung der geltenden Grundversorgungskonzession um ein Jahr zu.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per E-Mail an:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bundesamt für Kommunikation

Basel, 15. März 2022

### **Regierungsratsbeschluss vom 15. März 2022**

#### **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und lassen Ihnen nachstehend unsere Rückmeldung zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über Fernmeldedienste im Rahmen der Grundversorgung einverstanden und erachtet den neuen Umfang der Grundversorgung mit Blick auf die zunehmende Bedeutung eines stabilen und schnellen Internetzugangs und der technologischen Entwicklung als richtig. Er hat keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

*Courriel* : [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

*Fribourg, le 15 mars 2022*

2022-232

### **Modification de l'ordonnance sur les services de télécommunication (OST) dans le cadre du service universel**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation sur la modification de l'ordonnance sur les services de télécommunication (OST) en lien avec la concession de service universel dès 2024. Le projet précité a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat attache la plus grande importance à la disponibilité d'une infrastructure numérique performante, répondant aux besoins de la population et des acteurs économiques. Selon les principes du service universel, il s'agit de créer les conditions qui permettent à toutes les personnes de participer sans entraves à la vie économique et sociale. De plus, l'accès à internet constituant un facteur clé de la compétitivité, les entreprises doivent disposer de raccordements à très haut débit afin de pouvoir concrétiser les nouvelles opportunités commerciales liées à la numérisation. Enfin, le Conseil d'Etat estime que l'infrastructure numérique représente un enjeu essentiel de cohésion territoriale. A l'heure actuelle, l'on constate des disparités toujours très importantes entre régions urbaines et rurales quant aux débits internet disponibles. Le développement lent et insuffisant des capacités de transmission disponibles dans les zones moins densément peuplées représente un problème majeur, notamment sous l'angle du développement économique.

Pour ces raisons, l'existence, le maintien et l'amélioration continue de la structure numérique méritent la plus grande attention, en particulier du point de vue de la politique régionale. Dans le contexte des changements en cours dans le monde du travail (télétravail, flexibilisation des horaires de travail, espaces de coworking, etc.) et l'émergence de nouveaux modèles d'affaires, les régions périphériques voient leur attractivité pour l'habitat et de nouvelles activités économiques renforcées. Du point de vue du tourisme, la numérisation du secteur requiert également des débits de transmission élevés afin d'offrir des services et expériences de séjour de grande qualité.

De façon analogue, le Conseil d'Etat souhaite rappeler que la pandémie de Covid-19 a clairement démontré que l'accès à des services internet à haut débit fiables et performants est essentiel pour la population, les collectivités publiques et les acteurs économiques. La tendance qui a conduit de nombreuses personnes à travailler, apprendre et échanger en ligne devrait se maintenir, voire encore s'accélérer même au-delà de la crise actuelle. Dans ce contexte, et pour éviter toute forme de fracture numérique, il est essentiel de renforcer l'infrastructure numérique avec toute la détermination requise, et d'en faire une priorité stratégique au niveau national.

Partant de ces constats, le Conseil d'Etat a analysé avec attention le projet de modification de l'OST et le rapport sur le service universel à partir de 2024. Par rapport aux différents éléments traités dans la présente révision de l'OST, le Conseil d'Etat souhaite faire les commentaires généraux suivants :

> *Débit minimum inscrit dans le service universel* : Concernant le nouveau service d'accès à internet à très haut débit, le Conseil d'Etat estime que l'introduction dans le service universel de l'obligation de fournir un raccordement internet garantissant un débit de transmission de 80 Mbit/s en téléchargement et 8 Mbit/s en téléversement constitue un pas dans la bonne direction. Le Conseil d'Etat plaide toutefois pour l'augmentation du débit de transmission garanti dans le service universel à 100 Mbit/s. Au vu de l'augmentation prévisible de la demande au cours des prochaines années et la mise en œuvre progressive des nouvelles exigences dès 2024, une approche plus ambitieuse des questions de service universel en matière d'accès à internet est en effet indiquée. Du point de vue des coûts d'investissement, les différences provoquées par une telle augmentation, par rapport à la capacité de débit proposée par le Conseil fédéral, devraient être limitées, dans la mesure où il sera possible de réaliser des économies d'échelle. De plus, les conditions générales s'appliquant au service universel dans l'OST révisée, plus particulièrement les délais de mise en œuvre, la réalisation selon la demande, la fixation d'un plafond par raccordement ainsi que la neutralité technologique, permettront de contrôler les coûts de manière efficace et d'opter chaque fois pour la solution la plus appropriée.

Concernant cette même question du débit minimum, le Conseil d'Etat estime qu'un débit symétrique du téléchargement et du téléversement, soit une capacité de transmission de 100/100 Mbit/s, devrait être réalisée partout où cela est techniquement possible. En effet, les applications les plus courantes, notamment pour le télétravail (cloud, visioconférence, etc.) nécessitent un débit performant dans les deux directions. Par ailleurs, l'ordonnance pourrait prévoir que ce débit soit assuré également en cas de consommation simultanée au sein d'un quartier. Enfin, le Conseil d'Etat propose d'évaluer la possibilité de tenir compte de la latence dans les critères s'appliquant au service universel.

> *Elaboration d'une stratégie fédérale en matière de très haut débit* : Le Conseil d'Etat est de l'avis que la seule augmentation du débit de transmission garanti par le biais de l'art. 15 OST est un moyen insuffisant pour moderniser les réseaux et améliorer la connectivité globale en Suisse. En effet, les standards les plus avancés de raccordement à la fibre optique (FTTH) permettent des débits symétriques d'au-delà de 100 Gbit/s. Tout en respectant la neutralité technologique sur le principe et pour réduire les disparités entre villes et campagnes et éviter une perte durable d'attractivité et de compétitivité des zones rurales, des moyens supplémentaires doivent être consentis dans le cadre d'une stratégie fédérale en matière de fibre optique. Celle-ci sera notamment conçue de manière à appuyer les cantons et les communes dans leurs propres efforts pour déployer les réseaux à très haut débit et à les soutenir financièrement. Contrairement à ce qui est indiqué dans le rapport explicatif, le Conseil d'Etat est de l'avis que les bases juridiques nécessaires à une telle stratégie doivent être élaborées sans tarder, c'est-à-dire avant l'octroi de la nouvelle concession de service universel dès 2024. Il s'agit en effet de garantir dans les plus brefs délais les raccordements à large bande répondant aux besoins des acteurs économiques sur tout le territoire, et de positionner ainsi la Suisse de manière optimale dans le contexte de la transformation numérique.

> *Délimitation de l'offre relevant du service universel* : Le Conseil d'Etat prend note de l'évaluation des prestations du service universel. Il estime que la démarche adoptée, basée sur des critères d'admission et d'exclusion clairement définis, répond de manière adéquate à l'exigence de transparence requise en la matière. Par rapport aux conclusions de l'analyse, le Conseil d'Etat ne voit pas d'inconvénients à supprimer le service téléphonique avec trois numéros du catalogue des prestations du service universel. Il salue par ailleurs le maintien d'une offre de services appropriée pour malentendants, comme le service de transcription, le service de relais des messages courts et les services de relais par vidéo-téléphonie.

De façon complémentaire à ces commentaires généraux, le Conseil d'Etat souhaite également faire les remarques suivantes :

- > L'article 14b « Subsidiarité » précise que « le concessionnaire du service universel ne peut pas conclure de contrat selon l'article 14a si, pour le client concerné, une offre comparable est disponible sur le marché. » Il manque des précisions et des exemples dans le rapport explicatif afin de préciser ce que le législateur entend par « offre comparable ». Il est donc difficile de se prononcer sur cet article. Toujours en lien avec l'article 14b, le Conseil d'Etat estime qu'il est préférable de privilégier des technologies passives, notamment pour des principes de précaution, de politique sanitaire et d'économie d'énergie.
- > En ce qui concerne le maintien, à l'article 15, al 1 let d, des valeurs 10/1 Mbit/s, le Conseil d'Etat comprend le souci de maintenir une offre meilleure marché pour les personnes ayant des besoins modestes en matière de raccordement internet ou fragilisées économiquement. Cependant, il craint que cela n'incite certains propriétaires à choisir l'offre la moins chère au détriment de leurs locataires qui ne pourront choisir entre ces deux offres.
- > L'article 16 « Raccordement » stipule que le « concessionnaire du service universel détermine à quelle solution technique il recourt », l'OFCOM fixant les « spécifications applicables au point de terminaison du réseau en se basant sur des normes internationales harmonisées. » Il n'est pas clair si des solutions de type connexion à internet via un téléphone mobile pourront être choisies par le concessionnaire.
- > L'article 18 fixe à 12 700 francs le plafond pour les coûts d'un raccordement. Il manque toutefois dans le rapport explicatif une indication sur le coût moyen d'un raccordement, raison pour laquelle il n'est pas possible de juger de ce plafond.
- > Afin de pouvoir évaluer le projet d'ordonnance, il aurait été pertinent de disposer d'exemples au sujet des situations où le « raccordement ne permet pas de fournir le service visé à l'art. 15, al. 1, let. d » (article 19, al. 1). De façon analogue, des précisions, notamment géographiques, seraient utiles concernant les 400 000 et quelques raccordements de Swisscom ne permettant pas de garantir un début minimum de 80 Mbit/s mentionnés à la page 7 (art. 20) du rapport explicatif.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos respectueuses salutations.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

**Copie**

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement, pour elle et le Service de la mobilité ;

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport ;

à la Chancellerie d'Etat.

Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Bundesplatz 3  
3003 Berne

**Concerne : consultation fédérale, position du canton de Genève, s'agissant de la révision de l'ordonnance sur les services de télécommunications (adaptation des dispositions du service universel)**

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 10 décembre dernier relatif à l'objet cité en titre nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Notre Conseil vous remercie de le consulter sur le projet de révision de l'ordonnance sur les services de télécommunications (OST) pour lequel il n'a pas de remarque particulière sur son contenu. Le principe de qualité et sécurité revêt une importance particulière pour les services de secours du Canton, qui doivent pouvoir être atteints en toute circonstance, ce qui n'est souvent possible que par l'intermédiaire du service universel.

Nous regrettons toutefois que la connexion des centres d'appels d'urgence (feux bleus) au réseau de l'opérateur universel (raccordement, acheminement des appels et accès à la base de données) ne soit pas intégralement prise en charge par lui. En effet, il lui appartient de garantir le niveau de service des appels d'urgence de bout en bout, indépendamment de choix techniques qui sont actuellement délégués et facturés à ses clients.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Michèle Righetti

Serge Dal Busco



**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

**per E-Mail**  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Glarus, 25. Januar 2022  
Unsere Ref: 2021-2225

**Vernehmlassung i. S. Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus begrüsst die vorgeschlagene Revision der Verordnung über Fernmeldedienste. Er unterstützt auch die Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen: Einerseits die Einführung eines Hochbreitband-Internetzugangs als Ergänzung zum Grundversorgungsangebot und andererseits die Aufhebung des öffentlichen Telefondienstes mit drei Nummern.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

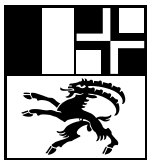
Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

Marianne Lienhard  
Landammann

Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)



Sitzung vom

15. März 2022

Mitgeteilt den

16. März 2022

Protokoll Nr.

238/2022

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorliegenden geplanten Anpassungen und Stossrichtungen der Grundversorgungsbestimmungen im Rahmen der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste sind im Grundsatz zu begrüßen. Gleichwohl erlauben wir uns jedoch einige aus Sicht des Kantons Graubünden wichtige Anmerkungen, welche wir wie folgt darlegen möchten.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Insbesondere für die peripheren Gebiete in unserem Kanton sind moderne digitale Infrastrukturen mit entsprechenden Kapazitäten von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit sowie für die ökonomische und soziale Kohäsion.

Bestehende oder potenziell neu anzusiedelnde Unternehmen betrachten die Digitalisierung als einen wichtigen Standortfaktor im internationalen Wettbewerb. Damit neue Geschäftsmöglichkeiten genutzt oder aber Automatisierungen und damit Produktivitätsgewinne erzielt werden können, wird nebst technologischen Kompetenzen

vor allem auch eine leistungsfähige Infrastruktur benötigt. Dabei spielt die flächendeckende Erschliessung mit leistungs- und zukunftsfähigen Breitbandverbindungen eine zentrale Rolle.

Zwar verfügt die Schweiz insgesamt über eine grundsätzlich gute Breitbandversorgung, die vorhandenen Marktkräfte decken jedoch das gewünschte Versorgungsniveau in gewissen Regionen aufgrund der Siedlungs- und der Nachfrageentwicklung oder wegen topographischer Verhältnisse nicht genügend ab. Genau in diesen Gebieten greifen die erwähnten Vorgaben an eine angemessene Grundversorgung.

### **Bemerkungen zur Vorlage**

#### Technologieneutralität und Bedarf an höheren Bandbreiten

Das Prinzip der Technologieneutralität ist im Grundsatz zu begrüßen. Aufgrund der technologischen Eigenschaften sollte sich die Grundversorgung in erster Linie auf die Erschliessung von drahtgebundenen Lösungen fokussieren, mit garantierten Leistungen. Dies ist insbesondere in Siedlungsgebieten sinnvoll, wo die drahtgebundenen Infrastrukturausbauten bereits weit fortgeschritten bzw. geplant sind. Drahtgebundene Lösungen mit Glasfaser bilden eine zentrale Voraussetzung für höhere Bandbreiten, auch vor dem Hintergrund, dass diese für die Erschliessung von Mobilfunktechnologien der neusten Generation im Rahmen der Anbindung von Antennenstandorten ebenfalls notwendig sind.

Während durchgängige Glasfaseranschlüsse symmetrische Down- und Upload-Datenraten von 1000 Mbit/s ermöglichen, können Bandbreiten bei drahtlosen Technologien stark variieren. Symmetrische Down- und Upload-Kapazitäten sind für verschiedene digitale Anwendungen wie etwa Cloud-Applikationen wichtig.

Angesichts der nachfrageseitigen und technologischen Marktentwicklungen wird die Erhöhung der bestehenden Grundversorgung grundsätzlich begrüsst. Die aktuell gültige Grundversorgung mit 10/1 Mbit/s Down-/Upload trägt den Bedürfnissen nicht mehr genügend Rechnung. Die vorgeschlagene Ergänzung der aktuell gültigen Grundversorgung (10/1 Mbit/s Down-/Upload) mit einem neuen Grundversorgungsangebot vom 80/8 Mbit/s Down-/Upload ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Aufgrund der heutigen Nutzungsarten ist, wie oben beschrieben, ein symmetrisches Basisangebot von mindestens 80/80 Mbit/s, aufgrund der aktuellen Nachfrageentwicklung jedoch eher 100/100 Mbit/s definiert und anzustreben.

**Antrag:**

**Bei der Grundversorgung sei ein symmetrisches Basisangebot von mindestens 80 Mbit/s Down/-Upload umzusetzen.**

Drahtlose Technologien subsidiär, Transparenz bzgl. Erschliessungskosten

Drahtlose Technologien sollen ausserhalb von Bauzonen/Siedlungsgebieten bei schwierigen topographischen Gegebenheiten zur Anwendung gelangen können, um das Prinzip der Technologieneutralität zu wahren.

Gleichzeitig soll in Gebieten/Regionen, wo die Kosten der Erbringung des neuen Grundversorgungsdienstes als unangemessen/zu hoch klassifiziert werden, die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet werden, die Erschliessungskosten transparent darzulegen, damit gemeinsame Lösungen zur Deckung von Finanzierungslücken gefunden werden können.

**Antrag:**

**In Gebieten ausserhalb von Bauzonen/Siedlungsgebieten und mit schwierigen topographischen Gegebenheiten sollen drahtlose Technologien zur Anwendung gelangen können.**

**Dort, wo die Kosten zur Erbringung des neuen Grundversorgungsdienstes als unangemessen bzw. zu hoch bezeichnet werden, ist die Grundversorgungskonzessionärin zu verpflichten, die Erschliessungskosten transparent offenzulegen.**

Definition von «angemessenen» Übergangsfristen

Was die Umsetzungsfristen anbelangt, so sollen diese zwar wie angestrebt «angemessen» sein, allerdings ist die Angemessenheit zu konkretisieren, um hypothetische Ziele zu vermeiden. Aus Sicht des Kantons Graubünden ist eine Vorgabe von 80/80 Mbit/s in Bauzonen innerhalb der nächsten fünf Jahre eine geeignete Vorgabe.

**Antrag:**

**Zur Umsetzung der 80/80 Mbit/s in Bauzonen ist eine konkrete Frist von fünf Jahren festzulegen.**

### Angemessene Preisobergrenzen

Ein Grundversorgungsangebot von mindestens 80/80 Mbit/s anstelle der vorgeschlagenen 80/8 Mbit/s entspricht einem heute angemessenen technologischen Standard und den nachfrageseitigen Entwicklungen. Die Preisobergrenze für ein solches Angebot sollte den Preis von 45 Franken pro Monat für das bisherige Grundversorgungsangebot nicht überschreiten.

### **Antrag:**

**Die Preisobergrenze für den Dienst von 80/80 Mbit/s soll bei 45 Franken pro Monat festgelegt werden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Marcus Caduff

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Confédération suisse  
Département de l'environnement, des transports,  
De l'énergie et de la télécommunication DETEC  
Mme. la Conseillère fédérale S. Sommaruga  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Delémont, le 15 mars 2022

**Révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication  
(Adaptation des dispositions du service universel) ;  
Ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance de votre courrier du 10 décembre 2021 relatif au sujet noté en marge.

Il salue ce projet de modification d'ordonnance, conscient de la nécessité d'adapter le cadre légal face aux évolutions des technologies numériques et des nouveaux usages, comme démontré durant la pandémie de la COVID 19.

Après lecture attentive de ces dispositions, ainsi que du rapport explicatif détaillé, le Gouvernement est en mesure d'apporter les éléments suivants :

La suppression du service téléphonique public qui permet de faire et de recevoir, en temps réel, des appels téléphoniques nationaux et internationaux avec trois numéros d'appel est soutenue. En effet, à la vue des chiffres indiqués dans le rapport détaillé, le service ne peut plus être considéré comme universel. De plus, des alternatives techniques et commerciales existent sur le marché.

Le fait d'augmenter le débit de transmission minimum est salué. Cependant, la proposition faite dans l'ordonnance ne donne pas satisfaction. En effet, il est fait mention d'un débit minimum de 10/1 Mbit/s au point 1 et de 80/8 Mbit/s au point 2 mais sans autre précision de mise en œuvre ou de

contrainte pour le concessionnaire du service universel. Dès lors, les lieux posant problème actuellement ne verront probablement aucune amélioration dans un délai acceptable. L'argumentaire indiqué dans le rapport détaillé, à savoir « *La crise ayant plongé dans l'embarras financier des couches entières de la population et certains ménages n'ayant pas besoin d'une offre élargie à un prix plus élevé, il semble raisonnable de prévoir deux connexions à haut débit distinctes* », ne nous semble pas pertinent et surtout ne pas correspondre à la réalité du marché. En effet, actuellement, la plupart des fournisseurs d'accès à internet offrent des produits minimaux « jusqu'à 100 Mbit/s ». Les ménages devront donc payer le même prix s'ils ont une connexion à 10/1 Mbit/s ou 80/8 Mbit/s. Dès lors, le Gouvernement est d'avis de proposer un service minimum de 80/8 Mbit/s, avec un délai de réalisation pour le concessionnaire. Si la notion des vitesses différentes devait être maintenue, au vu des évolutions technologiques actuelles, le débit de 10/1 Mbit/s devrait être augmenté au minimum à 40/4 Mbit/s pour garantir un accès aux services internet de base, surtout lorsque l'on désire prévenir tout risque d'exclusion sociale ou économique. Cet argumentaire est également appuyé par votre proposition de modification des prix plafonds. En effet, les prix proposés semblent surfaits pour une connexion à 10/1 Mbit/s (45 francs par mois) en comparaison au service d'accès à Internet de 80/8 Mbit/s (60,35 francs par mois), mais seraient adaptés si la connexion minimum était remontée à 40/4 Mbit/s.

Il a été constaté à plusieurs reprises dans le canton du Jura que le concessionnaire a refusé de profiter de la réfection de routes pour enterrer les lignes de cuivre aériennes utilisées pour la fourniture du service universel. Le Gouvernement propose de profiter de la modification de cette ordonnance pour adapter l'article 16 et obliger le concessionnaire d'adapter son réseau (enterrer les lignes de cuivre aériennes en premier lieu) en cas de réfection de routes par les autorités publiques.

Le Gouvernement salue le fait que la notion de « lieu situé hors des zones habitées » ait été supprimée. Par contre, il ne comprend pas et s'oppose à la modification de la participation du client à l'établissement d'un raccordement. En effet le client devra prendre en charge les frais dépassant 12'700 francs alors que le montant est de 20'000 francs dans l'ordonnance actuelle. Il propose donc le statu quo. L'argumentaire que le 99% des connexions coûtent moins cher que 12'700 francs ne convainc pas l'Exécutif et ce dernier ne souhaite pas encore plus péjorer le 1% restant. La différence de coût sera marginale pour le concessionnaire, mais très importante pour le client.

Le Gouvernement jurassien vous d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray  
Président

Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**per E-Mail**

Bundesamt für Kommunikation  
*tp-secretariat@bakom.admin.ch*

Luzern, 15. März 2022

Protokoll-Nr.: 327

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Kantone mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 zur Vernehmlassung zur obenerwähnten Verordnungsänderung eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Revision bietet aus Sicht des Regierungsrates die Gelegenheit, den Versorgungsbedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft mit künftig zureichenden Internetbandbreiten in allen Landesteilen Rechnung zu tragen, ist doch davon auszugehen, dass die Datenererschliessung und -versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Zukunft als Folge des digitalen Wandels in der Gesellschaft und zur Erhaltung der Wettbewerbskraft immer wichtiger wird. Daher ist die Ausdehnung der Grundversorgung auf einen Breitbandanschluss mit einem zusätzlichen Internetzugangsdienst mit 80/8 Mbit/s technisch und gesellschaftlich nachvollziehbar und zu begrüßen. Allerdings sollen insbesondere noch die folgenden Punkte miteinbezogen bzw. geprüft werden:

- Verankerung der Erschliessungsqualität FTTH (Fiber to the house) als mittelfristiges Versorgungsziel für die ganze Schweiz, ohne dass ausschliesslich leitungsgebundene Angebote als qualitativ gleichwertig anerkannt werden, denn gerade in Randregionen lässt sich die Grundversorgung durch die Bereitstellung von leistungsstarken Mobilfunkverbindungen wohl effizienter sichern,
- Erschliessungspflicht der Grundversorgungskonzessionärin in grösseren Gemeinden (> 15'000 Einwohnende) sowie Kooperationspflicht der Grundversorgungskonzessionärin mit lokalen Netzpartnerinnen und -partnern in kleineren Gemeinden (< 15'000 Einwohnende),
- Sicherstellung einer minimalen Versorgung mit folgenden Übertragungsraten: 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload – allenfalls verbunden mit einer regelmässigen Erhöhung gekoppelt an das Wachstum des Datenvolumens –, ohne Unterteilung der Grundversorgung in ein minimales Angebot von 10 Mbit/s und höherwertiges Angebot von 80 Mbit/s,



Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüße

Fabian Peter  
Regierungsrat

<mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch>

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC  
Palais fédéral  
3003 Berne

**Révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication (consultations des 3 et 10 décembre 2021 concernant la sécurité informatique et le service universel)**

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance des projets d'adaptation de l'ordonnance sur les services de télécommunication et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

Nous profitons ici de souligner l'importance d'un service de qualité permettant de garantir un accès stable aux technologies de communication, ceci aussi bien pour les citoyennes et les citoyens que pour les sociétés du tissu économique. La situation en marge de la pandémie nous a montré l'importance de ces services dans le cadre des mesures de télétravail qui vont très certainement être partiellement maintenues par les entreprises.

Nous soutenons la modification de l'ordonnance, tout en soulignant les 3 points qui suivent. Le premier concerne les aspects liés à la sécurité informatique et la consultation du 3 décembre 2021, alors que les deux autres concernent le service universel mis en consultation le 10 décembre 2021 :

- 1) En marge des modifications liées à la sécurité des informations et des infrastructures et services de télécommunication, les mesures visant à coordonner les efforts et obliger les opérateurs télécoms à mettre en œuvre des systèmes permettant de détecter, bloquer et communiquer les incidents liés à des adressages dangereux ou frauduleux paraît opportun.
- 2) L'adaptation des bandes passantes du service universel par la création d'une catégorie (80/8 Mbit/s) adaptée à une utilisation en télétravail et à l'accès aux moyens télévisuels usuels paraît pertinente. Ceci est important pour quelques régions à faible densité qui ne

bénéficient pas encore de réseaux câblés efficaces. Nous avons néanmoins une remarque en marge de la tarification : nous trouverions pertinent que le tarif de l'offre publique soit un tarif maximal et que la société mandatée doive régulièrement réévaluer le prix de la prestation. Un tarif unique pour tous est aussi important dans un esprit de solidarité entre les villes et les régions dites périphériques.

- 3) Dans les régions à très faible densité, il existe des réticences à accepter l'installation d'antennes « 5g » qui permettent de délivrer les deux options de service universel. Des défraiements corrects des propriétaires qui jouent le jeu pourraient être envisagés. Contrairement aux systèmes satellitaires qui ont des limites en termes de volume de données, ces technologies terrestres sont économiquement viables et permettent une couverture de ces régions où le coût du câblage par la fibre optique est prohibitif.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir consultés sur ces dossiers et de la qualité de la documentation fournie, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 mars 2022

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. FAVRE

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 8. März 2022

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen). Verzicht auf Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) im Hinblick auf die Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Kanton Nidwalden hat die Unterlagen sorgfältig geprüft. Wir haben keine Anmerkungen oder Einwände gegen die Vorlage und verzichten demzufolge auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Karin Kayser-Frutschi  
Landammann

lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

per E-Mail an:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

<mailto:chra@bj.admin.ch>

<mailto:recht@bwo.admin.ch>

Sarnen, 14. März 2022/wi/OWSTK.4241

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Stellungnahme des Kantons Obwalden**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung betreffend Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. März 2022. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

**1. Übersicht über die Vorlage**

Die gegenwärtige Grundversorgungskonzession läuft am 31. Dezember 2022 aus und soll von der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) per 1. Januar 2024 neu vergeben werden. In der Zwischenzeit soll die geltende Grundversorgungskonzession um ein Jahr verlängert werden. Mit Blick auf die Neuvergabe der Grundversorgungskonzession hat der Bundesrat den künftigen Umfang der Grundversorgung festzulegen und die dazu notwendige Revision der FDV zu verabschieden. Die geänderten Bestimmungen werden den Inhalt der zu vergebenden Konzession definieren und sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

## **2. Stellungnahme des Kantons Obwalden**

Der Kanton Obwalden kann der Vorlage grundsätzlich zustimmen. Die Grundversorgung dient dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essenziellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen (Basisangebot) zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen. Wir teilen die Meinung des Bundesrates, dass eine moderne und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Deshalb soll in einem ersten Schritt die Grundversorgung modernisiert und nebst dem bestehenden Internetzugangsdienst mit einer minimalen Übertragungsrate 10/1 Mbit/s ein zusätzlicher Internetzugangsdienst mit 80/8 Mbit/s integriert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft kein digitaler Graben entsteht und die gesamte Bevölkerung, unabhängig des Standorts, auf eine zuverlässige, leistungsstarke aber auch erschwingliche Grundversorgung zählen kann.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler  
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4241)



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. März 2022

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 laden Sie uns ein, zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgelegte Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (SR 784.101.1; abgekürzt FDV). Mit der zunehmenden Digitalisierung wird die Verfügbarkeit einer modernen und leistungsfähigen Fernmeldeinfrastruktur immer wichtiger. Auch die Covid-19-Epidemie hat die Bedeutsamkeit von zuverlässigen und zugänglichen Breitbanddiensten verdeutlicht. In diesem Sinn ist der geplante Ausbau der Internet-Geschwindigkeit in der Grundversorgung zu unterstützen.

Wir stellen folgende Anträge:

- Die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation definierten Eckwerte, die der künftigen Konzessionärin eine finanziell tragbare Umsetzung ermöglichen sollen, werden in der revidierten FDV nicht ganzheitlich aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Technologiefreiheit dürften der Konzessionärin beispielsweise keine Hürden beim Einsatz von drahtlosen Erschliessungstechnologien gestellt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der Erschliessungen im Rahmen der Grundversorgung nur mit Hilfe von drahtlosen Technologien umgesetzt werden können. In der FDV wird nun aber von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV). Über drahtlose Technologien sind Bandbreiten von 80/8 Mbit/s zwar grundsätzlich möglich, die Bandbreite kann aber nicht jederzeit durchgehend garantiert werden. Dies beispielsweise aufgrund der Zellenauslastung, der bezogenen Datenmenge oder schlechten Wetterverhältnissen. Darüber hinaus können Kundinnen und Kunden gemäss Erläuterungen (Art. 18 Abs. 2 FDV) eine technologische Umrüstung fordern. Diese Bestimmung steht



aber im Widerspruch zum Prinzip der Technologiefreiheit und zu Art. 16 FDV, der festhält, dass die Konzessionärin entscheidet, welche technologische Lösung sie situativ einsetzt. Diese Widersprüche sind zu bereinigen.

- Es ist zu begrüßen, dass die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung auch im Rahmen der Revision beibehalten werden sollen. Wie im Analysebericht erläutert, stösst der Vermittlungsdienst über die Videotelefonie für Hörbehinderte auf grosses Interesse und so wünschen sich Behindertenorganisationen eine Ausdehnung der Verfügbarkeitszeiten. Diesem Anliegen wird durch die vorliegende Revision nicht nachgekommen, da dies unter anderem hohe Betriebskosten nach sich ziehen würde. Es wäre angezeigt, für die Beurteilung zum Ausbau der Verfügbarkeitszeiten dieses Angebots nicht die Betriebskosten, sondern vielmehr die Nachfrage als wichtigstes Kriterium heranzuziehen.
- Vor dem Hintergrund, dass Papierrechnungen den Digitalisierungsschub bremsen, ist es zu begrüßen, dass es aufgrund der weiten Verbreitung des Internets inzwischen üblich ist, dass der Telekommunikationssektor Rechnungen elektronisch versendet und für die gewünschte Zustellung per Post eine Rechnung ausgestellt wird. Es ist nachzuvollziehen, dass diejenigen Kundinnen und Kunden, die nur den öffentlichen Telefondienst nutzen, für den Versand der Papierrechnung nicht bezahlen müssen. Wir gehen aber davon aus, dass dies ein zurückgehendes Bedürfnis ist.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
tp-secretariat@bakom.admin.ch



**Kanton Schaffhausen**  
**Volkswirtschaftsdepartement**

Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 80  
dino.tamagni@sh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK

**per E-Mail an:**  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 17. Februar 2022

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste FDV (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die geplanten Änderungen der FDV grundsätzlich begrüssen. Ein garantierter Zugang zum Internet mit einer Bandbreite von 80 Mbit/s ist erstrebenswert. Die Rahmenbedingungen dazu müssen aber zwingend praxistauglich sein, damit die in Art. 19 Abs. 1 erwähnte Möglichkeit zur Reduktion des Leistungsumfangs auch wirklich nur in Ausnahmefällen angewendet und nicht zur Regel wird. Das in Art. 20 Abs. 1 beschriebene Vorgehen zur Abklärung der Bereitstellung eines Anschlusses lässt unseres Erachtens Fragen offen, welche zu Rechtsunsicherheiten führen können.

Freundliche Grüsse  
**Volkswirtschaftsdepartement**  
Der Vorsteher:

Dino Tamagni  
Regierungsrat

**Volkswirtschaftsdepartement**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 31  
kanzlei@vd.so.ch  
so.ch

**Brigit Wyss**  
Regierungsrätin

Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 256  
2501 Biel

18. Februar 2022

GK 5669

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) gemäss Schreiben der Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 10. Dezember 2021 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Bemerkungen anzubringen haben.

Mit freundlichen Grüssen

Brigit Wyss  
Regierungsrätin

6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Energie und Kommunikation

elektronisch an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Schwyz, 8. Februar 2022

**Vernehmlassung Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Energie und Verkehr (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) zur Vernehmlassung bis 25. März 2022 unterbreitet.

**Allgemeinde Bemerkungen**

Die Grundversorgung dient dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essenziellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen (Basisangebot) zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen. Der Regierungsrat teilt die Meinung des Bundesrates, dass eine moderne und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Deshalb soll in einem ersten Schritt die Grundversorgung modernisiert und nebst dem bestehenden Internetzugangsdienst mit einer minimalen Übertragungsrate 10/1 Mbit/s ein zusätzlicher Internetzugangsdienst mit 80/8 Mbit/s integriert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft kein digitaler Graben entsteht und die gesamte Bevölkerung, unabhängig des Standorts, auf eine zuverlässige, leistungsstarke aber auch erschwingliche Grundversorgung zählen kann.

## **Unzureichende Umsetzung der Technologiefreiheit (Art. 15 Abs. 1 Bst. d, Art. 18 Abs. 2)**

Es ist zentral, dass der Grundversorgungskonzessionärin beim Einsatz von drahtlosen Erschliessungstechnologien keine Hürden gestellt werden (echte Technologiefreiheit). Es ist davon auszugehen, dass die Konzessionärin einen grossen Teil der Erschliessungen im Rahmen der Grundversorgung mit Hilfe von drahtlosen Technologien umsetzen möchte – dies aus wirtschaftlichen Gründen. Diese Technologien, insbesondere die Satellitentechnologie, sollen dabei wo immer möglich in Verbindung mit einem bereits vorhandenen Festnetzanschluss zum Einsatz kommen.

Der FDV-Entwurf widerspiegelt diese wichtige gelockerte Rahmenbedingung an diversen Stellen nur unzureichend. So wird in Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV nach wie vor von einer garantierten Übertragungsrate gesprochen. Über drahtlose Technologien sind Bandbreiten von 80 Mbit/s grundsätzlich möglich, da es sich jedoch um sogenannte «shared medium» handelt, kann diese Bandbreite – im Gegensatz zum leitungsgebundenen Anschluss – aus diversen Gründen (u. a. Zellenauslastung, bezogene Datenmenge, schlechte Wetterverhältnisse) technologiebedingt jedoch nicht durchgehend garantiert werden. In der FDV darf deshalb nicht mehr von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen werden. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 2 FDV kann der Kunde eine – in den meisten Fällen sogar kostenlose – technologische Umrüstung fordern. Diese Bestimmung steht aber im direkten Widerspruch zum Prinzip der Technologiefreiheit und zu Art. 16 E-FDV.

## **Wegfall der Erschliessungspflicht bei bereits bestehendem Anschluss (Subsidiaritätsprinzip) – zu weitgehendes Kontrahierungsverbot (Art. 14b)**

Die zweite zentrale und unbestrittene Rahmenbedingung ist der Wegfall einer Leistungspflicht bei Verfügbarkeit eines alternativen, leitungsgebundenen Hochbreitbandanschlusses. Dieses Subsidiaritätsprinzip lässt sich bereits aus dem gesetzgeberischen Leitprinzip ableiten, wonach die Grundversorgung nur dort zum Einsatz kommen soll, wo der Markt kein genügendes Angebot bereitstellt. Diesbezüglich irritiert das in Art. 14b E-FDV neu statuierte Kontrahierungs- bzw. Erschliessungsverbot. Ein solches Verbot steht im Widerspruch zum vollständig liberalisierten Markt und entbehrt einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Denn gemäss dem Fernmeldegesetz (FMG) ist jede Anbieterin von Fernmeldediensten zur Erschliessung von Standorten berechtigt. Eine Einschränkung dieses Rechts zu Lasten der Grundversorgungskonzessionärin ist im FMG nicht vorgesehen. Wie jeder anderen Anbieterin muss es auch der Grundversorgungskonzessionärin erlaubt bleiben, selbst prima vista unrentable Standorte mit der eigenen Infrastruktur zu erschliessen und ihre Dienstleistungen darüber anzubieten, sofern sie dies möchte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher



Dr. Mathias E. Brun, Landammann  
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 15. März 2022

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Revision der Verordnung über Fernmeldedienste und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Numero 1082	cl	0	Bellinzona 9 marzo 2022
----------------	----	---	----------------------------

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can@ti.ch  
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

---

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei  
trasporti e delle comunicazioni DATEC  
Palazzo federale nord  
3003 Berna

tp-secretariat@bakom.admin.ch

### **Consultazione concernente la revisione dell'Ordinanza sui servizi di telecomunicazione (Adattamento delle disposizioni del servizio universale)**

Signora Consigliera federale

la ringraziamo per averci consultato in merito alla revisione dell'Ordinanza sui servizi di telecomunicazione (Adattamento delle disposizioni del servizio universale), sulla quale esprimiamo volentieri le seguenti osservazioni.

In generale, la proposta revisione è condivisa dal Cantone Ticino. Il progetto volto a modernizzare il servizio universale e a integrare – accanto al servizio di accesso a Internet già esistente con una velocità di trasmissione minima di 10 / 1 Mbit/s (download/upload) – un servizio di accesso aggiuntivo che offre una velocità di 80 / 8 Mbit/s (download/upload) è in linea con gli obiettivi del Cantone per lo sviluppo di una rete a banda ultra-larga capillare su tutto il territorio.

Per raggiungere questo obiettivo, ricordiamo infatti che è in fase di affinamento un messaggio all'attenzione del Gran Consiglio ticinese. Quest'ultimo si basa sui risultati degli approfondimenti svolti nel nostro Cantone nell'ambito del "Piano strategico per la banda ultra-larga" (PSBU).

In questo contesto, è tuttavia importante ricordare come il Canton Ticino voglia andare oltre la proposta di modifica di ordinanza oggetto di questa consultazione. I criteri su cui si fonda il piano strategico cantonale sono necessari a soddisfare le richieste future della "Gigabit society", quindi con un'ottica di tipo generazionale e capace di anticipare le evoluzioni tecnologiche future. La proposta federale non soddisfa quindi questi criteri, né per quanto riguarda la simmetria di connessione, né per ciò che concerne la velocità individuata di 1 Gbit/s (sia in download che in upload).

Ad ogni modo, la proposta in consultazione permetterà di sviluppare e migliorare la struttura di base di accesso a Internet su tutto il territorio nazionale, zone periferiche comprese. Quest'ultima potrà poi essere ulteriormente potenziata con iniziative strategiche a livello dei singoli Cantoni, proprio come intende fare il Cantone Ticino, per raggiungere delle maggiori larghezze di banda, volte a rispondere ai bisogni tecnologici presenti e soprattutto futuri.

A questo proposito, chiediamo alla Confederazione di riconoscere gli sforzi finanziari di quei Cantoni che, come il nostro, intendono promuovere e incentivare la copertura a banda ultra-larga sul proprio territorio. Si tratta di un elemento sempre più importante di attrattiva, che ha un impatto non solo a livello cantonale ma anche federale. Come peraltro sottolineato nel rapporto esplicativo (pag. 2), l'estensione del servizio universale *“[s]arebbe il primo passo verso una futura strategia da elaborare per il potenziamento della banda ultra larga in Svizzera e attuabile mediante una revisione di legge.”* È in questo contesto che potrebbe inserirsi questa richiesta di sostegno finanziario.

Non da ultimo, osserviamo come la proposta di revisione in oggetto debba essere concepita e codificata in norma tenendo in considerazione non solo gli aspetti di prestazione e sostenibilità finanziaria delle soluzioni proposte, ma anche il possibile impatto ambientale delle soluzioni stesse. Il progetto PSBU ticinese, citato in precedenza, si è dovuto confrontare anche su quest'ultimo tema, elaborando una soluzione che permettesse di minimizzare l'impatto sul territorio delle tecnologie trasmissive meno sostenibili. Esso privilegia, di conseguenza, l'adozione delle tecnologie trasmissive in fibra *“fiber to the home”* (FTTH) e *“point to point”* (P2P) in luogo della soluzione di comunicazione mobile o *“Fixed wireless access”* (FWA), giudicata meno performante e più impattante.

In tal senso, non si può non osservare come la modifica dell'art. 16 cpv. 2 dell'ordinanza ammetta che sia il concessionario del servizio universale a determinare quale soluzione tecnologica adottare, questo senza vincolare tale scelta al rispetto anche di criteri ambientali. Ciò significa che il concessionario del servizio universale orienterebbe presumibilmente la scelta della tecnologia applicabile in funzione dell'aspetto finanziario e di inserimento nel mercato.

La promozione di un servizio di qualità, per quanto giustificabile, non dovrebbe, a nostro parere, spingersi al punto di entrare in conflitto con altre norme chiamate a regolare altri ambiti. Nello specifico attiriamo l'attenzione, in particolare, all'art. 11 della legge federale sulla protezione dell'ambiente (LPAmb).

A nostro modo di vedere, gli obiettivi di velocità di trasmissione dati che la modifica intende perseguire e fissare vanno intesi come servizio minimo universale, da raggiungere attraverso l'impiego della tecnologia di trasmissione dati attraverso cavo, fibra o simili. Solo in casi eccezionali, laddove giustificato da motivi tecnici o di evidente sproporzione nell'investimento finanziario, attraverso l'impiego della rete mobile, a condizione però che i due servizi rimangano scissi e distinguibili. La capacità e la larghezza di banda dedicata alla comunicazione mobile come intesa fino ad oggi non deve essere “erosa” da servizi che possono essere garantiti attraverso le più sicure, performanti e ambientalmente sostenibili soluzioni in tecnologia fissa. Appare importante

codificare in norma questi principi, affinché le connessioni siano di qualità, sicure e sostenibili dal punto di vista ambientale e territoriale / paesaggistico.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Il Cancelliere

Manuele Bertoli

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio per lo sviluppo economico (dfe-use@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioni esterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die zahlreichen peripheren Gebiete in unserem Kanton sind moderne digitale Infrastrukturen mit entsprechenden Kapazitäten von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit sowie für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt. Die Unternehmen in der Schweiz - bestehende oder potenziell neu anzusiedelnde - betrachten die Digitalisierung als einen wichtigen Standortfaktor im internationalen Wettbewerb. Damit neue Geschäftsmöglichkeiten genutzt oder aber Automatisierungen und damit Produktivitätsgewinne erzielt werden können, wird nebst technologischen Kompetenzen vor allem auch eine leistungsfähige Infrastruktur benötigt. Dabei spielt ein leistungsfähiger Internetanschluss eine wichtige Rolle. Aus dieser Sicht begrüßen wir Ihre Bestrebungen für eine leistungsfähige Grundversorgung.

**Grundversorgung**

Es ist ein qualitativ hochstehendes Breitbandangebot bzw. eine hochstehende digitale Grundversorgung sicherzustellen. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für den internationalen Standortwettbewerb und entspricht der Strategie des Bundes und der Initiativen diverser Kantone. Diese Versorgung ist für die ganze Schweiz von essenzieller Bedeutung, um für Einwohnerinnen und Einwohner, Gäste, Unternehmen sowie für Forschungs- und Innovationsinstitutionen weiterhin attraktiv zu bleiben.

Mit der Verordnungsänderung soll die Grundversorgung mit Hochbreitband-Internet ausgebaut werden von heute 10 Mbit/s auf neu 80Mbit/s. Wir unterstützen diesen Ausbau der Grundversorgung explizit. Dank leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen können natürliche Standortnachteile der Berggebiete und ländlichen Räume wie die grösseren Distanzen überwunden, neue Geschäftsmodelle entwickelt und die Lebensverhältnisse vor Ort wesentlich verbessert werden. Wie wichtig dies ist, hat die laufende Corona-Pandemie nochmals mit aller Deutlichkeit unterstrichen. Ohne leistungsfähige und robuste digitale Infrastrukturen wäre es nicht möglich gewesen, die Wirtschaft von einem Tag auf den anderen auf Home-Office und die Schulen auf Fernunterricht umzustellen. Die Pandemie hat aber auch klar aufgezeigt, dass die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s den aktuellen Bedürfnissen weit hinterherhinkt.

Aufgrund der heutigen Nutzungsarten müsste jedoch eher ein symmetrisches Basisangebot von min-

destens 80 Mbit/s (Down- und Upload) geschaffen werden. Aufgrund der aktuellen Nachfrageentwicklung müsste jedoch eher 100 Mbit/s als Minimalstandard definiert und angestrebt werden. Wir beantragen deshalb, bei der Grundversorgung ein symmetrisches Basisangebot von mindestens 80 Mbit/s umzusetzen. Dies entspricht auch der Forderung der nationalrätlichen Motion 20.3915. Die Preise für diese neue minimale Übertragungsrate von 80 Mbit/s müssen dem aktuellen Preisniveau für einen Anschluss in der Grundversorgung entsprechen (45 Franken pro Monat).

Wir stellen uns im Sinn eines transparenten und für die Kundschaft nachvollziehbaren Leistungsangebot gegen die neue Unterteilung in zwei Kategorien von Grundversorgungsleistungen. Es macht keinen Sinn, weiterhin einen minimalen Zugang mit 10 Mbit/s anzubieten (zu tieferen Preisen) und zudem neu zusätzlich den höheren Zugang mit 80 Mbit/s, wie er dem parlamentarischen Auftrag entspricht. Auf diese Zweiteilung ist deshalb zu verzichten.

Die Schweiz braucht möglichst bald eine griffige Hochbreitbandstrategie, wie es das nationalrätliche Postulat 21.3461 fordert. Die Kantone erwarten vom Bund, dass er die Strategie Ende 2022 vorlegt.

Im Gegenzug zur Erhöhung der Mindestbandbreite auf 80 Mbit/s sollen die politisch unbestrittenen Leitplanken bezüglich Technologiefreiheit und Subsidiaritätsprinzip konsequent und praxistauglich umgesetzt werden. Diesbezüglich ist der vorliegende Entwurf allenfalls etwas zu schärfen.

#### **Videotelefonie für Hörbehinderte**

Bezüglich der Videotelefonie für Hörbehinderte schlagen wir eine Anpassung der Verfügbarkeitszeiten auf die üblichen Bürozeiten vor. Mit den übrigen Bestimmungen sind wir mehrheitlich einverstanden. So bewegen sich die definierten Preisobergrenzen weitgehend im Bereich der Marktpreise.

#### **Streichung des Telefondienstes mit drei Rufnummern**

Wir teilen Ihre Ansicht, dass inskünftig der Telefondienst mit drei Rufnummern aus dem Grundversorgungsangebot gestrichen werden kann.

Unsere Vernehmlassungsantwort haben wir in Kenntnis der Eingaben der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) erstellt. Wir schliessen uns diesen beiden Stellungnahmen an und unterstützen die darin gestellten Anträge.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. März 2022

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann                      Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind                      Roman Balli

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication (DETEC)  
3000 Berne

Par courrier électronique à  
**[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

Lausanne, le 16 mars 2022

**Consultation : Révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication  
(Adaptation des dispositions du service universel)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur la révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication (Adaptation des dispositions du service universel) (OST).

Convaincu de l'importance du service universel pour permettre à chacune et chacun d'avoir accès à internet, grâce à des infrastructures performantes et sécurisées sur tout le territoire du pays, le Conseil d'Etat ne peut toutefois souscrire à certaines adaptations proposées de l'ordonnance sur les services de télécommunication, notamment parce qu'elles introduisent un service universel à plusieurs vitesses sans pour autant garantir l'accessibilité d'une offre minimale répondant aux nouvelles pratiques liées à internet.

Débits proposés

Le Conseil d'Etat note que le projet mis en consultation ne limite pas le service universel à une offre minimale à un prix abordable, mais introduit un choix entre l'offre existante actuellement (débit de 10/1 Mbits à un prix mensuel de CHF 45.-) et une offre supérieure à un prix plus élevé (débit de 80/8 Mbits à un prix mensuel de CHF 60,35). Or dès lors que l'offre actuelle n'est pas suffisante au regard de l'évolution des usages d'internet, le projet mis en consultation revient dans les faits à augmenter le prix du service universel, avec le risque, pour les personnes qui n'auraient pas les moyens leur permettant de financer l'offre leur donnant accès à un débit de 80/8 Mbits, d'être victimes d'une fracture numérique.

Le Conseil d'Etat demande que le débit minimal de 10/1 Mbit/s offert dans le cadre du service universel soit revu à la hausse, tout en maintenant son prix actuel de 45 francs par mois.

#### Coûts de raccordement

Le Conseil d'Etat note que le projet mis en consultation limite à CHF 12'700 les coûts d'infrastructure permettant d'assurer le raccordement d'un foyer dans le cadre du service universel, alors qu'actuellement, le concessionnaire assume ces coûts jusqu'à hauteur de CHF 20'000. Selon le rapport explicatif, seuls 1% des raccordements effectués dans le cadre du service universel ont un coût supérieur à CHF 12'700. Ce rapport met également en lumière les coûts supplémentaires à charge du concessionnaire liés à la nouvelle offre de 80/8 Mbits devant être proposée dans le cadre du service universel.

Le Conseil d'Etat ne saurait soutenir en l'état cette proposition dès lors que le rapport ne contient pas d'informations sur les conséquences d'un tel abaissement de la prise en charge des coûts de raccordement par le concessionnaire : en l'absence de précisions, il n'est en effet pas possible de savoir quel type de foyer serait concerné, et notamment si cette proposition pourrait générer une fracture numérique dans les régions situées hors agglomération, en particulier les régions de montagne.

#### Faisabilité d'une vitesse minimale de 80/8 Mbit/s

Le Conseil d'Etat salue l'objectif d'augmenter le débit de transmission à 80/8 Mbit/s, ce débit permettant de répondre à l'évolution des usages numériques, et de moderniser l'infrastructure des télécommunications. Cet objectif concorde avec la Stratégie numérique vaudoise et le programme de législature du Conseil d'Etat dans la mesure où il répond à un impératif de souveraineté numérique : l'Etat doit veiller à aménager son territoire de sorte qu'il soit doté d'infrastructures de télécommunications modernes, fiables et performantes, accessibles à l'ensemble de la population, quelle que soit la région où elle réside.

#### Prestations destinées aux personnes en situation de handicap

Le Conseil d'Etat prend note des arguments avancés pour maintenir sans changements les prestations destinées aux personnes en situation de handicap dans le cadre du service universel. Il rappelle toutefois qu'un accès autonome aux technologies de l'information et de la communication constitue un droit explicité à l'art. 9 de la Convention de l'ONU relative aux droits des personnes handicapées (CDPH), à laquelle la Suisse a adhéré en 2014. Dans ce sens, le Conseil d'Etat demande que la révision de l'OST contienne des dispositions permettant l'inclusion plus large des personnes en situation de handicap, comme les personnes présentant des troubles cognitifs ou moteurs.

En conclusion, le Conseil d'Etat réitère son soutien au service universel et à son évolution, mais estime que le projet de révision mis en consultation pourrait avoir un effet négatif en accroissant la fracture numérique et s'éloigne du but poursuivi, à savoir permettre à toute personne vivant dans notre pays d'avoir accès à un service minimal suffisant (service universel).

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Aurélien Buffat

**Copies**

- Direction générale du numérique et des systèmes d'Information
- Office des affaires extérieures

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Departements für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern



**Unsere Ref.** DWTI - SPR

**Ihre Ref.** /

**Datum** 23. März 2022

### **Stellungnahme zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Revision die Grundversorgung grundsätzlich stärken will. Die vergangenen zwei Jahre haben deutlich gezeigt, dass eine genügend hohe Bandbreite für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von entscheidender Bedeutung ist.

Für einen Bergkanton ist ein leistungsfähiger Internetzugang zudem noch viel entscheidender. Nicht zuletzt darum haben viele Walliser Gemeinden den Zugang zum Glasfasernetz vorangetrieben, wodurch das Wallis in Sachen Breitbanderschliessung heute gut dasteht.

Die Erhöhung der Geschwindigkeit des Grundversorgungsauftrages von 10 Mbit/s (Download) und 1 Mbit/s (Upload) auf neu 80 Mbit/s und 8 Mbit/s (Upload) ist vor diesem Hintergrund zu begrüssen. Nicht nachvollziehen können wir deshalb, dass die digitale Grundversorgung in zwei Kategorien aufgeteilt wird. Die Grundversorgung ist auf 80 Mbit/s festzulegen und es ist dafür zu sorgen, dass der Ausbau in allen Landesteilen und Regionen erfolgt. Die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s ermöglicht es hingegen heute oftmals nur passiv Webseiten zu konsumieren sowie Mails zu versenden und empfangen. Anspruchsvollere Anwendungen wie Videokonferenzen, kollaborative Plattformen usw. lassen sich damit aber nicht nutzen.

Ebenso das verankerte Subsidiaritätsprinzip. Die angesetzten Preisobergrenzen von Fr. 60.35 für den Internetzugang bzw. Fr. 65.-- (Bündelangebot) erscheinen uns aber deutlich zu hoch und sollten im Lichte des aktuell intensiv herrschenden Wettbewerbs zwischen den Anbietern nochmals analysiert und herabgesetzt werden, auch wenn es sich lediglich um Preisobergrenzen handelt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Der Staatskanzler

**Frédéric Favre**

**Philipp Spörri**

**Kopie an** [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

tp-secretariat@bakom.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11  
roman.wuelser@zg.ch  
Zug, 14. März 2022 RW/las  
Laufnummer: 54313

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste  
(Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, zu den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Grundversorgung ab 2024 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat das Geschäft der Baudirektion zur direkten Erledigung weitergeleitet.

Gemäss dem Fernmeldegesetz (FMG) passt der Bundesrat den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an. Die Grundversorgung ist ein Instrument, welches im Rahmen der Marktliberalisierung geschaffen wurde. Es soll den Markt ergänzen und dafür sorgen, dass die Bevölkerung mit einem Paket von grundlegenden und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen versorgt und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sichergestellt wird.

Auf Grundlage des «Berichts über die Grundversorgung 2024» vom 26. November 2021 und mit Blick auf die Neuvergabe der Grundversorgungskonzession schlägt der Bundesrat vor, neben dem bestehenden Internetzugangsdienst einen zusätzlichen leistungsfähigen Hochbreitbanddienst in das Grundversorgungsangebot aufzunehmen. Daneben passt er das Angebot an die sich wandelnden Bedürfnisse und Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer an. Der Telefondienst mit drei Rufnummern soll aus dem Grundversorgungsangebot gestrichen werden. Der Bundesrat bekräftigt jedoch, dass die Weiterführung der Dienste für Menschen mit Behinderungen Teil des Grundangebots bleiben sollen.

Zusätzlich soll in der Schweiz die Notrufnummer 112 die gleiche Funktionalität wie in der EU erhalten. Die europäische Notrufnummer 112 kann von jedem Festnetz- und Mobiltelefon überall in der EU kostenlos angerufen werden, man gelangt unmittelbar zu den Notrufdiensten (Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr), vgl. [https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/security-and-emergencies/emergency/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/security-and-emergencies/emergency/index_de.htm).

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass der Zugang zu moderner leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft auch im ländlichen Raum von zentraler Bedeutung ist und begrüsst das Ansinnen des Bundesrats, die Grundversorgung zu modernisieren und einen zusätzlichen Internetzugangsdienst mit einer zeitgemässen Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s aufzunehmen. Auch begrüssen wir es, dass flankierend Schutzmassnahmen getroffen werden, um allfällige nachteilige Auswirkungen auf Investitionen und Wettbewerb gering zu halten, die sich aus der «Anschlusspflicht» der Konzessionärin ergeben können. So muss sich der Leistungsbestellende an den Kosten des Anschlusses beteiligen, falls sie 12 700 Franken übersteigen. Allerdings geht aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht hervor, welche Bevölkerungsanteile im dünn besiedelten Raum mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnen müssen, falls sie vom neuen Grundversorgungsangebot profitieren wollen.

Wir bitten den Bundesrat, die Folgen der Ordnungsrevision auf Wirtschaft und Gesellschaft begleitend zu erheben, bei Bedarf korrigierend einzugreifen und Bericht zu erstatten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion

Florian Weber  
Regierungsrat

**Kopie an:**

- Volkswirtschaftsdirektion, [info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)
- Amt für Umwelt, [info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch)





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
3003 Bern

16. März 2022 (RRB Nr. 421/2022)

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste, Anpassung der Grund-  
versorgungsbestimmungen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie uns den Entwurf zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen widerspiegeln die Ergebnisse der Analyse des Bundesamtes für Kommunikation. Die Änderungen verfolgen allesamt das Ziel einer modernen und leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur, die auch in Randregionen der Bevölkerung und Wirtschaft qualitativ gute Verbindungen zu erschwinglichen Preisen ermöglichen soll. Den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen können wir daher zustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



3001 Bern, Die Mitte, Postfach

Per Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 21. März 2022

**Vernehmlassung: Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

**Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung soll die Grundversorgung der Fernmeldedienste ab 2024 modernisiert und ausgebaut werden. Zum bereits bestehenden Internetzugang mit 10Mbit/s ist eine schrittweise Einführung eines zusätzlichen Hochbreitbanddienstes von 80Mbit/s im Rahmen der Grundversorgung vorgesehen. Damit wird dem Bedürfnis der Gesellschaft und der Wirtschaft nach einem landesweiten zuverlässigen, leistungsstarken Internetzugang Rechnung getragen. Der Ausbau der Infrastruktur soll gemäss Subsidiaritätsprinzip nur dort stattfinden, wo der Markt die Haushalte noch nicht mit 80Mbit/s erschlossen hat. Um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, bietet die neue Grundversorgung die Wahl zwischen einem Premiumangebot (80 Mbit/s) und einem Basisangebot (10 Mbit/s) zu unterschiedlichen Kosten.

**Die Mitte unterstützt den dringend nötigen Ausbau der Grundversorgung mit flächendeckendem, erschwinglichem Hochbreitbandinternet von 80Mbit/s klar. Ein digitaler Graben in der Bevölkerung muss unbedingt verhindert werden.**

Der Mitte fordert seit Langem, auch der Bevölkerung in Rand- und Berggebieten ein optimales Angebot an leistungsfähiger digitaler Infrastruktur anzubieten. Die Mitte hat dieses Anliegen via nationalrätlicher *Motion 20.3915 Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Mbit/s* entsprechend erfolgreich in den parlamentarischen Prozess eingebracht.

Gerade die Covid-19-Pandemie hat deutlich aufgezeigt, dass der Zugang zu schnellem, zuverlässigem Internet unerlässlich ist. Für das Home-Office, den Fernunterricht aber auch für verschiedene andere digitale Dienste ist der Zugang zu einer starken digitalen Infrastruktur auch in Zukunft von zentraler Bedeutung. Die Mitte erachtet einen minimalen flächendeckenden Standard-Zugang mit 80 Mbit/s – so wie es die Motion 20.3915 verlangt – als zwingend notwendig.

**Eine Unterteilung der Grundversorgung in einen Zugang mit 10 Mbit/s zu tieferen Kosten und in einen Zugang mit 80 Mbit/s zu höheren Kosten lehnt Die Mitte dezidiert ab.**

Die Grundversorgung darf keine Zweiklassengesellschaft generieren. Die Mitte fordert daher explizit eine minimale Standard-Übertragungsrate von 80 Mbit/s für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu sozial angemessenen Kosten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Für Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister

Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio

Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation

Bern, 04.04.2022 / MD  
VL FDV (Grundversorgung)

Per Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

## Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)

### Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen anerkennt den Bedarf der vorliegenden Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), damit eine lückenlose Versorgung mit Hochbreitbandnetz sichergestellt werden kann. Gleichzeitig weist die FDP darauf hin, dass ein staatlicher Eingriff zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Augenmass erfolgen muss. Falls der Markt eine Lösung bietet, darf der Staat nicht eingreifen und die unternehmerische Freiheit muss gewährleistet werden. Ein wichtiges Anliegen der FDP ist es deshalb, dass die Verordnungsbestimmungen technologieneutral formuliert werden.

Mit der vorliegenden Revision soll die Grundversorgung künftig sicherstellen, dass eine Mindestbandbreite von 80 Mbit/s auch den Nutzerinnen und Nutzern an abgelegenen Standorten zu erschwinglichen, marktüblichen Preisen zur Verfügung steht. Trotz der grundsätzlich positiven Beurteilung der Vorlage gibt es aus Sicht der FDP Korrekturbedarf: Es ist zentral, dass der rechtliche Rahmen die Technologiefreiheit gewährleistet, damit das Ziel von 80 Mbit/s möglichst effizient erreicht werden kann. Gerade die 5G-Technologie bietet hier eine effiziente und zukunftsgerichtete Basis, um dieses Ziel rasch erreichen zu können. Aus diesem Grund ist die Motion (20.3237) der Fraktion RL möglichst rasch umzusetzen. Art 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV fordert eine garantierte Übertragungsrates von 80 Mbit/s. Dies kann die FDP nicht unterstützen. Dadurch würden drahtlose Technologien, mit welchen eine Bandbreite von 80 Mbit/s grundsätzlich erreicht werden kann, ausgeschlossen, weil diese die geforderte Bandbreite (z.B. aufgrund von Zellenauslastung oder schlechten Wetterverhältnissen) nicht durchgehend gewährleisten können. Die FDP beantragt eine dahingehende Anpassung der Vorlage, sodass keine Hürden für diese effizienten und rasch einsatzbereiten Technologien entstehen.

Bei der Vorgehensweise betreffend Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie der Bereitstellung eines Dienstes soll zusammen mit den betroffenen Akteuren eine praxisnahe Lösung gefunden werden, welche zu einem möglichst geringen Mehraufwand führt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident

Der Generalsekretär

Thierry Burkart  
Ständerat

Jon Fanzun

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation  
Bundesamt für Kommunikation  
3003 Bern

Per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

22. März 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail:  
[schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## **Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen unterstützen eine Anpassung der Internetgeschwindigkeit auf 80 Mbit/s, sofern die Prinzipien der Subsidiarität und der Technologie-neutralität bei der Umsetzung sichergestellt sind. Wichtig ist, dass durch die Grundversorgungskonzession nicht bestehende Investitionen konkurrenziert werden.

### Prinzip der Subsidiarität

Das vom Bundesrat in der Verordnungsanpassung präzierte Prinzip der Subsidiarität (vgl. Art. 14b E-FDV) ist zentral und richtig. Konkret bedeutet dies, dass da kein Grundversorgungsangebot vorgesehen ist resp. von der Konzessionärin bereitgestellt werden muss, wo der Markt bereits eine Alternative bietet. Die Grundversorgungskonzessionärin soll in diesem Fall nicht nur auf die Erbringung des Zugangsdienstes verzichten, sondern ebenfalls auf das Anbieten eines Vertrages zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen. Nur so kann eine mehrfache Versorgung an prinzipiell unrentablen Standorten verhindert werden.

**Die Grünliberalen unterstützen das im Entwurf verankerte Subsidiaritätsprinzip.** Dieses soll verhindern, dass der bestehende Infrastrukturwettbewerb verzerrt wird und private Anbieter konkurrenziert werden.

### Technologieneutralität

Weiter zu begrüssen ist auch die vorgesehene Technologieneutralität, welche mit Art. 16 Abs. 1 E-FDV sichergestellt wird: Der Besteller hat bei einer Ersterschliessung im Rahmen der Grundversorgung keinerlei Anspruch auf eine bestimmte Technologie und es obliegt der Grundversorgungskonzessionärin zu bestimmen, welche technologische Lösung von ihr eingesetzt wird. Im Kontext der Erstellung entsprechender Anschlüsse sind auch die in Art. 18 E-FDV vorgesehene Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung zu begrüssen.

**Die Grünliberalen unterstützen die im Entwurf verankerte Technologieneutralität bei der Erschliessung mit den neuen Geschwindigkeiten.** Auch die Möglichkeit für die Konzessionärin, eine Mindestvertragsdauer und ggf. eine Kostenbeteiligung des Endkunden vorzusehen, ist zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Katja Christ und Nationalrätin Barbara Schaffner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen  
Parteipräsident

Ahmet Kut  
Co-Generalsekretär

Elektronisch an:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 14. März 2022

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.  
Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt die vorliegende Revision ab, weil sie die Bürgerinnen und Bürger durch höhere Telekommunikationstarife und höhere Steuern, Gebühren und Abgaben belastet. Trotzdem ist eine gut ausgebaute und zuverlässige Grundversorgung in sämtlichen Regionen der Schweiz wichtig. Das trifft auch auf die Internetversorgung mit einer ausreichend hohen Bandbreite zu.**

Balanceakt zwischen Maximalausbau in den Zentren bei gleichzeitiger Sicherung der flächendeckenden Breitbandinternetversorgung in allen Landesteilen

Eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in sämtlichen Landesteilen mit einem leistungsfähigen Internetzugang ist für die künftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung im Sinne von Gleichbehandlung der ländlichen und urbanen Regionen von zentraler Bedeutung. Diesen Umstand hat die Corona-Pandemie in beeindruckendem Masse demonstriert, als von einem Tag auf den anderen eine Vielzahl der Arbeitnehmenden in der Schweiz zur Arbeit von zu Hause verpflichtet wurden und das Internet schweizweit das Schlüsselinstrument zur Erhaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Funktionierens wurde. Dabei zeigte sich, dass eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen in der gesamten Schweiz wichtig ist; nur so lässt sich eine Benachteiligung von ländlicheren Regionen gegenüber den traditionellen Wirtschaftszentren vermeiden. Gleichzeitig steht der Werkplatz Schweiz in einem immer härter werdenden internationalen Wettbewerb. Diesen Wettbewerb kann die Schweiz nur mittels qualitativer und technologischer Vorzüge für sich entscheiden. Aus diesem Grund darf aus Sicht der SVP der technologische Fortschritt in den Zentren, namentlich der Ausbau des Glasfasernetzes und somit die Erhöhung des Potenzials für das stetig wachsende, nachgefragte Datenvolumen nicht gebremst werden. Um diesen Balanceakt zwischen Maximalausbau in den Zentren bei einer gleichzeitigen Sicherung der flächendeckenden Breitbandinternetversorgung in ausreichend hohem Mass in allen Landesteilen und ohne Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger durch höhere Telekommunikationstarife oder höhere Steuern, Gebühren und Abgaben zu gewährleisten, braucht es eine Regulierung mit Augenmass und eine Umsetzung in enger Abstimmung mit der Konzessionärin, welche die Grundversorgung und den stetigen Ausbau nach marktwirtschaftlichen Prinzipien und weitestgehend ohne eine besondere Abgeltung durch die öffentliche Hand sicherstellt sowie der Fernmelde-Branche insgesamt.

### Die vorliegende Revision

Mit der vorliegenden Revision will der Bundesrat erreichen, dass allen Nutzerinnen und Nutzern, also auch jenen an abgelegenen Standorten, ein Mindestangebot zu erschwinglichen, marktüblichen Preisen zur Verfügung steht. Im Zentrum der Revision steht dabei die signifikante Erhöhung der Mindestbandbreite auf 80 Mbit/s, wobei das Verhältnis zwischen Down- und Uploadrate mit 10:1 gleichbleiben soll. Dies, nachdem die Mindestbandbreite bereits per 1. Januar 2020 von 3 auf 10 Mbit/s erhöht wurde. Damit wird vom klassischen Verständnis der Grundversorgung im Sinne eines Mindestangebotes abgewichen. Um die Kosten für diese massive Erhöhung tragbar zu machen und die Auswirkungen auf den Wettbewerb abzufedern, sollen aus Sicht des Bundesrates verschiedenste Rahmenbedingungen gelockert werden. Dies sind namentlich: die freie Wahl der Technologie, der Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss sowie die nachfrageorientierte Erschliessung mit angemessenen Umsetzungsfristen.

### Weitergehende Umsetzung der Technologiefreiheit

Um die Kosten des massiven Ausbaus für die Konzessionärin tragbarer zu machen, ist aus Sicht der SVP eine weitergehende Umsetzung der Technologiefreiheit bei der Gewährleistung der Versorgung unerlässlich, dies bedeutet, dass der Begriff der «garantierten Übertragungsrate», wie er sich beispielsweise in Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV wiederfindet, weitergefasst werden sollte. Um den Anschluss in abgelegenen Regionen dennoch weitestgehend wirtschaftlich tragbar zu bewerkstelligen, muss auch die drahtlose Versorgung vollumfänglich ermöglicht werden. Infolgedessen kann die Übertragungsrate bedingt durch äussere Einflüsse schwanken, dem ist aus Sicht der SVP Rechnung zu tragen, zum Beispiel in dem man von einer Mindest-Übertragungsrate im Regelfall ausgeht und diese in entsprechenden Versorgungsregionen mit einer «Schwankungsreserve» versieht oder von einer Art «Durchschnittsleistung» ausgeht.

### Subsidiaritätsprinzip ohne Einschränkung des Wettbewerbs

Mit dem expliziten Wegfall der Leistungspflicht im Falle des Bestehens eines Alternativanschlusses (Subsidiaritätsprinzip) ist die SVP einverstanden. Für die SVP ist es jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Wettbewerb zu Lasten der Grundversorgungskonzessionärin eingeschränkt werden und ihr in Art. 14b E-FDV ein Erschliessungsverbot auferlegt werden soll, wenn bereits ein Alternativangebot besteht. Zwar erscheint es sinnvoll, der Konzessionärin zu verbieten, diese Erschliessungskosten im Rahmen einer finanziellen Abgeltung nach Art. 19 Abs. 1 FMG geltend zu machen, allerdings sollte es der Konzessionärin offenstehen, die Erschliessung ausserhalb des Grundversorgungsauftrages auf eigene Kosten vorzunehmen, selbst wenn bereits ein Alternativanschluss vorliegt. Ein solches Erschliessungsverbot würde aus Sicht der SVP auch dem geltenden FMG widersprechen, das vorsieht, dass jede Fernmeldediensteanbieterin zur Erschliessung von Standorten berechtigt ist. Infolgedessen ist der erste Satz von Art. 14b E-FDV zu streichen.

### Genauere Definition von «vergleichbaren Angeboten» und weniger Bürokratie

Was die Vergleichbarkeit von möglichen Alternativanschlüssen angeht, so ist das Kriterium des «vergleichbaren Angebots» (Alternativanschlüsse im Vergleich zum Grundversorgungsauftrag; Art. 20 Abs. 1 E-FDV) durch das BAKOM in Zusammenarbeit mit der Konzessionärin genauer zu spezifizieren. Darüber hinaus erscheint das Prüfverfahren nach Art. 20 Abs. 1 E-FDV sehr bürokratisch. Aus Sicht der SVP ist zu überprüfen, ob dieses nicht vereinfacht werden kann.



### Kein übermässiger Ausbau der Grundversorgung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, sollte der Bundesrat an der Vorlage festhalten, diverse Anpassungen vorgenommen und mögliche Risiken besser berücksichtigt werden müssen. Aus Sicht der SVP ist es von zentraler Bedeutung, dass die massive Anhebung des Mindestangebots in der Grundversorgung nicht dazu führt, dass die Bürgerinnen und Bürger durch höhere Telekommunikationstarife oder höhere Steuern, Gebühren und Abgaben noch stärker belastet werden, oder dass der Wettbewerb auf dem liberalisierten Markt geschwächt wird. Eine schleichende (Rück-)Verstaatlichung lehnt die SVP dezidiert ab. Nicht zuletzt, weil erst die Liberalisierung im Fernmeldebereich zu einer effizienten Grundversorgung nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt hat und die Schweiz heute mit einer qualitativ sehr guten und hochmodernen Fernmeldeinfrastruktur dasteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marco Chiesa  
Ständerat

Peter Keller  
Nationalrat



Per Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 25. März 2022

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen): Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **Inhalt der Vorlage**

- *Die gegenwärtige Grundversorgungskonzession läuft am 31.12.2022 aus und soll von der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) per 1.1.2024 neu vergeben werden. In der Zwischenzeit soll die geltende Grundversorgungskonzession um ein Jahr verlängert werden. Mit Blick auf die Neuvergabe der Grundversorgungskonzession hat der BR den künftigen Umfang der Grundversorgung festzulegen und die dazu notwendige Revision der FDV zu verabschieden. Die geänderten Bestimmungen werden den Inhalt der zu vergebenden Konzession definieren und sollen am 1.1.2024 in Kraft treten.*
- *Der BR will das Breitband-Angebot («Internet-Geschwindigkeit» punktuell ausbauen und in der Grundversorgungskonzession entsprechend verankern: Ab 2024 soll ein Internetanschluss mit einer Down- und Upload-Geschwindigkeit von 80 Mbit bzw. 8 Mbit pro Sekunde das bisherige Mindestangebot von 10/1 Mbit/s ergänzen. Das kommt jenen zugute, die in Gebieten wohnen, in denen keine entsprechenden Angebote auf dem Markt erhältlich sind.*
- *Um den Umfang der Versorgung anzupassen, braucht es eine Revision der Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV). Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. D.h.: Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Zudem sind angemessene Umsetzungsfristen vorgesehen.*
- *Die Grundversorgung wird zurzeit durch die Swisscom erbracht. Ihre Konzession läuft Ende 2022 aus. Da die Umsetzung der neuen Bestimmungen und die anschliessende Vergabe der neuen Grundversorgungskonzession zusätzlich Zeit beanspruchen, steht das UVEK mit der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) in Kontakt, damit keine Lücke bei der Erbringung der Grundversorgung entsteht. So kann die ComCom die geltende Konzession geeignet verlängern.*

## Stellungnahme SP Schweiz

- **Wir begrüßen grundsätzlich der mit dieser Revision geplante massive Ausbau der Internetgeschwindigkeit in der Grundversorgung.** Heute sind alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen auf eine schnelle und zuverlässige Internetverbindung angewiesen; dieses Bedürfnis hat sich mit der Corona-Pandemie sogar noch verstärkt. Eine zuverlässige Internetverbindung ist zu einem absolut unverzichtbaren Teil des Service public geworden, weshalb es auch gerechtfertigt ist, mit einer signifikanten Erhöhung der Mindestbandbreite vom klassischen Verständnis der Grundversorgung im Sinne eines Mindestangebotes bewusst abzuweichen.
- Damit die Kosten für die Erbringung des neuen bzw. zusätzlichen «Premium»-Dienstes von der künftigen Konzessionärin (hier kommt de facto nur die Swisscom in Frage) begrenzt werden können, **ist eine gewisse Lockerung der Rahmenbedingungen für die Bereitstellung des neuen Angebots zwingend.** Dabei geht es um die **freie Wahl der Technologie**, den Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss (**Subsidiaritätsprinzip**) sowie **angemessene Umsetzungsfristen.**  
**Die dazu vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen erscheinen uns grösstenteils vernünftig und nachvollziehbar** – mit drei Ausnahmen:

- 1) Das im regulierten Service public in mehreren Bereichen zum Tragen kommende **Subsidiaritätsprinzip** postuliert, dass die Leistungspflicht der Grundversorgung dort wegfällt, wo der Wettbewerb bezüglich Preis und Leistung ein mindestens ebenbürtiges, dauerhaftes Angebot zur Verfügung stellen kann. Mit einem neuen Artikel 14b wird nun aber vorgeschlagen, dieses Prinzip für die Fernmeldedienste **in ein Erschliessungsverbot umzuwandeln:** So soll der Grundversorgungskonzessionärin die Bereitstellung eines Angebots im Falle einer Abdeckung durch den Markt nicht mehr freigestellt, sondern im Gegenteil sogar explizit verboten werden. Diese Neudeutung des Subsidiaritätsprinzips steht völlig im Widerspruch zur ihm letztlich innewohnenden Marktlogik und entbehrt auch jeglicher Rechtsgrundlage im Fernmeldegesetz. Artikel 14b sollte deshalb unbedingt korrigiert werden und neu folgendermassen lauten:

*Art. 14b Subsidiarität*

Die Grundversorgungskonzessionärin ~~darf~~ **muss** keinen Vertrag nach Artikel 14a abschliessen, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein vergleichbares Angebot auf dem Markt verfügbar ist. Erbringt sie gegenüber der Kundin oder dem Kunden Leistungen ausserhalb von Artikel 14a so darf sie die Kosten im Hinblick auf eine Abgeltung nach Artikel 19 Absatz 1 FMG nicht anrechnen.

- 2) Wir gehen davon aus, dass ein substanzieller Teil der Neuerschliessungen aus wirtschaftlichen Gründen vernünftigerweise mit drahtlosen Technologien (Mobilfunk, Satellit) vollzogen werden sollte. Es ist also zentral, dass der Grundversorgungskonzessionärin keine Hürden beim Einsatz von **drahtlosen Erschliessungstechnologien** gestellt werden. Insbesondere die Satellitentechnologie soll dabei wo immer möglich in Verbindung mit einem bereits vorhandenen Festnetzanschluss zum Einsatz kommen (sog. «Bonding»). **Der FDV-Entwurf widerspiegelt diese wichtige gelockerte Rahmenbedingung an diversen Stellen nur unzureichend.** So wird in Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV nach wie vor von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen. Über drahtlose Technologien sind Bandbreiten von 80 Mbit/s grundsätzlich möglich, da es sich jedoch um sog. «shared medium» handelt, kann diese Bandbreite – im Gegensatz zum leitungsgebundenen Anschluss – aus diversen Gründen (u.a. Zellenauslastung, bezogene Datenmenge, schlechte Wetterverhältnisse) technologiebedingt jedoch nicht durchgehend garantiert werden. **In der FDV darf deshalb nicht mehr von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen werden.**

- 3) Die im erläuternden Bericht auf Seite 8 gemachte Aussage hinsichtlich Art. 18 Abs. 2, dass **«eine Umrüstung [...] auch auf Wunsch der Kundschaft erfolgen [kann]» ist verwirrend**. Dies könnte im Anwendungsfall zu unverhältnismässig hohen Kosten führen, denen keinerlei Mehrwert gegenübersteht. Zudem steht diese Bestimmung im direkten Widerspruch zum Prinzip der Technologiefreiheit und zu Art. 16 FDV, der richtigerweise festhält, dass die Konzessionärin entscheidet, welche technologische Lösung sie situativ einsetzt. Eine Präzisierung der Erläuterungen (sowie allenfalls des betreffenden Artikels 18, Absatz 2) wäre deshalb angebracht.
- Darüber hinaus können wir **auch die verbleibende Anpassung des Dienstleistungsangebots in der Grundversorgung** – die Streichung des öffentliche Telefondienstes mit drei Rufnummern aufgrund geringer Nachfrage und ausreichend Alternativen auf dem Markt – **nachvollziehen** und unterstützen.
  - Ebenfalls ist es für uns **nachvollziehbar**, dass die **ausgebaute Grundversorgung erst ab 2024 in Kraft treten kann** und daher die aktuell geltende Konzession zunächst um ein Jahr verlängert werden muss.
  - In Bezug auf die **Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Grundversorgung** haben wir allerdings noch **drei Anpassungsvorschläge** anzufügen; denn Angebote für Menschen mit einer Hörbehinderung stellen für diese eine grundlegende Bedingung für eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben dar.
- 1) Die SP Schweiz begrüsst es zwar, dass der BR im erläuternden Bericht festhält, dass das Bedürfnis nach spezifischen Diensten für Menschen mit Behinderungen nach wie vor besteht und dies als allgemein anerkannt betrachtet wird. Wir widersprechen allerdings der Feststellung des Analyseberichts (Analysebericht betreffend dem Umfang der Grundversorgungsdienstleistungen), wonach die Verfügbarkeitszeiten des Vermittlungsdienstes über Videotelefonie den Gehörlosen und Hörbehinderten erlaubten, den Dienst zu praktischen Zeiten zu nutzen. So beschränken sich z.B. im Tessin die Betriebszeiten auf die Wochentage und der Dienst ist nachmittags jeweils nur bis 16 Uhr verfügbar. Diese Verfügbarkeitszeiten erlauben keine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Wir erachten es also als **notwendig, dass die aktuellen Betriebszeiten des Videotelefonie-Vermittlungsdienstes in allen drei Sprachregionen ausgebaut werden und die Videotelefonie-Vermittlungsdienste rund um die Uhr verfügbar sind**.
- Wir fordern deshalb folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 FDV:
- Art. 15 Dienste der Grundversorgung*
- 1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:
- [...]
- e. die folgenden Dienste für Hörbehinderte:
1. Bereitstellen eines Transkriptionsdienstes für Hörbehinderte, der auch Notrufe abdeckt, sowie eines SMS-Vermittlungsdienstes, die beide rund um die Uhr verfügbar sind,
  2. Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, ~~der von Montag bis Freitag von 8 bis 21 Uhr und Samstag, Sonntag sowie an vom Bundesrecht anerkannten Feiertagen von 10 bis 17 Uhr~~ **rund um die Uhr** verfügbar ist;
- 2) Des Weiteren begrüssen wir, dass das BAKOM den Transkriptionsdienst sowie den SMS-Vermittlungsdienst für Menschen mit einer Hörbehinderung als schutzwürdig erachtet und diese Dienste in der Grundversorgung beibehalten wird. Jedoch sind beide heute bestehenden Alarmierungsmöglichkeiten für gehörlose Menschen unbefriedigend. Dass gehörlose Menschen im Notfall immer noch auf Vermittlungsdienste angewiesen sind, d.h. die Notrufdienste nur mit Umweg über einen Vermittler erreichbar sind, bringt verschiedene Probleme mit sich: Personen werden falsch geortet, entscheidende Zeit geht verloren oder es kommt zu fatalen Missverständnissen. Dies kann im Notfall über Leben und Tod entscheiden. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass die von den Vermittlungsdiensten alarmierte Notrufzentrale nicht immer auch tatsächlich zuständig ist. **Wir fordern deshalb, dass rund um**

**die Uhr ein barrierefreier Zugang zu Notrufdiensten nach dem Prinzip «total conversation» in die Grundversorgung aufgenommen wird und schweizweit eine Notruf-App für Menschen mit Hörbehinderungen zur Verfügung gestellt wird.**

Art. 15 Abs. 1 Bst. e FDV soll also wie folgt ergänzt werden:

*Art. 15 Dienste der Grundversorgung*

1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:

[...]

e. die folgenden Dienste für Hörbehinderte:

[...]

3. Der Zugang zu allen Kurznummern der Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV muss barrierefrei ausgestaltet sein. Insbesondere muss für Menschen mit einer Hörbehinderung eine direkte Kommunikation sichergestellt werden. (neu)

- 3) Drittens begrüssen wir, dass die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. d FDV verpflichtet wird, Qualitätsmessungen betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung durchzuführen. Die Reaktionszeit ist bei Textvermittlung, Telefon- und Videotelefonie über einen Vermittlungsdienst ein entscheidendes Qualitätskriterium. Wartezeiten und Überlastung der Vermittlungsdienste sind zu vermeiden und eine möglichst unmittelbare Vermittlung ist anzustreben. Gerade bei Notrufen über einen Vermittlungsdienst ist die Reaktionszeit von entscheidender Bedeutung. Für eine relevante Datenerhebung ist es zentral, dass die Reaktionszeit ab Beginn des Verbindungsaufbaus mit dem Vermittlungsdienst und nicht ab dem Verbindungsaufbau mit einem Notrufdienst gemessen wird. **Wir schlagen als zusätzliche Kriterium zur Qualitätsmessung zudem die regelmässige Überprüfung der Qualität der Gebärdensprachdolmetschenden vor.**

Art. 21 Abs. 1 Bst. d FDV ist also wie folgt zu ergänzen:

*Art. 21 Qualität der Grundversorgung*

1 Die Grundversorgungskonzessionärin misst die Qualität der Grundversorgungsangebote nach den folgenden Kriterien und erstattet dem BAKOM jährlich Bericht:

[...]

d.) betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung:

1. Reaktionszeiten,

2. Abrechnungsgenauigkeit,

3. Qualität der Verdolmetschung in Gebärdensprache. (neu)

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Groupement suisse pour les régions de montagne  
Gruppo svizzero per le regioni di montagna  
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach

2501 Biel

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 11. Februar 2022  
TE / I 60

## **Stellungnahme der SAB zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Verordnungsänderung soll insbesondere die Grundversorgung mit Hochbreitband-Internet ausgebaut werden von heute 10 Mbit/s auf neu 80Mbit/s. Die SAB unterstützt diesen Ausbau der Grundversorgung. Er entspricht einem Hauptanliegen der SAB. Die SAB betont seit langem die grosse Bedeutung leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen. Dank leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen können natürliche Standortnachteile der Berggebiete und ländlichen Räume wie die grösseren Distanzen überwunden, neue Geschäftsmodelle entwickelt und die Lebensverhältnisse vor Ort wesentlich verbessert werden. Wie wichtig dies ist, hat die laufende Corona-Pandemie nochmals mit aller Deutlichkeit unterstrichen. Ohne leistungsfähige und robuste digitale Infrastrukturen wäre es nicht möglich gewesen, die Wirtschaft von einem Tag auf den anderen auf Homeoffice und die Schulen auf Homeschooling umzustellen. Die Pandemie hat aber auch klar aufgezeigt, dass die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s den aktuellen Bedürfnissen weit hinterher hinkt.

Der Umfang der Grundversorgung muss laufend an die neuen technischen Möglichkeiten und Kundenbedürfnisse angepasst werden. Die Pandemie und der Bedarf nach immer leistungsfähigeren und komplexen Anwendungen beweisen, dass nun die Zeit für einen grösseren Anpassungsschritt gekommen ist. Die Anpassung von 10 Mbit/s auf 80 Mbit/s ist deshalb mehr als gerechtfertigt. Die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s ermöglicht es

knapp noch, passiv Webseiten zu konsumieren sowie Mails zu versenden und empfangen. Anspruchsvollere Anwendungen wie Videokonferenzen, kollaborative Plattformen usw. lassen sich damit aber nicht nutzen.

Mit der neuen Grundversorgungsbestimmung bezüglich Hochbreitband findet ein Paradigmenwechsel statt. Bis anhin wurde die Inhaberin der Grundversorgungskonzession verpflichtet, flächendeckend für alle Unternehmen und Haushalte in der Schweiz die minimale Bandbreite zu gewährleisten. Viele Haushalte und Unternehmen haben bereits heute einen höherwertigen Anschluss als die 80 Mbit/s auf dem Markt erstanden<sup>1</sup>. Die Inhaberin der Grundversorgungskonzession wird somit neu nur verpflichtet jene Unternehmen und Haushalte zu erschliessen welche nicht schon durch den Markt erschlossen werden. Dieses **Subsidiaritätsprinzip** wird im neuen Art. 14b der FDV festgehalten. **Die SAB kann diesen Paradigmenwechsel unterstützen**, wenn im Gegenzug flächendeckend ein minimales Angebot von 80 Mbit/s angeboten wird (vgl. folgenden Absatz). Wir verstehen Art. 14b im Übrigen nicht als Verbot für die Inhaberin der Grundversorgungskonzession, in einem bereits mit 80 Mbit/s erschlossenen Gebiet nicht auch selber zusätzliche, höherwertige Angebote anzubieten. Dies erscheint uns klar aus dem expliziten Verweis auf Art. 14a. Eventuell wäre dazu aber eine Präzisierung im erläuternden Bericht hilfreich, um Missverständnisse zu vermeiden.

Nicht nachvollziehen können wir die neue Unterteilung in zwei Kategorien von Grundversorgungsleistungen. Einerseits soll weiterhin ein minimaler Zugang mit 10 Mbit/s angeboten werden (zu tieferen Preisen) und zudem neu zusätzlich der höhere Zugang mit 80 Mbit/s, wie er dem parlamentarischen Auftrag entspricht. Damit würde es in der Grundversorgung quasi in Analogie zu den Bahnen eine erste und eine zweite Klasse geben. Das widerspricht dem Grundgedanken der Grundversorgung diametral. Die Grundversorgung soll für Alle die gleichen Grundvoraussetzungen schaffen, nicht abgestufte Modelle. **Auf diese Zweiteilung ist deshalb zu verzichten. Die Grundversorgung ist auf 80 Mbit/s festzulegen wie es die nationalrätliche Motion 20.3915 verlangt. Die Preise für diese neue minimale Übertragungsrate von 80 Mbit/s müssen dem aktuellen Preisniveau für einen Anschluss in der Grundversorgung entsprechen (45 Fr. pro Monat).**

Das in Art. 20 neu vorgesehene Verfahren zur Prüfung, ob ein Anschluss bereits den Minimalstandard von 80 Mbit/s erreicht, erscheint uns reichlich umständlich. Wir bitten das BAKOM zu prüfen, ob nicht der **Hochbreitbandatlas** oder ein anderes Online-Tool diesbezüglich ein Hilfsmittel sein könnte.

Die Digitalisierung hat mit der Corona-Pandemie einen massiven Schub erhalten. Es ist deshalb auch damit zu rechnen, dass die Möglichkeiten in naher Zukunft zahlreiche neue Anwendungen auf den Markt kommen werden, welche den Bedarf nach Bandbreiten weiter in die Höhe treiben werden. Der Umfang der Grundversorgung wird deshalb auch während der neuen Konzessionsperiode immer wieder überprüft und angepasst werden müssen. Auch braucht die Schweiz möglichst bald eine griffige Hochbreitbandstrategie, wie es das nationalrätliche Postulat 21.3461 fordert. Die SAB erwartet vom Bundesrat, dass er diese Strategie bis Ende 2022 vorlegt.

**Die SAB unterstützt die Änderung der FDV. Auf eine Unterteilung der Grundversorgung in ein minimales Angebot von 10 Mbit/s und ein höherwertiges Angebot von 80 Mbit/s ist jedoch zwingend zu verzichten. Die 80 Mbit/s sollen als neuer minimaler Standard flächendeckend gelten.**

---

<sup>1</sup> Gemäss den Erläuterungen im Bericht zur Vernehmlassung (S. 9) gibt es bei Swisscom aktuell rund 400'000 Anschlüsse, welche die Bandbreite von 80 Mbit/s nicht erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach  
Nationalrätin

Thomas Egger

**Résumé**

Le SAB (Groupement suisse pour les régions de montagne) soutient la modification de l'ordonnance sur les services de télécommunication. Cette adaptation doit notamment permettre d'augmenter le débit des connexions internet, qui devrait passer des 10 Mbit/s actuels à 80 Mbit/s. Cette évolution est très importante pour les régions de montagne et rurales ; car elle permet de réduire les désavantages de lieux confrontés à un certain éloignement et à une topographie mouvementée, tout en leur offrant de nouvelles perspectives. En revanche, le SAB n'est pas d'accord avec la subdivision du service universel en deux classes, l'une avec 10 Mbit/s et l'autre avec 80 Mbit/s. Du point de vue du SAB, le débit de 80 Mbit/s doit être considéré, pour l'ensemble du pays, comme le nouveau standard minimal. Enfin, le prix pour l'utilisation de ce dernier doit être abordable.





Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Bundesamt für  
Kommunikation BAKOM  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 256  
2501 Biel

per E-Mail an:

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 25. März 2022

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 ist dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet worden. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

### **Generelle Bemerkungen**

Der Bundesrat schreibt in seinen Erläuterungen zur Vorlage in Bezug auf eine modernisierte Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen Folgendes:

« ... Nach aktuellem Verständnis dient die Grundversorgung dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essentiellen und erschwinglichen



Telekommunikationsdienstleistungen (Basisangebot) zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen. ...»

Der Schweizerische Gemeindeverband SGV kann die Aussage des Bundesrats und die mit der Vorlage beabsichtigte Erweiterung der Grundversorgung unterstützen. Es braucht eine **angemessene Grundversorgung für alle, in allen Regionen**, damit eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Partizipation möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für Gebiete, welche peripher resp. zentrumsfern gelegen sind. Das beschränkt sich keineswegs auf Berggebiete, sondern betrifft sämtliche Regionen der Schweiz, wo heute noch eine nicht genügende Telekominfrastruktur vorhanden ist.

Unterstützt wird auch die Analyse des Bundesrats, dass gerade die Covid-Pandemie aufgezeigt hat, dass für die Schweiz ein ausreichender Service public mit Telekommunikationsdiensten von strategischer Wichtigkeit ist. Der SGV hat diesbezüglich einzelne politische Vorstösse im nationalen Parlament unterstützt, welche den Breitbandausbau sowie die Verbesserung der Grundversorgung einverlangten (dabei insbesondere die Standesinitiative des Kantons Tessin<sup>1</sup>). In diesem Zusammenhang wurde aber auch immer darauf verwiesen, dass eine solch umfassende Infrastruktur nicht nur alleine von der Grundversorgungskonzessionärin, der Swisscom, sondern auch von der Konkurrenz (u.a. kommunale Netzwerkbetreiber) bereitgestellt/mitfinanziert werden muss. Deshalb hat das ganze politische Vorhaben, insbesondere auch für die Gemeinden, einen nicht unwesentlichen finanziellen Aspekt.

### Spezifische Bemerkungen

Als nächstes soll über eine Anpassung der FDV ab 2024 eine Erhöhung von 10 auf 80 Mbit/s im Download resp. 8 Mbit/s im Upload umgesetzt werden. Dabei handelt es sich auch im europäischen Vergleich um einen grossen, ambitionierten Entwicklungsschritt. So kennen einige EU-Staaten eine Mindestgeschwindigkeit von 1 Mbit/s (Belgien, Spanien, Kroatien), Schweden als quasi-Ausreisser schreibt 10 Mbit/s vor.<sup>2</sup>

Nachfolgend äussert sich der SGV zu den wesentlichen Punkten der Vorlage:

<sup>1</sup> siehe: [16.306](#) «Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots an Ultrabreitbanddiensten»

<sup>2</sup> BEREC Report on Member States' best practices to support the defining of adequate broadband Internet Access Services (IAS), BoR (20) 99



- **Die Ausweitung des Grundversorgungsangebots von 10/1 (minimale Übertragungsrate) auf 80/8 Mbit/s (zusätzlicher Internetzugangsdienst) ist zu begrüßen.** Der Entwicklungsschritt stärkt die Schweiz generell in ihrer Standortattraktivität und unterstützt etwa den Staat, so auch die Gemeinden, in ihren Ambitionen bezüglich Aufbau einer digitalisierten Verwaltung;
- **Der SGV fordert bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens ein transparentes, konzeptionelles Vorgehen der staatlichen Behörden und der Branche ein, welches auf eine Strategie für den Hochbreitbandausbau in der Schweiz abstellt.** Mit deren Erarbeitung soll möglichst umgehend gestartet werden. **Die Gemeindeebene ist bei der relevanten Planung frühzeitig einzubeziehen, da sie von den Auswirkungen stark betroffen ist resp. sein wird;**
- Bei der strategischen Planung soll auf den heute bereits vorhandenen Breitbandatlas abgestellt werden<sup>3</sup>. Der Breitbandatlas ist durch den Bund zusammen mit den Kantonen und Gemeinden sowie mit der Branche erarbeitet worden. Dieser zeigt auf, wie die Schweiz mit Hochbreitband versorgt ist. Darauf kann bezüglich Erarbeitung der Strategie abgestellt werden;
- Ein konzeptionelles Vorgehen bedingt, dass die **Modernisierung der Telekominfrastruktur im Prinzip technologieneutral geplant** werden kann. Auf der planmässigen, theoretischen Möglichkeit kann im Anschluss bezüglich effektiver und effizienter Lösung aufgebaut werden. Die theoretisch richtige Lösung muss dabei nicht unbedingt dem entsprechen, was am Ende technologisch umgesetzt wird. Wichtig bleibt, dass die neuen qualitativen Vorgaben von 80/8 Mbit/s in überblickbarem Zeitrahmen umfassend realisiert werden können;
- **Neben der Technologieneutralität als Planungsgrundsatz wird ebenfalls das in Art. 14b E-FDV vorgeschlagene Subsidiaritätsprinzip begrüsst.** Konkret bedeutet dies, dass dort, wo der Markt bereits eine Alternative bietet, die Konzessionärin in Bezug auf die Bereitstellung des Grundversorgungsangebots entlastet werden könnte. So wird die Tatsache berücksichtigt, dass der Telekom-Markt bereits heute einen wesentlichen Teil des Versorgungsbedarfs über ein privatwirtschaftlich oder eben auch mit kommunalen Geldern finanziertes Fest- und Mobilfunknetz abdeckt;

---

<sup>3</sup> siehe: [Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch](https://www.geo.admin.ch)



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

- Wichtig ist jedoch, dass nach der FDV-Revision vor allem dort investiert werden soll, wo in Bezug auf das Angebot Unterversorgung, d.h. Marktversagen vorliegt. **Deshalb soll gelten, dass prinzipiell verbunden mit der Subsidiarität flächendeckend 80/8 Mbit/s angeboten werden soll.** Dieser Punkt ist insbesondere für die Berggebiete und ländlichen Regionen der Schweiz von Bedeutung, wo auch heute aus vermeintlich wirtschaftlichen Gründen zu wenig investiert wird;
- In Art. 20 Abs. 1 E-FDV wird eine Vorgehensweise betreffend Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie der Bereitstellung eines Dienstes vorgeschlagen. **Es ist in aller Interesse, dass ein solches Verfahren transparent, einfach und sachgerecht ablaufen kann.** Die eingangs gestellte Forderung nach einem insgesamt konzeptionellen Vorgehen unterstützt diese Aussage und bekräftigt die Forderung nach einer zeitnahen **Strategie für den Hochbreitbandausbau in der Schweiz.**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

#### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Hannes Germann  
Ständerat

Direktor

Christoph Niederberger

Kopie an: Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK / Schweizerischer Städteverband SSV



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-  
kehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 8. März 2022

### **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

#### **Allgemeine Einschätzung**

Der Städteverband unterstützt die vorgelegten Anpassungen der Verordnung über Fernmeldedienste. Insbesondere begrüssen die Mitglieder des SSV die darin vorgesehene Modernisierung der Grundversorgung durch die Einführung eines zusätzlichen Hochbreitbanddienstes.

#### **Anliegen zu einzelnen Bestimmungen**

Dem Städteverband ist es aber ein Anliegen, dass der Hochbreitbanddienst zu vertretbaren Kosten erbracht werden kann. Dazu notwendig ist die Gewährleistung der Technologiefreiheit und damit der Einsatz von drahtlosen Erschliessungstechniken an abgelegenen Standorten. Aufgrund der technischen Funktionalitäten von drahtlosen Erschliessungstechniken muss für deren Einsatz von einer zu jedem Zeitpunkt *garantierten* Übertragungsrate in der Verordnung abgesehen und eine flexiblere Formulierung gefunden werden. (Art. 15 Abs. 1 Bst d E-FDV).

Einige Mitgliedsstädte weisen zudem darauf hin, dass der Zugang zu Notrufdiensten von Personen mit Hörbeeinträchtigungen in den Grundversorgungsauftrag aufgenommen werden sollte. Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich die Schweiz verpflichtet, die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen voranzubringen. Dazu gehört auch ein Angebot von Notrufdiensten,



das von allen Personen gleichermassen und uneingeschränkt genutzt werden kann. Die Mitgliedsstädte erachten deshalb den barrierefreien Zugang zu Notrufdiensten für Personen mit Hörbeeinträchtigungen als essenziell. Sie erwarten, dass die Umstellung von einem sprachbasierten auf einen digitalen (datenbasierten) Notruf prioritär vorangetrieben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Direktor

Kurt Fluri, Nationalrat

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

29. März 2022

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen): Stellungnahme economisesuisse**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie uns eingeladen, zu einer Revision der Fernmeldeverordnung (FDV) im Bereich der Grundversorgung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Schweizer Wirtschaft bündelt economisesuisse die Interessen von rund 100'000 Unternehmen mit etwa 2 Mio. Beschäftigten im Inland und weiteren 2 Mio. Beschäftigten im Ausland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 Handelskammern und diverse Einzelfirmen.

Leistungsfähige Kommunikationsnetze sind für die Schweizer Wirtschaft ein zentraler Erfolgsfaktor und eine Grundvoraussetzung für die Digitalisierung. Im Festnetzbereich haben der liberalisierte Markt und der Infrastrukturwettbewerb in den letzten Jahren gute bis sehr gute Ergebnisse hervorgebracht. Die Versorgung mit modernsten Netzen ist im internationalen Vergleich überdurchschnittlich. Nur etwa sieben Prozent der Anschlüsse in der Schweiz verfügen heute noch über Bandbreiten von weniger als 80 Megabit pro Sekunde. Diese «white spots» sind Einzelfälle, für die es auch eine möglichst spezifische Einzelfallbetrachtung braucht. Die Telekom-Grundversorgung ist für eine solche Förderung des Hochbreitbandausbaus eigentlich das falsche Instrument, da sie explizit ein Mindestangebot darstellt und keine marktkonforme Vollversorgung. economisesuisse anerkennt aber, dass die vorgeschlagene Ausweitung der Grundversorgung zum jetzigen Zeitpunkt eine pragmatische Lösung darstellt und kann diesen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Hochbreitbandförderung weiterhin unterstützen. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Rahmenbedingungen wurden im Vorfeld intensiv zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung diskutiert. Die so festgelegten Leitplanken müssen konsequent und praxistauglich umgesetzt werden:

- Technologieneutralität im Sinne einer freien Wahl der Erschliessungstechnologie
- Wegfall der Erschliessungspflicht für die Grundversorgungskonzessionärin bei vorhandenem Alternativanschluss durch andere Marktteilnehmende
- Eine nachfrageorientierte Erschliessung mit Kostenbeteiligung
- Angemessene Umsetzungsfristen

Sodann soll im Rahmen des Postulatsberichts 21.3461 ein neuer Ansatz für die Hochbreitbandförderung der Zukunft vorgeschlagen werden, welche den Wettbewerb im Telekommarkt möglichst wenig tangiert und keine Verzerrungen erzeugt. Dieser Ansatz muss mittels einer Revision des Fernmeldegesetzes realisiert werden.

### **Kommentare zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

economiesuisse begrüsst es, dass die eingangs erwähnten Leitplanken im Entwurf der FDV grundsätzlich enthalten sind. In einzelnen Bereichen sind unseres Erachtens jedoch Anpassungen nötig, damit die Änderungen in der Praxis die gewünschte Wirkung entfalten.

#### **Wegfall der Erschliessungspflicht (Art. 14b E-FDV)**

Eine zentrale Massnahme, um Marktverzerrungen durch die Grundversorgung zu verhindern, ist die Aufhebung der Erschliessungspflicht durch die Grundversorgungskonzessionärin. Damit kann verhindert werden, dass kleinere, lokale Netzbetreiberinnen durch eine Erschliessung via Grundversorgung unfair konkurrenziert, resp. verdrängt werden. Auch wird so sichergestellt, dass im jeweiligen lokalen Kontext die beste verfügbare Erschliessungslösung gewählt wird. Dadurch entstehen für den Ausbau wichtige Effizienzvorteile. Art. 14b E-FDV hält die entsprechenden Rahmenbedingungen fest, konstituiert aber auch ein explizites Erschliessungsverbot für die Grundversorgungskonzessionärin. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Genauso wie der Kontrahierungszwang im geltenden Recht ungerechtfertigt ist, wäre ein Kontrahierungsverbot nicht hilfreich und könnte den Wettbewerb langfristig schwächen. Diese einschneidende Massnahme scheint sich weiter auf keine genügende gesetzliche Grundlage zu stützen.

#### **Freie Wahl der Erschliessungstechnologie (Art. 15 Abs. 1 Bst. d, Art. 18 Abs. 2 E-FDV)**

Ein weiterer Kernaspekt der Vernehmlassungsvorlage ist für economiesuisse die technologie neutrale Ausgestaltung der Erschliessung. Es entspricht dem politischen Willen, dass die gravierendsten unter den eingangs erwähnten «white spots» schnell und pragmatisch reduziert werden. Dafür muss die jeweils geeignetste verfügbare Technologie zum Einsatz kommen. Leistungsfähige drahtlose Erschliessungen werden hierbei ebenso eine Rolle spielen wie die Festnetze. Mobilfunk- oder Satellitentechnologie können grundsätzlich problemlos die gewünschten Bandbreiten erbringen. Da es sich aber um «shared media» handelt, bei denen Störungen oder Fluktuationen zwar unwahrscheinlich, aber nie zu hundert Prozent ausgeschlossen sind, ist eine *garantierte* Bandbreite inhärent nicht möglich. Um die Nutzung von «shared media» und damit eine tatsächlich technologie neutrale Ausbaulogik zu ermöglichen, muss die Vorgabe einer «garantierten» Mindestbandbreite in Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV entfallen. Ergänzend zur freien Technologiewahl ist die Kostenbeteiligung der Nutzniessenden gem. Art. 18 Abs. 2 E-FDV ein wichtiges Element der Vorlage, das einen Anreiz gegen allfällige Überinvestitionen setzt.

#### **Prüfung der Anspruchsberechtigung und Bereitstellung (Art. 20 Abs. 1 E-FDV)**

Gemäss Vorschlag des Bundes stünde die Grundversorgungskonzessionärin in der Pflicht, alternative Erschliessungslösungen Dritter zu evaluieren und auf ihre qualitative Gleichwertigkeit zum eigenen Angebot zu prüfen. Dies erscheint uns aus zwei Gründen problematisch. Einerseits wird auf diese Weise die regulierte Marktakteurin selbst für den Vollzug zuständig gemacht, was ordnungspolitisch problematisch ist. Andererseits ist nicht genauer definiert, was ein qualitativ vergleichbares Angebot darstellt. Die Regelung wirkt entsprechend etwas umständlich und praxisfremd. Die *Hoheit* für die Beurteilung der Erschliessungsmöglichkeiten müsste grundsätzlich entweder beim Regulator (BAKOM) oder bei der Marktaufsicht (ComCom) liegen. Damit den Behörden dadurch kein Mehraufwand entsteht, könnten sie wiederum auf existierende Vergleichstools der Branchenakteure zurückgreifen, die den Endnutzenden den nötigen Überblick verschaffen. Für die Beurteilung der Erschliessungspflicht



sollte letztlich nichts anderes als die vorgeschriebene Bandbreite von 80 Mbps ausschlaggebend sein, damit die Vergleichbarkeit gegeben ist.

**Ausblick: Die Förderung des flächendeckenden Hochbreitbandausbaus erfordert andere Regulierungsansätze**

Am 17. Juni 2020 hat der Nationalrat dem Postulat «Hochbreitbandstrategie des Bundes» seiner Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen zugestimmt. Das Postulat fordert den Bund auf, eine Roadmap für den mittelfristigen Hochbreitbandausbau in der Schweiz vorzulegen. Dabei soll insbesondere ein neues Förderinstrument ins Auge gefasst werden, welches weder zu Wettbewerbsverzerrungen führt noch die privaten Investitionen in den Netzausbau hemmt. Die Grundversorgung ist gemäss Begründung des Postulats künftig nicht dazu geeignet, die Versorgungsansprüche zu erfüllen ohne dass der Telekommarkt als Ganzes Schaden nimmt. Es braucht gezieltere Ansätze. economiesuisse hat dieses Postulat unterstützt und ist weiterhin der Ansicht, dass eine nachhaltige Lösung auf Gesetzesebene angestrebt werden muss. Mit einer Revision des Fernmeldegesetzes und der Einführung einer neuen, gezielten Hochbreitbandförderung liesse sich dies bewerkstelligen. Die vorliegende Anpassung der Grundversorgung kann entsprechend nur eine Zwischenlösung darstellen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Ergänzend unterstützen wir integral die Stellungnahmen unserer Mitglieder asut, SUISSDIGITAL und Swisscom.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Beat Ruff  
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Lukas Federer  
Projektleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Brugg, 7. März 2022

Frau Bundesrätin Sommaruga  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach

Zuständig: Martin Brugger  
Sekretariat: Ursula Boschung  
Dokument: Schweizerischer Bauernverband SBV

2501 Biel

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Vernehmlassungsverfahren 2021/92**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Für die hauptsächlich in ländlichen Räumen ansässige Landwirtschaft ist eine gute Grundversorgung von überragender Bedeutung und ein Hauptanliegen im schnell fortschreitenden Prozess der Digitalisierung. Eine hinreichende Infrastrukturausstattung ist grundlegende Voraussetzung, damit die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren Familien und Arbeitskräften an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung angemessen partizipieren können. Der SBV beurteilt deshalb diese Revision grundsätzlich positiv.

### **Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Art. 14b neu**

Mit der Revision der FDV wird auch ein **Paradigmenwechsel** vorgeschlagen (**Art. 14b neu**): Die Inhaberin der Grundversorgungskonzession wird somit neu nur noch verpflichtet, jene Unternehmen und Haushalte zu erschliessen, die nicht schon durch den Markt erschlossen werden. Sofern gleichzeitig eine gute Grundversorgung (mit 80 Mbit/s) garantiert wird (siehe nachfolgender Absatz), befürwortet der SBV, wenn das staatliche regulierte Angebot mit dieser Revision subsidiär zum Tragen kommt.

#### **Art. 15 Abs. 1 Bst. d**

Die in der Vorlage angedachte Unterteilung der Grundversorgungsleistung in zwei Kategorien (mit 10 resp. 80 Mbit/s für den Download) beurteilt der SBV kritisch. Diese Aufspaltung der Grundversorgung in zwei Leistungsklassen läuft dem Prinzip zuwider, dass alle Haushalte und Unternehmen mit zukunftsgerichteten Minimalleistungen rechnen dürfen. Angesichts der rasanten Entwicklung zu immer neuen, noch «datenhungrigeren» digitalen Anwendungen und Geschäftsmodellen sowie auch behördliche, administrative Anforderungen, die auf das

Seite 2 | 2

Internet abstellen,<sup>1</sup> erscheinen 80 Mbit/s eine vernünftige, gute Basis und 10 Mbit/s nicht zukunftsträchtig. Eine solche Unterteilung läuft auf eine «Zweiklassen-Versorgung» hinaus und widerspricht damit dem Prinzip, dass dank der Grundversorgung allen eine angemessene minimale Basisleistung zur Verfügung stehen soll.

### **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der Landwirtschaft sind die Anpassung der FDV betreffs Grundversorgung grundsätzlich zu begrüßen. Eine gute Grundversorgung ist unabdingbare Voraussetzung, dass die Landwirtschaftsbetriebe und die ländliche Bevölkerung auch an neuen technischen Möglichkeiten und Diensten partizipieren können.

Die Erbringung der Grundversorgungsleistung nach dem Subsidiaritätsprinzip begrüßen wir.

Der SBV stellt sich jedoch gegen die vorgeschlagene Aufspaltung in zwei Leistungskategorien (10 Mbit/s oder 80 Mbit/s für den Download). Aus Sicht des Bauernverbandes sollten einheitlich 80 Mbit/s (für den Download) als neuer Bandbreiten-Minimalstandard für die Grundversorgung gelten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**

Markus Ritter  
Präsident

Martin Rufer  
Direktor

---

<sup>1</sup> Dies betrifft für die Landwirtschaft z.B. den Nachweis für den ÖLN, den Tierverkehr oder Auflagen im Pflanzenschutz- und Nährstoffbereich sowie GIS-Anwendungen.



Bundesamt für Kommunikation  
Per Email  
Tp-sekretariat@bakom.admin.ch

Bern, 16. März 2022 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv befürwortet die Vorlage.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, e. Nationalrat

Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
3003 Bern

per Mail an:  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 7. Februar 2022

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der mit dieser Revision geplante massive Ausbau der Internetgeschwindigkeit in der Grundversorgung ist grundsätzlich zu begrüssen. Heute sind effektiv alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen auf eine schnelle und zuverlässige Internetverbindung angewiesen. Letztere ist zu einem absolut unverzichtbaren Teil des Service public geworden, weshalb es auch **gerechtfertigt ist, mit einer signifikanten Erhöhung der Mindestbandbreite vom klassischen Verständnis der Grundversorgung im Sinne eines Mindestangebotes bewusst abzuweichen.**

Damit die Kosten für die Erbringung des neuen bzw. zusätzlichen "Premium"-Dienstes von der künftigen Konzessionärin – in Frage kommt de facto nur die Swisscom – begrenzt werden können, ist **jedoch eine gewisse Lockerung der Rahmenbedingungen für die Bereitstellung des neuen Angebots zwingend.** Dabei geht es um die freie Wahl der Technologie, den Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss (Subsidiaritätsprinzip) sowie angemessene Umsetzungsfristen. Die dazu vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen erscheinen uns grösstenteils vernünftig und nachvollziehbar – mit zwei in der Folge erläuterten Ausnahmen:

- Das im regulierten Service public in mehreren Bereichen zum Tragen kommende **Subsidiaritätsprinzip** postuliert, dass die Leistungspflicht der Grundversorgung dort wegfällt, wo der Wettbewerb bezüglich Preis und Leistung ein mindestens ebenbürtiges, dauerhaftes Angebot zur Verfügung stellen kann. Mit einem neuen Artikel 14b wird nun aber **vorgeschlagen, dieses Prinzip für die Fernmeldedienste in ein Erschliessungsverbot umzuwandeln:** So soll der Grundversorgungskonzessionärin die Bereitstellung eines Angebots im Falle einer Abdeckung durch den Markt nicht mehr freigestellt, sondern im Gegenteil sogar explizit verboten werden. Diese Neudeutung des Subsidiaritätsprinzips steht völlig im Widerspruch zur ihr letztlich innewohnenden Marktlogik und entbehrt auch jeglicher Rechtsgrundlage im Fernmeldegesetz. Artikel 14b muss deshalb unbedingt korrigiert werden und sollte im ersten Satz neu folgendermassen lauten: ***"Die Grundversorgungskonzessionärin muss [statt 'darf'] keinen Vertrag nach Artikel 14a abschliessen, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein vergleichbares Angebot auf dem Markt verfügbar ist."***
- Es muss davon ausgegangen werden, dass ein substanzieller Teil der Neuerschliessungen aus wirtschaftlichen Gründen vernünftigerweise mit drahtlosen Technologien (Mobilfunk, Satellit)

vollzogen werden sollte. Im erläuternden Bericht irritiert deshalb die Erwähnung, **dass "eine Umrüstung auch auf Wunsch der Kundschaft erfolgen" kann. Letzteres könnte im Anwendungsfall zu unverhältnismässig hohen Kosten führen**, denen keinerlei Mehrwert gegenübersteht. Eine Präzisierung der Erläuterungen (sowie allenfalls des betreffenden Artikels 18, Absatz 2) wäre deshalb angebracht.

Darüber hinaus kann der SGB auch die verbleibende Anpassung des Dienstleistungsangebots in der Grundversorgung – die Streichung des öffentlichen Telefondienstes mit drei Rufnummern aufgrund geringer Nachfrage und ausreichend Alternativen auf dem Markt – nachvollziehen und unterstützen. **Ebenfalls gut nachvollziehen können die Gewerkschaften, dass die ausgebaute Grundversorgung erst ab 2024 in Kraft treten kann** und daher die aktuell geltende Konzession zunächst um ein Jahr verlängert werden muss.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard  
Präsident

Reto Wyss  
Zentralsekretär

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

DETEC  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Cheffe du Département  
Palais fédéral  
Berne

Courriel: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Berne, le 24 mars 2022

## **Révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication (adaptation des dispositions du service universel). Consultation.**

Madame la Conseillère fédérale,  
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous consulter sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons parvenir notre avis.

### **1. Considérations générales**

En vertu des bases légales en vigueur, la concession de service universel valable à partir de 2023 doit être octroyée au plus tard à fin juin 2022. Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, salue le fait que le présent projet de révision tient compte des conclusions du rapport d'analyse ainsi que des critères de qualité et des prix plafonds pour les différents services, applicables pour la prochaine période de concession. C'est une évolution nécessaire pour éviter le développement d'une fracture numérique. De plus, la pandémie de coronavirus a accéléré le processus de numérisation et justifie le développement du service universel pour éviter que certains « décrochent », en particulier dans les régions périphériques. Il est primordial de garantir dans le futur un service universel fiable, performant et à des prix abordables qui soit accessible à l'ensemble des catégories de la population. Cela permet d'assurer la participation à la vie économique et sociale.

Nous soutenons dès lors la proposition de moderniser le service universel et d'introduire, en plus du service d'accès à Internet garantissant un débit de transmission minimum de 10/1 Mbit/s, un service d'accès garantissant un débit plus élevé de 80/8 Mbit/s.

Nous sommes d'accord aussi à ce que l'actuelle concession soit prolongée d'une année pour garantir le service universel pendant la période de transition en 2023.

En raison de la faible demande du service de téléphonie public avec trois numéros d'appel, nous pouvons comprendre la suppression de ce service téléphonique. En ce qui concerne les prestations pour les personnes en situation de handicap, nous pouvons suivre vos explications à la page 3 du rapport explicatif.

## **2. Considérations sur certaines dispositions**

### **Subsidiarité**

Art. 14b

Nous demandons de remplacer la phrase « Le concessionnaire du service universel ne **peut** pas conclure de contrat selon l'art. 14a si, pour le client concerné, une offre comparable est disponible sur le marché. » par « Le concessionnaire du service universel ne **doit** pas conclure de contrat selon l'art. 14a si, pour le client concerné, une offre comparable est disponible sur le marché. ». Dans la version proposée et mise en consultation, il est interdit au concessionnaire de service universel de conclure un contrat si une offre comparable est disponible sur le marché. Or, selon le principe de subsidiarité, dans le service public, le concessionnaire n'est pas obligé de conclure un contrat si une offre comparable est disponible sur le marché. Cependant, cette possibilité ne doit pas lui être exclue. Il est donc très important de corriger cet article 14b.

### **Prestation de service universel**

Article 15 al. 1, let. D

Nous soutenons le fait que la nouvelle offre ne remplace pas l'offre existante mais la complète. On ne peut en effet exiger d'une personne, qui a des besoins modestes et qui doit se tourner vers le concessionnaire du service universel, qu'elle souscrive à un service qui va au-delà de ses besoins et qui lui coûterait plus cher.

### **Durée de contrat minimal et participation aux coûts**

Article 18 al. 1

Cet article est trop restrictif. Même si des raccordements coûteux se répartissent sur tout le territoire, nous pensons que la grande majorité d'entre eux se situent en dehors des zones habitées. Nous proposons de biffer l'alinéa 1.

### **Qualité du service universel**

Art. 21 al. 1

Nous saluons le fait qu'à l'avenir le concessionnaire du service universel ne pourra plus mesurer la qualité du service universel sur des raccordements qu'il choisit et qui ne sont pas forcément des raccordements servant à délivrer l'offre du service universel. Nous soutenons aussi l'ajout du critère de la précision de la facturation aux exigences sur les raccordements, sur le service d'accès à Internet ainsi que sur celui concernant les services pour personnes handicapées.



## Prix plafonds

Nous soutenons des prix plafonds car le service universel inclut la notion de prix abordables répondant aux exigences de l'art. 17, al. 2, LTC. Mais il est bien clair que ce sont des maxima et que les prix peuvent être inférieurs.

Art. 22a Envoi de la facture papier

Nous saluons la gratuité pour le client lorsqu'il s'agit de l'utilisation du seul service téléphonique public.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse et à nos propositions, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier service public

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Romoos, 17. März 2022

## **Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV) Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV).

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

### **Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme des regionalen Entwicklungsträgers REGION LUZERN WEST**

#### **1. Bedeutung der Internet-Bandbreiten**

Die Bestimmungen zur Grundversorgung sind auch für die Region Luzern West zentral. Eine sehr gute Versorgung mit Hochbreitbanddiensten ist eine wichtige Standort-Voraussetzung für Haushalte, Institutionen, Unternehmen und die öffentlichen Dienste. Sie trägt massgeblich zur Standortattraktivität der Räume bei und kann helfen, physische Distanzen zu überwinden, Betriebe und Bildung in normalen Situationen als auch in ausserordentlichen Lagen zu ermöglichen und unabhängig vom Standort neue Unternehmen und Geschäftsmodelle zu eröffnen. Zudem steigt auch der Bedarf an schnellem Internet für private Zwecke sowie für wichtige soziale Dienste wie z.B. E-Health und E-Government. Auch kann durch gute Datenverbindung die physische Mobilität reduziert werden. Dieser Aspekt ist gerade in dünnem besiedeltem Gebiet von sehr grosser Bedeutung.

In unserer Gegend wohnen wie in vielen anderen ländlichen Regionen in der Schweiz rund 25% der Menschen ausserhalb der Bauzone in dezentralen Siedelungen, der Anteil der Beschäftigung in der Landwirtschaft beträgt hier fast 14%. Für den lokalen Zusammenhalt und die langfristige Sicherung dieses für die Ernährung in der Schweiz wichtigen Wirtschaftszweigs ist es wichtig, dass wir die ganze Region als sozioökonomische Einheit betrachten und allen Menschen eine gute Bandbreitenversorgung bieten können. Dies insbesondere um den Zusammenhalt der Bevölkerung zu sichern und dem Dorf-Land Graben entgegenzuwirken.

Die Nachfrage nach Hochbreitbanddiensten wächst laufend. Gemäss der etablierten Nielsen-Kurve verdoppelt sich das Datenvolumen seit 1983 rund alle 20 Monate. Aufgrund dieser Entwicklung könnte statt einer festen Vorgabe, eine indexierte Vorgabe hinsichtlich der minimalen Bandbreite zielführender sein.

Leider erfolgt der Ausbau des schnellen Internets nach wie vor in den urbanen Zentren und in einer minderwertigen Qualität in den ländlichen Räumen mit FTTS oder defacto FTTC. Eine Vertiefung des bereits grossen digitaler Grabens muss aber zwingend vermieden werden. Im Gegenteil ist eine frühzeitige Erschliessung gerade der ländlichen Räume mit hochwertigen Breitbanddiensten ein zentrales Element für die Entwicklung dieser Regionen. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die einheimische Bevölkerung hier gleichwertige Lebensbedingungen vorfindet, dass die Gäste einen gewohnten (digitalen) Komfort geniessen und dass Betriebe hier wirtschaften können und nicht etwa digital abgekoppelt werden. Aus raumplanerischer Perspektive wichtig ist zudem, dass hohe Bandbreiten auch ein Arbeiten und Lernen von zu Hause aus ermöglichen und dadurch sowohl dezentrale Arbeitsplätze geschaffen resp. erhalten werden als auch Pendlerströme reduziert werden können.

### **Die Bedeutung und die Fristigkeit müssen bei der Investitionsbetrachtung unbedingt mitberücksichtigt werden.**

Wir erinnern daran, dass vor gut 100 Jahren durch die öffentliche Hand ein flächendeckendes Telekommunikationsnetz erbaut wurde, welches in der Folge teilweise über 100 Jahre gehalten hat. Von Glasfasernetzen darf heute angenommen werden, dass diese für eine Laufzeit von 50-80 Jahre funktionstüchtig bleiben und sämtliche zukünftige Anforderungen an Bandbreiten abdecken.

## **2. Strategische Fragen und Feststellungen**

Die zögerlichen Erhöhungen der minimalen Bandbreite entpuppten sich in der Vergangenheit tendenziell eher als Eigentor, da die gesetzlich geregelte minimalen Grundversorgung dem effektiven Bedarf in der Praxis jeweils immer hinterherhinkte. Auch im internationalen Wettbewerb steht die Schweiz in dieser Frage weit entfernt von einer Spitzenposition.

Es stellt sich die Frage der mittel- und langfristigen Strategie, wie am effizientesten und effektivsten vor allem ländliche, dünner besiedelte Gebiete mit zukunftssträchtigen Internet-Bandbreiten versorgt werden können.

- a. Soll weiterhin als Grundsatz die minimale Bandbreite alle fünf Jahre leicht erhöht werden oder sollte statt einer festen Vorgabe nicht vielmehr, ein jährlich indexierter Wert, abhängig vom durchschnittlichen Verbrauch festgelegt werden?
- b. Wie kann der Glasfaserausbau gezielt gefördert werden?
- c. Wie kann die Versorgung der ländlichen Regionen mit ihren traditionell dezentralen Besiedelungen adäquat mit grosser Bandbreite erreicht werden?

Wir stellen fest, dass ein nachfragegetriebener Ausbau dieser Regionen nicht zielführend ist:

- d. Einerseits greift ganz offensichtlich der Infrastruktur-Wettbewerb in den ländlichen Regionen nicht. Paradoxerweise sind zurzeit ein Grossteil der kleineren Gemeinden, in welchen ein HFC Netz besteht, durch die Grundversorgungskonzessionärin besser erschlossen als solche ohne HFC Netz. Hingegen verfügen gleichzeitig die Streusiedlungen generell über sehr schlechte Bandbreiten und erreichen die gesetzlich garantierte Grundversorgung zu einem grossen Teil nicht.
- e. Ein nachfragegetriebener punktueller Ausbau widerspricht den netzwerkökonomischen Prinzipien demnach der Nutzen bei einer Vollerschliessung am grössten ist. Er führt zu einem Flickenteppich der Versorgung und vereitelt lokale Initiativen für einen Ausbau, weil dadurch der Leidensdruck sehr unterschiedlich wird und die lokale Solidarität erodiert.

- f. Ein nachfragegetriebener Ausbau widerspricht auch den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, führt zu mehr Materialverschleiss und höheren Kosten.
- g. Mit Glasfasern ist erstmals eine Technologie nutzbar, bei der Bandbreiten kein limitierender Faktor mehr sind.
- h. Betreffend die maximale Erschliessungskosten schlussfolgern wir aus ihren Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen, dass wenn die vorgeschlagene Summe von maximal 12'700 CHF für eine Erschliessung pro Anschluss in einem ländlichen Gebiet breit angewendet würde, das Netz mutmasslich im FTTC bzw. FTTS Standard weitergebaut würde. Damit würden zwar die erforderlichen 80/8 Mbit/s erreicht, jedoch wäre die Versorgung nur kurzfristig für einige Jahre genügend. Nachhaltig wäre hingegen bei einem Ausbau direkt ein ganzes Siedlungsgebiet und dieses komplett in FTTH auszubauen. Des Weiteren müsste eine Obergrenze für die Kostenbeteiligung seitens des Liegenschaftsbesitzers festgelegt werden.

Weltweit setzt sich der FTTB bzw. FTTH Standard durch. Zunehmend wieder in der Punkt-zu-Punkt-Bauweise. Dies vor allem, um unternehmerische Freiheiten ausnützen zu können und um Reserven für künftige Anwendungen – nicht zuletzt im Bereich Energiemanagement der dezentralen Energieproduktion – zu sichern. Nur FTTB/FTTH erlaubt es, den wachsenden Bandbreitenbedarf ohne grosse weitere Investitionen über mehrere Jahrzehnte sicherzustellen.

Auch die Preisfestlegung scheint uns ein veraltetes und ungerechtes Modell zu sein. Ein Kunde in einem abgelegenen Gebiet mit 7 Mbit/s Download bezahlt heute in einem inOne Abonnement ca. 70 CHF. Für seine Internetbandbreite bezahlt er pro Bit über 1000-mal mehr als ein Kunde mit Glasfaseranschluss, da das Abonnement ein und dasselbe ist. In Anlehnung an weltweite Trends in der Leistungsverrechnung schlagen wir vor, dass durch die Grundversorgungskonzessionärin die Tarife nach den gelieferten Leistungen berechnet werden müssen. Demnach müssen die Tarife im Verhältnis zu den effektiv gelieferten Bandbreiten angepasst werden. Dies bedeutet, dass den Kunden ausschliesslich die effektiv bereitgestellten Bandbreiten zum proportional angepassten Preis verrechnet werden dürfen.

### **3. Anträge**

In diesem Sinne stellen wir bei der anstehenden Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV) die folgenden acht Anträge.

#### **Antrag 1: Ziel**

FTTH wird als mittelfristiges Versorgungsziel für die ganze Schweiz in der FDV verankert. So kann den tatsächlichen Bedürfnissen unseres Landes besser Rechnung getragen und die diesbezüglichen Standortnachteile der ländlichen Regionen reduziert werden. Bis im Jahr 2035 soll ein möglichst flächendeckendes Kommunikationsnetz in FTTH Qualität gebaut werden. Sollte eine bessere, nachhaltigere und effizientere Technologie auf den Markt kommen, könnte auch eine solche Technologie eingesetzt werden.

#### **Antrag 2: Umsetzung in städtischen Gebieten**

Regional soll sich die Vorgehensweise aufgrund der Bevölkerungsdichte sowie der kommerziellen Attraktivität unterscheiden:

In städtischen Gebieten (Gemeinden mit mindestens 15'000 Einwohnenden) gilt für die Grundversorgungskonzessionärin eine Erschliessungspflicht mit der neuesten Technologie gemäss den schweizerischen Standards.

#### **Antrag 3: Umsetzung in ländlichen Gebieten**

In ländlichen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 15'000 Einwohnenden) gilt für die Grundversorgungskonzessionärin eine Kooperationspflicht mit lokalen Netzbetreibern und Gemeinden, wobei der Kostenanteil der Grundversorgungskonzessionärin für eine

Vollerschliessung gemäss den schweizerischen Standards der jüngsten Technologie mindestens 60% der Gesamtkosten betragen muss.

Die Grundversorgungskonzessionärin erhält im Gegenzug ein auf 30 Jahre befristetes, nicht entziehbares Nutzungsrecht auf eine Faser. In Kooperationen ist es der lokalen Netzpartnerin bzw. den Gemeinden überlassen, ob sie das Netz in Eigenregie oder durch die Grundversorgungskonzessionärin erstellt. Einer Kooperationspartnerin in solchen Gebieten gewährt die Grundversorgungskonzessionärin einen privilegierten Zugang zu bestehenden kompatiblen Infrastrukturen wie Kabelkanalisationen, Zentralen etc.

#### **Antrag 4: Minimale Versorgung**

Solange sich keine potenzielle lokale Kooperationspartnerin findet, muss die Grundversorgungskonzessionärin innert maximal einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Übertragungsraten garantieren: (Stand 1.1.2023) 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload. Dieser Minimalwert wird jährlich um 50% erhöht. Auf eine Unterteilung der Grundversorgung in ein minimales Angebot von 10 Mbit/s und höherwertiges Angebot von 80 Mbit/s (Download sowie den korrespondierenden Uploadraten) ist zwingend zu verzichten.

#### **Antrag 5: Nur effektiv gelieferte Bandbreiten in Rechnung stellen**

Den Kunden dürfen nur effektiv gelieferte Internetbandbreiten und nicht die theoretisch maximal verfügbare Bandbreite in Rechnung gestellt werden, wobei der zu Grunde liegende Tarif schweizweit einheitlich sein muss. Proportional ist eine Abweichung von maximal 20% zulässig.

#### **Antrag 6: Klagen bei Unzufriedenheit**

Unzufriedene Kunden sollten bei einer neutralen Stelle, bspw. beim BAKOM oder einer neu zu schaffenden Ombudsstelle Beschwerde einreichen können, wenn sie die minimale Grundversorgung nicht geliefert erhalten.

#### **Antrag 7: Überprüfung der eigenen Versorgung**

Das in Art. 20 neu vorgesehene Verfahren zur Prüfung, ob ein Anschluss bereits den Minimalstandard von 80 Mbit/s erreicht, erscheint uns reichlich umständlich. Wir beantragen, dass dazu der Hochbreitbandatlas oder ein anderes Online-Tool als Hilfsmittel eingesetzt wird.

#### **Antrag 8: Wahlfreiheit der technologischen Lösung**

Der in Art. 16 neu vorgesehene Grundsatz, dass «die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt», beurteilen wir als grundlegend falsch. Er greift in die Wahlfreiheit des Liegenschaftsbesitzers ein, kann die technologisch sinnvollste und nachhaltigste Lösung verhindern und die Grundversorgungskonzessionärin dazu verleiten, ganze Gebiete nur noch mittels Mobilfunktechnologie zu erschliessen. Wir beantragen folgende alternative Formulierung: «die Grundversorgungskonzessionärin schlägt dem Liegenschaftsbesitzer mindestens zwei technologische Varianten vor, auf Basis derer der Liegenschaftsbesitzer die technologische Lösung bestimmt.

**Wir erwarten, dass bei der Überarbeitung der FDV der digitalen Realität und den Menschen und Unternehmen nachhaltig Rechnung getragen wird sowie dem Thema – der strategischen Bedeutung der Vollversorgung unseres Landes mit sehr grossen Internetbandbreiten – höchste Priorität eingeräumt wird.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

**Arbeitsgruppe Berggebiet**

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung

  
Ruedi Lustenberger, Präsident

  
Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Kommunikation

Per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 24. März 2022

## Stellungnahme zur Anpassung der Grundversorgung (FDV-Revision)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) wurde eingeladen, zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) bis zum 25. März 2022 Stellung zu beziehen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen diese nachfolgend fristgerecht wahr.

### 1. Signifikante Erhöhung der Mindestbandbreite von 10 auf 80 Mbit/s

Im Fokus der vorliegenden FDV-Revision steht die *Erhöhung der Mindestdatenrate beim Internetzugang* von 10/1 Mbit/s auf *neu 80/8 Mbit/s*. Diese Erhöhung ist massiv und stellt in Europa – wenn nicht sogar weltweit – ein absolutes Novum dar. Bereits die heutige Grundversorgungsmindestbandbreite von 10/1 Mbit/s ist im internationalen Vergleich ein Spitzenwert. Damit sind bereits alle gängigen Dienste für Homeoffice oder das Streamen von Videoinhalten oder TV in HD möglich.

Die Grundversorgung ist gemäss Fernmeldegesetz als Sicherheitsnetz konzipiert, welches nur *subsidiär* zum Wettbewerb greifen soll. Entsprechend sind Eingriffe in den funktionierenden Markt nicht das Ziel dieses Regulierungsinstrumentes. Die ungedeckten Kosten der Grundversorgung müssten bei einer Aktivierung des Abgeltungsfonds zudem von der ganzen Branche getragen werden (Art. 19 FMG, Art. 24 f. FDV). Eine solches Szenarium gilt es auch nach dem Willen des Bundesrates zu vermeiden<sup>1</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht Sinn und Zweck der Grundversorgung, die Bevölkerung mit allem Nützlichen und Wünschbaren zu versorgen. Dies ist vielmehr die Aufgabe des Marktes bzw. des Wettbewerbes und dieser Wettbewerb spielt in der Schweiz. Die Konsumentinnen und Konsumenten erfreuen sich sehr gut ausgebauter Festnetze (Glasfasernetze, Hybridnetze, Koaxnetze) und Mobilfunknetze, über welche sie bei einer Vielzahl von Anbieterinnen qualitativ hochstehende Produkte und Dienstleistungen beziehen können<sup>2</sup>. Einen Eingriff in den bestehenden und erfolgreichen Infrastruktur- und Dienstewettbewerb aufgrund von zu hohen Anforderungen an die Mindestbandbreite durch die Grundversorgung gilt es unbedingt zu verhindern.

Mit der geplanten Einführung des neuen Hochbreitband-Internetzugangsdienstes von 80 Mbit/s in der vorliegenden FDV-Revision weicht der Bundesrat in einem gewissen Grad vom bisherigen klassischen Verständnis der Grundversorgung ab. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Telekommunikationsbranche *zentral*, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Erschliessungs- und Angebotsbedingungen Augenmass

<sup>1</sup> Vgl. Votum BR Sommaruga an Vgl. [Medienkonferenz vom 10.12.2021](#).

<sup>2</sup> Vgl. u.a. [BAKOM Bericht zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 19.01.2018](#).



gehalten wird. Nur mit *redimensionierten und adäquaten Leitplanken* lassen sich Aufwand und Kosten und somit die Auswirkungen auf den Wettbewerb in einem vertretbaren Rahmen halten. Dazu müssen in der FDV-Revision die folgenden Rahmenbedingungen eingehalten werden<sup>3</sup>: *Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss, freie Wahl der Technologie* und eine *nachfrageorientierte Erschliessung mit angemessenen Umsetzungsfristen*.

Der FDV-Entwurf bekennt sich grundsätzlich zu diesen Rahmenbedingungen. Dies ist vorab erfreulich. Bei einer näheren Betrachtung fällt jedoch auf, dass diese Grundsätze nicht durchgehend konsequent und praxistauglich umgesetzt werden. Bei einigen Vorschriften bleibt ausserdem die Absicht diffus, was zu Rechtsunsicherheit führt. Diese Mängel müssen nach Ansicht von asut zwingend korrigiert werden (vgl. nachfolgend).

Damit ist auch gesagt, dass ohne umfassende Umsetzung der oben genannten Rahmenbedingungen und insbesondere der Sicherstellung der Subsidiarität und einer echten Technologieneutralität eine Erhöhung der Übertragungsrate auf 80 Mbit/s einen gravierenden Einfluss auf die Wettbewerbssituation hätte und daher abzulehnen wäre.

Weiter sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Massnahme der Erhöhung der Mindestbandbreite in der Grundversorgung nur eine kurzfristige und keine nachhaltige Lösung zur Umsetzung des politischen Anliegens eines flächendeckenden Hochbreitbandnetzes sein kann. Aus diesem Grund hat der Nationalrat am 26. Mai 2021 das Postulat «Hochbreitbandstrategie des Bundes» ([21.3461](#)) angenommen. Darin wird der Bundesrat beauftragt, eine Hochbreitbandstrategie ausserhalb der Grundversorgung auszuarbeiten. asut unterstützt diese Stossrichtung.

### 1.1. Umsetzung des Prinzips der Technologieneutralität (Art. 15, Art. 16, Art 18 E-FDV)

asut begrüsst, dass Art. 16 Abs. 1 E-FDV neu statuiert, dass die Grundversorgungskonzessionärin die Anslusstechnologie selbst bestimmen kann. Damit wird das Prinzip der Technologieneutralität erstmals explizit festgeschrieben. Wie seitens der Verwaltung richtigerweise ausgeführt wird, soll die Konzessionärin genügend unternehmerischen Freiraum erhalten, um je nach Situation die effizienteste Technologie einzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass die Konzessionärin diesen Freiraum nutzen und im Rahmen der nachfrageorientierten Grundversorgungserschliessungen auch drahtlose Technologien wie Satellit oder Mobilfunk einsetzen wird<sup>4</sup>. Eine flächendeckend leitungsgebundene Erschliessung sämtlicher Standorte wäre für die Konzessionärin und für die Branche finanziell schlichtweg nicht tragbar und auch volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch nicht mehr sachgerecht, in Art. 15 Abs. 2 FDV weiterhin von einer «garantierten» Übertragungsrate zu sprechen. Dieser Begriff orientiert sich an der bisherigen leitungsgebundenen Erschliessung. Mit drahtlosen oder hybriden (z.B. DSL-SAT Bonding) Lösungen sind Bandbreiten von 80 Mbit/s grundsätzlich möglich. Da es sich dabei jedoch um «shared medien» handelt, kann diese Bandbreite aus technologiebedingten Gründen (u.a. Zellenauslastung, bezogene Datenmenge, schlechte Wetterverhältnisse) aber nicht durchgehend garantiert werden.

Weiter gilt es drauf hinzuweisen, dass beim Einsatz von Satellitensystemen bei einer Upload-Übertragungsrate von mehr als 6 Mbit/s voraussichtlich Parabolantennen mit einem Durchmesser von mehr als 80cm eingesetzt werden müssten. Diese grösseren Parabolantennen dürfen in den meisten Kantonen jedoch nicht ohne Baubewilligung eingesetzt werden und verursachen zudem einen signifikant höheren Stromverbrauch als die kleineren Anlagen. Die Anforderung von 8 Mbit/s Upload würde vor diesem Hintergrund den unkomplizierten Einsatz dieser Technologie und damit den Grundsatz der Technologiefreiheit behindern. Es erscheint daher angezeigt, die Upload-Geschwindigkeit auf 6 Mbit/s festzusetzen. Für die gängigen Internetanwendungen ist diese Übertragungsrate ausreichend.

Im Zusammenhang mit der Technologiefreiheit irritiert schliesslich der Hinweis in den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 2 E-FDV, wonach Kundinnen und Kunden technologische Umrüstung verlangen können, sofern sie den Teil der Kosten der CHF 12'700 übersteigt, übernehmen. Eine solche Wahlfreiheit würde dazu führen, dass die Konzessionärin die Nutzungseinheiten nicht mehr mit der optimalen Technologie erschliessen kann. Dies steht im direkten Widerspruch zum Grundsatz, wonach die Konzessionärin die einzusetzende

<sup>3</sup> Vgl. u.a. [2. Bericht des BAKOM zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 16.04.2021](#), S.2 oder [Erläuternder Bericht des BAKOM zur Anpassung der Grundversorgung vom 26.11.2021](#), S.3

<sup>4</sup> Vgl. u.a. [2. Bericht des BAKOM zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 16.04.2021](#), S. 2 sowie Interview BR Sommaruga unter [Simonetta Sommaruga gibt den Ausbaubefehl für schnelleres Internet \(watson.ch\)](#).

Technologie selbst bestimmt (Art. 16 Abs. 2 E-FDV). Weiter erscheint generell unklar, welche Sachverhalte unter dem neuen Begriff der «Umrüstung» zu verstehen sind. Zwecks Vermeidung von Missverständnissen sollte deshalb Art. 18 Abs. 2 – in Anlehnung an die heutige Formulierung – angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund stellt asut folgende **Änderungsanträge**.

- **Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV** ist wie folgt anzupassen:

d. Zugang zum Internet mit einer der folgenden **garantierten**-Übertragungsraten:

1. 10 Mbit/s für den Download und 1 Mbit/s für den Upload
2. 80 Mbit/s für den Download und **6 Mbit/s** für den Upload

- **Art. 18 Abs. 2 E-FDV** ist wie folgt anzupassen:

**<sup>2</sup> Verursacht die Bereitstellung eines Anschlusses nach Artikel 16 Kosten von mehr als 12'700 Franken, so kann die Kundin oder der Kunde verpflichtet werden, den Teil der Kosten, der 12'700 Franken übersteigt, zu übernehmen.**

## 1.2. Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 14b, Art, 16, Art. 20)

Die zweite zentrale und unbestrittene Rahmenbedingung ist der Wegfall einer Leistungs- bzw. Erschliessungspflicht bei einem bereits vorhandenen, alternativen Hochbreitbandanschluss am entsprechenden Standort. Dieses Subsidiaritätsprinzip gilt grundsätzlich schon heute (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. b FDV) und ergibt sich bereits aus dem gesetzgeberischen Leitprinzip, wonach die Grundversorgung grundsätzlich nur dort zum Einsatz kommen soll, wo der Markt kein genügendes Angebot zur Verfügung stellt.

Nach Ansicht von asut geht das in Art. 14b E-FDV nunmehr vorgeschlagene Kontrahierungs- oder sogar Erschliessungsverbot (vgl. Ausführungen in Erläuterungen) jedoch zu weit. Gemäss Art. 35 ff. FMG ist grundsätzlich jede Anbieterin zur Erschliessung von Standorten berechtigt und eine Einschränkung dieses Rechts zu Lasten der Grundversorgungskonzessionärin ist dem FMG nirgends zu entnehmen (Art. 35 ff. FMG). Der einschneidende Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 14b E-FDV stützt sich demnach auf keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Weiter erscheint die Anforderung nicht sachlogisch und zielführend. So wäre es gemäss den Erläuterungen der Konzessionärin beispielsweise auch bei Vorliegen eines vergleichbaren Drittangebotes nach wie vor erlaubt, die Kundinnen und Kunden im Rahmen einer kommerziellen Dienstleistung zu erschliessen bzw. ihnen einen kommerziellen Service anzubieten. Für die Kundinnen und Kunden wäre es wohl unverständlich, weshalb ihnen die Konzessionärin nur ein kommerzielles aber ausgerechnet kein reguliertes Pflichtangebot unterbreiten dürfte. An dieser Stelle sei ausserdem darauf hingewiesen, dass die (leitungsgebundene) Erschliessung der Standorte gestützt auf einen Gebäudeerschliessungsvertrag mit dem Grundeigentümer und nicht gestützt auf einen Dienstleistungsvertrag mit einem Kunden erfolgen. Zum Zeitpunkt der Standorterschliessung ist es somit noch völlig offen, ob die spätere Kundschaft eine Grundversorgungs- oder ein kommerzielles Angebot beziehen wird. Die Bestimmung dürfte im Ergebnis zu Unverständnis und Rechtsunsicherheit führen.

Für asut ist es nachvollziehbar und auch notwendig, dass ungedeckte Kosten für die Erschliessung von unrentablen Standorten, die bereits von einem Alternativenbieter genügend erschlossen sind, nicht an eine allfällige finanzielle Fonds-Abgeltung angerechnet werden dürfen. Eine solche Kostenanrechnung ist jedoch bereits gemäss der heutigen Nettogesamtkosten-Regelungen von Art. 19 Abs. 1 FMG untersagt, da die Konzessionärin nur diejenigen ungedeckten Kosten geltend machen kann, die ihr aufgrund der Pflicht zur Sicherstellung der Grundversorgung entstanden sind. Erschliesst die Konzessionärin jedoch Standorte, die sie aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gar nicht erschliessen müsste, dann tut sie dies freiwillig und könnte diese Erschliessungskosten entsprechend auch nicht geltend machen. Allenfalls könnte man dies in der Verordnung der guten Ordnung halber noch explizit festhalten. Im Ergebnis ist der neue Art. 14b jedenfalls auch unter diesem Gesichtspunkt *unbegründet und sollte demnach gestrichen* werden.

In Anlehnung an die bisherige Regelung ist vielmehr einzig festzuhalten, dass die Konzessionärin auf die Bereitstellung eines Hochbreitband-Internetzugangs verzichten darf, wenn der Anschluss bereits von einem Drittanbieter erschlossen ist ("*Kann-Vorschrift*"). Eine solche Bestimmung liesse sich am besten bei Art. 16 FDV integrieren.



Auch der in Art. 20 Abs. 1 E-FDV vorgesehene *Prozess zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips erscheint nicht praxisgerecht* und lässt zu viele Fragen unbeantwortet. So ist insbesondere unklar, was konkret unter einem vergleichbaren Angebot zu verstehen ist (wäre z.B. ein 90 Mbit/s Angebot zu einem leicht höheren Preis vergleichbar?). Gemäss dem Entwurfsvorschlag müsste die Konzessionärin dies zudem in jedem Einzelfall beim Liegenschaftseigentümer und danach bei der Drittanbieterin abklären. Dabei bleibt mitunter völlig offen, ob sie sich auf deren Aussagen verlassen dürfte bzw. müsste oder wie bei allfälligen Divergenzen vorzugehen ist. Im erläuternden Bericht wird in diesem Zusammenhang sogar von der Abtretung eines öffentlich-rechtlichen Auftrages gesprochen. Dies würde bedeuten, dass auch diese Drittangebote in den Verantwortungsbereich der Konzessionärin bzw. unter das Konzessionsregime fallen würden. Das kann nicht die Absicht des Verordnungsgebers sein. Drittanbieter unterliegen nicht den Konzessionsvorgaben und die Konzessionärin ist weder berechtigt noch verpflichtet anderen Marktteilnehmern Vorgaben zu deren Angeboten zu machen.

Im Ergebnis gefährden solch komplizierten Prozesse und Unklarheiten eine wirksame Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Es muss vielmehr als einziges Kriterium genügen, dass der Standort mit der jeweiligen Mindestbandbreite von 10 Mbit/s bzw. 80 Mbit/s erschlossen ist. Ist dies der Fall, darf die Konzessionärin auf eine Bereitstellung eines Anschlusses verzichten. Es darf davon ausgegangen werden, dass die alternativen Anbieter über marktgerechte, erschwingliche Angebote verfügen. Die Verwaltung müsste somit einzig ein «Tool» zur Verfügung stellen (z.B. Ausbau des bestehenden Breitbandatlas), wo die entsprechenden Standortinformationen von der Grundversorgungskonzessionärin abgefragt werden können.

Vor diesem Hintergrund stellt asut **folgende Änderungsanträge**:

- **Art. 14b E-FDV ist ersatzlos zu streichen.**
- **Art. 16 E-FDV** wie folgt anzupassen:

**<sup>3</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin kann auf die Bereitstellung eines Anschlusses gemäss Abs. 2 verzichten, wenn der Standort bereits von einem anderen Anbieter mit einer Übertragungsrate von 80 Mbit/s erschlossen ist.**

- **Art. 20 Abs. 1 E-FDV** ist wie folgt anzupassen:

**<sup>1</sup> Bei Bedarf klärt die Grundversorgungskonzessionärin innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs ab, ob der Standort bereits von einem anderen Anbieter im Sinne von Art. 16 Abs. 3 erschlossen ist und auf die Bereitstellung eines eigenen Anschlusses verzichtet werden kann. Das BAKOM stellt der Grundversorgungskonzessionärin zu diesem Zweck eine automatisierte Abfragemöglichkeit zur Verfügung.**

## 2. Weitere Themen

### 2.1. Preisobergrenzen (Art. 22 E-FDV)

Die Preisobergrenzen der Grundversorgung sollen einzig sicherstellen, dass allen Bevölkerungskreisen Basisangebote zu *erschwinglichen* Preisen zur Verfügung stehen. Der Bundesrat soll sich dabei an der Grössenordnung der geltenden Marktpreise halten. Anerkanntermassen sollen die regulierten Preisobergrenzen aber keinen Eingriff in das Marktpreisniveau und damit in den Wettbewerb mit sich bringen. Die vorgeschlagenen Preisobergrenzen bewegen sich weitgehend im Rahmen der heutigen Marktpreise und erscheinen asut deshalb angemessen. Von einer weiteren Senkung auch für das Basisangebot mit 10/1 Mbit/s ist in jedem Falle abzusehen.

### 2.2. Streichung Telefondienst mit drei Rufnummern (alt Art. 15 Abs. 1 Bst. b FDV)

asut stimmt der Streichung dieses Dienstes explizit zu. Heute können bei den meisten Anbietern beliebig viele zusätzliche Rufnummern bezogen werden. Für eine Dienstregulierung im Rahmen der Grundversorgung besteht kein sachlicher Grund mehr.

### 2.3. Vermittlungsdienst über Videotelefonie für Hörbehinderte (Art. 15 Abs. 1 Bst e E-FDV)

asut hat Verständnis für die Anliegen der Behindertenverbände und stellt die Nützlichkeit der Vermittlungsdienste für Hörbehinderte nicht in Frage. Bis heute hat der Videotelefoniedienst für Hörbehinderte jedoch nur eine geringe Marktdurchdringung. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, den Dienst künftig einzig zu den üblichen Bürozeiten anzubieten.

- **Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziffer 2 E-FDV ist wie folgt anzupassen:**

- e. die folgenden Dienste für Hörbehinderte:
2. Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, der **von Montag bis Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr** verfügbar ist;

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**asut** – Schweizerischer Verband der Telekommunikation



Peter Grütter, Präsident

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
DETEC  
3003 Berne

Par courrier électronique :  
[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Paudex, le 16 mars 2022  
PGB

**Procédures de consultation relatives à la révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication (OST) :**

- 1. adaptation des dispositions du service universel**
- 2. sécurité des infrastructures et services de télécommunication**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance des deux procédures de consultation mentionnées en titre, qui concernent toutes deux l'ordonnance fédérale sur les services de télécommunication (OST) et que nous avons donc examinées ensemble. Par la présente, nous prenons la liberté de vous faire connaître notre position sur ces deux dossiers.

1. Adaptation des dispositions du service universel

Le service universel vise à garantir à toute la population les services de télécommunication considérés comme essentiels, à des prix abordables et dans toutes les régions du pays ; il est conçu comme un mécanisme de sécurité pour les situations où la concurrence ne fonctionne pas de manière satisfaisante.

L'actuelle concession de service universel a été octroyée à Swisscom pour les années 2018 à 2022. Il est prévu qu'elle soit prolongée jusqu'à fin 2023 et qu'une nouvelle concession soit octroyée dès le 1<sup>er</sup> janvier 2024. Le contenu de cette nouvelle concession doit être adapté en tenant compte des évolutions constatées sur les plans social, économique et technique.

La principale adaptation proposée dans la prochaine concession de service universel consiste à y inclure une offre supplémentaire d'accès internet à très haut débit (80 Mbit/s en téléchargement et 8 Mbit/s en téléversement) en plus de l'offre de base (10 Mbit/s en téléchargement et 1 Mbit/s en téléversement).

*Appréciation :*

Concernant la volonté d'inclure dans le service universel une possibilité d'accès internet à très haut débit, nous y sommes favorables pour autant que ce soit techniquement et économiquement réalisable – ce qui semble a priori être le cas.

Concernant l'article 14b OST, nous nous étonnons de sa nouvelle teneur, qui – selon ce que nous comprenons – interdit au détenteur de la concession de service universel de conclure des contrats de service universel là où existe une offre commerciale au moins équivalente, tout en lui permettant de fournir ces mêmes prestations dans le cadre d'une relation commerciale normale faisant abstraction du service universel. Une telle interdiction peut-elle être valablement contrôlée ? Va-t-on obliger les clients du service universel à changer de

contrat lorsqu'ils déménagent ? Nous nous demandons s'il ne s'agit pas là d'un perfectionnisme excessif. Le rapport explicatif ne fournit par ailleurs aucune justification à l'appui d'une telle adaptation.

## 2. Sécurité des infrastructures et services de télécommunication

Les adaptations proposées visent, d'une part, à impliquer activement les fournisseurs d'accès à Internet (FAI) dans la lutte contre les cyberattaques et, d'autre part, à impliquer activement les fournisseurs de services de télécommunication (FST) dans la sécurité des nouveaux réseaux mobiles 5G.

Concrètement, les FAI auront l'obligation de filtrer les paquets IP dont l'IP source est falsifiée (utilisés dans les attaques contre la disponibilité des services web, ou attaques DDoS). Ils auront aussi la responsabilité de s'assurer de la sécurité des appareils qu'ils mettent à la disposition de leurs clients (par exemple niveau de sécurité des routeurs wifi). Les FAI auront en outre la possibilité de bloquer ou de restreindre les accès internet si cela est nécessaire pour protéger certaines installations. Il leur incombera enfin de mettre sur pied un service de signalement des manipulations non autorisées.

Concernant les FST impliqués dans des réseaux 5G, seront tenus de signaler immédiatement toute perturbation touchant au moins 30'000 clients. Ils devront exploiter des installations et des systèmes de sécurité conformes aux normes reconnues. Leurs centres opérationnels et de gestion de la sécurité devront se trouver en Suisse, dans l'Espace économique européen ou au Royaume-Uni.

### *Appréciation :*

La cybersécurité est aujourd'hui une préoccupation majeure. Il nous paraît donc justifié, voire indispensable, que les fournisseurs d'accès internet et les gestionnaires de réseaux mobiles soient impliqués et prennent des responsabilités dans ce domaine. En ce sens, nous approuvons les adaptations proposées – en laissant toutefois aux fournisseurs de services concernés le soin de se prononcer sur le caractère praticable ou suffisant des efforts demandés.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication DETEC  
Palais fédéral Nord  
CH- 3003 Berne

Lausanne, le 8 mars 2022

***Consultation sur la révision de l'ordonnance sur les services de télécommunication  
(adaptation des dispositions relatives au service universel)***

Madame, Monsieur,

Nous avons bien reçu votre correspondance du 10 décembre dernier, relative au projet mentionné sous rubrique, et vous remercions de nous consulter à ce sujet.

**Présentation**

Le but du service universel est de garantir qu'une offre de services de télécommunication de base soit mise à disposition de toutes les catégories de la population et dans toutes les régions du pays afin d'assurer la participation à la vie économique et sociale. Ces services doivent être abordables, sûrs et répondre à une certaine qualité. Le service universel est fourni par Swisscom depuis 1998.

Le 18 mai 2017, la Commission fédérale de la communication (ComCom) a octroyé la concession de service universel à Swisscom pour la période courant du 1<sup>er</sup> janvier 2018 au 31 décembre 2022. La concession de service universel valable à compter du 1<sup>er</sup> janvier 2023 sera octroyée au plus tard à la fin du mois de juin 2022.

La présente révision partielle de l'OST a pour but la création des conditions juridiques nécessaires à une concession de service universel appropriée et prévoit une amélioration de la vitesse de téléchargement et de téléversement.

**Appréciation**

La CVCI salue la modification de l'ordonnance visant à l'augmentation significative de la bande passante minimale, qui devrait désormais passer de 10/1 Mbit/s à 80/8 Mbit/s (vitesse de téléchargement) et de 1 à 8 Mbit/s pour la vitesse de téléversement. La pandémie de Covid a mis en évidence l'importance de l'offre de services de télécommunications, nécessaire à la vie économie et sociale. Les villes ne doivent pas être les seules à profiter d'un haut débit, les régions rurales doivent elles aussi pouvoir en bénéficier. Néanmoins, cette proposition s'écarte quelque peu du principe du service universel qui a pour objectif de fournir une offre minimale. Dès lors, seul un assouplissement des conditions-cadres est nécessaire pour éviter une augmentation des coûts. En effet, le titulaire de la concession doit notamment

pouvoir bénéficier d'une liberté technologique afin d'assurer une transmission de qualité. Le terme « garanti » prévu par l'art. 15 al. 1 let. d du projet d'ordonnance devrait ainsi être supprimé. Par ailleurs, des délais de mise en œuvre raisonnables devraient être accordés, ce qui n'est pas le cas du projet présenté.

En outre, la CVCI regrette la nouvelle interdiction de conclusion de contrat ou de raccorder prévue à l'art. 14b du projet de l'ordonnance, norme contraire au principe d'un marché libéralisé. Tout fournisseur de services de télécommunication devrait être autorisé à raccorder des sites, sans que cela ne se fasse au détriment du titulaire de la concession de service universel comme le prévoit la loi sur les télécommunications. Tout fournisseur doit ainsi rester autorisé à desservir avec sa propre infrastructure s'il le souhaite.

Quant au reste du projet d'ordonnance, la CVCI approuve la majeure partie des dispositions envisagées.

**En conséquence, la CVCI soutient la volonté du législateur visant à augmenter le débit de la bande passante à condition que les conditions-cadres (liberté technologique, délais de mise en œuvre raisonnables, principe de subsidiarité) soient respectées. Ces éléments sont en effet nécessaires à la mise en œuvre de la révision de l'ordonnance et à la garantie des missions du concessionnaire du service universel.**

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

**Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie**

**Romaine Nidegger**  
Responsable des dossiers politiques

**Oriane Engel**  
Juriste



ComCom, Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern

Herr  
Bernard Maissen, Direktor  
Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftstrasse 44  
Postfach 256  
2501 Biel

Bern, 24. März 2022

## **Vernehmlassung zur Revision der FDV betreffend Anpassung der Grundversorgung**

Sehr geehrter Herr Maissen

Wir bedanken uns für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung der Grundversorgung Stellung zu nehmen.

Die ComCom unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der Telecom-Grundversorgung in der Fernmeldedienste-Verordnung (FDV) weitgehend.

Sie versteht, dass der Bundesrat aufgrund des breiten politischen Willens, der sich etwa in den parlamentarischen Abstimmungen über die Motion "80 Mbit/s in der Grundversorgung" der KVF-N (Mo. 20.3915) deutlich gezeigt hat, möglichst zeitnah die Breitbandversorgung in schlecht versorgten Gebieten verbessern will.

### **Gesamtstrategie zur Erschliessung der Schweiz mit Ultrabreitband nötig**

Für die ComCom ist es absolut zentral, dass die Erhöhung der Geschwindigkeit beim Internetzugang in der Grundversorgung auf 80 Mbit/s lediglich ein erster Schritt hin zu einer Strategie für die Erschliessung der ganzen Schweiz mit Ultrabreitband ist (> 100 Mbit/s). Es muss unbedingt vermieden werden, dass die Geschwindigkeit des Internetzugangs in der Grundversorgung in kurzen Abständen schrittweise immer weiter erhöht wird.

Seit über 10 Jahren investieren verschiedene Firmen und lokale Energieversorger wettbewerbsgetrieben und ohne finanzielle Unterstützung durch den Staat in die Kommunikationsinfrastruktur der Zukunft. Seit einigen Jahren zeichnet sich jedoch immer deutlicher ab, dass in vielen, meist peripheren Gebieten eine moderne Glasfaser-Infrastruktur nur mit finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand entstehen wird.

Damit eine Ultrabreitband-Versorgung mittelfristig überall, wo eine entsprechende Nachfrage besteht, erstellt werden kann, sollte die Politik in naher Zukunft eine Strategie für eine staatlich geförderte Glasfasererschliessung festlegen.



Mit dem Postulat 21.3461 der KVF, das am 17. Juni 2021 vom Nationalrat klar angenommen wurde, ist ein erster Schritt getan: Der Bundesrat ist nun beauftragt, bis spätestens Mitte 2023 eine nationale Hochbreitbandstrategie vorzulegen.

Der Bundesrat selbst hatte dieses Postulat zur Annahme empfohlen und bestätigt im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung denn auch das Ziel, dass eine "Strategie für den Hochbreitbandausbau in der Schweiz" zu erarbeiten sei (S. 2).

### **Telecom-Grundversorgung erneuern**

Die Verabschiedung einer solchen Strategie wird über eine FMG-Revision erfolgen. Aus Sicht der ComCom sollte der Gesetzgeber diese Gelegenheit auch dafür nutzen, die längst fällige Überarbeitung der Grundversorgung im FMG (Art. 14-19b FMG) anzugehen – ein Projekt, das der Bundesrat bereits 2017 in der [Botschaft zur letzten FMG-Anpassung](#) angekündigt, aber bisher noch nicht in Angriff genommen hat (dies betrifft insbesondere die Artikel 16 FMG zum "Inhalt der Grundversorgung", Art. 19 FMG zur "finanziellen Abgeltung" sowie die Verordnungsbestimmungen Art. 13, 14 und 24-26 FDV).

Das Instrument der Grundversorgung (mit der gesetzlich vorgesehenen Finanzierung der ungedeckten Kosten über einen Fonds) ist aus Sicht der ComCom eigentlich nicht für die Einführung einer Bandbreite von 80 Mbit/s oder mehr geeignet. Spätestens bei einer Erhöhung der Internet-Bandbreite in der Grundversorgung auf über 80 Mbit/s hinaus besteht die Gefahr, dass die Infrastruktur der Grundversorgungskonzessionärin (heute: Swisscom) einseitig und möglicherweise sogar unter Mitfinanzierung durch die Konkurrenz gefördert würde und dass dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

Die vorgeschlagenen Änderungen der FDV dürfen weder zur Behinderung einer nationalen Breitband-Strategie oder von kantonalen Initiativen noch zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Aus diesen Gründen begrüsst die ComCom auch die einschränkenden Massnahmen, welche in der Vorlage enthalten sind (z.B. Kostenbeteiligung unter gewissen Bedingungen, Schutz der bestehenden Infrastruktur anderer Netzbetreiberinnen, Nutzung der am besten geeigneten Technologie).

### **Zu den Anpassungen der einzelnen FDV-Bestimmungen:**

#### **Dienste der Grundversorgung (Art. 15 FDV)**

Die ComCom unterstützt die Einführung eines Internetzugangs mit garantierten 80/8 Mbit/s. Sie versteht, dass das UVEK den aktuellen Internetzugang mit 10/1 Mbit/s beibehalten will, weil gewisse Kundinnen und Kunden möglicherweise keinen breitbandigeren Internetanschluss möchten und weil der Grundversorgungskonzessionärin dadurch weniger hohe (ungedeckte) Kosten entstehen dürften.

Aus Sicht der ComCom widerspricht die Einführung von zwei Internetzugängen mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten jedoch dem Begriff der Grundversorgung, welche genau jene Grundausstattung an Dienstleistungen umfassen sollte, die für eine Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben minimal notwendig sind.





Bei einem Internet-Zugang ist heute jedoch nicht mehr nur die Downstream-Kapazität wichtig. Auch der Upstream muss so ausgestaltet sein, dass gewisse, heute wichtige Aktivitäten möglich sind (z.B. Teilnahme an Videokonferenzen oder am Fernunterricht).

Sofern der bisherige Internetzugang mit 10 Mbit/s im Downstream beibehalten wird, schlägt die ComCom vor, den **Upstream bei diesem "Basisangebot"** auf mindestens 2-3 Mbit/s im Upstream zu erhöhen. Dies würde auch die Attraktivität dieses Basisangebotes in der Grundversorgung erhöhen. Beispielsweise für eine qualitativ befriedigende Teilnahme an Videokonferenzen (d.h. für die Übertragung des eigenen Video-Streams und weiterer Daten zum Videokonferenz-Server) ist das bisherige Basisangebot wohl oft zu knapp bemessen. Viele Videokonferenz-Applikationen empfehlen schon heute eine Upstream-Bandbreite von über 1 Mbit/s.

Beim neuen "Premiumangebot" in der Grundversorgung (80/8 Mbit/s) wurde der Upstream offenbar einfach dadurch bestimmt, dass das Verhältnis von 10 zu 1 beibehalten wurde, "das seit dem Inkrafttreten der Pflicht zur Bereitstellung eines Hochbreitbandzugangs im Rahmen der Grundversorgung gilt" (*erläuternder Bericht*, S. 7). Vor diesem Hintergrund sollte die Frage, was zum einen für die Nutzenden und zum andern aus technischer Sicht die besten Upload-Raten sind, noch einmal kritisch geprüft werden.

#### **Anschluss der Grundversorgung** (Art. 16 FDV)

Dass in Art. 16 FDV die technologie neutrale Bereitstellung des Grundversorgungsanschlusses explizit erwähnt wird, begrüsst die ComCom.

#### **Subsidiarität** (neuer Art. 14b FDV)

Im neuen Artikel 14b wird festgeschrieben, dass die Grundversorgungskonzessionärin keinen Vertrag über Grundversorgungsdienste abschliessen darf, wenn auf dem freien Markt ein vergleichbares Alternativangebot verfügbar ist. Damit sollen bestehende Konkurrenzangebote geschützt und die mehrfache Erschliessung von (unrentablen) Standorten verhindert werden. Dies ist aus Sicht der ComCom wichtig und richtig.

Selbstverständlich stellt sich hier die Frage, was als "vergleichbares und verfügbares Angebot" anzusehen ist. Der erläuternde Bericht nennt folgende Kriterien für ein vergleichbares Angebot (S. 5-6): ein Festnetz-Anschluss, über den ein "Best effort"-Angebot mit zusätzlicher Bandbreite von mind. 25%, d.h. mind. 100 Mbit/s, zu einem gleichen oder günstigeren Preis angeboten wird.

Damit ein Anschluss als verfügbar gilt, muss dieser zum Zeitpunkt der Nachfrage nach einem Grundversorgungsanschluss bereits bis zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) verlegt sein. Dem neuen Art. 20 Abs. 1 ist zudem zu entnehmen, dass es sich um einen "betrieblenen Anschluss" handeln muss. Diese Bestimmungen und Ausführungen im erläuternden Bericht erscheinen der ComCom zu stark einschränkend.

Was geschieht, wenn ein Alternativenanbieter beispielsweise im Zeitpunkt der Kundenanfrage um einen Grundversorgungsanschluss bereits eine Erschliessung am planen oder ausbauen ist, der Anschluss aber noch nicht fertig bis ins Haus verlegt ist? Was geschieht, wenn die Infrastruktur eines Alternativenanbieters bereits in unmittelbarer Nähe des Hauses vorhanden ist und die restliche Erschliessung bis ins Haus zu einem günstigeren Preis als durch die Grundversorgungskonzessionärin möglich wäre?



Aus Sicht der ComCom sollte hier mehr Spielraum geschaffen werden. Deshalb schlägt die ComCom vor, dass das BAKOM beauftragt wird, mittels einer Richtlinie festzulegen, was als vergleichbares Angebot anzusehen ist und welche weiteren Aspekte die Grundversorgungskonzessionärin bei der Prüfung der Verfügbarkeit miteinzubeziehen hat.

#### **Kostenbeteiligung und Mindestvertragsdauer (Art. 18 FDV)**

Die ComCom unterstützt den Vorschlag, dass die Kundinnen und Kunden bei einer besonders teuren Erschliessung die Kosten, die über den Schellenwert von 12'700 Franken hinausgehen, übernehmen müssen. Die durchschnittlichen Kosten für eine Erschliessung mit 80 Mbit/s liegen pro Anschluss mit Sicherheit weit unter diesem Schwellenwert und auch die kostenintensivsten Erschliessungen mit einem Festnetzkabel scheinen gemäss dem erläuternden Bericht (S. 8) unter 12'700 Franken zu liegen. Somit dürfte eine Kostenbeteiligung nur höchst selten ein Thema werden, auch wenn der neue Schwellenwert deutlich tiefer liegt als die heutige Grenze von 20'000 Franken im Fall der Erschliessung von nicht erschlossenen Orten ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Dass die Grundversorgungskonzessionärin die Möglichkeit haben soll, eine Mindestvertragsdauer festzulegen, wenn sich die Kundschaft nicht an den Erschliessungskosten beteiligt, ist verständlich. Der ComCom erscheint es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen aber heikel, diese Mindestvertragsdauer an die Dauer der Grundversorgungskonzession zu koppeln (*letzter Satz von Art. 18 Abs. 1 FDV*), da die Konzessionsdauer von der ComCom vor jeder Vergabe neu festgelegt wird und variieren kann.

#### **Reduktion des Leistungsumfangs (neuer Art. 19 FDV)**

In diesem aus verschiedenen bestehenden Bestimmungen neu erstellten Artikel geht es um die wichtige Frage, wann die Grundversorgungskonzessionärin entscheiden kann, den Leistungsumfang eines Grundversorgungsanschlusses zu reduzieren, und wie darüber Rechenschaft abgelegt wird. Was genau die in Absatz 1 genannten "technischen oder ökonomischen Gründe" sind, wird auch im erläuternden Bericht nicht näher erklärt.

Die Grundversorgungskonzessionärin ist auch künftig verpflichtet, dem BAKOM jährlich einen Bericht zu den Ausnahmefällen einzureichen. Dies ist sicher eine nützliche und zu begrüssende Aufsichtsmaßnahme.

Der Entscheid, in welchen (Ausnahme-)Fällen die Grundversorgung nur reduziert erbracht wird, ist jedoch weitgehend dem Ermessen der Grundversorgungskonzessionärin überlassen. Mit der Erhöhung der Bandbreite des Internetzugangs in der Grundversorgung wird es vermutlich zu deutlich mehr kostenintensiven Erschliessungen und damit auch zu mehr Ausnahmefällen nach Art. 19 FDV kommen.

Wird der Internetanschluss mit 80/8 Mbit/s in die Grundversorgung aufgenommen, stellt sich somit die Frage, ob die verfügbaren Aufsichtsinstrumente wirklich ausreichend sind oder ob das BAKOM mehr Kompetenzen sowohl bezüglich Definition der zulässigen Ausnahmefälle als auch bezüglich Überprüfung der Umsetzung der Grundversorgung erhalten sollte (nicht nur allgemeine Aufsicht, sondern auch Interventionsmöglichkeit bei konkreten Beschwerden). Die ComCom spricht sich für die Stärkung der Aufsicht in diesem Bereich aus – nicht zuletzt auch weil sich immer wieder Bürgerinnen und Bürger mit Beschwerden bezüglich nicht erfüllte Grundversorgungsdienste bei der ComCom melden.



Hier ist auch zu unterscheiden zwischen einer Leistungsreduktion und einer Erschliessung mit einer anderen Technologie als dem Festnetz: Die ComCom begrüsst eine Erschliessung etwa mit "Fixed Wireless Access" (FWA), wenn dies leistungsmässig vergleichbar und wirtschaftlich günstiger als der Ausbau des Festnetzanschlusses ist. Kommt es dabei zu keiner Leistungsreduktion, sollte das nicht als Ausnahmefall gelten, jedoch im Rechenschaftsbericht der Konzessionärin erfasst werden.

#### **Anspruchsberechtigung und Fristen (Art. 20 FDV)**

Grundsätzlich unterstützt die ComCom die vorgeschlagenen Verfahren und die grosszügigen Fristen zur Prüfung, ob ein Anspruch auf einen Grundversorgungsanschluss besteht oder ob ein Anschluss einer anderen Anbieterin vorhanden ist.

Bei den Umsetzungsfristen in Absatz 3 stellt sich jedoch die Frage, ob diese beispielsweise ab 2025 oder 2026 verkürzt werden könnten: Anfänglich sind relativ grosszügige Fristen sinnvoll, da nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen – voraussichtlich Anfang 2024 – viele Bestellungen zu erwarten sind. Nach 1-2 Jahren könnten aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten aber kürzere Fristen zielführender sein.

#### **Qualitätsmessungen (Art. 21 FDV)**

Die ComCom unterstützt die Anpassung am bestehenden Artikel 21 FDV betreffend die Qualität der Grundversorgung. Die ComCom erachtet es als notwendig, dass die Qualität der Grundversorgungsdienste künftig effektiv bei Grundversorgungsanschlüssen gemessen wird. Auch die (bereits bestehende) Möglichkeit der Messung bzw. Überprüfung durch Dritte ist zu begrüßen.

Die neu in Art. 21 Abs. 1 FDV aufgenommenen Qualitätskriterien sind aus Sicht der ComCom wichtig; so sind beispielsweise beim Zugangsdienst zum Internet nicht nur die Datenübertragungsrate, sondern für wichtige Anwendungen (wie Videokonferenzen) auch die Verzögerung bei der Datenübertragung und die Paketverluste von grosser Bedeutung.

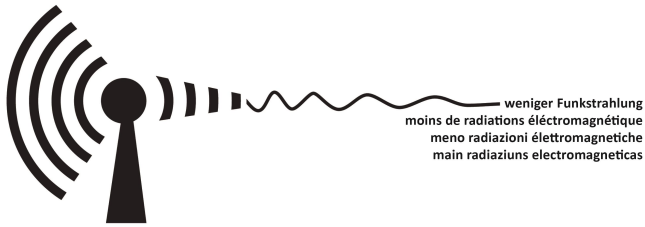
#### **Preisobergrenzen (Art. 22 FDV)**

Die ComCom erachtet die vorgeschlagenen Preisobergrenzen als angemessen. Bei der Preisfestlegung mussten, wie im erläuternden Bericht gut erklärt wird, zwei schwer zu vereinbarende Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden: die Erschwinglichkeit der Dienste (unter Einbezug des Verhältnisses Preis-Leistung) und die Wettbewerbsbeeinträchtigung aufgrund zu tiefer Preise.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Adrienne Corboud Fumagalli  
Präsidentin ComCom



## Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Martin Zahnd, Mediensprecher  
Am Wasser 83  
8049 Zürich

Tel: 044 341 76 60  
info@funkstrahlung.ch  
www.funkstrahlung.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Postfach  
3001 Bern

per A-Post plus und E-Mail  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 25. März 2022

### Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 laden Sie unseren Dachverband zur Stellungnahme hinsichtlich der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) ein, wofür wir uns bedanken. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. März 2022. Mit heutiger Eingabe ist diese Frist gewahrt.

Der Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein nimmt zu geplanten Anpassungen Stellung, welche die Interessen von Personen betreffen, die durch die zunehmende Belastung der Umwelt mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (nichtionisierende Strahlung bzw. Funkstrahlung) in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt beziehungsweise benachteiligt werden. Wir berücksichtigen unter der Prämisse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes folgende Aspekte:

1. Der gesundheitsverträgliche Zugang zu Fernmeldediensten muss in der Grundversorgung auch für behinderte Personen mit Elektrohypersensibilität gewährleistet sein.
2. Um die Klimaziele des Bundes zu erreichen, dürfen nur energieeffiziente Fernmeldedienste in der Grundversorgung bereitgestellt werden.
3. Der Begriff der Technologieneutralität darf in der Grundversorgung nicht zweckentfremdet genutzt werden, um damit einseitig den Mobilfunk zu fördern.

### Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Unser Anpassungsvorschlag mit Erläuterung ist nachfolgend aufgeführt:

---

### **Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein**

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener | Bürgerwelle Schweiz | Strahlungsfreies Kreuzlingen | diagnose:funk | Associazione Territori Vivibili | ARA - Association Romande Alerte | Mobilfunk mit Mass in Erlenbach | IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG | IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG | IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen | Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier | IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg | LUWE, Luzerner IG für weniger Elektromog | Ortsgruppe SUMM - Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona | Verein pro Seetal, Ermensee | Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds | Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa | HERB Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog | Interessengemeinschaft Hadlikon | Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU | Verein Schutz vor Strahlung |

**[www.funkstrahlung.ch](http://www.funkstrahlung.ch) - [info@funkstrahlung.ch](mailto:info@funkstrahlung.ch)**

<p><b>Vorlage UVEK</b> Verordnung über Fernmeldedienste (PDF, 132 KiB,, 26.11.2021, Pizarro Joëlle BAKOM)</p>	<p><b>Vorschlag Dachverband Elektrosmog</b></p>
<p>Art. 16 Absatz 1</p> <p><b>Anschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.</p>	<p>Art. 16 Absatz 1</p> <p><b>Anschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden mit <u>der umwelt- und gesundheitsverträglichsten Technologie</u> bereitzustellen. <del>Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.</del></p>

## Erläuterung

Neu soll das Prinzip der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit in Art. 16 Abs. 1 ausdrücklich festgehalten werden. Dadurch wird klargestellt, dass nicht die billigste sondern die verträglichste und damit nachhaltigste Erschliessung von der Grundversorgungskonzessionärin angeboten wird. Somit kann ein verantwortungsvoller Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes geleistet werden. Kabelbasierte Anschlüsse sind systembedingt wesentlich energieeffizienter als funkbasierte Anschlüsse und müssen deshalb Vorrang haben.

Den über 10% elektrohypersensiblen Menschen in unserer Bevölkerung darf der Zugang zu Grundversorgungsdiensten nicht mit funktechnisch realisierten Anschlüssen erschwert oder gänzlich verwehrt werden. Ihnen muss unter Vorgabe der Behindertengesetzgebung grundsätzlich ein kabelbasierter Anschluss in der Grundversorgung angeboten werden, um den Betroffenen den Lebensalltag nicht noch mehr zu erschweren. Auf die technologieneutrale Bereitstellung der Anschlüsse muss folglich verzichtet werden. Die freie Wahl führte – gemäss den marktwirtschaftlichen Prinzipien – unweigerlich zur Förderung der Technologie mit den geringsten Investitionskosten aber nicht der nachhaltigsten beziehungsweise energieeffizientesten Technologie. Das würde die Präferenzierung der Funktechnologie zur Folge haben. Eine solche Begünstigung steht aber im Widerspruch zur lediglich vorgeschobenen Technologieneutralität.

<p><b>Vorlage UVEK</b> Erläuternder Bericht (PDF, 189 KiB, 26.11.2021, Geiser Jean-Maurice)</p>	<p><b>Vorschlag Dachverband Elektrosmog</b></p>
<p>Art. 16</p> <p><b>Anschluss</b></p> <p>Neu soll in Absatz 1 das Prinzip der <b>Technologieneutralität</b> ausdrücklich festgehalten werden, obwohl dies bisher immer Geltung hatte. Dadurch wird klargestellt, dass der Besteller oder die Bestellerin bei einer Ersterschliessung im Rahmen der Grundversorgung keinen Anspruch auf eine bestimmte Technologie hat, sondern diese von der Grundversorgungskonzessionärin situativ nach technischen, topographischen und ökonomischen Grundsätzen zu bestimmen ist. Dies soll insbesondere zur Kostenbegrenzung beitragen.</p>	<p>Art. 16</p> <p><b>Anschluss</b></p> <p>Neu soll in Absatz 1 das Prinzip der <b>Umweltverträglichkeit</b> ausdrücklich festgehalten werden. Dadurch wird klargestellt, dass nicht die billigste sondern die beste Erschliessung erstellt wird. Wenn preislich die ökologische Technologie die billigere um ein dreifaches übersteigt, kann aus ökonomischen Gründen auf die Umweltverträglichkeit verzichtet werden.</p>

## Erläuterung

Es soll grundsätzlich die ökologischste Technologie genutzt werden, welche am wenigsten die Umwelt belastet und am wenigsten Strom braucht. Die Kosten der Ersterschliessung müssen langfristig angeschaut werden und dürfen nicht zu Lasten der Umwelt verbilligt werden. An extrem abgelegenen Orten soll auch eine Grundversorgung mittels Satellit in Betracht gezogen werden.

Ich bedanke mich im Namen unseres Vorstandes für die wohlwollende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

*Martin Zahnd*

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Bundeshaus Nord, 3003 Bern

Einreichung per Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 25. März 2022

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

### **Stellungnahme von digitalswitzerland**

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur «Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)» äussern zu können. Diese Gelegenheit nimmt der Verein digitalswitzerland gerne wahr.

**digitalswitzerland** ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 240 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartnerin in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.

### **Signifikante Erhöhung der Mindestbandbreite von 10 Mbit/s auf 80 Mbit/s**

Im Fokus der vorliegenden Revision steht die Erhöhung der Mindestdatenrate beim Internetzugang von 10/1 Mbit/s auf neu 80/8 Mbit/s. Diese massive Erhöhung stellt in Europa – wenn nicht sogar weltweit – ein absolutes Novum dar. Bereits die heutige Grundversorgungsmindestbandbreite von 10/1 Mbit/s ist im internationalen Vergleich ein Spitzenwert. Damit sind gängige Dienste für Homeoffice oder das Streamen von Videoinhalten oder TV in HD möglich.

Die Grundversorgung ist gemäss Fernmeldegesetz als Sicherheitsnetz konzipiert, welches subsidiär zum Wettbewerb greifen soll. Entsprechend sind Eingriffe in den funktionierenden Markt nicht das Ziel dieses Regulierungsinstrumentes. Die ungedeckten Kosten der Grundversorgung müssten bei einer Aktivierung des Abgeltungsfonds zudem von der ganzen Branche getragen werden (Art. 19 FMG, Art. 24 f. FDV). Eine solches Szenarium gilt es auch nach dem Willen des Bundesrates zu vermeiden.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es nicht Sinn und Zweck der Grundversorgung, die Bevölkerung mit allem Nützlichen und Wünschbaren zu versorgen. Dies ist vielmehr die Aufgabe des Marktes und dieser spielt in der Schweiz gut. Mit der geplanten Einführung der neuen Grundversorgungsmindestbandbreite von 80 Mbit/s weicht der Bundesrat in einem gewissen Grad vom bisherigen Verständnis der Grundversorgung ab.

---

<sup>1</sup> Vgl. Votum BR Sommaruga an Vgl. [Medienkonferenz vom 10.12.2021](#).



Aus Sicht von digitalswitzerland ist es deshalb wichtig, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Erschliessungs- und Angebotsbedingungen Augenmass gehalten wird. Nur mit adäquaten Leitplanken lassen sich Aufwand und Kosten und somit die Auswirkungen auf den Wettbewerb in einem vertretbaren Rahmen halten. In der vorliegenden FDV-Revision gilt es deshalb folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:<sup>2</sup>

1. Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss (Subsidiarität)
2. Freie Wahl der Technologie zur Leistungserbringung (Technologieneutralität)

Der Entwurf zur FDV-Revision bekennt sich grundsätzlich zu diesen Rahmenbedingungen. Bei einer näheren Betrachtung fällt jedoch auf, dass diese Grundsätze nicht durchgehend konsequent und praxistauglich umgesetzt werden. Bei einigen Vorschriften bleibt ausserdem die Absicht diffus, was zu Rechtsunsicherheit führt. Bei diesen Punkten gilt es aus Sicht von digitalswitzerland nachzubessern.

→ In Bezug auf die notwendigen Anpassungen zur umsichtigen Umsetzung der Prinzipien der Technologieneutralität und der Subsidiarität verweist der Verein digitalswitzerland auf die Stellungnahme seines Mitgliederverbands asut, dessen Forderungen unterstützt werden.

## Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft bestmöglich versorgen

digitalswitzerland unterstützt grundsätzlich einen bestmöglichen Internetzugang für die Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft. Dies ist ein wichtiges Element für die erfolgreiche Digitalisierung. Zugleich ist es im Interesse aller Beteiligten, dass die Erschliessung und der Ausbau der Infrastruktur priorisiert, sinnvoll und effizient erfolgt. Doppelspurigkeiten und vermeidbare Mehrkosten sowie die Schädigung des funktionierenden Wettbewerbs sind zu vermeiden. Deshalb ist es zwingend, bei der Umsetzung der geplanten Erhöhung der Grundversorgung auf 80 Mbit/s eine echte Technologieneutralität und eine sinnvolle Subsidiarität sicherzustellen.

Abschliessend sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen der Grundversorgung keine nachhaltige Lösung zur Umsetzung des politischen Anliegens eines flächendeckenden Hochbreitbandnetzes sein können. Aus diesem Grund hat der Nationalrat im Mai 2021 das Postulat «Hochbreitbandstrategie des Bundes» ([21.3461](#)) angenommen. Darin wird der Bundesrat beauftragt, eine Hochbreitbandstrategie ausserhalb der Grundversorgung auszuarbeiten. digitalswitzerland unterstützt diese Stossrichtung.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Metzger  
Managing Director digitalswitzerland

Andreas W. Kaelin  
Deputy Managing Director digitalswitzerland

### Für weitere Auskünfte:

Andreas W. Kaelin, digitalswitzerland | Geschäftsstelle Bern  
Tel. +41 31 311 62 45 | [andreas@digitalswitzerland.com](mailto:andreas@digitalswitzerland.com)

<sup>2</sup> Vgl. [Erläuternder Bericht des BAKOM zur Anpassung der Grundversorgung vom 26.11.2021, S. 3](#)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Schluein, 10. März 2022

## **Stellungnahme der Gemeinde Schluein zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als periphere Region im Berggebiet ist die Surselva im besonderen Masse auf eine funktionierende und gut ausgebaute Grundversorgung angewiesen. Die Gemeinde Schluein, erlaubt sich im Rahmen der laufenden Vernehmlassung mit der nachfolgenden Stellungnahme, bei diesem aus regionalpolitischer Sicht ausserordentlich wichtigen Geschäft, einzubringen.

Die Vorgaben der geltenden Grundversorgung werden in diversen Dörfern der Surselva nicht erreicht, umso wichtiger ist, dass mit dem Ausbau der Grundversorgung diese unbefriedigende Versorgungssituation sich nicht weiter verschlechtert und der Graben zwischen gut erschlossenen Zentren und peripheren Tälern und Dörfern nicht noch grösser wird. Eine gut ausgebaute Grundversorgung, wobei unseres Erachtens selbst die jetzt vorgeschlagenen 80Mbit/s absolute Minimalwerte darstellen, ist für die künftige wirtschaftliche Entwicklung ausserordentlich wichtig. Die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s ermöglicht es knapp noch, passiv Webseiten zu konsumieren sowie Mails zu versenden und zu empfangen. Anspruchsvollere Anwendungen wie Videokonferenzen, kollaborative Plattformen usw. lassen sich damit aber nicht nutzen.

Mit der Verordnungsänderung soll insbesondere die Grundversorgung mit Hochbreitband-Internet ausgebaut werden von heute 10 Mbit/s auf neu 80Mbit/s. Die Gemeinde Schluein unterstützt diesen Ausbau der Grundversorgung. Dank leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen können natürliche Standortnachteile der Berggebiete und ländlichen Räume wie die grösseren Distanzen überwunden, neue Geschäftsmodelle entwickelt, und die Lebensverhältnisse vor Ort wesentlich verbessert werden. Wie wichtig dies ist, hat die laufende Corona-Pandemie nochmals mit aller Deutlichkeit unterstrichen. Ohne leistungsfähige und robuste digitale Infrastrukturen wäre es nicht möglich gewesen, die Wirtschaft von einem Tag auf den anderen auf Homeoffice und die Schulen auf Homeschooling umzustellen. Die Pandemie hat aber auch klar aufgezeigt, dass die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s den aktuellen Bedürfnissen weit hinterherhinkt.

Die Gemeinde Schluein unterstützt im Wesentlichen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB) vom 11. Februar 2022.

Mit der neuen Grundversorgungsbestimmung bezüglich Hochbreitband findet ein Paradigmenwechsel statt. Bis anhin wurde die Inhaberin der Grundversorgungskonzession verpflichtet, flächendeckend für alle Unternehmen und Haushalte in der Schweiz die minimale Bandbreite zu gewährleisten. Viele Haushalte und Unternehmen haben bereits heute einen höherwertigen Anschluss als die 80 Mbit/s auf dem Markt erstanden<sup>1</sup>. Die Inhaberin der Grundversorgungskonzession wird somit neu nur verpflichtet jene Unternehmen und Haushalte zu erschliessen, welche nicht schon durch den Markt erschlossen werden. Dieses Subsidiaritätsprinzip wird im neuen Art. 14b der FDV festgehalten. Die Gemeinde Schluein kann diesen Paradigmenwechsel unterstützen, wenn im Gegenzug flächendeckend ein minimales Angebot von 80 Mbit/s angeboten wird (vgl. folgenden Absatz). Wir verstehen Art. 14b im Übrigen nicht als Verbot für die Inhaberin der Grundversorgungskonzession, in einem bereits mit 80 Mbit/s erschlossenen Gebiet nicht auch selber zusätzliche, höherwertige Angebote anzubieten. Dies erscheint uns klar aus dem expliziten Verweis auf Art. 14a. Eventuell wäre dazu aber eine Präzisierung im erläuternden Bericht hilfreich, um Missverständnisse zu vermeiden.

**Die Gemeinde Schluein lehnt die neue Unterteilung in zwei Kategorien von Grundversorgungsleistungen ab.** Einerseits soll weiterhin ein minimaler Zugang mit 10 Mbit/s angeboten werden (zu tieferen Preisen) und zudem neu zusätzlich der höhere Zugang mit 80 Mbit/s, wie er dem parlamentarischen Auftrag entspricht. Das widerspricht dem Grundgedanken der Grundversorgung diametral. Die Grundversorgung soll für Alle die gleichen Grundvoraussetzungen schaffen, nicht abgestufte Modelle. **Auf diese Zweiteilung ist deshalb zu verzichten. Die Grundversorgung ist auf 80 Mbit/s festzulegen wie es die nationalrätliche Motion 20.3915 verlangt. Die Preise für diese neue minimale Übertragungsrate von 80 Mbit/s müssen dem aktuellen Preisniveau für einen Anschluss in der Grundversorgung entsprechen (45 Fr. pro Monat).**

Das in Art. 20 neu vorgesehene Verfahren zur Prüfung, ob ein Anschluss bereits den Minimalstandard von 80 Mbit/s erreicht, erscheint uns umständlich. Wir bitten das BAKOM zu prüfen, ob nicht mittels eines geeigneten Onlinetools oder einer vergleichbaren technischen Lösung dieses Verfahren für den Endkonsumenten vereinfacht werden kann.

Die Digitalisierung hat mit der Corona-Pandemie einen massiven Schub erhalten. Es ist deshalb auch damit zu rechnen, dass die Möglichkeiten in naher Zukunft zahlreiche neue Anwendungen auf den Markt kommen werden, welche den Bedarf nach Bandbreiten weiter in die Höhe treiben werden. Der Umfang der Grundversorgung wird deshalb auch während der neuen Konzessionsperiode immer wieder überprüft und angepasst werden müssen. Auch braucht die Schweiz möglichst bald eine griffige Hochbreitbandstrategie, wie es das nationalrätliche Postulat 21.3461 fordert.

Ein besonderes Augenmerk soll bei der Kontrolle der Umsetzung des Grundversorgungsauftrags auf die Dörfer und Siedlungen gerichtet werden, bei den die Minimalgeschwindigkeiten nicht erreicht werden können. Im Vergleich zu heute sollen die Hürden bei denen auf eine Erfüllung des Grundversorgungsauftrags aus technischen und / oder ökonomischen Gründen verzichtet werden kann, spürbar erhöht werden.

---

<sup>1</sup> Gemäss den Erläuterungen im Bericht zur Vernehmlassung (S. 9) gibt es bei Swisscom aktuell rund 400'000 Anschlüsse, welche die Bandbreite von 80 Mbit/s nicht erreichen.



Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Trun, 10. März 2022

## **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste**

Sehr geehrte Damen und Herrn

Als periphere Region im Berggebiet ist die Surselva im besonderen Masse auf eine funktionierende und gut ausgebaute Grundversorgung angewiesen.

Die Vorgaben der geltenden Grundversorgung werden in diversen Dörfern der Surselva nicht erreicht, umso wichtiger ist, dass mit dem Ausbau der Grundversorgung diese unbefriedigende Versorgungssituation sich nicht weiter verschlechtert und der Graben zwischen gut erschlossenen Zentren und peripheren Tälern und Dörfern nicht noch grösser wird. Eine gut ausgebaute Grundversorgung, wobei unseres Erachtens selbst die jetzt vorgeschlagenen 80 Mbit/s absolute Minimalwerte darstellen, ist für die künftige wirtschaftliche Entwicklung ausserordentlich wichtig. Die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s ermöglicht es knapp noch, passiv Webseiten zu konsumieren sowie Mails zu versenden und zu empfangen. Anspruchsvollere Anwendungen wie Videokonferenzen, Kollaborative Plattformen usw. lassen sich damit aber nicht nutzen.

Mit der Verordnungsänderung soll insbesondere die Grundversorgung mit Hochbreitband-Internet ausgebaut werden von heute 10 Mbit/s auf neu 80 Mbit/s. Die Gemeinde Trun unterstützt diesen Ausbau der Grundversorgung. Dank leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen können natürlich Standortnachteile der Berggebiete und ländlichen Räume wie die grösseren Distanzen überwunden, neue Geschäftsmodelle entwickelt, und die Lebensverhältnisse vor Ort wesentlich verbessert werden. Wie wichtig dies ist, hat die laufende Corona-Pandemie nochmals mit aller Deutlichkeit unterstrichen. Ohne leistungsfähige und robust digitale Infrastrukturen wäre es nicht möglich gewesen, die Wirtschaft von einem Tag auf den anderen auf Homeoffice und die Schulen auf Homeschooling umzustellen. Die Pandemie hat aber auch klar aufgezeigt, dass die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s den aktuellen Bedürfnissen weit hinterherhinkt.

Die Gemeinde Trun unterstützt im Wesentlichen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB) vom 11. Februar 2022.

Mit der neuen Grundversorgungsbestimmung bezüglich Hochbreitband findet ein Paradigmenwechsel statt. Bis anhin wurde die Inhaberin der Grundversorgungskonzession verpflichtet, flächendeckend für alle Unternehmen und Haushalte in der Schweiz die minimale Bandbreite zu gewährleisten. Viele Haushalte und Unternehmen haben bereits heute einen höherwertigen Anschluss als die 80Mbit/s aus dem Markt erstanden<sup>1</sup>. Die Inhaberin der Grundversorgungskonzession wird somit neu nur verpflichtet jene Unternehmen und Haushalt zu erschliessen, welche nicht schon durch den Markt erschlossen werden. Dieses **Subsidiaritätsprinzip** wird im neuen Art. 14b der FDV festgehalten. **Die Gemeinde Trun kann diesen Paradigmenwechsel unterstützen, wenn im Gegenzug flächendeckend ein minimales Angebot von 80 Mbit/s angeboten wird** (vgl. folgenden Absatz). Wir verstehen Art. 14b im Übrigen nicht als Verbot für die Inhaberin der Grundversorgungskonzession, in einem bereits mit 80 Mbit/s erschlossenen Gebiet nicht auch selber zusätzliche, höherwertige Angebote anzubieten. Dies erscheint uns klar aus dem expliziten Verweis auf Art. 14a. Eventuell wäre dazu aber eine Präzisierung im erläuternden Bericht hilfreich, um Missverständnisse zu vermeiden.

**Die Gemeinde Trun lehnt die neue Unterteilung in zwei Kategorien von Grundversorgungsleistungen ab.** Einerseits soll weiterhin ein minimaler Zugang mit 10 Mbit/s angeboten werden (zu tieferen Preisen) und zudem neu zusätzlich der höhere Zugang mit 80 Mbit/s, wie er dem parlamentarischen Auftrag entspricht. Das widerspricht dem Grundgedanken der Grundversorgung diametral. Die Grundversorgung soll für Alle die gleichen Grundvoraussetzungen schaffen, nicht abgestufte Modelle. **Auf diese Zweiteilung ist deshalb zu verzichten. Die Grundversorgung ist auf 80 Mbit/s festzulegen wie es die nationalrätliche Motion 20.3915 verlangt. Die Preise für diese neue minimale Übertragungsrate von 80 Mbit/s müssen dem aktuellen Preisniveau für einen Anschluss in der Grundversorgung entsprechen** (45 Fr. Pro Monat).

Das in Art. 20 neu vorgesehene Verfahren zur Prüfung, ob ein Anschluss bereits den Minimalstandard von 80 Mbit/s erreicht, erscheint uns umständlich. Wir bitten das BAKOM zu prüfen, ob nicht mittels eines geeigneten Onlinetools oder einer vergleichbaren technischen Lösung dieses Verfahren für den Endkonsumenten vereinfacht werden kann.

Die Digitalisierung hat mit der Corona-Pandemie einen massiven Schub erhalten. Es ist deshalb auch damit zu rechnen, dass die Möglichkeiten in naher Zukunft zahlreiche neue Anwendungen auf den Markt kommen werden, welche den Bedarf nach Bandbreiten weiter in die Höhe treiben werden. Der Umfang der Grundversorgung wird deshalb auch während der neuen Konzessionsperiode immer wieder überprüft und angepasst werden müssen. Auch braucht die Schweiz möglichst bald eine griffige Hochbreitbandstrategie, wie es das nationalrätliche Postulat 21.3461 fordert.

Ein besonderes Augenmerk soll bei der Kontrolle der Umsetzung des Grundversorgungsauftrags auf die Dörfer und Siedlungen gerichtet werden, bei denen die Minimalgeschwindigkeiten nicht erreicht werden können. Im Vergleich zu heute sollen die Hürden bei denen auf eine Erfüllung des Grundversorgungsauftrags aus technischen und / oder ökonomischen Gründen verzichtet werden kann, spürbar erhöht werden.

Die Gemeinde Trun ist der Überzeugung, dass auch im ländlichen Raum ein flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes (FTTH) mittelfristig zwingend erforderlich sein wird, und dass

diese Ausbauten einen wichtigen Beitrag zum Abbau der regionalen Disparitäten und somit zum Erhalt der dezentralen Besiedelung des Berggebiets leisten wird.

**Die Gemeinde Trun unterstützt die Änderung der FDV. Auf eine Unterteilung der Grundversorgung in ein minimales Angebot von 10 Mbit/s und in ein höherwertiges Angebot von 80 Mbit/s ist jedoch zwingend zu verzichten. Die 80 Mbit/s sollen als neuer minimaler Standard flächendeckend gelten.**

Freundliche Grüsse  
**Gemeindevorstand Trun**

Dumeni Tomaschett   Sandra Gautschi  
Gemeindepräsident   Aktuarin

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, März 2022

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 wurde die Vernehmlassung betreffend der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) eröffnet.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Interessens- und Informationsplattform der in den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur investierenden Unternehmen kann Glasfasernetz Schweiz die vorgeschlagene Revision der Fernmeldeverordnung unterstützen – vorausgesetzt, dass einige zentrale Punkte präzisiert werden. Nachfolgend finden Sie unsere entsprechenden Ausführungen zu den im Rahmen der Vernehmlassungsunterlagen vorgeschlagenen Anpassungen.

Die Telekomnetze sind die Nerven- und Blutbahnen der Informationsgesellschaft. Eine starke Kommunikationsinfrastruktur ist für Privatpersonen und Unternehmungen von zentraler Bedeutung. Die Telekomnetze tragen wesentlich zur internationalen Konkurrenzfähigkeit der Schweiz bei. Der Ausbau der Grundversorgung sehen wir auch vor diesem Hintergrund grundsätzlich als positiv an. Die angestrebte Abdeckung mit bedeutsamer Erhöhung der Mindestbandbreite auf neu 80 Mbit/s geht allerdings über eine reine Grundversorgung hinaus.

Das Bestreben in der Schweiz über ein möglichst lückenloses Hochbreitbandnetz zu verfügen, teilen wir. Dieser Ausbau und dessen Regulierungsrahmen muss aber zwingend weiterhin ausserhalb der Grundversorgung gelöst werden. Um eine starke Kommunikationsinfrastruktur zu bauen, braucht es grosse Investitionen. Unsere Mitglieder tätigten und tätigen diese Investitionen im Vertrauen darauf, dass die Rechtssicherheit gewahrt und die heutige wettbewerbsfördernde Regulierung in der Schweiz bestehen bleibt.



## Position zur geplanten Anpassung der Verordnung FMG

- Mit der Erhöhung der Mindestbandbreite auf neu 80 Mbit/s wird von dem herkömmlichen Verständnis der Grundversorgung als Sicherstellung eines Mindestangebotes abgewichen. Es ist nachvollziehbar, dass somit mit angepassten Rahmenbedingungen dafür gesorgt werden muss, dass sich die Kosten sowie die unerwünschte Auswirkungen auf den Wettbewerb in einem vertretbaren Rahmen halten.
- Die notwendigen Rahmenbedingungen sind weitgehend unbestritten: freie Wahl der Technologie, Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss und die nachfrageorientierte Erschliessung mit angemessenen Umsetzungsfristen.
- Der vorliegende Entwurf berücksichtigt in unseren Augen sowohl das Prinzip der Technologiefreiheit als auch das Subsidiaritätsprinzip nur unzureichend. Hier besteht Anpassungsbedarf, insbesondere betreffend des neu vorgeschlagene Kontrahierungsverbot (Art. 14b).

## Anpassung Ausgestaltung der Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind im vorliegenden Verordnungstext unzureichend formuliert. Folgende Änderungen sollten aufgenommen werden:

### Technologiefreiheit: Ohne Einschränkungen umsetzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d, Art. 18 Abs. 2)

- Der GV-Konzessionärin soll eine echte Technologiefreiheit zugestanden werden. Das beinhaltet auch, dass keine (indirekten) Hürden beim Einsatz von drahtlosen Erschliessungstechnologien aufgestellt werden. Der Begriff «garantierte Übertragungsrate» orientiert sich an der bisherigen leitungsgebundenen Erschliessung. Bei drahtlosen oder hybriden Lösungen handelt es sich um sogenannte «shared Medien», bei welchen die Bandbreite technologiebedingt vorübergehend schwanken kann. Der Terminus «garantierte Übertragungsrate» soll daher durch den technologieneutralen Begriff «Übertragungsrate» ersetzt werden.
- Gemäss den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 2 FDV kann eine technologische Umrüstung gefordert werden. Diese Bestimmung steht im direkten Widerspruch zum Prinzip der Technologiefreiheit und soll gestrichen werden.

### Subsidiaritätsprinzip: Wegfall der Erschliessungspflicht bei bereits bestehendem Anschluss (Art. 14b)

- Die Grundversorgung soll nur dort zum Einsatz kommen, wo der Markt kein genügendes Angebot bereitstellt. In Anlehnung an die bisherige Regelung ist im Sinne einer «Kann-Vorschrift» einzig festzuhalten, dass die Konzessionärin auf die Bereitstellung eines Hochbreitband-Internetzugangs verzichten kann, wenn der Anschluss bereits von einem Drittanbieter leitungsgebunden erschlossen ist

### Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die Konzessionärin: Weglassen (Art. 20 Abs.1)

- Die in Art. 20 Abs. 1 vorgeschlagene Vorgehensweise ist kompliziert und kann für Rechtsunsicherheit sorgen. Ist ein Standort leitungsgebunden bereits mit 80 Mbit/s erschlossen, soll das Leistungsverweigerungsrecht der Konzessionärin ohne weitere Bedingungen gelten.

Wir danken für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie freundlich, unsere Argumente in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Edith Graf-Litscher, Nationalrätin  
Präsidentin



Lorenz Jaggi  
Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin S. Sommaruga  
3003 Bern

per E-Mail: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Zürich, 21. März 2022

## **Stellungnahme des HEV Schweiz**

### **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **I. Einleitende Bemerkung**

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von der geplanten Verordnungsänderung teilweise besonders betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

#### **II. Allgemein**

Der HEV Schweiz äussert sich grundsätzlich nicht zu der Grundversorgung und deren Anpassungen, da die Bevölkerung (Endkunden) gleichermassen von diesen betroffen ist. Der HEV Schweiz nimmt im Folgenden nur zu den Bestimmungen, welche die Immobilieneigentümer insbesondere betreffen, Stellung.

### **III. Zur Verordnung über Fernmeldedienste (nFDV)**

#### **1. Art. 18 Abs. 2 nFDV Kostenbeteiligung**

Gemäss Art. 18 Abs. 2 nFDV soll neu, wenn das Erstellen und Umrüsten eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Art. 15 Abs. 1 nFDV Kosten von mehr als 12'700 Fr. verursacht, die Grundversorgungskonzessionärin das Erstellen oder Umrüsten verweigern können, wenn der Kunde den Teil der Kosten nicht übernimmt, welcher diesen Betrag übersteigt. In der geltenden FDV beträgt die Kostenlimite derzeit 20'000 Fr. für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten. Innerhalb des Siedlungsgebiets besteht keine Kostenlimite. Die Unterscheidung betreffend Erschliessung ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets soll neu entfallen und eine generelle Kostenlimite in der Höhe von 12'700 Fr. eingeführt werden. Die betroffenen Immobilieneigentümer hätten somit neu innerhalb des Siedlungsgebiets die Mehrkosten zu tragen, welche die Kostenlimite übersteigen.

Der präsentierte Vorschlag erscheint als Kompromiss und betrifft voraussichtlich gemäss erläuterndem Bericht ca. 1% aller der zu erschliessenden Einheiten. Die Grundversorgung dient dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essentiellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen (Basisangebot) zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen (erläuternder Bericht, S. 2). Nach Auffassung des HEV Schweiz hat die Grundversorgung für die Bevölkerung deshalb zu gleichen Bedingungen für alle zu erfolgen und muss für alle gleichermassen zugänglich sein und gewährleistet werden. Eine Kostenlimite würde dazu führen, dass nicht alle gleichermassen von der Grundversorgung profitieren könnten, weil betroffene Immobilieneigentümer den überschüssenden Kostenanteil selber zu tragen hätten. Entsprechend spricht sich der HEV Schweiz dafür aus, dass sämtliche Kosten für die Erschliessung von der Grundversorgungskonzessionärin zu tragen sind und lehnt den vorliegenden Vorschlag ab.

Gemäss erläuterndem Bericht beruht die Kostenfestlegung auf Angaben der Swisscom: Kostenintensive leitungsgebundene Erschliessungen (ca. 1% der Anschlüsse) verursachen Kosten von 12'654 Fr. pro Anschluss. Diese Kosten seien mit einem Kostenmodell von Swisscom errechnet worden, welches den Netzausbau im Roll-Out-Verfahren vorsehen würde. In der Grundversorgung würde die Erschliessung oder die Umrüstung der Nutzungseinheiten jedoch nicht im Roll-Out Verfahren vorgenommen, sondern auf Nachfrage der betroffenen Kunden (Immobilieneigentümer). Mit der Kostenlimite von 12'700 Fr. werde dem Kostenfaktor der teuersten Erschliessung Rechnung getragen. Wenn es zu keiner Erschliessung mittels eines kommerziellen Angebots kommen würde, könnten so grundsätzlich 99% aller Nutzungseinheiten eine kostenbeteiligungsfreie Erschliessung beanspruchen. Die zugrundeliegende Berechnung der Swisscom zur teuersten Erschliessung (12'654 Fr.) kann vom HEV Schweiz nicht beurteilt werden. Der erläuternde Bericht lässt eine Begründung dazu vermissen, warum die neue Kostenlimite plötzlich um 7'300 Fr. reduziert und damit um gut einen Drittel tiefer angesetzt werden soll. Bei der Festsetzung der Kostenlimite von 12'700 Fr. wird zudem der Umstand nicht berücksichtigt, dass das Kostenmodell auf der Erschliessung im Roll-Out-Verfahren basiert. Eine Erschliessung infolge Nachfrage des Kunden (Immobilieneigentümer) ist mit höheren Kosten verbunden, was in der Festsetzung der Kostenlimite zu berücksichtigen ist. Deshalb fordert der HEV Schweiz eventualiter, dass die Kostenlimite neu höher festzusetzen ist.

**Forderung HEV Schweiz:**

**Art. 18 Abs. 2 nFDV ist zu streichen.**

**Eventualiter ist bei der Festsetzung der Kostenlimite dem Umstand der Erschliessung auf Nachfrage hin Rechnung zu tragen, weshalb die Kostenlimite neu höher festzusetzen ist.**

**2. Art. 20 Abs. 4 nFDV**

Aufgrund der Ablehnung von Art. 18 Abs. 2 nFDV ist Art. 20 Abs. 4 nFDV ebenfalls zu streichen. Die Bestimmung sieht vor, dass bei Uneinigkeit der Höhe der Mehrkosten das BAKOM auf Kosten der interessierten Person eine unabhängige Fachperson mit der Überprüfung beauftragen kann. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs durch die Konzessionärin soll diese die Kosten für das Gutachten tragen. Es ist zu begrüßen, dass dem betroffenen Immobilieneigentümer der Rechtsweg offenstehen soll, aber ein solches Gutachten ist mit hohen Kosten verbunden. Aufgrund des Risikos, diese Kosten übernehmen zu müssen, wird ein Betroffener nur im äussersten Fall von seinem Recht Gebrauch machen und das BAKOM anrufen. Da es sich um eine Streitigkeit im Rahmen der Grundversorgung handelt, geht es nicht an, dass die Gutachtenkosten grundsätzlich dem Betroffenen auferlegt werden sollen und damit faktisch der Rechtsweg verweigert wird.

**Forderung HEV Schweiz:**

**Art. 20 Abs. 4 nFDV ist zu streichen.**

**Eventualiter ist von der Kostenauflegung der interessierten Person für das Gutachten abzusehen.**

**IV. Fazit**

Sollten die obgenannten Änderungen nicht in der Vorlage berücksichtigt werden, kann der HEV Schweiz die Revision der nFDV nicht unterstützen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Hauseigentümerverband Schweiz**

aNR Hans Egloff  
Präsident HEV Schweiz

MLaw Annekäthi Krebs  
Rechtskonsulentin

## 1. Vernehmlassung 2021/92

### Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)

Mit der geplanten Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) möchte der Bundesrat erreichen, dass die gesamte Bevölkerung in der Schweiz Zugang zu zuverlässigen und leistungsfähigen Breitbanddiensten hat. Dadurch soll der gesetzliche Grundversorgungsauftrag für Fernmeldedienste angepasst werden. Die minimale Internet-Übertragungsgeschwindigkeit soll verachtfacht und die Technologieneutralität explizit verankert werden. Dies soll für die Bereitstellung von Telefon - als auch für Internetdienste gelten.

Diese Vorschläge, mit welchen alle Einwohner der Schweiz von einem leistungsfähigen Breitbandanschluss profitieren könnten, ist zweifelsohne zu befürworten. Die Digitalisierung ist nicht aufzuhalten, bringt viele Vorteile und Chancen. Besonders die Wohnbevölkerung in wenig besiedelten Gebiete wird davon am meisten Nutzen ziehen. Aus diesen Gründen ist „IG 5G-freies Obwalden“ grundsätzlich nicht gegen eine Erhöhung der minimalen Übertragungsraten.

Kritisch hinterfragt werden muss jedoch der Grundsatz der Technologieneutralität. Dahinter steht die Forderung, dass explizit nicht zwischen den verschiedenen technischen Massnahmen, welche Auswirkungen auf der Gesellschaft, die Tier – und Umwelt hat, unterschieden wird. In dieser Situation ist es angezeigt, die Wahl der Technologie nicht der Konzessionärin zu überlassen. Für sie stehen an erster Stelle wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund für die gewählte Technologie. Folglich kann die Technologieneutralität grundsätzlich nicht im Sinne der Gesellschaft sein, wenn sie dazu führt, dass externe Kosten auf die Gesellschaft abgewälzt werden. Wie eingangs erwähnt geht es bei der Grundversorgung gemäss Fernmeldegesetz (FMG) um Telefonie und Internetdienste. Beide Angebote können entweder über Kabelverbindungen oder Mobilfunk bereitgestellt werden. Ohne Zweifel ist die Kabelverbindung der Mobilfunkverbindung in jeder Hinsicht überlegen.

## 2. Qualität

Dass die Qualität für mobile Anschlüsse den leitungsgebundenen Anschlüssen qualitativ nicht gleichwertig ist, wird im Vernehmlassungsverfahren Art. 14b explizit bestätigt.

Zitat:

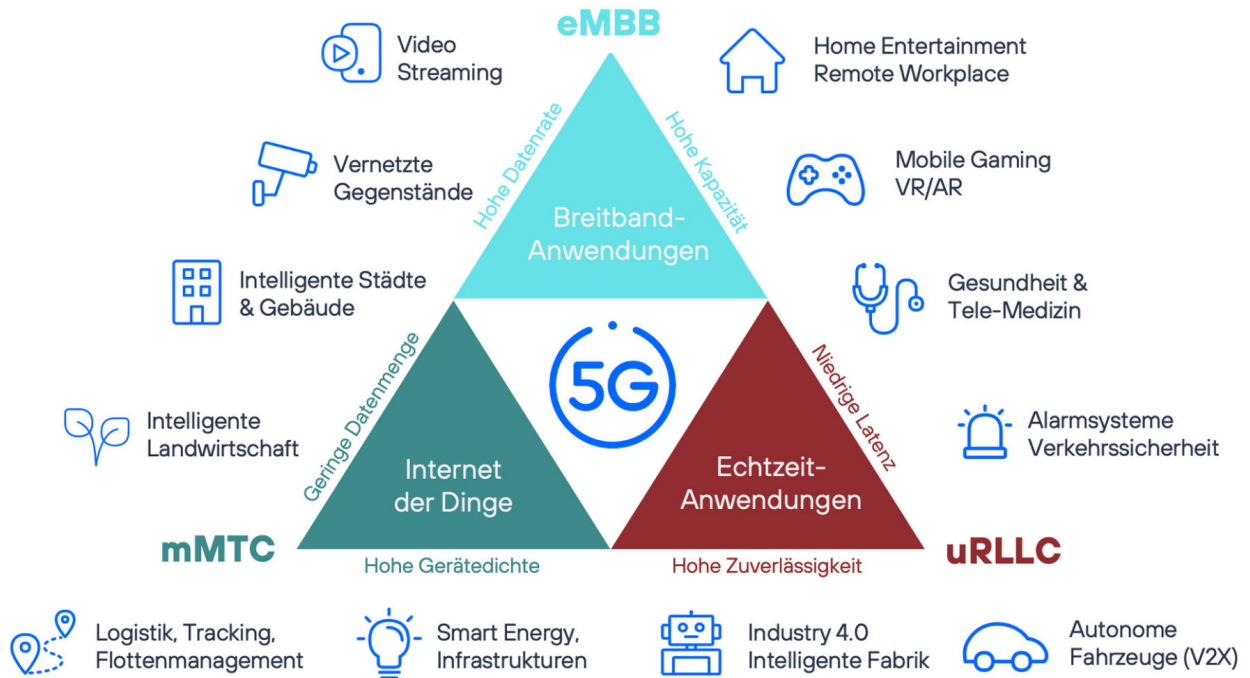
*“Beim Zugangsdienst zum Internet werden aus qualitativer Sicht nur leitungsgebundene Anschlüsse als gleichwertig erachtet, bei der Telefonie können hingegen auch mobile Anschlüsse als äquivalent erachtet werden, da sie für die Kundschaft im Qualitätsempfinden gleichwertig sind.“*

Aus dieser Feststellung ist zu entnehmen, dass Personen, deren Anschluss durch die Grundversorgungskonzessionärin via Mobilfunk anstatt Kabel installiert sind, klar benachteiligt werden.

### 3. Technische Überlegenheit

Es ist unbestritten, dass eine Kabelverbindung gegenüber Mobilfunk weniger störungsanfällig und weniger wartungsintensiv ist. Dazu kommt, dass eine Glasfaserverbindung verglichen mit Funkstrahlen deutlich mehr Daten (bis zu einem Gigabit pro Sekunde und mehr) übertragen kann und deutlich unempfindlicher ist.

Im Internet wurde folgende Grafik gefunden. New Radio bedeutet nicht nur Mobilfunk. Nein, ein grosser Blumenstrauß von technischen Neuheiten werden in die 5-te Generation Mobilfunk eingeflochten. Daten Fliessen, Daten werden gesammelt, Daten werden ausgewertet und abgehört. Dieser Sachverhalt gilt es vorsichtig zu prüfen. Sprich die Technik und die Technologiegiganten (Apple, Amazon, Microsoft, etc.) übersteuert Bund und Kantone und gleichzeitig soll der Bund eine kontrollierende Rolle einnehmen.



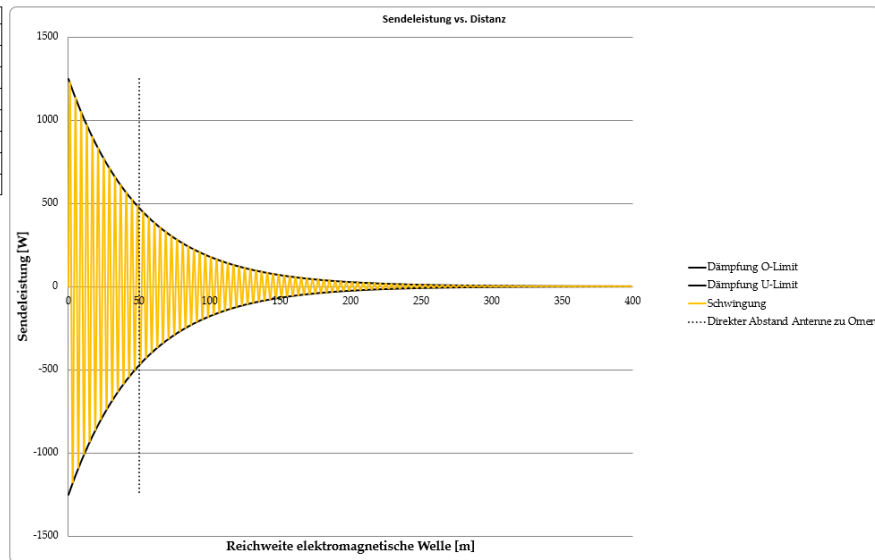
eMBB - enhanced Mobile Broadband | uRLLC - Ultra Reliable Low Latency Communication | mMTC - massive Maschine Type Communication

© Telefónica Deutschland

Quelle: Telefonica Deutschland

Der folgende Abschnitt beleuchtet nur den Mobilfunk. Die Reichweite des Sendesignals bei 3.5 Gigahertz. Die Reichweite wurde in Abhängigkeit von der Sendeleistung und der Frequenz sowie der Freiraumdämpfung errechnet. Mit einer Antennenleistung von 1250W wird eine Reichweite vom Signal von 300 Meter erwartet. Im Abstand vom 10 Meter um die Antenne ist der Anlagengrenzwert bei bedenklichen 24.75 V/m.

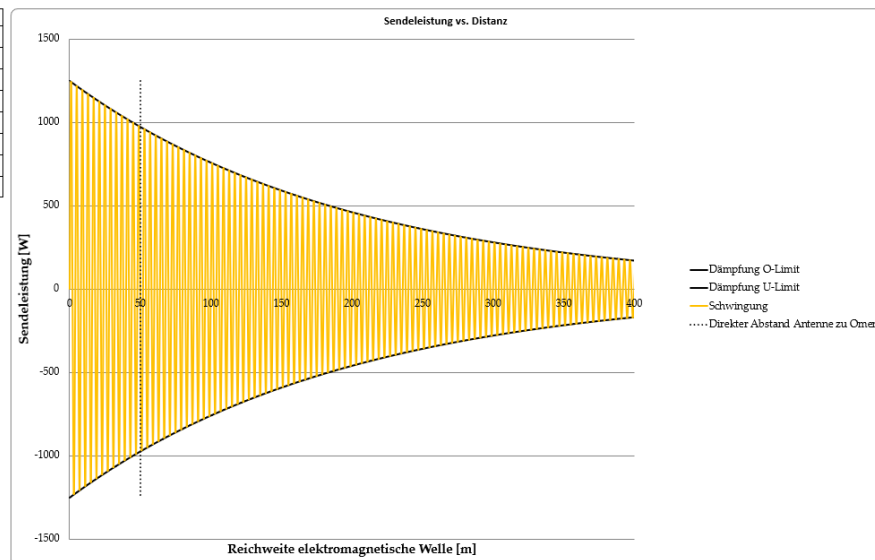
Eingabeparameter	
Sendeleistung $P_s$	1250 W
Frequenz $f$	3.5 GHz
Sendehöhe	2000 m
Direkter Abstand Antenne zu Omen	50.0 m
Rückstrahlbedämpfung total (als Faktor)	1.0 Stadtdatenblatt
Gebäudeeindringfaktor (als Faktor)	1.0 Stadtdatenblatt
Anlagengrenzwert $d_0$	4.95 V/m
Anlagengrenzwert 10m Abstand von Antennenmodul	24.75 V/m



Grafik: Stefan Imfeld

Das zweite Diagramm zeigt die Reichweite des Signals bei 0.9 Gigahertz bei gleicher Sendeleistung. Bei 300 Meter ist noch deutlich mehr Signal vorhanden jedoch ist der Energiegehalt der elektromagnetischen Welle massiv tiefer. Aber auch in diesem Beispiel ist der Anlagengrenzwert im Umkreis vom 10 Meter bedenklich hoch.

Eingabeparameter	
Sendeleistung $P_s$	1250 W
Frequenz $f$	0.9 GHz
Sendehöhe	2000 m
Direkter Abstand Antenne zu Omen	50.0 m
Rückstrahlbedämpfung total (als Faktor)	1.0 Stadtdatenblatt
Gebäudeeindringfaktor (als Faktor)	1.0 Stadtdatenblatt
Anlagengrenzwert $d_0$	4.95 V/m
Anlagengrenzwert 10m Abstand von Antennenmodul	24.75 V/m



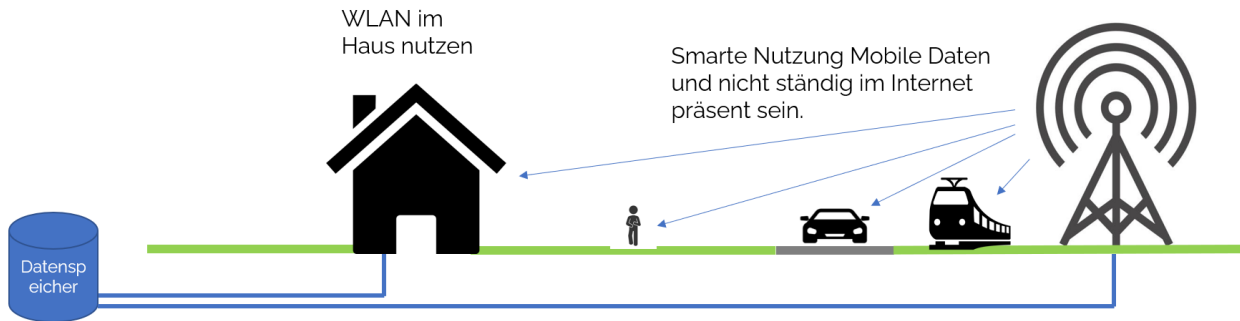
Grafik: Stefan Imfeld

Die beiden Grafiken zeigen deutlich, dass durch das Erhöhen der Frequenz die Reichweite sehr stark abnimmt. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass es zukünftig viel mehr Antennen benötigt damit eine gute Netzabdeckung erfolgt. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Infrastrukturkosten sowie der Energieverbrauch der Antennenmodule massiv zunehmen. Durch die Erhöhung der Antennendichte werden immer mehr Menschen gesundheitlich getroffen.

Es macht absolut keinen Sinn zwei konkurrierende Kanäle aufzubauen. Die Haushalte und Unternehmen sollen das Internet aus der Glasfaser beziehen und können dann im Gebäude selbst entscheiden, wie die Informationen zum Nutzer gelangen. Es gilt für jetzt und die Zukunft, den Elektromog zu reduzieren.

# Elektrosmog reduzieren

Allgemein

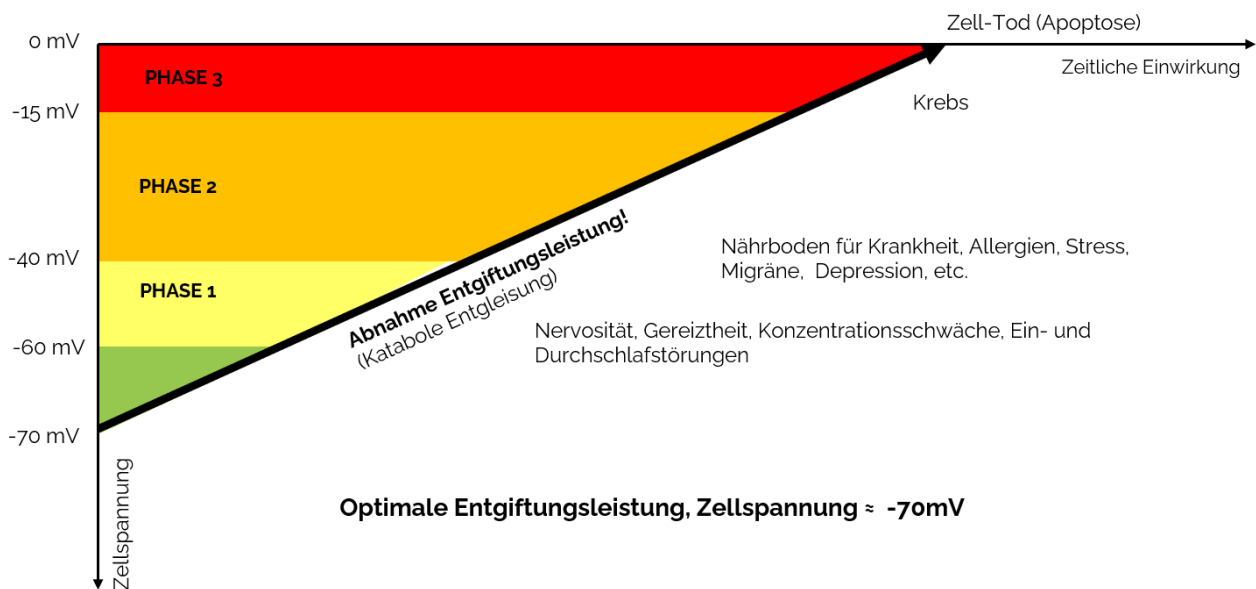


→ Schnellste Datengeschwindigkeit über Kabel. Daten werden in Glasfasern gebündelt und treten nicht aus.

Grafik: Stefan Imfeld

## 4. Biologische Effekte

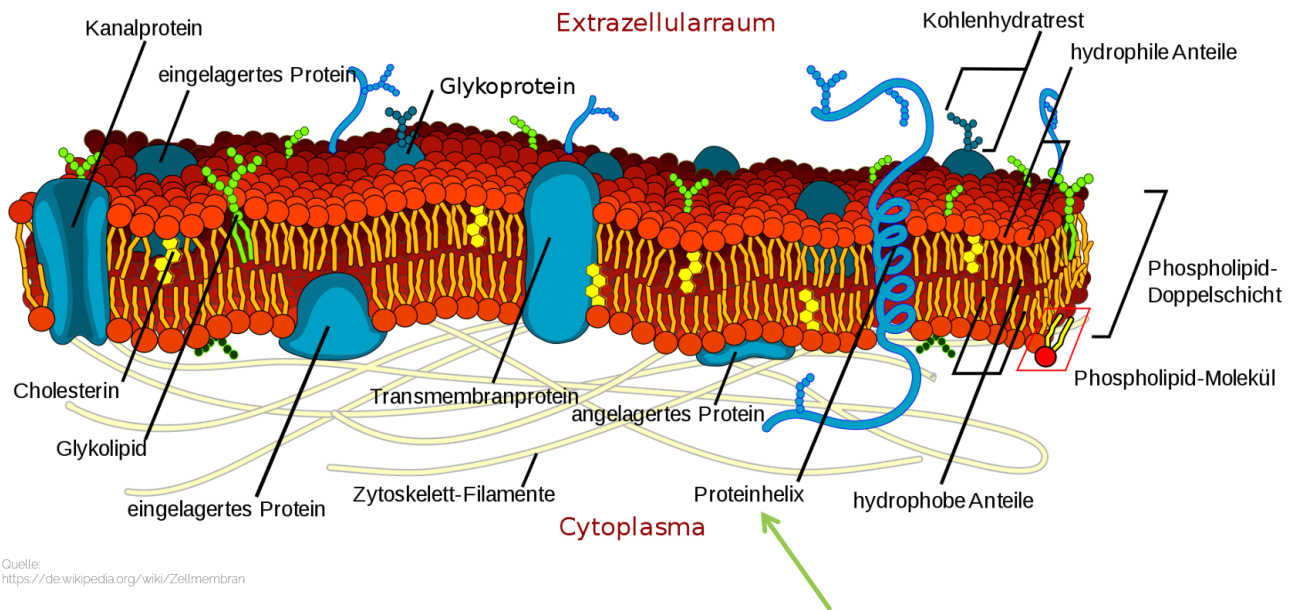
Treffen ionisierende Strahlen auf das Elektron, ist die Energie derart hoch, dass sich das Elektron im Falle von Wasserstoff löst. Einerseits gelangt das Elektron ins Zytoplasma der Zelle. Dies führt zu einer Senkung der Membran-Spannung, was letztendlich zu einer Reduktion der Entgiftungsleistung führt. Gleichzeitig wird der freigewordene Platz durch das Sauerstoffelektron besetzt. Es bildet sich Wasserstoffperoxid. Einerseits ist dies ein natürlicher Prozess, denn die Zelle benötigt Wasserstoffperoxid als Bote für Angriffe auf das Immunsystem. Ein Überschuss an Wasserstoffperoxid lässt die Zellespannung senken. Die Entgiftungsleistung nimmt ab, bis die Zelle (ab)stirbt.



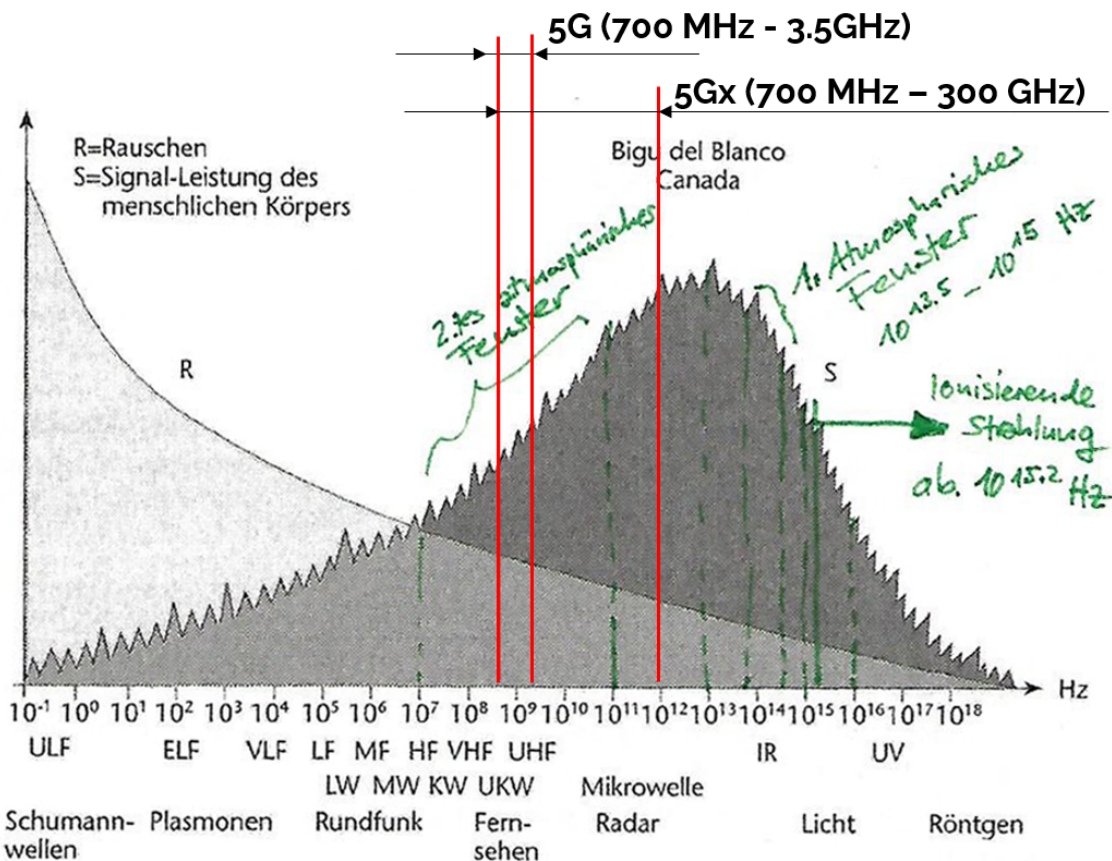
Grafik: Stefan Imfeld



Eine weitere Komponente sind die integrierten Membranproteine (Proteinhelix). Diese feinden Antennen fangen die elektromagnetischen Schwingungen ein und leiten monotone Informationen ins Zellinnere. Der Zellkern reagiert mit der Ausschüttung von Dopamin als Antwort.

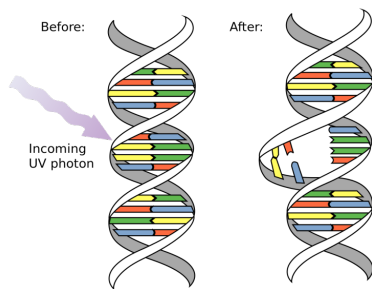


Das folgende Bild zeigt die Signalleistung des menschlichen Körpers. Die hohen Frequenzen der Mobilfunkstrahlung koppeln sich direkt in die Taktfrequenz des menschlichen Nervensystems ein. Als Reaktion bildet der Körper Dopamin was letztendlich in einem Überschuss von Adrenalin und Noradrenalin endet. Der menschliche Körper ist rund um die Uhr gestresst.



Quelle:  
 Bigu del Blanco. Some special applications of microwave radiometry of biological systems.

Weiter besteht der Mechanismus, dass ionisierende Strahlen den Weg direkt ins Zellinnere finden. Die Photonenenergie kann DNA-Stränge aufbrechen, was bei der Replikation zur Zellmutation führen kann. Dies ist beispielsweise der Mechanismus für die Entstehung von Basalzellenkarzinom. In Buch Biochemie von Werner Müller-Esterl wird geschrieben, dass bei Tumorentstehung steht's eine DNA-Schädigung vorausgeht. Neben Chemikalien sind ionisierende Strahlen und UV-Strahlung weitere wichtige mutagene Faktoren. Das folgende Bild zeigt die Photonenfrequenz, welche die Basenpaare trennt was letztendlich zur Zellmutation führt.



Quelle : [https://de.wikipedia.org/wiki/Ultraviolettstrahlung#/media/Datei:DNA\\_UV\\_mutation.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Ultraviolettstrahlung#/media/Datei:DNA_UV_mutation.svg)

Warum sind nun die nicht-ionisierenden Strahlen der Funkstrahlen gefährlich?

Ist nun die Anregungsfrequenz der künstlichen Strahlung exakt gleich wie die Umlauffrequenz des Elektrons, kommt es zum Resonanz-Effekt. Das Elektron erfährt durch den Eigenmode mehr Energie. Das Elektron wird vom Atomkern weg befördert. Ist die Energie so hoch, löst sich wiederum das Elektron und es kommt zu den obig beschriebenen zwei Effekten (Überschuss Elektron im Zytoplasma, Überschuss Wasserstoffperoxid). Dieser Effekt wird beispielsweise beim Elektromotor beobachtet. Ist die Drehfrequenz des Rotors genau gleich wie die magnetische Anregungsfrequenz kommt es zur Resonanz. Geräusch und Vibrationen sind hörbar und mit Vibrationssensoren sichtbar und messbar.

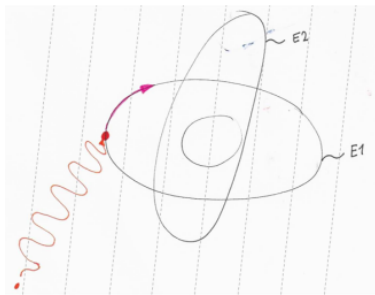
Ein weiterer Mechanismus ist der, dass sobald die Resonanzfrequenz verlassen wird, die Coulomb-Kraft das Elektron wieder auf die ursprüngliche Kreisbahn zieht. Bei diesem Vorgang emittiert ein Photon im UV-C-Wellenbereich. Dieses Photon kann in den Zellkern gelangen und dort die DNA-Basenpaare auftrennen. Zellmutation ist die Folge. Bei diesem Vorgang führen nicht ionisierende Strahlen zu ionisierender Strahlung!

## 5. Gesundheitliche Risiken

Es gibt nicht nur das Thema thermische Effekte hervor gerührt durch Mobilfunkstrahlung. Es gibt viele Themen biologischer Natur, welche komplett beleuchtet und wissenschaftlich abgehandelt werden müssen. Themen sind beispielsweise Orientierung von Insekten und Vögel am natürlichen Erdmagnetfeld, Zerstören von Lebensraum, eliminieren „vergrillen“ von Insekten, Dauerstress auf Nervensystem, systematische Schwächung vom Zellstoffwechsel, Erhöhung der Körpertemperatur, abtöten von Hirnzellen, Aufbrechen von DNA-Basenpaare, etc. Auf der einen Seite ist es extrem praktisch, aus der Luft Informationen auf das Smartphone zu holen. Der Alltag kann durch die Applikationen erleichtert werden. Auf der anderen Seite gibt es die reglementierten Sendeleistungen sowie die biologischen Wirkungen dieser künstlich erzeugten elektromagnetischen Wellen. Diese Wellen durchdringen nahezu alles und dies rund um die Uhr. Schädlich sind die Störstrahlen bei kleiner Dosis und langer Einwirkzeit. Sprich, wenn New Radio (5G) eingeführt werden, treten Spätfolgen ein, in dem die Stoffwechselleistung jedes einzelnen Menschen über die Jahre stetig abnimmt.

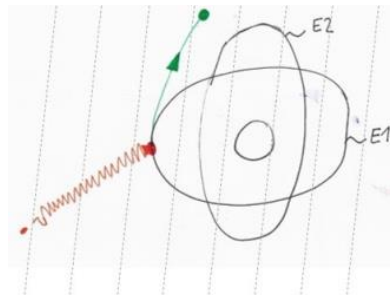
Die geplanten Antennen haben massive Auswirkungen auf die Gesundheit. Mobilfunkstrahlung ist nicht nur krebserregend, sondern auch krebserregend. Einerseits sind die Feldstärken ausschlaggebend. Je näher beim Sender oder direkt im Strahlenkegel koppeln sich die elektromagnetischen Felder direkt ins Nervensystem von Lebewesen ein. Andererseits haben die Frequenzen selbst einen zentralen Einfluss auf die Bio-Chemie der Lebewesen. Das Produkt aus Frequenz und dem planckschen Wirkungsquantum ergibt Energie. Daraus folgt, dass Quantenmechanisch bei höherer Frequenz mehr Energie erzeugt wird. Höhere Energien sowie periodisch eintreffende Informationen (Energiezustände der elektromagnetischen Welle) verändern die atomare Bio-Chemie von Lebewesen (Potentialverschiebungen, erzwungener nicht natürlicher Elektronenüberschuss, emittierende Photonen im UV-C Bereich, eintönige Schwingungszustände der integrierten Membranproteine). Insbesondere in der Erholungsphase beim Menschen (Schlafphase) sollten die Lebewesen bio-chemisch stressfrei arbeiten können und nicht durch künstlich periodisch elektromagnetische Strahlen gestresst werden.

Die folgende Grafik zeigt die drei Mechanismen zusammenfassend auf atomarer Sicht am Beispiel vom Wasserstoffatom. Die Absorption der elektromagnetischen Welle wird benötigt für die Energieübertragung vom Photon zum Elektron. Das zweite Bild zeigt den Wirkmechanismus bei ionisierend eintreffender elektromagnetischer Welle. Das dritte Bild veranschaulicht wie aus nichtionisierender Strahlung ionisierende Strahlung hervorgeht.

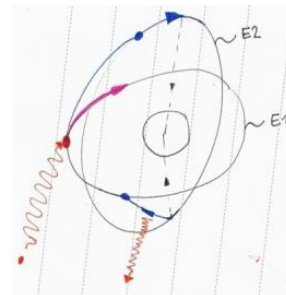


Absorption

Grafik: Stefan Imfeld



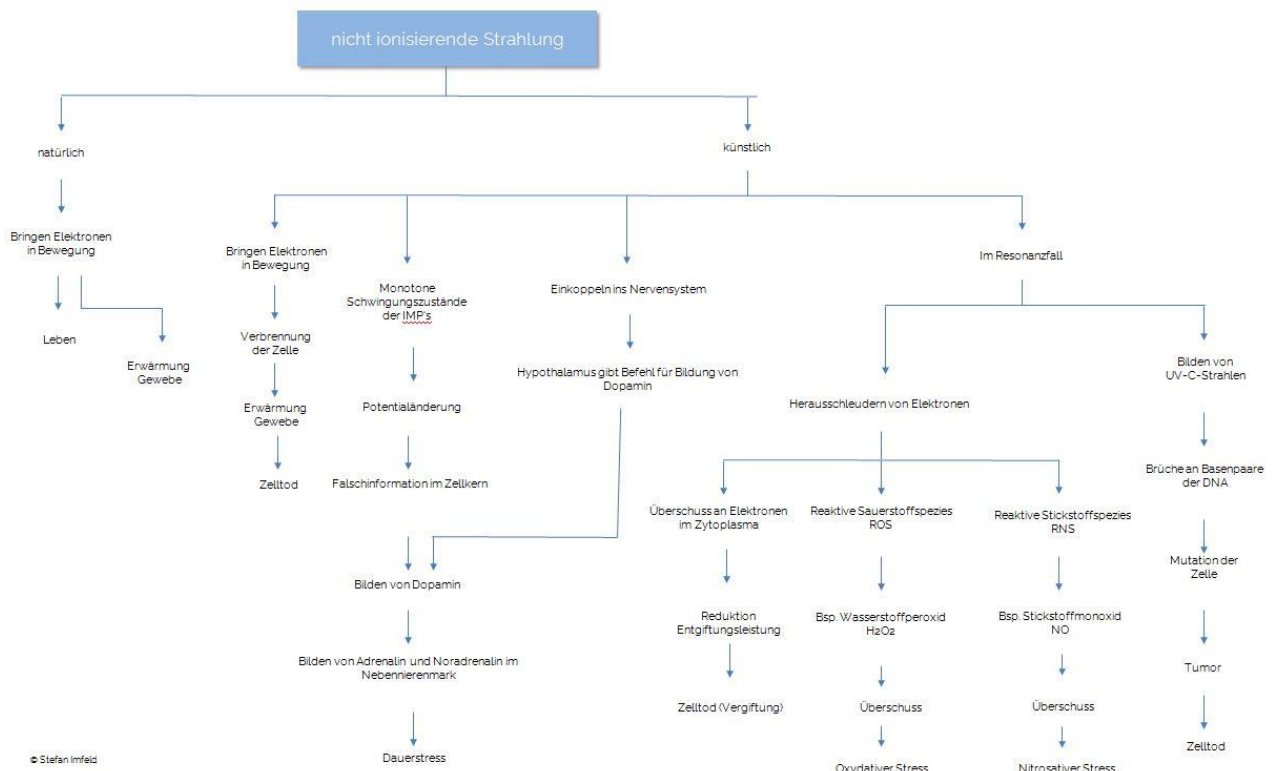
Ionisierend



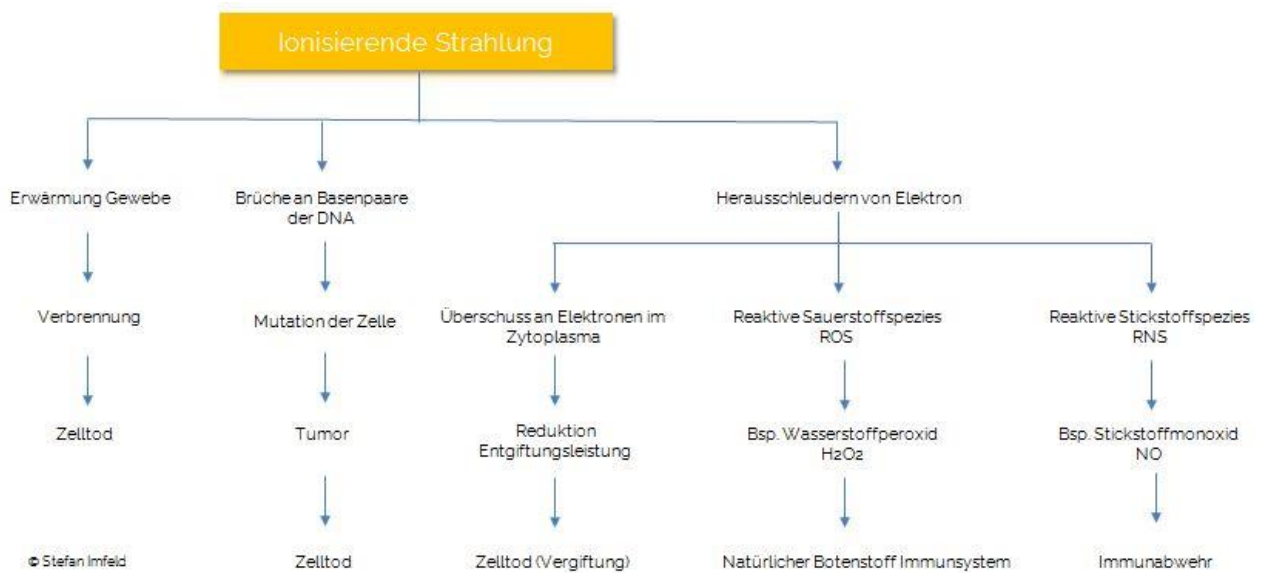
Resonanzfall

➔ Eine einzige mutierte Zelle kann zu einer Krebszelle heranreifen!

Die folgenden beiden Grafiken zeigen die Reaktionskaskade eintreffender elektromagnetischer Strahlung.



Grafik: Stefan Imfeld



Grafik: Stefan Imfeld

## **NR-Technologie und auch ältere Funkstandards führen zu:**

### **a) schädliche thermische Effekte**

Zu langes Telefonieren mit schnurlosem Telefon am Ohr führt zu Gewebeerwärmung. Die Mikrowellenstrahlung dringt durch die Schädeldecke auf die Gehirnzellen und überhitzt diese. **Zelltod** von **Gehirnzellen** ist die Folge. Die thermischen Effekte sind die Hauptargumente der NISV sowie der Mobilfunkanbieter (SAR-Wert).

### **b) Ionisierende Strahlung verursacht durch nicht ionisierende Strahlung**

Emittierte Photonen aus dem Wasserstoffatom (induzierte Emission, ändern das Energieniveau) schwingen mit Frequenzen im UV-C-Bereich. Die Strahlung reicht aus, um die Wasserstoffbrücken der DNA zu trennen. Es kommt zu Fehlern während der DNA-Replikation. Störungen der Zellfunktion führen zu **Mutation** oder **Tod** der **betroffenen Zelle**.

### **c) Nichtionisierende Strahlung führt zu Elektronenüberschuss**

Der Elektronenüberschuss (lösen von Elektronen) im Zytoplasma verursacht eine Reduktion der Zellspannung. Als Folge nimmt die **Entgiftungsleistung** in der **Zelle** markant ab. Die Volkskrankheiten wie Nervosität, Gereiztheit, Konzentrationsschwäche, Allergien, Stress, Depression, etc. nehmen ihren Lauf. Sinkt die Zellspannung unter -15 Millivolt, kommt es zum **Zelltod**.

### **d) Potentialänderung der integrierten Membranproteine**

Elektromagnetische Wellen ändern das Potential der integrierten Membranproteine. Fehlinformationen werden durch diese in den Zellkern geleitet. Die DNA antwortet mit dem Stresshormon Dopamin. Aus Dopamin bilden sich im Nebennierenmark und im zentralen Nervensystem Adrenalin und Noradrenalin. Die **Zelle**, respektive der Organismus **leiden** unter **Dauerstress**.

### **e) Elektromagnetische Wellen beeinflussen Signalleistung vom Nervensystem**

Technische Strahlen beeinflussen negativ die Signalleistung des Nervensystems, da es in der gleichen Frequenz arbeitet. Stresssignale werden zum Hypothalamus gesendet. Das Bilden des Stresshormons Dopamin wird injiziert. Der **Organismus** wird **gestresst**.

### **f) Elektromagnetische Wellen führen zu Kopfschmerzen und / oder Müdigkeit**

Periodische Strahlung aufgrund ständigen Aufbaus der Kommunikation von den Basisstationen zum Smartphone führt zu Einschlafstörungen, Kopfschmerzen und / oder Müdigkeit. Die erzeugten elektromagnetischen Wellen **stressen** die **Hirnaktivität**. Wirtschaftsleistung sinkt aufgrund der Müdigkeit, sowie die Gefahr von Unfällen auf der Strasse steigt.

➔ Schädlich sind die Störstrahlen bei kleiner Dosis und langer Einwirkzeit, insbesondere in der Schlafphase oder beim Sonnenbaden.



## 6. Benachteiligung betroffener Personen

Es gibt robustere Menschen, welche sich besser erholen können. Es gibt aber auch schwache Menschen, bei denen die Stoffwechselleistung sukzessive abnimmt und in vielen Fällen zu einer Krebsdiagnose führt. Bei sehr stark gefährdeten Personen sowie leider bei vielen Frauen (Brustkrebs, Gewebe ist stark exponiert und empfindlich) kann die Reduktion der Stoffwechsellage sowie das Aufbrechen der DNA-Basenpaare sehr schnell eine Entartung der betroffenen Zelle eintreten. Diese Personen sind stark gefährdet und die gilt es solidarisch zu schützen genauso wie alle betroffenen Organismen.

## 7. Schlusswort

Der Mensch als Zufallsprodukt von Mutter Erde ist physikalisch gesehen ein komplex elektromagnetisches System. Die natürliche Umgebungsstrahlung ist verantwortlich für die Regulierung der Prozesse, die im Organismus rhythmisch ablaufen. Tägliche oder nächtliche Belastungen in Form von schädlicher Strahlung jeglicher Art haben eine negative Auswirkung auf physiologische Vorgänge im Organismus. Insbesondere im nächtlichen Ruhezustand führt der störende Strahlenmix zu einem Dauerstress. Um der Aufgabe der Entgiftung nachzukommen, benötigt jede Zelle ihre volle Energie.

In diesem Sinne darf die Grundversorgung nicht ohne weiteres "technologieneutral" über Mobilfunk angeboten werden.

**Wir verlangen deshalb, dass Art. 16 Abs. 1 FDV folgendermassen geändert wird:**

**Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin setzt dafür leitungsgebundene Lösungen ein.**

Eventuell kann eine Funkverbindung in Ausnahmesituationen als Übergangslösung als zulässig erachtet werden. Dies setzt jedoch in jedem Fall das explizite Einverständnis der betroffenen Personen in einem Radius von 100 Metern voraus und darf zu keinen wirtschaftlichen Vorteilen gegenüber leitungsgebundenen Anschlüssen für diese Personen führen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Einschätzung im weiteren Verfahren und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Anita Schälín  
Präsidentin

Stefan Imfeld  
Vorstandsmitglied

Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION**  
HANDICAP

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations  
suissees de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni  
di persone con disabilità

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

Per E-Mail an: [antonio.nania@bakom.admin.ch](mailto:antonio.nania@bakom.admin.ch)

Bern, 1. April 2022

## VERNEHMLASSUNGSANTWORT

---

### Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste im Bereich der Grundversorgungsbestimmungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung über Fernmelde-  
dienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Stellung zu nehmen. In-  
clusion Handicap vertritt als Dachverband der Behindertenorganisationen die Interes-  
sen der rund 1,8 Mio. Menschen mit Behinderungen in der Schweiz.<sup>1</sup> Die Abteilung  
Gleichstellung von Inclusion Handicap hat die Aufgabe, die **Umsetzung und Weiter-  
entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts** zu fördern und dadurch die  
**autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten  
des täglichen Lebens** zu unterstützen. Als Dachverband der Behindertenorganisati-  
onen nehmen wir zur obgenannten Vorlage Stellung, weil diese auch **für die Men-  
schen mit Behinderungen in der ganzen Schweiz von Bedeutung** ist.

---

<sup>1</sup> Anzahl Menschen mit Behinderungen gemäss Bundesamt für Statistik BFS.



Die **UNO-Behindertenrechtskonvention** (BRK; SR 0.109) verpflichtet die Schweiz unter anderem ausdrücklich zur Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Gesetzgebungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. a und b BRK). Vom 14.-16. März 2022 hat der **UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (nachfolgend: UNO-Ausschuss) die Schweiz in Bezug auf die Umsetzung der BRK erstmals überprüft. In seinen am letzten Freitag, 25. März 2022, erlassenen Empfehlungen («Concluding Observations») zuhanden der Schweiz zeigt er sich in Bezug auf Art. 4 BRK **besorgt über die mangelhafte Harmonisierung der Schweizer Rechtsgrundlagen mit der BRK** (Rz. 7). Entsprechend empfiehlt er der Schweiz, sämtliche Rechtsgrundlagen mit der BRK zu harmonisieren (Rz. 8).<sup>2</sup> Dies bedingt, dass bei allen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen die BRK immer mitgedacht und eine Harmonisierung mit der BRK angestrebt werden muss.

Die **Bundesverfassung** (BV; SR 101) verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Daher müssen **die einer Revision unterliegenden Gesetze oder Verordnungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft** werden. Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision der FDV hält Inclusion Handicap fest:

- Betreffend die Anliegen der gehörlosen Menschen und ihr Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Schweizerischen Gehörlosenbundes vom 14. März 2022 verwiesen. Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass der UNO-Ausschuss in seinen Schlussempfehlungen zuhanden der Schweiz diese auffordert, die drei Schweizer Gebärdensprachen als offizielle Sprachen zu anerkennen und den

---

<sup>2</sup> CRPD, Concluding observations on the initial report of Switzerland, 25. März 2022, CRPD/C/CHE/CO/1, advance unedited version [https://tbinternet.ohchr.org/Treat42-ies/CRPD/Shared%20Documents/CHE/CRPD\\_C\\_CHE\\_CO\\_1\\_48261\\_E.docx](https://tbinternet.ohchr.org/Treat42-ies/CRPD/Shared%20Documents/CHE/CRPD_C_CHE_CO_1_48261_E.docx), Rz. 8.





Zugang zu und die Verwendung von Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen zu fördern.<sup>3</sup> Der Ausschuss empfiehlt zudem der Schweiz, ausreichende Mittel für die Nutzung der Gebärdensprache bereitzustellen.<sup>4</sup>

- Beim Festlegen der Preisobergrenze nach Art. 22 Abs. 1 lit. f ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr für ein Telefongespräch als andere Menschen zahlen müssen. Dies auch dann, wenn durch das Transkriptionsvorgehen das (gleiche) Gespräch länger dauert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Inclusion Handicap

Dr. iur. Caroline Hess-Klein  
Leiterin Abt. Gleichstellung

---

<sup>3</sup> Anm. 3, Rz. 42a.

<sup>4</sup> Anm. 3, Rz. 42c.



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN  
CONFERENCE DES COMMANDANTS DES POLICES CANTONALES  
CONFERENZA DEI COMANDANTI DELLE POLIZIE CANTONALI

## Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK

Per E-Mail:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 3. März 2022

## Vernehmlassungsantwort der KKPKS zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste in Bezug auf die Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen vollumfänglich unterstützt.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

---

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.:

- Mitglieder der KKPKS
- GS KKJPD



Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

## **Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 10.12.2021 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Stellungnahme zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

#### **Bandbreite**

Die Grundversorgung dient dazu, der Bevölkerung in allen Landesteilen von essentiellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherzustellen.

Spätestens im Zuge der Pandemie wurde von den meisten Menschen in der Schweiz Videotelefonie genutzt oder im Homeoffice (inkl. Remote Desktop) gearbeitet. Eine Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s als



Grundversorgung erachten wir damit als komplett ungenügend. Da dies schon in der aktuell gültigen Fassung der Verordnung die garantierte Übertragungsrate gem. Art. 15 Abs. d darstellt, ist das Festhalten an diesem niedrigen Wert äusserst fragwürdig. Wir Piraten drängen in jedem Fall darauf auf die höhere Bandbreite, wie in Art. 14b Abs 1 d. 2. (80/8 Mbit/s) vorgeschlagen als Minimalversorgung sicherzustellen. Unabhängig davon ist auch die asymmetrische Bandbreite zu bemängeln.

Gerade bei den angestrebten Zielen wie Homeoffice und Videokonferenzen, ist es wichtig, nicht nur die Download-, sondern auch die Upload-Bandbreite zu betrachten. Die bearbeiteten Daten, das eigene Videobild oder der geteilte Bildschirm muss auch zur Verfügung gestellt werden. Deshalb plädieren wir Piraten dafür, den Upload stark zu erhöhen. Idealerweise entspricht dieser der Download Bandbreite, auch symmetrische Bandbreite genannt. Als Kompromiss sollte deshalb ein Mindestangebot mit symmetrischen Bandbreiten von 40/40 oder 60/60 als Grundversorgung in Erwägung gezogen werden. Sogar damit wird sich die Schweizer Grundversorgung noch im technologischen Mittelalter bewegen und muss weiterhin vielerorts mit Standortnachteilen rechnen.

### **Qualitätskriterien**

In Art. 21 werden verschiedenen Qualitätskriterien erwähnt, welche die Grundversorgungskonzessionärin erheben muss und die Festlegung von Zielwerten durch das BAKOM geregelt.

Wir Piraten fordern, dass im Grundversorgungsauftrag nicht nur die Bandbreite sondern auch für alle weiteren wichtigen Kriterien Maximal- oder Minimalwerte festgeschrieben werden. Dies gilt neben der Bandbreite insbesondere für die Netzwerklatenz, ein weiteres Qualitätsmerkmal, das sich insbesondere bei VPN Verbindungen oder Videokonferenzen bemerkbar macht. Diese steht für die Zeit (und damit Verzögerung), die bei der Übertragung von Daten über ein Netzwerk benötigt. Die Piraten plädieren dafür als Qualitätskriterium eine Maximallatenz festzuschreiben.

### **Datenvolumen**

Wir konnten sowohl im Verordnungsvorschlag, als auch in der aktuell gültigen Fassung keinen Passus finden, welcher bei der Nutzung der Grundversorgung und den vorgeschriebenen Preisobergrenzen unbegrenztes Datenvolumen festschreibt. Eine solche Ergänzung würden wir begrüßen.

### **IPv6**

Durch den Mangel an IPv4 Adressen (welcher schon seit über 10 Jahren vom BAKOM thematisiert wird [\[1\]](#)) erhalten nicht mehr alle Endkunden eine eigene IPv4 Adresse. Das teilen einer IPv4 Adresse bringt



verschiedene Nachteile mit sich. Unter anderem können keine direkten Verbindungen von anderen Netzwerken zugelassen werden.

Auch bei Videokonferenzen kommt häufig eine Peer-2-Peer-Verbindung zum Einsatz. Eine direkte Verbindung ohne Hilfsservice ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden eine eigne öffentliche IP haben.

Auch sind immer mehr Dienste nur noch über IPv6 erreichbar und die Branche ist sich einig, dass mittelfristig alle auf das neue Protokoll umsteigen müssen.

Darum fordern wir, dass IPv6 in der Grundversorgung enthalten sein muss. Dies kann auch über die Dienstleistung eines Dritten erfolgen, muss aus unserer Sicht aber in der Grundkonfiguration enthalten sein.

### **Schlussbemerkungen**

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktdetails für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

Quellen:

[1]

[https://www.bakom.admin.ch/dam/bakom/de/dokumente/kom/publikationen/bakom\\_infomailingnr16.pdf.download.pdf/bakom\\_infomailingnr16.pdf](https://www.bakom.admin.ch/dam/bakom/de/dokumente/kom/publikationen/bakom_infomailingnr16.pdf.download.pdf/bakom_infomailingnr16.pdf)

---

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 25. März 2022



procom | Tannwaldstrasse 2 | CH-4600 Olten

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin S. Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

4600 Olten, 15. März 2022

**Vernehmlassung "Revision der Verordnung über Fernmeldedienste"  
Eingabe Stiftung procom, Olten, betreffend Erweiterung der Öffnungszeiten  
der Telefonvermittlung (VideoCom) in Gebärdensprache**

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der Einführung des BehiG wurde gleichzeitig in der Fernmeldedienstverordnung FDV eine Telefonvermittlung für Gehörlose und Schwerhörige in die Grundversorgung der Fernmeldedienste aufgenommen. Dies ist im Sinne des BehiG, gehört fachlich allerdings in die "Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)". Auslöser für die Aufnahme in die Verordnung war eine Untersuchung der Universität Bern, die bereits 1995 fest hielt, dass der *"Telefondienst .. (muss) in gleicher Weise auch die Telefonvermittlung für Gehörlose sicherstellen."*

Und im aktuellen Fernmeldegesetz wird postuliert:

1. Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.
2. Es soll insbesondere:
  - a. eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten;
  - b. einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen;

procom

Stiftung Kommunikationshilfen  
für Hörgeschädigte

**Geschäftsleitung**

Adresse  
procom  
Geschäftsleitung  
Tannwaldstrasse 2  
CH-4600 Olten

Telefon (direkt)  
055 511 11 63

Fax  
055 246 58 48

E-Mail  
dhuber@procom-deaf.ch

Internet  
www.procom-deaf.ch

procom ist steuerbefreit und  
Mitglied von proFonds,  
Dachverband gemeinnütziger  
Stiftungen der Schweiz  
www.profonds.org

Seit 1988 hat die Stiftung procom diese Dienste kontinuierlich ausgebaut und dem Stand der Technik angepasst. Da die Swisscom den Auftrag zur Grundversorgung trägt, wird die Telefonvermittlung auch vollumfänglich von der Swisscom finanziert.

Im Laufe der technischen Entwicklung wurde auch die Videotelefonie möglich und damit auch eine Telefonvermittlung in Gebärdensprache. Ein erster Antrag an das BAKOM zur Einführung einer Telefonvermittlung durch qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher:innen wurde 2008 mit verschiedenen Argumenten abgelehnt. Unsere Stiftung hat dann aber mit einem jahrelangen Pilotversuch die notwendigen Grundlagen erarbeitet und den Nachweis erbracht für Funktionalität und Nachfrage eines solchen Dienstes. Aufgrund des überzeugenden Projektberichtes wurde deshalb auf 2018 die Erweiterung der Telefonvermittlung durch Videotelefonie bewilligt und offiziell umgesetzt.

Die bisherige Textvermittlung mit Software für diverse Systeme läuft seit 1978 im 24-Stunden-Betrieb, da auch Notfälle von Gehörlosen und Schwerhörigen abgedeckt werden müssen.

Für den neuen Dienst VideoCom mit Gebärdensprache wurden aber nur beschränkte Betriebszeiten bewilligt, je nach Sprachregion:

	<u>Deutschschweiz</u>	<u>Suisse Romande</u>	<u>Ticino</u>
Montag – Freitag	8 h - 21 h	8 h - 20 h	9 h - 12 h & 14 h - 16 h
Samstag – Sonntag (Feiertage)	10 h - 17 h	11 h - 16 h	geschlossen

Ein Argument für die beschränkten Betriebszeiten war die anfänglich ungenügende Zahl an qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher:innen. Diese Zahl der qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher:innen hat sich laufend erhöht und wird auch in Zukunft weiter wachsen.

In der Zwischenzeit zeigen unsere Erfahrungen, wie wichtig die Kommunikation in Gebärdensprache für viele gehörlose Menschen ist. Von heute monatlich rund 7'000 Telefonvermittlungen erfolgen 2/3 über Videocom in Gebärdensprache. Deutsche, französische, italienische Lautsprache ist für die meisten gehörlosen Personen eine Fremdsprache, in der es für sie nahezu unmöglich ist, kompliziertere Situationen und Sachverhalte schriftlich und klar verständlich zu kommunizieren. Dies insbesondere in Notfällen und anderen Stresssituationen. Die Muttersprache von vielen gehörlosen Menschen ist die Gebärdensprache.

Aufgrund des stetig steigenden Bedürfnisses und der elementaren Bedeutung der Möglichkeit, in Gebärdensprache zu kommunizieren, für viele gehörlose Menschen, fordert die Stiftung procom die Betriebszeiten der VideoCom schrittweise auszubauen. Ein erster Schritt wäre dabei die Angleichung der Betriebszeiten von Werktagen und Feiertagen.

Eine solche Ausweitung hat die Stiftung procom bereits mehrmals beim BAKOM beantragt – leider bisher ohne Erfolg. Insbesondere sind unsere

Verweise auf das "Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO BRK), welches in der Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist, vom BAKOM wiederholt ignoriert worden. Dabei verpflichtet diese Konvention in Artikel 21 lit. e die Mitgliedstaaten ausdrücklich, den Gebrauch der Gebärdensprache zu anerkennen und zu fördern.

**Antrag:**

Aufgrund unserer Ausführungen beantragt die Stiftung procom, dass folgende Betriebszeiten für die VideoCom in die neue Verordnung aufgenommen werden:

**Kurzfristig, ab in Inkrafttreten der neuen Verordnung:**

- Angleichung der reduzierten Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen an die heutigen Betriebszeiten an Arbeitstagen für alle Regionen (Deutschschweiz, Suisse Romande, Ticino).

**Mittelfristig, 3-5 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Verordnung**

- Ausbau der Videotelefonie auf einen 24/24-Dienst.

Als Beilagen lassen wir Ihnen ergänzende Unterlagen und Grundlagen zukommen.

Gerne erwarten wir Ihren positiven Bescheid und sind überzeugt, dass mit diesem minimalen Ausbaus Schritt ein weiterer und notwendiger Schritt in Richtung barrierefreien Zugang zur Kommunikation zwischen gehörlosen, hörbehinderten und hörenden Menschen gemacht werden kann. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder für weitere Ausführungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Procom, Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte**

Alexander Volmar  
Präsident Stiftungsrat

Daniel Huber  
Geschäftsführer





# DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone  
Conférence gouvernementale des cantons alpins  
Conferenza dei governi dei cantoni alpini  
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

An das Bundesamt für Kommunikation  
(BAKOM)

Via Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Chur, den 14. März 2022

## Revision der Verordnung über die Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)

### STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Regierungen der acht Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis ist seitens des UVEK eingeladen worden, sich zum Entwurf für die Revision der Verordnung über die Fernmeldedienste vernehmen zu lassen. Dafür danken wir und nehmen gerne wie folgt Stellung:

#### I. EINLEITUNG

Unsere Konferenz unterstützt die Grundsätze des Vernehmlassungsentwurfes, ist mit den vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen aber **nicht uneingeschränkt einverstanden** (siehe unten Kapitel II.).

Insbesondere die Ergänzung der Grundversorgung mit höheren Bandbreiten down-/upload entspricht den heutigen Anforderungen von Wirtschaft, Forschungsinstitutionen und Bevölkerung an eine qualitativ hochwertige digitale Infrastruktur. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der in den letzten Jahren akzentuierte "digitale Graben" zwischen den Regionen in der Schweiz nicht weiter verschärft und sich die Wachstumsunterschiede zwischen den verschiedenen geographischen Gebieten nicht zusätzlich vergrössern.

Wie im "Bericht zur Grundversorgung 2024" festgehalten wird, hat "*...die Covid-19 Krise dazu geführt, dass plötzlich mehr Menschen online arbeiten, lernen, einkaufen und sich austauschen. Anhand der Krise wurde klar, wie wichtig der Zugang zu zuverlässigen und zugänglichen Breitbanddiensten ist und dass ein digitaler Graben vermieden werden muss.*" Dieser Umstand gilt umso mehr für die Gebirgskantone, die zur Eindämmung der Abwanderung auf moderne Arbeitsplätze und zeitgemässe Wohnsituationen angewiesen sind. Angemessene Breitbandangebote unterstützen dezentrale Arbeitsformen und damit Produktivitätssteigerungen, was der Erreichung der erwähnten Ziele dient. Schliesslich tragen angemessene Breitbandangebote auch zu einer höheren Auslastung der Zweitwohnungen bei.

Präsident: Staatsrat Roberto Schmidt  
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur  
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58  
[kontakt@gebirgskantone.ch](mailto:kontakt@gebirgskantone.ch)  
[www.gebirgskantone.ch](http://www.gebirgskantone.ch)

## II. DETAILBEMERKUNGEN

### 1. Digitale Grundversorgung als Schlüssel für Wettbewerbsfähigkeit

Gerade für die zahlreichen peripheren Gebiete in unseren Kantonen sind moderne digitale Infrastrukturen mit entsprechenden Kapazitäten von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit sowie für die ökonomische und soziale Kohäsion.

Die Unternehmen in der Schweiz – bestehende oder potenziell neu anzusiedelnde – betrachten die Digitalisierung als einen wichtigen Standortfaktor im internationalen Wettbewerb. Damit neue Geschäftsmöglichkeiten genutzt oder aber Automatisierungen und damit Produktivitätsgewinne erzielt werden können, wird nebst technologischen Kompetenzen vor allem auch eine leistungsfähige Infrastruktur benötigt. Dabei spielt ein leistungsfähiger Internetanschluss eine wichtige Rolle.

Deshalb ist die konsequente Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Breitbandangebots bzw. einer hochstehenden digitalen Grundversorgung eine zentrale Voraussetzung für den internationalen Standortwettbewerb und entspricht der Strategie des Bundes und der Initiativen der Kantone. Diese Versorgung ist für die ganze Schweiz von essenzieller Bedeutung, um für Bewohner, Unternehmen sowie für Forschungs- und Innovationsinstitutionen weiterhin attraktiv zu bleiben.

Einige der in unserer Konferenz zusammengeschlossenen Kantone haben Pläne zur Ultrahochbreitband-Erschliessung ihres Gebietes erarbeitet. Damit legen diese Kantone bereits eine erste Basis für die schweizerische Hochbreitbandausbau-Strategie, die im Zuge einer Gesetzesrevision zu erfolgen hat (Erläuternder Bericht, S. 2).

#### **ANTRAG**

Der Bund soll diejenigen Kantone, welche aus eigener Initiative bereits erste Grundlagen für die schweizerische Hochbreitbandausbau-Strategie erarbeiten und umsetzen, finanziell unterstützen.

### 2. Substanzielle regionale und kantonale Unterschiede in der Versorgung mit Breitbanddiensten

Obschon die Schweiz insgesamt über eine grundsätzlich gute Breitbandversorgung verfügt, decken Marktkräfte das gewünschte Versorgungsniveau in gewissen Regionen aufgrund der Siedlungs- und der Nachfrageentwicklung oder wegen topographischer Verhältnisse nicht genügend ab. In diesen Gebieten ist eine angemessene Grundversorgung notwendig.

Eine unzureichende Breitbanderschliessung hat potenzielle Produktivitätsverluste zur Folge und kann die Akquisition von Kunden erschweren. Die Nachfrage nach Breitbandanbindung wird von verschiedenen Faktoren wie der Anzahl Mitarbeitenden, den digitalen Applikationen oder der standortübergreifenden Vernetzung beeinflusst. Allerdings variieren die Bedürfnisse sogar innerhalb einer Branche stark.

Eine für periphere Regionen sehr wichtige Branche ist die Hotellerie bzw. Beherbergungsbetriebe. Gerade in bekannten Tourismusregionen herrschen während der Hochsaison städtische Verhältnisse. Deshalb sind die Beherbergungsbetriebe ganz besonders von Infrastrukturen für datenintensive Dienste angewiesen. Dort hängt die Wahl des Internetanschlusses in erster Linie vom Bedarf der Gäste ab – beispielsweise für das Streaming von Filmen, die TV-Nutzung oder auch für die Arbeit. Surfen die Gäste eines mittelgrossen Hotels gleichzeitig auf dem Netz, dann werden Download-Kapazitäten von mehreren hundert Megabits pro Sekunde (Mbit/s) benötigt.

### 3. Primat der leitungsgebundenen Erschliessungen für Stabilität

Das Prinzip der Technologieneutralität ist im Grundsatz zu begrüßen. Aufgrund der technologischen Eigenschaften sollte sich die Grundversorgung in erster Linie auf die Erschliessung von drahtgebundenen Lösungen fokussieren mit garantierten Leistungen (anstelle von best-effort). Dies ist insbesondere in Siedlungsgebieten sinnvoll, wo die drahtgebundenen Infrastrukturausbauten sowieso bereits weit fortgeschritten oder geplant sind. Drahtgebundene Lösungen mit Glasfaser bilden eine zentrale Voraussetzung für höhere Bandbreiten, auch vor dem Hintergrund, dass diese für die Erschliessung von Mobilfunktechnologien der neusten Generation im Rahmen der Anbindung von Antennenstandorten ebenfalls notwendig sind.

Während durchgängige Glasfaseranschlüsse symmetrische Download- und Upload-Datenraten von 1000 Mbit/s ermöglichen, variiert die Bandbreite bei Mischformen von Glasfaser und Kupfer stark. So reduziert neben der Limitation der Kupferleitung beispielsweise auch eine längere Distanz zum Anschlusspunkt der Glasfaser die Kapazität. Nur Betriebe mit einer Glasfasererschliessung verfügen über symmetrische Download- und Upload-Kapazitäten, was für verschiedene digitale Anwendungen wie etwa Cloud-Applikationen wichtig ist.

Schliesslich gilt auch festzuhalten, dass die Grundversorgungskonzessionärin bei Umsetzung jeder technologischen Lösung sämtliche Umweltbestimmungen einzuhalten hat.

### 4. Symmetrische Bandbreiten um nachfrageseitige und technologische Entwicklung abzubilden

Angesichts der nachfrageseitigen und technologischen Marktentwicklungen wird die Ergänzung der bestehenden Grundversorgung mit einer Bandbreite von 80/8 Mbit/s (zusätzlich zu einer Mindestbandbreite von 10/1 Mbit/s) grundsätzlich begrüsst – die aktuell gültige Grundversorgung mit 10/1 Mbit/s down-/upload trägt den Bedürfnissen nicht mehr genügend Rechnung. Aufgrund der heutigen Nutzungsarten müsste jedoch, wie oben beschrieben, eher ein symmetrisches Basisangebot von mindestens 80/80 Mbit/s, aufgrund der aktuellen Nachfrageentwicklung jedoch eher 100/100 Mbit/s definiert und angestrebt werden.

#### **ANTRAG**

Bei der Grundversorgung sei ein symmetrisches Basisangebot von mindestens 80 Mbit/s up- und download umzusetzen.

### 5. Drahtlose Technologien subsidiär, Transparenz bzgl. Erschliessungskosten

Um das Prinzip der Technologieneutralität gewährleisten zu können soll ausserhalb von Bauzonen bzw. Siedlungsgebieten bei schwierigen topographischen Gegebenheiten die Möglichkeit einer Anwendung von drahtlosen Technologien in Betracht gezogen werden.

Gleichzeitig soll in Regionen, in denen die Kosten der Erbringung des neuen Grundversorgungsdienstes als unangemessen bzw. zu hoch klassifiziert werden, die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet werden, die Erschliessungskosten transparent offenzulegen, damit gemeinsame Lösungen zur Deckung von Finanzierungslücken gefunden werden können.

#### **ANTRÄGE**

1. In Gebieten ausserhalb von Bauzonen/Siedlungsgebieten und mit schwierigen topographischen Gegebenheiten sollen drahtlose Technologien zur Anwendung gelangen können.
2. Dort, wo die Kosten zur Erbringung des neuen Grundversorgungsdienstes als unangemessen bzw. zu hoch bezeichnet werden ist die Grundversorgungskonzessionärin zu verpflichten, die Erschliessungskosten transparent offenzulegen.

## 6. Definition von "angemessenen" Übergangsfristen

Was die Umsetzungsfristen anbelangt, so sollen diese zwar wie angestrebt "angemessen" sein, allerdings ist die Angemessenheit zu konkretisieren, um hypothetische Ziele zu vermeiden. Aus Sicht unserer Konferenz ist eine Vorgabe von 80/8 Mbit/s in Bauzonen innerhalb der nächsten 5 Jahre eine geeignete Vorgabe.

### **ANTRAG**

Zur Umsetzung der minimalen 80/80 Mbit/s in Bauzonen ist eine konkrete Frist von 5 Jahren festzulegen.

## 7. Angemessene Preisobergrenzen

Aus Sicht unserer Konferenz sind die Preisobergrenzen für den Zugang zum Internet (Art. 22, Abs. 1 b.) mit 45 Franken pro Monat für den Basisdienst 10/1 Mbit/s und 60.35 Franken pro Monat für den erweiterten Dienst von 80/8 Mbit/s fraglich. Aus Sicht der Konferenz entspricht ein Grundversorgungsangebot von 80/80 Mbit/s dem heutigen Standard, weshalb dieses Angebot mit dem Preis für den bisherigen Grundversorgungsangebotspreis von 45 Franken pro Monat ersetzt werden soll.

### **ANTRAG**

Eine Preisdifferenzierung zwischen einem Basisdienst und einem erweiterten Dienst ist zu vermeiden. Die Preisobergrenze für den erweiterten Dienst von 80/80 Mbit/s soll generell bei 45 Franken pro Monat festgelegt werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen Sie unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

### **REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE**

Der Präsident:



Roberto Schmidt, Staatsrat

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Wolhusen, 11. März 2022

## **Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV)** Stellungnahme des Regionalen Entwicklungsträgers REGION LUZERN WEST

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die REGION LUZERN WEST bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Fernmeldedienstverordnung. Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST in der Rechtsform „Gemeindeverband“ sind wir für die mittel- und langfristige Entwicklung unseres Verbandsgebietes in den Regionen Willisau, Wiggertal, Luzerner Rottal und Entlebuch im Kanton Luzern verantwortlich. Unsere hauptsächlichen Wirkungsfelder sind die Stärkung der Standortfaktoren, die wirtschaftliche Entwicklung und die Raumentwicklung. Wir nehmen die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden mit total 73'500 Einwohner im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Als regionaler Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST beziehen wir hiermit zur geplanten FDV Revision Stellung.

### **1. Bedeutung der Internet-Bandbreiten**

Die Bestimmungen zur Grundversorgung sind auch für die REGION LUZERN WEST zentral. Eine sehr gute Versorgung mit Hochbreitbanddiensten ist eine wichtige Standort-Voraussetzung für Haushalte, Institutionen, Unternehmen und die öffentlichen Dienste. Sie trägt massgeblich zur Standortattraktivität der Räume bei und kann helfen, physische Distanzen zu überwinden, Betriebe und Bildung in normalen Situationen als auch in ausserordentlichen Lagen zu ermöglichen und unabhängig vom Standort neue Unternehmen und Geschäftsmodelle zu eröffnen. Zudem steigt auch der Bedarf an schnellem Internet für private Zwecke sowie für wichtige soziale Dienste wie z.B. E-Health und E-Government. Auch kann durch gute Datenverbindung die physische Mobilität reduziert werden. Dieser Aspekt ist gerade in dünnem besiedeltem Gebiet von sehr grosser Bedeutung.

In unserer Gegend wohnen wie in vielen anderen ländlichen Regionen in der Schweiz rund 25% der Menschen ausserhalb der Bauzone in dezentralen Siedelungen, der Anteil der Beschäftigung in der Landwirtschaft beträgt hier fast 14%. Für den lokalen Zusammenhalt und die langfristige Sicherung dieses für die Ernährung in der Schweiz wichtigen Wirtschaftszweigs ist es wichtig, dass wir die ganze Region als sozioökonomische Einheit betrachten und allen Menschen eine gute Bandbreitenversorgung bieten können. Dies insbesondere um den Zusammenhalt der Bevölkerung zu sichern und dem Dorf-Land Graben entgegenzuwirken.

Die Nachfrage nach Hochbreitbanddiensten wächst laufend. Gemäss der etablierten Nielsen-Kurve verdoppelt sich das Datenvolumen seit 1983 rund alle 20 Monate. Aufgrund dieser

Entwicklung könnte statt einer festen Vorgabe, eine indexierte Vorgabe hinsichtlich der minimalen Bandbreite zielführender sein.

Leider erfolgt der Ausbau des schnellen Internets nach wie vor in den urbanen Zentren und in einer minderwertigen Qualität in den ländlichen Räumen mit FTTS oder defacto FTTC. Eine Vertiefung des bereits grossen digitaler Grabens muss aber zwingend vermieden werden. Im Gegenteil ist eine frühzeitige Erschliessung gerade der ländlichen Räume mit hochwertigen Breitbanddiensten ein zentrales Element für die Entwicklung dieser Regionen. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die einheimische Bevölkerung hier gleichwertige Lebensbedingungen vorfindet, dass die Gäste einen gewohnten (digitalen) Komfort geniessen und dass Betriebe hier wirtschaften können und nicht etwa digital abgekoppelt werden. Aus raumplanerischer Perspektive wichtig ist zudem, dass hohe Bandbreiten auch ein Arbeiten und Lernen von zu Hause aus ermöglichen und dadurch sowohl dezentrale Arbeitsplätze geschaffen resp. erhalten werden als auch Pendlerströme reduziert werden können.

**Die Bedeutung und die Fristigkeit müssen bei der Investitionsbetrachtung unbedingt mitberücksichtigt werden.**

Wir erinnern daran, dass vor gut 100 Jahren durch die öffentliche Hand ein flächendeckendes Telekommunikationsnetz erbaut wurde, welches in der Folge teilweise über 100 Jahre gehalten hat. Von Glasfasernetzen darf heute angenommen werden, dass diese für eine Laufzeit von 50-80 Jahre funktionstüchtig bleiben und sämtliche zukünftige Anforderungen an Bandbreiten abdecken.

## 2. Strategische Fragen und Feststellungen

Die zögerlichen Erhöhungen der minimalen Bandbreite entpuppten sich in der Vergangenheit tendenziell eher als Eigentor, da die gesetzlich geregelte minimalen Grundversorgung dem effektiven Bedarf in der Praxis jeweils immer hinterherhinkte. Auch im internationalen Wettbewerb steht die Schweiz in dieser Frage weit entfernt von einer Spitzenposition.

Es stellt sich die Frage der mittel- und langfristigen Strategie, wie am effizientesten und effektivsten vor allem ländliche, dünner besiedelte Gebiete mit zukunftssträchtigen Internet-Bandbreiten versorgt werden können.

- a. Soll weiterhin als Grundsatz die minimale Bandbreite alle fünf Jahre leicht erhöht werden oder sollte statt einer festen Vorgabe nicht vielmehr, ein jährlich indexierter Wert, abhängig vom durchschnittlichen Verbrauch festgelegt werden?
- b. Wie kann der Glasfaserausbau gezielt gefördert werden?
- c. Wie kann die Versorgung der ländlichen Regionen mit ihren traditionell dezentralen Besiedelungen adäquat mit grosser Bandbreite erreicht werden?

Wir stellen fest, dass ein nachfragegetriebener Ausbau dieser Regionen nicht zielführend ist:

- d. Einerseits greift ganz offensichtlich der Infrastruktur-Wettbewerb in den ländlichen Regionen nicht. Paradoxerweise sind zurzeit ein Grossteil der kleineren Gemeinden, in welchen ein HFC Netz besteht, durch die Grundversorgungskonzessionärin besser erschlossen als solche ohne HFC Netz. Hingegen verfügen gleichzeitig die Streusiedlungen generell über sehr schlechte Bandbreiten und erreichen die gesetzlich garantierte Grundversorgung zu einem grossen Teil nicht.
- e. Ein nachfragegetriebener punktueller Ausbau widerspricht den netzwerkökonomischen Prinzipien demnach der Nutzen bei einer Vollerschliessung am grössten ist. Er führt zu einem Flickenteppich der Versorgung und vereitelt lokale Initiativen für einen Ausbau, weil dadurch der Leidensdruck sehr unterschiedlich wird und die lokale Solidarität erodiert.
- f. Ein nachfragegetriebener Ausbau widerspricht auch den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, führt zu mehr Materialverschleiss und höheren Kosten.

- g. Mit Glasfasern ist erstmals eine Technologie nutzbar, bei der Bandbreiten kein limitierender Faktor mehr sind.
- h. Betreffend die maximale Erschliessungskosten schlussfolgern wir aus ihren Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen, dass wenn die vorgeschlagene Summe von maximal 12'700 CHF für eine Erschliessung pro Anschluss in einem ländlichen Gebiet breit angewendet würde, das Netz mutmasslich im FTTC bzw. FTTS Standard weitergebaut würde. Damit würden zwar die erforderlichen 80/8 Mbit/s erreicht, jedoch wäre die Versorgung nur kurzfristig für einige Jahre genügend. Nachhaltig wäre hingegen bei einem Ausbau direkt ein ganzes Siedlungsgebiet und dieses komplett in FTTH auszubauen. Des Weiteren müsste eine Obergrenze für die Kostenbeteiligung seitens des Liegenschaftsbesitzers festgelegt werden.

Weltweit setzt sich der FTTB bzw. FTTH Standard durch. Zunehmend wieder in der Punkt-zu-Punkt-Bauweise. Dies vor allem, um unternehmerische Freiheiten ausnützen zu können und um Reserven für künftige Anwendungen – nicht zuletzt im Bereich Energiemanagement der dezentralen Energieproduktion – zu sichern. Nur FTTB/FTTH erlaubt es, den wachsenden Bandbreitenbedarf ohne grosse weitere Investitionen über mehrere Jahrzehnte sicherzustellen.

Auch die Preisfestlegung scheint uns ein veraltetes und ungerechtes Modell zu sein. Ein Kunde in einem abgelegenen Gebiet mit 7 Mbit/s Download bezahlt heute in einem inOne Abonnement ca. 70 CHF. Für seine Internetbandbreite bezahlt er pro Bit über 1000-mal mehr als ein Kunde mit Glasfaseranschluss, da das Abonnement ein und dasselbe ist. In Anlehnung an weltweite Trends in der Leistungsverrechnung schlagen wir vor, dass durch die Grundversorgungskonzessionärin die Tarife nach den gelieferten Leistungen berechnet werden müssen. Demnach müssen die Tarife im Verhältnis zu den effektiv gelieferten Bandbreiten angepasst werden. Dies bedeutet, dass den Kunden ausschliesslich die effektiv bereitgestellten Bandbreiten zum proportional angepassten Preis verrechnet werden dürfen.

### 3. Anträge

In diesem Sinne stellen wir bei der anstehenden Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV) die folgenden acht Anträge.

#### **Antrag 1: Ziel**

FTTH wird als mittelfristiges Versorgungsziel für die ganze Schweiz in der FDV verankert. So kann den tatsächlichen Bedürfnissen unseres Landes besser Rechnung getragen und die diesbezüglichen Standortnachteile der ländlichen Regionen reduziert werden. Bis im Jahr 2035 soll ein möglichst flächendeckendes Kommunikationsnetz in FTTH Qualität gebaut werden. Sollte eine bessere, nachhaltigere und effizientere Technologie auf den Markt kommen, könnte auch eine solche Technologie eingesetzt werden.

#### **Antrag 2: Umsetzung in städtischen Gebieten**

Regional soll sich die Vorgehensweise aufgrund der Bevölkerungsdichte sowie der kommerziellen Attraktivität unterscheiden:

In städtischen Gebieten (Gemeinden mit mindestens 15'000 Einwohnenden) gilt für die Grundversorgungskonzessionärin eine Erschliessungspflicht mit der neuesten Technologie gemäss den schweizerischen Standards.

#### **Antrag 3: Umsetzung in ländlichen Gebieten**

In ländlichen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 15'000 Einwohnenden) gilt für die Grundversorgungskonzessionärin eine Kooperationspflicht mit lokalen Netzbetreibern und Gemeinden, wobei der Kostenanteil der Grundversorgungskonzessionärin für eine Vollerschliessung gemäss den schweizerischen Standards der jüngsten Technologie mindestens 60% der Gesamtkosten betragen muss.



Die Grundversorgungskonzessionärin erhält im Gegenzug ein auf 30 Jahre befristetes, nicht entziehbares Nutzungsrecht auf eine Faser. In Kooperationen ist es der lokalen Netzpartnerin bzw. den Gemeinden überlassen, ob sie das Netz in Eigenregie oder durch die Grundversorgungskonzessionärin erstellt. Einer Kooperationspartnerin in solchen Gebieten gewährt die Grundversorgungskonzessionärin einen privilegierten Zugang zu bestehenden kompatiblen Infrastrukturen wie Kabelkanalisationen, Zentralen etc.

#### **Antrag 4: Minimale Versorgung**

Solange sich keine potenzielle lokale Kooperationspartnerin findet, muss die Grundversorgungskonzessionärin innert maximal einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgende Übertragungsraten garantieren: (Stand 1.1.2023) 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload. Dieser Minimalwert wird jährlich um 50% erhöht. Auf eine Unterteilung der Grundversorgung in ein minimales Angebot von 10 Mbit/s und höherwertiges Angebot von 80 Mbit/s (Download sowie den korrespondierenden Uploadraten) ist zwingend zu verzichten.

#### **Antrag 5: Nur effektiv gelieferte Bandbreiten in Rechnung stellen**

Den Kunden dürfen nur effektiv gelieferte Internetbandbreiten und nicht die theoretisch maximal verfügbare Bandbreite in Rechnung gestellt werden, wobei der zu Grunde liegende Tarif schweizweit einheitlich sein muss. Proportional ist eine Abweichung von maximal 20% zulässig.

#### **Antrag 6: Klagen bei Unzufriedenheit**

Unzufriedene Kunden sollten bei einer neutralen Stelle, bspw. beim BAKOM oder einer neu zu schaffenden Ombudsstelle Beschwerde einreichen können, wenn sie die minimale Grundversorgung nicht geliefert erhalten.

#### **Antrag 7: Überprüfung der eigenen Versorgung**

Das in Art. 20 neu vorgesehene Verfahren zur Prüfung, ob ein Anschluss bereits den Minimalstandard von 80 Mbit/s erreicht, erscheint uns reichlich umständlich. Wir beantragen, dass dazu der Hochbreitbandatlas oder ein anderes Online-Tool als Hilfsmittel eingesetzt wird.

#### **Antrag 8: Wahlfreiheit der technologischen Lösung**

Der in Art. 16 neu vorgesehene Grundsatz, dass «die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt», beurteilen wir als grundlegend falsch. Er greift in die Wahlfreiheit des Liegenschaftsbesitzers ein, kann die technologisch sinnvollste und nachhaltigste Lösung verhindern und die Grundversorgungskonzessionärin dazu verleiten, ganze Gebiete nur noch mittels Mobilfunktechnologie zu erschliessen. Wir beantragen folgende alternative Formulierung: «die Grundversorgungskonzessionärin schlägt dem Liegenschaftsbesitzer mindestens zwei technologische Varianten vor, auf Basis derer der Liegenschaftsbesitzer die technologische Lösung bestimmt.

**Wir erwarten, dass bei der Überarbeitung der FDV der digitalen Realität und den Menschen und Unternehmen nachhaltig Rechnung getragen wird sowie dem Thema – der strategischen Bedeutung der Vollversorgung unseres Landes mit sehr grossen Internetbandbreiten – höchste Priorität eingeräumt wird.**



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
**REGION LUZERN WEST**

Wendelin Hodel  
Präsident

Andreas Dahinden  
Leiter Netzwerk Energie

Guido Roos  
Geschäftsführer

Diese Stellungnahme wurde von einer Ad-Hoc Arbeitsgruppe mit folgender Zusammensetzung erarbeitet:

- Sandra Cellarius, Gemeindepräsidentin Pfaffnau
- Andreas Dahinden, Leiter Netzwerk Energie, Mitglied der Verbandsleitung REGION LUZERN WEST
- Hella Schnider, Gemeindepräsidentin Flüfli
- Heini Walthert, Ehemaliger Gemeinderat Luthern, Projektleiter «Glasfaser für alle» Luthern
- Valentin Wepfer, Ixedio
- Carla Ulmi, Mitarbeiterin REGION LUZERN WEST
- Guido Roos, Geschäftsführer REGION LUZERN WEST

Die Stellungnahme wurde von der Verbandsleitung des regionalen Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST am 08. März.2022 beschlossen.

Kopien gehen per E-Mail an:

- KANTON LUZERN, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, Regierungsrat Fabian Peter
- KANTON LUZERN, Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi), Sven-Erik Zeidler, Dienststellenleiter
- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Politnetz der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- Netzwerk Energie der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der REGION LUZERN WEST
- Netzwerk Tourismus der REGION LUZERN WEST
- National- und Ständeräte des Kantons Luzern
- SAB, Schweizerische Arbeitsgruppe für das Berggebiet, Christine Bulliard-Marbach, Präsidentin
- SAB, Schweizerische Arbeitsgruppe für das Berggebiet, Thomas Egger, Direktor
- Martin Candinas, Rabinus, Nationalrat
- Region Surselva, Illanz, Ruedi Büchi, Regionalentwickler
- RET IDEE SEETAL, David Affentranger, Präsident
- RET IDEE SEETAL, Roger Brunner, Geschäftsführer
- RET LuzernPlus, André Bachmann, Präsident
- RET LuzernPlus, Armin Camenzind, Geschäftsführer
- RET Sursee-Mittelland, Karin Schnarwiler, Präsidentin
- RET Sursee-Mittelland, Beat Lichtsteiner, Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist. Mehr über uns erfahren Sie auf [www.regionwest.ch](http://www.regionwest.ch)

Thusis, 29. März 2022

Region Viamala, Postfach 180, 7430 Thusis

tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2503 Biel

## **Stellungnahme der Region Viamala zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als peripheres Berggebiet ist die Bündner Region Viamala besonders auf eine leistungsfähige und gut ausgebaute Grundversorgung angewiesen. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft Region Viamala, welche die 19 Gemeinden der Region vertritt, bringt sich im Rahmen der laufenden Vernehmlassung wie folgt bei diesem regionalpolitisch wichtigen Thema ein.

Die aktuelle Grundversorgung erreicht die geltenden Vorgaben in diversen Gemeinden und Fraktionen der Region Viamala nicht. Umso wichtiger ist es, dass sich mit dem Ausbau der Grundversorgung diese unbefriedigende Situation nicht noch weiter zu Ungunsten der Randregionen verschlechtert und der Graben zu den gut erschlossenen Zentren nicht noch grösser wird. Eine gut ausgebaute Minimalversorgung – wobei die jetzt vorgeschlagenen 80 Mbit/s aus unserer Sicht in Zukunft nicht ausreichen werden – ist für unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zentral.

Die Verordnungsänderung soll vor allem die Grundversorgung mit Hochbreitband-Internet von heute 10 Mbit/s auf neu 80 Mbit/s ausbauen. Die Region Viamala unterstützt diesen Ausbau der Grundversorgung, denn dies kann natürliche Standortnachteile der Berggebiete und Randregionen überwinden oder relativieren.

**Die Region Viamala unterstützt dabei die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vom 11. Februar 2022.**

Mit der neuen Grundversorgungsbestimmung zum Hochbreitband findet ein Paradigmenwechsel statt. Bis jetzt musste die Inhaberin der Grundversorungskonzession flächendeckend für alle Unternehmen und Haushalte in der Schweiz die minimale Bandbreite gewährleisten. Viele Haushalte und Unternehmen haben sich bereits heute einen höherwertigen Anschluss als die 80 Mbit/s gesichert. Die Inhaberin

der Grundversorgungskonzession wird somit neu nur verpflichtet, jene Unternehmen und Haushalte zu erschliessen, welche der Markt nicht schon erschliesst. **Die Region Viamala kann diesen Paradigmenwechsel unterstützen, wenn im Gegenzug flächendeckend ein minimales Angebot von 80 Mbit/s angeboten wird.**

**Hingegen lehnt die Region Viamala eine neue Unterteilung in zwei Kategorien von Grundversorgungsleistungen ab.** Einerseits soll weiterhin (zu tieferen Preisen) ein minimaler Zugang mit 10 Mbit/s angeboten werden und neu zusätzlich der höhere Zugang mit 80 Mbit/s, wie er dem parlamentarischen Auftrag entspricht. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Grundversorgung diametral. Die Grundversorgung soll für alle dieselben Voraussetzungen schaffen, nicht abgestufte Modelle. Auf diese Zweiteilung ist deshalb zu verzichten. **Die Grundversorgung ist auf 80 Mbit/s festzulegen, wie es die nationalrätliche Motion 20.3915 verlangt.** Die Preise für diese neue minimale Übertragungsrate von 80 Mbit/s müssen dem aktuellen Preisniveau für einen Anschluss in der Grundversorgung entsprechen (45.– pro Monat).

Die Digitalisierung hat mit der Corona-Pandemie einen massiven Schub erhalten. Der Bedarf nach hohen Bandbreiten ist entsprechend schnell gewachsen. Der Umfang der Grundversorgung wird deshalb auch in der neuen Konzessionsperiode immer wieder überprüft und angepasst werden müssen. Die Schweiz braucht eine griffige Hochbreitbandstrategie, wie es das nationalrätliche Postulat 21.3461 fordert.

Besonders wichtig ist die Kontrolle, wie der Grundversorgungsauftrag umgesetzt wird, vor allem in Dörfern, bei denen die Minimalgeschwindigkeit nicht erreicht werden kann. Im Unterschied zu heute sollen die Hürden spürbar höher werden, falls auf die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags aus technischen oder ökonomischen Gründen verzichtet werden müsste.

Die Region Viamala ist überzeugt, dass auch in den Berggebieten ein flächendeckender Ausbau der Glasfasernetzes mittelfristig zwingend ist und dass dieser Ausbau eine wichtige Rolle darin spielt, die regionalen Unterschiede auszugleichen und eine dezentrale Besiedlung der Berggebiete zu ermöglichen.

**Die Region Viamala unterstützt die Revision der FDV. Auf eine Unterteilung der Grundversorgung in ein minimales Angebot von 10 Mbit/s und ein höherwertiges Angebot von 80 Mbit/s ist unbedingt zu verzichten. Die 80 Mbit/s sollen als neuer minimaler Standard zwingend gelten.**

Freundliche Grüsse

Für die

**REGION VIAMALA**

Vorsitzender

Geschäftsleiter

Hans-Andrea Fontana

Jürg Obrist

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Ilanz, 08.03.2022

0017-2022rs/RB

## **Stellungnahme der Regiun Surselva zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als periphere Region im Berggebiet ist die Surselva im besonderen Masse auf eine funktionierende und gut ausgebaute Grundversorgung angewiesen. Die Regiun Surselva, als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die die Gemeinden der Surselva vertritt, erlaubt sich im Rahmen der laufenden Vernehmlassung mit der nachfolgenden Stellungnahme, bei diesem aus regionalpolitischer Sicht ausserordentlich wichtigen Geschäft, einzubringen.

Die Vorgaben der geltenden Grundversorgung werden in diversen Dörfern der Surselva nicht erreicht, umso wichtiger ist, dass mit dem Ausbau der Grundversorgung diese unbefriedigende Versorgungssituation sich nicht weiter verschlechtert und der Graben zwischen gut erschlossenen Zentren und peripheren Tälern und Dörfern nicht noch grösser wird. Eine gut ausgebaute Grundversorgung, wobei unseres Erachtens selbst die jetzt vorgeschlagenen 80Mbit/s absolute Minimalwerte darstellen, ist für die künftige wirtschaftliche Entwicklung ausserordentlich wichtig. Die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s ermöglicht es knapp noch, passiv Webseiten zu konsumieren sowie Mails zu versenden und zu empfangen. Anspruchsvollere Anwendungen wie Videokonferenzen, kollaborative Plattformen usw. lassen sich damit aber nicht nutzen.

Mit der Verordnungsänderung soll insbesondere die Grundversorgung mit Hochbreitband-Internet ausgebaut werden von heute 10 Mbit/s auf neu 80Mbit/s. Die Regiun Surselva unterstützt diesen Ausbau der Grundversorgung. Dank leistungsfähigen digitalen Infrastrukturen können natürliche Standortnachteile der Berggebiete und ländlichen Räume wie die grösseren Distanzen überwunden, neue Geschäftsmodelle entwickelt, und die Lebensverhältnisse vor Ort wesentlich verbessert werden. Wie wichtig dies ist, hat die laufende Corona-Pandemie nochmals mit aller Deutlichkeit unterstrichen. Ohne leistungsfähige und robuste digitale Infrastrukturen wäre es nicht möglich gewesen, die Wirtschaft von einem Tag auf den anderen auf Homeoffice und die Schulen auf Homeschooling umzustellen. Die Pandemie hat aber auch klar aufgezeigt, dass die aktuelle Grundversorgung von 10 Mbit/s den aktuellen Bedürfnissen weit hinterherhinkt.

Die Regiun Surselva unterstützt im Wesentlichen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB) vom 11. Februar 2022.

Mit der neuen Grundversorgungsbestimmung bezüglich Hochbreitband findet ein Paradigmenwechsel statt. Bis anhin wurde die Inhaberin der Grundversorgungskonzession verpflichtet, flächendeckend für

alle Unternehmen und Haushalte in der Schweiz die minimale Bandbreite zu gewährleisten. Viele Haushalte und Unternehmen haben bereits heute einen höherwertigen Anschluss als die 80 Mbit/s auf dem Markt erstanden<sup>1</sup>. Die Inhaberin der Grundversorgungskonzession wird somit neu nur verpflichtet jene Unternehmen und Haushalte zu erschliessen, welche nicht schon durch den Markt erschlossen werden. Dieses **Subsidiaritätsprinzip** wird im neuen Art. 14b der FDV festgehalten. **Die Regiun Surselva kann diesen Paradigmenwechsel unterstützen, wenn im Gegenzug flächendeckend ein minimales Angebot von 80 Mbit/s angeboten wird** (vgl. folgenden Absatz). Wir verstehen Art. 14b im Übrigen nicht als Verbot für die Inhaberin der Grundversorgungskonzession, in einem bereits mit 80 Mbit/s erschlossenen Gebiet nicht auch selber zusätzliche, höherwertige Angebote anzubieten. Dies erscheint uns klar aus dem expliziten Verweis auf Art. 14a. Eventuell wäre dazu aber eine Präzisierung im erläuternden Bericht hilfreich, um Missverständnisse zu vermeiden.

**Die Regiun Surselva lehnt die neue Unterteilung in zwei Kategorien von Grundversorgungsleistungen ab.** Einerseits soll weiterhin ein minimaler Zugang mit 10 Mbit/s angeboten werden (zu tieferen Preisen) und zudem neu zusätzlich der höhere Zugang mit 80 Mbit/s, wie er dem parlamentarischen Auftrag entspricht. Das widerspricht dem Grundgedanken der Grundversorgung diametral. Die Grundversorgung soll für Alle die gleichen Grundvoraussetzungen schaffen, nicht abgestufte Modelle. **Auf diese Zweiteilung ist deshalb zu verzichten. Die Grundversorgung ist auf 80 Mbit/s festzulegen wie es die nationalrätliche Motion 20.3915 verlangt. Die Preise für diese neue minimale Übertragungsrate von 80 Mbit/s müssen dem aktuellen Preisniveau für einen Anschluss in der Grundversorgung entsprechen** (45 Fr. pro Monat).

Das in Art. 20 neu vorgesehene Verfahren zur Prüfung, ob ein Anschluss bereits den Minimalstandard von 80 Mbit/s erreicht, erscheint uns umständlich. Wir bitten das BAKOM zu prüfen, ob nicht mittels eines geeigneten Onlinetools oder einer vergleichbaren technischen Lösung dieses Verfahren für den Endkonsumenten vereinfacht werden kann.

Die Digitalisierung hat mit der Corona-Pandemie einen massiven Schub erhalten. Es ist deshalb auch damit zu rechnen, dass die Möglichkeiten in naher Zukunft zahlreiche neue Anwendungen auf den Markt kommen werden, welche den Bedarf nach Bandbreiten weiter in die Höhe treiben werden. Der Umfang der Grundversorgung wird deshalb auch während der neuen Konzessionsperiode immer wieder überprüft und angepasst werden müssen. Auch braucht die Schweiz möglichst bald eine griffige Hochbreitbandstrategie, wie es das nationalrätliche Postulat 21.3461 fordert.

Ein besonderes Augenmerk soll bei der Kontrolle der Umsetzung des Grundversorgungsauftrags auf die Dörfer und Siedlungen gerichtet werden, bei den die Minimalgeschwindigkeiten nicht erreicht werden können. Im Vergleich zu heute sollen die Hürden bei denen auf eine Erfüllung des Grundversorgungsauftrags aus technischen und / oder ökonomischen Gründen verzichtet werden kann, spürbar erhöht werden.

---

<sup>1</sup> Gemäss den Erläuterungen im Bericht zur Vernehmlassung (S. 9) gibt es bei Swisscom aktuell rund 400'000 Anschlüsse, welche die Bandbreite von 80 Mbit/s nicht erreichen.

Die Regiun Surselva ist der Überzeugung, dass auch im ländlichen Raum ein flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes (FTTH) mittelfristig zwingend erforderlich sein wird, und dass diese Ausbauten einen wichtigen Beitrag zum Abbau der regionalen Disparitäten und somit zum Erhalt der dezentralen Besiedelung des Berggebiets leisten wird.

**Die Regiun Surselva unterstützt die Änderung der FDV. Auf eine Unterteilung der Grundversorgung in ein minimales Angebot von 10 Mbit/s und in ein höherwertiges Angebot von 80 Mbit/s ist jedoch zwingend zu verzichten. Die 80 Mbit/s sollen als neuer minimaler Standard flächendeckend gelten.**

Freundliche Grüsse

**Regiun Surselva**

Ernst Sax  
Präsident

Dr. Duri Blumenthal  
Geschäftsführer

Salt Mobile SA  
Rue du Caudray 4  
CH-1020 Renens 1

BAKOM  
Abteilung Telekomdienste  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
CH-2501 Biel

Eingereicht als pdf und word per email an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Renens, 25. März 2022

## **Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) - Grundversorgung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) bedanken und nehmen dazu Stellung wie folgt.

**Salt kann eine Erweiterung der Grundversorgung mit einer höheren Internetgeschwindigkeit von 80 Mbit/s mit «best effort» als Alternativangebot zu den bestehenden und garantierten 10 Mbit/s mittragen, sofern das Prinzip einer erweiterten Subsidiarität und einer echten Technologieneutralität bei der Umsetzung sichergestellt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, lehnen wir diese erneute Erhöhung der Mindestanforderungen kategorisch ab. Der Fonds für die Grundversorgung soll nicht in Anspruch genommen werden, und es darf auf keinen Fall zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.**

### **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Gegenstand der aktuellen Revision der FDV ist der Grundversorgungsumfang im Hinblick auf die um ein Jahr herausgeschobene Neuvergabe der Grundversorgungskonzession per 2024. Ursprung der geplanten Anpassung ist die Motion «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde» (20.3915) der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N), welche ursprünglich vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen, im Nationalrat angenommen, dann aber im Ständerat sistiert wurde. Mit dem vorliegenden Vorschlag der Anpassung der FDV sieht der Bundesrat eine Erhöhung von 10 auf 80 Mbit/s im Download resp. von 1 auf 8 Mbit/s im Upload vor. Dies hat auch Auswirkungen auf die anderen Fernmeldediensteanbieterinnen wie Salt, weshalb wir uns gerne dazu äussern.



## Mindestangebot in der Grundversorgung vs. Spitzenprodukte am Markt

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen einem Mindestangebot in der Grundversorgung mit Basisdiensten und den kommerziellen Angeboten mit Spitzenprodukten am Markt. Das Grundversorgungsangebot muss gemäss gesetzlicher Vorgabe zwingend bis zu jedem Haus oder Hof gewährleistet sein. Egal, ob die Nachfrage vorhanden ist, muss gemäss heutigem Recht jede Hütte mit der geforderten Mindestbandbreite über einen Festnetzanschluss erschlossen werden.

Ein solcher Anschluss kann sehr teuer werden für abgelegene Orte. Für die nun vorgesehene massive Steigerung der Internetgeschwindigkeit ist festnetzbasierend ein Technologiesprung nötig. So muss dazu auf Glasfaser oder eine Kombination von festen und mobilen Anslusstechnologien umgestellt werden, da Kupferkabel alleine dazu nicht mehr genügen. Die Erschliessung aller Gebäude mit einer Geschwindigkeit von 80 Mbit/s über Festnetz würde die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Angaben des BAKOM 3.6 Milliarden Franken kosten.

Eine Downloadrate von 10 Mbit/s, wie sie erst kürzlich per Januar 2020 neu festgesetzt wurde, ist bereits hoch, einerseits technisch gesehen, aber auch im internationalen Vergleich. Mit dieser Geschwindigkeit lassen sich alle heute gängigen Dienste problemlos beziehen. So ist damit Homeoffice oder das Anschauen von Video- oder Fernsehinhalten in HD ohne Weiteres möglich. Höhere Bandbreiten werden lediglich für Cloud-Gaming oder Inhalte in Ultra-HD benötigt. Bei diesen Anwendungen handelt es sich ganz klar nicht um essentielle Dienste im Sinne einer Grundversorgung gemäss erläuterndem Bericht.

Die meisten Staaten in der EU haben in der Grundversorgung eine Downloadrate von nur 1 Mbit/s festgeschrieben, einzig Schweden hat bereits 10 Mbit/s. Somit wären wir mit 80 Mbit/s sage und schreibe 80 mal so schnell wie ein Grossteil der EU.

Im weltweiten Ranking betreffend Downloadgeschwindigkeiten liegt die Schweiz für 2020 und 2021 auf dem guten 6. Rang gemäss Speedtest von Ookla. Der Markt in der Schweiz spielt, insbesondere seit dem Eintritt von Salt in den Festnetzbereich. So wurden wir im Jahre 2020 von Ookla sogar als Anbieterin mit dem schnellsten Internet der Welt ausgezeichnet. Wir stellen unseren Kunden in unserem Versorgungsgebiet, das gut einen Drittel aller Schweizer Haushalte umfasst, eine symmetrische Bandbreite mit 10 Gbit/s-Technologie zu einem sehr attraktiven Preis zur Verfügung.

Parallel zur geplanten Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen hat der Nationalrat das Postulat für eine "Hochbreitbandstrategie des Bundes" (21.3461) angenommen, wie die Entwicklung der Internetversorgung der Schweiz dort sichergestellt werden kann, wo der Markt in den nächsten Jahren nicht die gewünschte Versorgung mit Hochbreitband von über 80 Mbit/s erreicht.

Ein nachfragebasierter Ansatz macht sehr wohl Sinn. Anstatt allen eine höhere Downloadrate aufzuzwingen, wäre ein Bottom-Up-Modell sinnvoller, also ein bedarfsgerechter Ausbau mit situativen resp. lokalen Lösungen. So könnten neben den Fernmeldedienstanbieterinnen Gemeinden oder Korporationen den Bau der Infrastruktur übernehmen, wo dieser eben nicht durch Fernmeldedienstanbieterinnen geschieht. Dazu gibt es schon etliche Beispiele in

verschiedenen Kantonen und Regionen mit der Danet Oberwallis AG im Wallis oder Swiss4net in den Kantonen Aargau, Tessin und Waadtland.

### **Wettbewerbsverzerrungen müssen unbedingt verhindert werden**

Die Grundversorgung darf nur darauf abzielen, Basisdienste bereitzustellen, nicht jedoch die Spitzenprodukte am Markt. Eine zu hoch definierte minimale Bandbreite beeinträchtigt den Wettbewerb. Zudem wird es damit sehr schwierig Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Bereits heute besteht die gesetzliche Grundlage im Fernmeldegesetz, dass sich die anderen Anbieterinnen via Fonds an dem Ausbau der Grundversorgerin auf deren Antrag hin beteiligen müssten (Art. 19 FMG, Art. 24 f. FDV). Gesetzt der Fall, dass die Inhaberin der Grundversorgungskonzession dies einfordern würde, wäre eine Abgrenzung der Verwendung dieser finanziellen Abgeltung zwischen dem Grundversorgungsauftrag und den kommerziellen Produkten dieser Anbieterin äusserst schwierig bis unmöglich zu bewerkstelligen. Es gilt daher dafür zu sorgen, dass es gar nicht so weit kommt.

Hier bietet der Bundesrat Hand, indem mit dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip und der Technologieneutralität im Entwurf der revidierten Fernmeldeordnung Grundlagen geschaffen wurden, welche dem entgegenwirken. Wir begrüssen diesen Ansatz, fordern aber, dass er bei beiden Aspekten noch angepasst wird. So darf bei der Subsidiarität lediglich die Downloadrate als Kriterium gelten. Die Terminologie eines «vergleichbaren Angebotes» geht für uns zu weit. Ein Angebot mit der gleichen Downloadrate muss genügen, und dieses soll auch nicht zwingend über einen Festnetzanschluss erfolgen und zudem nicht garantiert werden müssen, da bei sogenannt geteilten Medien (shared medium) dies gar nicht möglich ist. Sicher ist dies zumindest für die Premiumvariante mit 80/8 Mbit/s so vorzusehen. Weiter soll der Preis kein Kriterium sein. Die Technologieneutralität alsdann soll als echte Neutralität ausgesprochen werden. Will heissen, es steht der Grundversorgerin frei, die Technologie für den Anschluss zu wählen wie z.B. über das Mobilnetz mit sogenanntem fixed wireless access (FWA). Auch mit diesem Ansatz würden gemäss Bundesrat immer noch Kosten von maximal 1 Milliarde Franken bei der Grundversorgerin für den schweizweiten Ausbau anfallen.

## **2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln im Verordnungsentwurf (E-FDV).**

### **Grundsatz**

#### **Art. 14a Grundsatz E-FDV**

*Der 2. und der 3. Abschnitt finden auf Verträge zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und ihren Kundinnen und Kunden Anwendung, die ausdrücklich zur Erfüllung der Grundversorgungspflichten abgeschlossen werden.*

## Subsidiaritätsprinzip

Die Subsidiarität ist weder auf ein vergleichbares Angebot noch auf einen Festnetzanschluss zu beschränken. Als Kriterium darf lediglich die verfügbare Bandbreite gelten. Art. 14b ist mit Bezug auf die in Art. 15 definierten Bandbreiten anzupassen. Allenfalls könnte man bereits hier zwischen den zwei Optionen - also 10/1 Mbit/s und 80/8 Mbit/s - unterscheiden betreffend die genauen Bedingungen für den Anschluss; oder dann aber bei der Definition der Bandbreiten in Art. 15 Abs 1 Bst. d Ziff. 1 und 2. Die Grundversorgungskonzessionärin muss bei erfüllten Bedingungen keinen Anschluss gemäss Grundversorgungspflichten anbieten; ein Verbot ist aber hier nicht angezeigt.

### **Art. 14b Subsidiarität E-FDV**

*Die Grundversorgungskonzessionärin **darf muss** keinen Vertrag nach Artikel 14a abschliessen, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein **vergleichbares** Angebot **mit den Übertragungsraten gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d** auf dem Markt verfügbar ist. Erbringt sie gegenüber der Kundin oder dem Kunden Leistungen ausserhalb von Artikel 14a so darf sie die Kosten im Hinblick auf eine Abgeltung nach Artikel 19 Absatz 1 FMG nicht anrechnen.*

## Festlegung der minimalen Internetgeschwindigkeiten

Wie bereits anlässlich der Vernehmlassung im Jahre 2014 angemerkt (dort wurde die garantierte Übertragungsrate von 1'000/100 kbit/s auf 2'000/200 kbit/s erhöht) und ebenfalls im Jahre 2015 angemerkt (von 2'000/200 kbit/s auf 3'000/300 kbit/s erhöht) und dann nochmals für 2020 (3'000/300 kbit/s auf 10'000/1'000 kbit/s erhöht) möchten wir hier nochmals zu bedenken geben, dass die minimale Übertragungsrate mit Bedacht festgelegt werden soll, um auszuschliessen, dass die Grundversorgungskonzessionärin auf den Fonds zurückgreifen würde und somit die anderen Fernmeldedienstleister finanzielle Abgeltungen leisten müssten.

Bei den nun vorgesehenen zwei Optionen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit muss zumindest hier bei der Festlegung der Übertragungsraten zwingend unterschieden werden zwischen garantierter Bandbreite und sogenanntem Prinzip nach «best effort». So darf zumindest für die Option mit 80/8 Mbit/s sicher keine garantierte Bandbreite gefordert werden, eventualiter auch für die Option mit 10/1 Mbit/s. Wie eingangs erwähnt kann die Bandbreite bei einer technologieutralen Bereitstellung des Anschlusses nicht immer garantiert werden. Dies ist von zentraler Bedeutung für die gesamte Vorlage. Art. 15 Abs. 1 lit. d ist somit entsprechend anzupassen.

Bei der Option mit 80/8 Mbit/s müsste nicht zwingend ein Telefonanschluss inkludiert sein. Heute sind auf dem Markt bereits viele Angebote vorhanden mit VoIP-Technologie. Art. 15 Abs. 1 lit. a FDV wäre dementsprechend anzupassen.

### **Art. 15 Abs. 1 Bst. b–d E-FDV**

*1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:*

*b. Aufgehoben*

*c. einen Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes bei Beanspruchung des Dienstes nach Buchstabe a; Haushalte haben Anspruch auf zwei Einträge;*

- d. den Zugangsdienst zum Internet mit einer der folgenden **garantierten** Übertragungsraten:
1. 10 Mbit/s für den Download und 1 Mbit/s für den Upload,
  2. 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload;

Eventualiter:

- d. den Zugangsdienst zum Internet mit einer der folgenden **garantierten** Übertragungsraten:
1. **garantierten** 10 Mbit/s für den Download und **garantierten** 1 Mbit/s für den Upload,
  2. 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload;

### **Technologieneutralität**

Für die Erbringung eines Grundversorgungsdienstes mit erhöhten Übertragungsraten gemäss Art. 15 Bst. d Ziff. 2 muss die Grundversorgungskonzessionärin absolut frei sein in der Wahl der Technologie.

#### **Art. 16 Anschluss E-FDV**

- 1 Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.
- 2 Das BAKOM bestimmt die Spezifikationen für den Netzabschlusspunkt aufgrund international harmonisierter Normen.

### **Vertragsdauer und Kostenbeteiligung**

Wir begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit der Kostenbeteiligung durch die Kunden. Eine Umrüstung auf Wunsch des Kunden ist indes nicht vorzusehen, falls hier die Anschlusstechnologie gemeint ist. Diese Wahl obliegt alleine der Grundversorgungskonzessionärin. Wir erachten es auch als richtig, dass die Grundversorgungskonzessionärin eine Mindestvertragsdauer festlegen kann, da die Anschlusskosten amortisiert werden müssen. Auch ist es vernünftig, dass der Kunde zur Übernahme eines Teils der hohen Kosten für eine Anschlussart verpflichtet werden kann, im Gegenzug dann aber keine Mindestvertragsdauer auferlegt werden darf.

#### **Art. 18 Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung E-FDV**

- 1 Die Grundversorgungskonzessionärin kann das Erstellen **oder Umrüsten** eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde eine von ihr festgelegte Mindestvertragsdauer nicht akzeptiert. Diese endet spätestens mit dem Ablauf der Grundversorgungskonzessionion.
- 2 Verursacht das Erstellen **oder Umrüsten** eines Anschlusses zur Erbringung der Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 Kosten von mehr als 12 700 Franken, so kann die Grundversorgungskonzessionärin das Erstellen **oder Umrüsten** verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde den Teil der Kosten nicht übernimmt, der diesen Betrag übersteigt.
- 3 Leistet die Kundin oder der Kunde eine Kostenbeteiligung, so darf die Grundversorgungskonzessionärin keine Mindestvertragsdauer vorsehen.

Wie bereits bei Art. 14b E-FDV angebracht ist in nicht ein vergleichbares Angebot die Referenz, darum ist das Wort zu streichen und lediglich der Bezug zum besagten Artikel herzustellen.

### **Art. 20 Anspruchsberechtigung und Bereitstellungsbedingungen E-FDV**

1 Die Grundversorgungskonzessionärin klärt innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Gesuchs, ob sie einen Anschluss nach Artikel 16 bereitstellen muss. Sie prüft falls nötig, ob ein von einer anderen Anbieterin betriebener Anschluss vorhanden ist, und vergewissert sich in diesem Fall, dass diese Anbieterin ein **vergleichbares** Angebot im Sinne von Artikel 14b bereitstellen kann. Die angefragte Anbieterin muss die Anfrage der Konzessionärin innerhalb von 15 Tagen beantworten.

2 Verursacht das Erstellen oder Umrüsten des Anschlusses nach Artikel 16 Kosten, die über die in Artikel 18 Absatz 2 genannten Kosten hinausgehen, so muss die Grundversorgungskonzessionärin der interessierten Person innert 90 Tagen nach Erhalt der benötigten Informationen kostenlos eine Offerte zustellen; die verwendete Technologie muss angegeben werden.

3 Nach Unterzeichnung des Vertrages, muss die Grundversorgungskonzessionärin den Dienst innerhalb von zwölf Monaten bereitstellen. Sind keine Tiefbauarbeiten erforderlich, beträgt die Frist sechs Monate.

4 Bei Uneinigkeit über die Höhe der Mehrkosten kann das BAKOM auf Kosten der interessierten Person eine unabhängige Fachperson mit der Überprüfung beauftragen. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs durch die Konzessionärin trägt diese die Kosten des Gutachtens.

### **Preisobergrenzen**

Die Preisobergrenzen für Dienste der Grundversorgung dürfen den Wettbewerb mit kommerziellen Angeboten nicht beeinflussen und somit nicht zu tief angesetzt werden. Die aktuelle Höhe erscheint uns im Einklang mit den Marktpreisen für Festnetzanschlüsse, wo bereits heute verfügbar. Anschlüsse an abgelegenen Orten leitungsgebunden oder drahtlos kommen jedoch teurer zu stehen. So beträgt der Endkundenpreis für eine Verbindung mit den geforderten 80/8 Mbit/s via Satellit mit Starlink heute CHF 94.- pro Monat. Der Preis für diese Option ist somit teurer anzusetzen als aktuell vorgesehen mit CHF 100.-.

Wie bereits erwähnt kann die Bandbreite kann bei einer technologieneutralen Bereitstellung des Anschlusses nicht immer garantiert werden. Art. 22 Abs. 1 lit. b und c sind somit entsprechend anzupassen.

Wenn in Art. 15 Abs. 1 lit. a bei der Option mit 80/8 Mbit/s auf die Erbringung eines Telefonanschlusses verzichtet werden könnte, dann wäre Abs. 1 lit. c Ziff. 2 zu streichen.

### **Art. 22 Preisobergrenzen E-FDV**

1 Es gelten folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

a. öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 23.45 Franken pro Monat;

b. Zugangsdienst zum Internet:

1. mit einer **garantierten** Übertragungsrates von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 45 Franken pro Monat;

2. mit einer ~~garantierten~~ Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 60.35 Franken pro Monat;
  - c. öffentlicher Telefondienst mit einer Nummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) mit ein oder zwei Einträgen im Verzeichnis (Art. 15 Abs. 1 Bst. c) und Zugangsdienst zum Internet:
    1. mit einer ~~garantierten~~ Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 50 Franken pro Monat;
    2. mit einer ~~garantierten~~ Übertragungsrate von 80/8 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2), einschliesslich Anschluss (Art. 16): 65 Franken pro Monat;
  - d. Bereitstellung der Angebote nach den Buchstaben a–c: einmalig 40 Franken bei Abschluss des Vertrags sowie bei einem von der Kundin oder vom Kunden verlangten Wechsel zwischen diesen Angeboten;
  - e. nationale Verbindungen im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. a) zu Festnetzanschlüssen, verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 7,5 Rappen pro Minute;
  - f. Inanspruchnahme des Transkriptionsdienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1), verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 3,4 Rappen pro Minute.
- 2 Die Grundversorgungskonzessionärin meldet dem BAKOM alle Änderungen ihrer Tarife mindestens 30 Tage vor deren Einführung.

#### **Streichung Telefondienst mit drei Rufnummern (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FDV)**

Wir befürworten die Aufhebung dieses Dienstes mit drei Rufnummern, da am Markt etliche Angebote insb. für Geschäftskunden verfügbar sind.

#### **Vermittlungsdienst über Videotelefonie für Hörbehinderte (Art. 15 Abs. 1 Bst e E-FDV)**

Hier unterstützen wir den Vorstoss der asut, diesen Vermittlungsdienst für Hörbehinderte weiterhin aber künftig nur noch zu den üblichen Bürozeiten anzubieten, da dieser Dienst nicht gross nachgefragt wird.

Wir bitten Sie um wohlwollende Aufnahme unserer Position und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Felix Weber  
Regulatory Affairs Manager



Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 14.03.2022

---

## Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Stellungnahme Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS

---

Der Schweizerische Gehörlosenbund ist ein nationaler Dachverband, der sich dafür einsetzt, dass Zugangsbarrieren für Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung abgebaut werden, dass sie gleiche Rechte und Chancen erhalten und dass die drei Landes-Gebärdensprachen (Deutschschweizerische Gebärdensprache (DSGS), Französische Gebärdensprache (LSF) und Italienische Gebärdensprache (LIS)) in der Schweiz gesellschaftlich und rechtlich anerkannt werden. Damit verfolgt er die vollständige Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Hör- und Hörsehbehinderung und deren Inklusion. Er sorgt für ein professionelles Angebot von Leistungen für die Zielgruppe von Menschen mit einer Hör- und Hörsehbehinderung, und der Kollektivmitglieder. Der Schweizerische Gehörlosenbund setzt sich als Experte und Interessenvertreter für die konsequente Verbreitung des bilingualen (und multilingualen) Spracherwerbs (Gebärdensprache und gesprochene / geschriebene Sprache) als Voraussetzung für die volle Inklusion aller gehörlosen, hör- und hörsehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Er tritt dafür ein, dass die schweizerischen Gebärdensprachen in allen Lebensbereichen gleichwertig wie die offiziellen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch behandelt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen).

Die Grundversorgung muss der gesamten Bevölkerung ein Grundpaket von essenziellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen garantieren. Insbesondere muss die Grundversorgung auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abdecken. Angebote für



Menschen mit einer Hörbehinderung stellen für diese eine grundlegende Bedingung für eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben dar.

Im Rahmen des Analyseberichts betreffend dem Umfang der Grundversorgungsdienstleistungen (nachfolgend Analysebericht) wurden auch die Dienste für Menschen mit einer Hörbehinderung überprüft. Der Schweizerische Gehörlosenbund begrüsst, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Revision der Fernmeldedienste festhält, dass das Bedürfnis nach spezifischen Diensten für Menschen mit Behinderungen nach wie vor besteht und dies als allgemein anerkannt betrachtet. Der Schweizerische Gehörlosenbund widerspricht allerdings der Feststellung im Analysebericht, wonach die Verfügbarkeitszeiten des Vermittlungsdienstes über Videotelefonie den Gehörlosen und Hörbehinderten erlaubten, den Dienst zu praktischen Zeiten zu nutzen und die meisten Angelegenheiten des Alltags zu erledigen. Gerade in Notfallsituationen oder bei unvorhergesehenen Ereignissen lässt sich nicht steuern, wann jemand auf den Vermittlungsdienst angewiesen ist. Im Tessin beschränken sich die Betriebszeiten zudem auf die Wochentage, wobei der Dienst nachmittags jeweils nur bis 16.00 Uhr verfügbar ist. In der Westschweiz ist der Dienst am Wochenende nur von 11.00 bis 16.00 Uhr verfügbar, in der Deutschschweiz von 10.00 bis 17.00 Uhr. Diese Verfügbarkeitszeiten erlauben keine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Der Schweizerische Gehörlosenbund erachtet es daher als notwendig, dass die aktuellen Betriebszeiten des Videotelefonie-Vermittlungsdienstes in allen drei Sprachregionen ausgebaut werden und die Videotelefonie-Vermittlungsdienste rund um die Uhr verfügbar sind.

**Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert daher den Ausbau der aktuellen Betriebszeiten des Videotelefonie-Vermittlungsdienstes für Menschen mit einer Hörbehinderung in allen drei Sprachregionen.**

**Art. 15 Abs. 1 lit. e) Ziff. 2 FDV sei wie folgt zu ändern:**

**Art. 15 Abs. 1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:  
e.) die folgenden Dienste für Hörbehinderte:**

**2. Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, der rund um die Uhr der von Montag bis Freitag von 8 bis 21 Uhr und Samstag, Sonntag sowie an vom Bundesrecht anerkannten Feiertagen von 10 bis 17 Uhr **verfügbar ist.****

Der Analysebericht hält fest, dass der Vermittlungsdienst über Videotelefonie für Menschen mit Hörbehinderungen konstant genutzt wird. Dass dieser, wie im erläuternden Bericht vom Bundesrat festgehalten, "vergleichsweise wenig" genutzt werde, ändert nichts an dem vorhandenen Bedürfnis von Menschen mit einer Hörbehinderung an entsprechenden Diensten und deren Notwendigkeit für die betroffenen Personen. Anstelle marktwirtschaftlicher Überlegungen müssen hier die Grundrechte der betroffenen Personen im Vordergrund stehen. Der Schweizerische Gehörlosenbund kritisiert, dass der Bundesrat einen Ausbau der aktuellen Betriebszeiten als nicht gerechtfertigt betrachtet. Bei der Grundversorgung geht es gerade darum, der ganzen Bevölkerung Zugang zu Telekommunikationsdienstleistungen zu garantieren und auch die Bedürfnisse von Minderheiten abzudecken. Als weiterer Grund, weshalb die Betriebszeiten





des Vermittlungsdienstes über Videotelefonie nicht ausgedehnt werden könnten, führt der Bundesrat aus, dass ein Personalmangel im Bereich der Gebärdensprachdolmetschenden bestehe. Der Schweizerische Gehörlosenbund weist darauf hin, dass der Bund durch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (UNO-BRK) verpflichtet ist, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere auch die Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Umsetzung der in der UNO-BRK anerkannten Rechte zu treffen. Das Recht auf Zugang zu Information und Kommunikation, welches den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien miteinschliesst, kann gerade nur dann verwirklicht werden, wenn der Staat die erforderlichen Massnahmen ergreift. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dank dem Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) bereits mehr kompetentes Personal zur Verfügung steht und in Zukunft ein erhöhtes Angebot an Gebärdensprachdolmetschenden besteht.

Mit anderen Worten, der Ausbau der Dienste für Menschen mit einer Hörbehinderung und die Verwirklichung des Rechts auf Information und Kommunikation können nicht davon abhängig gemacht werden, ob entsprechendes Personal vorhanden ist. Vielmehr müssen die notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um die Voraussetzungen für eine volle Verwirklichung des Rechts auf Information und Kommunikation sicherzustellen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund begrüsst, dass das BAKOM den Transkriptionsdienst sowie den SMS – Vermittlungsdienst für Menschen mit einer Hörbehinderung als schutzwürdig erachtet und diese Dienste in der Grundversorgung beibehalten wird. Jedoch sind beide heute bestehenden Alarmierungsmöglichkeiten für gehörlose Menschen unbefriedigend. Dass gehörlose Menschen im Notfall immer noch auf Vermittlungsdienste angewiesen sind, d.h. die Notrufdienste nur mit Umweg über einen Vermittler erreichbar sind, bringt verschiedene Probleme mit sich: Personen werden falsch geortet, entscheidende Zeit geht verloren oder es kommt zu fatalen Missverständnissen. Dies kann im Notfall über Leben und Tod entscheiden. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass die von den Vermittlungsdiensten alarmierte Notrufzentrale nicht immer auch tatsächlich zuständig ist.

Gemäss Art. 9 UNO-BRK ist die Schweiz verpflichtet, die Notrufsysteme auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden und ihren Schutz zu gewährleisten, müssen die Notrufsysteme nach dem „design for all“ ausgestaltet sein (Art. 2 Abs. 5 UNO-BRK). Weiter verpflichtet Art. 11 der UNO-BRK die Schweiz, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus fliesst aus Art. 8 BV sowie Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 lit. e i.V.m. Art. 5 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) die staatliche Pflicht, Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch das Ergreifen geeigneter Massnahmen zu verhindern.



Der Analysebericht hält jedoch fest, dass es nicht angebracht wäre eine Anwendung in die Grundversorgung aufzunehmen, welche Menschen mit Hörbehinderungen einen direkten Zugang zu Notrufdiensten ermöglicht. Der Schweizerische Gehörlosenbund erachtet es als unverzichtbar, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, die es auch gehörlosen und schwerhörigen Menschen ermöglicht, rund um die Uhr direkt mit den Notrufzentralen zu kommunizieren. Ein entsprechender Notfalldienst muss nach dem Prinzip «total conversation», welches verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten (Video, Text, Audio) kombiniert, ausgestaltet sein und dabei alle technischen Möglichkeiten ausschöpfen. Die Motion "Digitalisierung und Weiterentwicklung der Schweizer Notrufe"<sup>1</sup>, welche sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat angenommen wurde, beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Grundlage für die Weiterentwicklung und Digitalisierung der Schweizer Notrufe zu schaffen und ein barrierefreies Angebot zu garantieren.

**Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert deshalb, dass rund um die Uhr ein barrierefreier Zugang zu Notrufdiensten nach dem Prinzip «total conversation» in die Grundversorgung aufgenommen wird und schweizweit eine Notruf-App für Menschen mit Hörbehinderungen zur Verfügung gestellt wird.**

**Art. 15 Abs. 1 lit. e) FDV sei wie folgt zu ergänzen:**

**Art. 15 Abs. 1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:  
e.) die folgenden Dienste für Hörbehinderte:**

***3. (neu) Der Zugang zu allen Kurznummern der Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV muss barrierefrei ausgestaltet sein. Insbesondere muss für Menschen mit einer Hörbehinderung eine direkte Kommunikation sichergestellt werden.***

Der Schweizerische Gehörlosenbund begrüsst, dass die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. d FDV verpflichtet wird, Qualitätsmessungen betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung durchzuführen. Die Reaktionszeit ist bei Textvermittlung, Telefon- und Videotelefonie über einen Vermittlungsdienst ein entscheidendes Qualitätskriterium. Wartezeiten und Überlastung der Vermittlungsdienste sind zu vermeiden und eine möglichst unmittelbare Vermittlung ist anzustreben. Gerade bei Notrufen über einen Vermittlungsdienst ist die Reaktionszeit von entscheidender Bedeutung. Für eine relevante Datenerhebung ist es zentral, dass die Reaktionszeit ab Beginn des Verbindungsaufbaus mit dem Vermittlungsdienst und nicht ab dem Verbindungsaufbau mit einem Notrufdienst gemessen wird.

Als zusätzliche Kriterium zur Qualitätsmessung schlägt der Schweizerischen Gehörlosenbund zudem die regelmässige Überprüfung der Qualität der Gebärdensprachdolmetschenden vor.

**Art. 21 Abs. 1 lit. d) FDV sei wie folgt zu ergänzen:**

**Art. 21 Abs. 1  
d.) betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung:**

---

<sup>1</sup> Motion Romano Marco, Digitalisierung und Weiterentwicklung der Schweizer Notrufe 21.3063, sowie die gleichlautenden Motionen 21.3064, 21.3065, 21.3066, 21.3067, 21.3068.



**SGB-FSS**  
Schweizerischer Gehörlosenbund  
Fédération Suisse des Sourds  
Federazione Svizzera dei Sordi

### **3. (neu) Qualität der Verdolmetschung in Gebärdensprache.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Ihr Schweizerischer Gehörlosenbund**

Rechtsdienst

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Abteilung Telekomdienste  
Zukunftsstrasse 44, Postfach  
2501 Biel

Eingereicht per Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Rickenbach, 4. April 2022

### **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste im Bereich der Grundversorgungsbestimmungen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrter Herr Direktor,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundversorgungsbestimmungen und der zugrunde liegende Bericht über die Grundversorgung ab 2024 sind für die Stiftung Alexander Graham Bell mit der von ihr betriebenen Gehörlosenzentrale von hoher Relevanz. Die Stiftung Alexander Graham Bell setzt sich seit über drei Jahrzehnten für eine bessere Kommunikation von Gehörlosen ein. Sie unterhält eine Telefonvermittlung für Gehörlose und betreibt die gratis benutzbare Notruf-App „[DeafVoice](#)“. Mit dieser App kann durch einfaches Antippen von Symbol-Bildern (Icons) rund um die Uhr direkt die Polizei, Feuerwehr und andere Notfalldienste alarmiert und die Einsatzzentrale über die Notlage informiert werden. Die Rückmeldungen erfolgen schriftlich auf dem Display des Smartphones. Dies ist möglich dank Umsetzung von Text in Sprache und umgekehrt von Sprache in Text. Die App übermittelt die genaue Standortadresse des Notrufes auf Basis des GPS-Signals.

Wir danken Ihnen deshalb für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste im Bereich der Grundversorgung Stellung nehmen zu können.

Im Bericht über die Grundversorgung ab 2024 vom 26. November 2021 wird unter Ziffer 3.3 (Aufnahme neuer Dienste) ausführlich unsere Notruf-App „DeafVoice“ als Anwendung für den Zugang zu Notrufdiensten für Hörbehinderte beschrieben. Es ist erfreulich, dass unser Angebot als eindeutig schutzwürdig deklariert wurde. Die Analyse gemäss Kriterien in Ziffer 3.3.1.2 wie auch die Schlussfolgerungen in Ziffer 3.1.3 enthalten jedoch einige Unklarheiten und Fehleinschätzungen.

Die Annahme, dass der Schwellenwert von 60% in Bezug auf die Marktdurchdringung in der Schweiz nicht erreicht werden könne, wird mit der Sprachversion (nur deutsch) und der Technologie (nur iOS) im Bericht angegeben. Möglich ist, dass diese Annahme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Grundversorgungsberichts noch zutreffend war. Seit Ende November des letzten Jahres steht die Applikation auch für Android-Endgeräte zur Verfügung und wird in diesem Jahr in zusätzlich auch in den Sprachversionen Italienisch und Französisch angeboten. Unter diesen Voraussetzungen ist damit zu rechnen, dass der Schwellenwert von 60% noch dieses Jahr, spätestens aber im Jahre 2023 erreicht werden wird.

Der im Grundversorgungsbericht als Alternative aufgeführte Transkriptionsdienst kann aus folgenden Gründen kaum eine Alternative darstellen:

- Wenn absolute Eile und Dringlichkeit geboten ist und es wortwörtlich um Sekunden geht (und davon ist bei einem Notruf in der Regel auszugehen!), dann ist die Notruf-App DeafVoice mit der Wahl weniger Icons sofort direkt mit der entsprechenden Einsatzzentrale verbunden, inklusive aller wesentlichen und notwendigen Hintergrundinformationen zur Art des Notfalls. Demgegenüber muss beim Transkriptionsdienst (nachdem man mit ihm verbunden und eingeloggt ist) zuerst durch die Texteingabe geschildert werden, um was es geht. Je nach Erreichbarkeit des Dienstes, Schriftsprachkompetenz und Tippgeschwindigkeit des Gehörlosen, Situation vor Ort etc. können da sehr viele wertvolle Minuten verloren gehen, bis ein Notruf endlich abgesetzt wird.
- Ein anderes Problem, bei dem der Transkriptionsdienst als Alternative überfordert ist, besteht in einer Notsituation, in der zahlreiche Gehörlose gleichzeitig betroffen sind. Es gibt Situationen mit Ereignissen, beispielsweise einem orkanartigen Sturm, bei dem zeitgleich an verschiedenen Orten gehörlose Menschen betroffen werden und Hilfe benötigen. Ein Transkriptionsdienst kann gleichzeitig nur so viele Notrufe entgegennehmen und bewältigen, wie Mitarbeiter anwesend sind. Dieses Manko haben wir selber beispielsweise mit dem Sturm Waltraud konkret beim eigenen Transkriptionsdienst erlebt, als die Zentrale zeitweise vollständig überlastet wurde. Daraufhin haben wir die Entwicklung unserer Notruf-App so erweitert, dass für jede der 54 Einsatzzentralen je bis zu 100 Notrufe gleichzeitig möglich sind.

- Kostenmässig lässt sich das „Präsenzproblem“ von potentiell nötigen anwesenden „Manpower“ in der Nacht für einen Notruf beim Transkriptionsdienst kaum vernünftig lösen. Davon ausgehend, dass zwischen 23 Uhr abends und 06 Uhr morgens normalerweise keine Anrufe eingehen, es sei denn ein Notruf oder ein dringender Ausnahmefall, so benötigt dies alleine schon über 2'500 zahlbare Präsenz-Arbeitsstunden jährlich für eine einzige Person, also sicher über CHF 100'000 nur schon für eine einfache Besetzung des Transkriptionsdienstes. Demgegenüber könnte mit einem Bruchteil der Kosten mit der Notruf-App DeafVoice die sofortige Erreichbarkeit der Einsatzzentralen sichergestellt werden, auch bei einem grossen Ansturm auf die Notrufdienste.

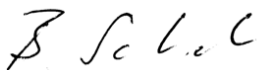
Die Notruf-App DeafVoice ist technologieneutral, es gibt eine Marktdurchdringung, welche die vorgegebenen Kriterien erreichen wird und auch die Kosten dürften absolut tragbar sein, da ein Grossteil der Investitionen bereits durch die Stiftung getätigt worden sind. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch Hörende diese Applikation verwenden können, was in der Praxis bereits geschieht. Es wird damit ein allgemeines Kommunikationsbedürfnis abgedeckt.

Aus diesen Überlegungen schlägt die Stiftung Alexander Graham Bell vor, ihre Dienstleistung in den Grundversorgungskatalog aufzunehmen und *Art. 15 Abs. 1 Bst. e FDV* wie folgt zu ergänzen:

*Bereitstellen eines datenbasierenden Notrufdienstes für Hörbehinderte, der rund um die Uhr verfügbar ist.*

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und den Antrag in der vorliegenden Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse  
Stiftung Alexander Graham Bell



Beat Schaub, Geschäftsführer



Stiftung für Konsumentenschutz  
Nordring 4  
Postfach  
3001 Bern

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
2503 Biel  
**Per E-Mail:**  
**[tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)**

**Rückfragen:**

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft  
[a.baehler@konsumentenschutz.ch](mailto:a.baehler@konsumentenschutz.ch); 031 370 24 21 / 076 478 83 17

Bern, 24. März 2022

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Grundversorgung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Revision der Fernmeldeverordnung (Anpassung der Grundversorgung) Stellung zu nehmen.

### **Genereller Kommentar**

Schnelle Internetverbindungen in allen Landeteilen sind von zentraler Bedeutung für die ganze Bevölkerung und deshalb eine wichtige und sinnvolle Investition. Die Covid-19-Pandemie hat die Bedeutung von leistungsfähigen Breitbandschlüsseln zusätzlich verdeutlicht und wird voraussichtlich dazu führen, dass die Arbeit von zuhause aus an Bedeutung gewinnt. Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung der vorliegenden Revision der Fernmeldeverordnung.

### **Finanzierung der Grundversorgung**

Da seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes Swisscom jeweils die alleinige Bewerberin für die Grundkonzession war und die Leistungen unentgeltlich erbracht hat, standen bisher weder die Vergabe noch die Finanzierung der Grundversorgung auf dem Prüfstand. Dies könnte sich mit der vorliegenden Revision ändern, da eine Übertragungsrate von 80 Mbit/s eine Abkehr von der bisherigen Basis-Dienstleistung hin zu einem flächendeckenden Anspruch auf ein schnelle Breitband-Verbindung bedeutet. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Grundversorgungskonzessionärin künftig eine Entschädigung verlangt.

Die Regelung der Konzessionsvergabe basiert auf der Annahme, dass sich mehrere Fernmeldediensteanbieter für die Konzession bewerben und aufgrund der Konkurrenzsituation das

beste Angebot den Zuschlag erhält. In der Praxis hat sich gezeigt, dass einzig Swisscom in der Lage ist die Grundversorgung zu erbringen. Es besteht somit die Gefahr, dass eine allfällige Abgeltung der Grundversorgung aufgrund fehlender alternativer Bewerber zu hoch ausfällt. Finanziert würde diese Abgeltung über einen Branchenfonds. Die Mitbewerber von Swisscom, bzw. deren Kunden, würden somit die Breitbanderschliessung durch die Swisscom teilweise querfinanzieren und deren marktmächtige Stellung weiter zementieren.

Als Alternative zur Finanzierung über einen Branchenfonds sehen wir eine staatliche Abgeltung, wobei eine Beteiligung der Kantone und Gemeinden zu prüfen ist. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Revision der FDV.

### **Einzelne Bestimmungen Ve-FDV**

Grundsätzlich erachten wir die Umsetzung der vom Parlament initiierten Anpassung der Grundversorgung als pragmatisch und zielführend und haben deshalb nur wenige Anregungen:

Ob ein «vergleichbares Angebot» gemäss Art. 14b Ve-FDV vorliegt oder eben nicht, dürfte trotz den Erläuterungen des Bundesrates je nach Fall strittig sein. Zu prüfen ist, ob es für einen raschen und günstigen Entscheid in dieser Sache alternative Instrumente/Verfahren braucht.

Art. 14b in Verbindung mit Art. 20 Ve-FDV soll verhindern, dass die Grundversorgungskonzessionärin mit ihrem Angebot einen Anschluss einer alternativen Anbieterin konkurrenziert. Dabei geht man insbesondere vom Szenario aus, dass ein solcher Anschluss bereits vorliegt oder lediglich aktiviert werden muss. Aus unserer Sicht ungenügend geregelt ist die Situation, bei der eine alternative Anbieterin einen solchen Anschluss plant (Bewilligungsverfahren für Tiefbauarbeiten, etc.) oder baut, aber noch nicht fertiggestellt hat. Die Erfahrung ausserhalb des Grundversorgungsbereichs zeigt, dass insbesondere Swisscom oft an denjenigen Standorten den Ausbau ihres Glasfasernetzes vorantreibt, an denen ihre Konkurrenten einen Ausbau ihrer Netze planen oder in Angriff genommen haben.

\* \* \*

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Sig. Sara Stalder  
Geschäftsleiterin  
Konsumentenschutz

Sig. André Bähler  
Leiter Politik und Wirtschaft  
Konsumentenschutz



per E-Mail an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Antonio Nania / Joëlle Pizarro  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Bern, 25. März 2022

## **Stellungnahme zur Revision der FDV (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 25. März 2022 zur geplanten Revision der Fernmeldedienstverordnung (nachfolgend „E-FDV“) im Bereich Grundversorgung, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für unsere Mitglieder und uns sehr wichtig ist, weil durch die Regulierung der Grundversorgung der Wettbewerb in der Telekommunikationsbranche direkt tangiert ist. Die vorliegende Stellungnahme erfolgt innert Frist und äussert sich zu Themen, die unsere Mitglieder in ihrer Geschäftstätigkeit direkt betreffen.

### **1. Einleitung**

Die Grundversorgung ist im Fernmeldewesen als Ergänzung zur wettbewerblichen Marktordnung konzipiert und soll in allen Landesteilen ein Minimum an Fernmeldediensten zu erschwinglichen Preisen sicherstellen. Um den Wettbewerb nicht zu verzerren und nicht rentabilisierbare Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturen zu vermeiden sind gemäss E-FDV verschiedene flankierende Massnahmen zur vorgeschlagenen Erhöhung der Bandbreite beim Internetzugang geplant. Diese Massnahmen unterstützen wir grundsätzlich. Der vorgeschlagene neue Anspruch der Bevölkerung auf einen Hochbreitbandzugang flächendeckend von 80/8 Mbit/s ist europaweit hingegen einzigartig und ist nur möglich, weil die Schweiz seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes einen vitalen Infrastrukturwettbewerb aufweist, welcher besonders von lokalen und regionalen Akteuren vorwärtsgetrieben wurde. Das herkömmliche Grundversorgungskonzept kommt mit dieser Bandbreitenerhöhung jedoch an seine Grenzen und ein weitergehender Ausbau in Richtung Ultrahochbreitband liesse sich in dieser Art sicher nicht mehr umsetzen, ohne dass der Wettbewerb beseitigt und mittels nicht zu rechtfertigenden Quersubventionen nicht effiziente Überinvestitionen getätigt würden. Hierfür sind stattdessen neue Modelle zu entwickeln, welche eine öffentliche Finanzierung, verankert in der Regionalpolitik und unter Kostenbeteiligung der Endnutzer/Immobilienbesitzer dort vorsehen, wo aus marktwirtschaftlichen Gründen kein Unternehmen tätig sein kann. Dort, wo solche Investitionen der öffentlichen Hand getätigt werden, sind Vorgaben zur Netzarchitektur vorzusehen, damit wettbewerbsneutral ein nicht-diskriminierendes Zugangsrecht für Telekommunikationsdienstleister umgesetzt werden kann.

## 2. Entwurf E-FDV

Grundsätzlich können wir den vorgeschlagenen Änderungen unter Beachtung der nachfolgenden Erwägungen zustimmen. Wie anlässlich der Gespräche im Vorfeld der vorliegenden Vernehmlassung vorgebracht, sind bei der Erhöhung der Bandbreite in der Grundversorgung, bzw. der Schaffung eines neuen nachfrageorientierten «Premiumangebotes» beim Internetzugangsdienst

- I) bestehende Festnetzanschlüsse alternativer (lokaler) Fernmeldediensteanbieterinnen zu berücksichtigen (Subsidiarität),
- II) eine Kostenbeteiligung der Ansprecherin oder des Ansprechers bei hohen Investitionskosten vorzusehen,
- III) eine aus wettbewerblicher Sicht nicht zu tiefe Preisobergrenze vorzugeben sowie
- IV) keine Vorgaben zur Technologie der Erschliessungslösung zu machen (Technologieneutralität).

Unter diesen Prämissen, welche im Revisionsprojekt unseres Erachtens berücksichtigt worden sind, können wir den Vorschlag mittragen und gehen in Übereinstimmung mit dem erläuternden Bericht davon aus, dass es dazu keiner (Mit-)Finanzierung durch den theoretisch immer noch vorgesehenen Branchen-Fonds in Art. 25 FDV bedarf. Jegliche Regulierung, die am Ende dazu führt, dass der Grundversorgungskonzessionär seine für die Erfüllung von Konzessionsverpflichtungen notwendige Telekommunikationsinfrastruktur mit Hilfe dieses Branchen-Fonds finanziert, lehnen wir ab; eine solche Regulierung behindert den Infrastrukturwettbewerb in dem Sinn, als die heute bestehenden Impulse durch regionale Aktivitäten im Bereich Netzinvestitionen davon negativ betroffen werden (Anreizverlust infolge von Quersubventionierung der Telekommunikationsnetzinfrastruktur der grössten Schweizer Telekommunikationsdiensteanbieterin, die gleichzeitig seit jeher Grundversorgungskonzessionärin ist).

Zu Punkt IV ist anzuführen, dass die Technologieneutralität in der vorgeschlagenen E-FDV nicht vollständig gewahrt wird, da im Entwurf auch beim sogenannten «shared medium» des Zugangs über drahtlose Technologien eine garantierte Übertragungsrate vorgesehen ist. Hier sollte auf einen Best-Effort-Ansatz gewechselt werden, da sich dieses Kriterium aus technologischen Gründen nicht durchgehend zusichern lässt. Dieser Punkt sollte im Entwurf noch nachgebessert werden.

Hinsichtlich des vorgesehenen Ablaufs zur **Prüfung der Anspruchsberechtigung** (sowie den Bereitstellungsbedingungen) in Art. 20 E-FDV ist weiter anzuführen, dass eine Abfrage auf den existierenden Plattformen durch die Grundversorgungskonzessionärin als erste Prüfstufe durchaus genügen sollte. SUISSDIGITAL bietet in seinem Webauftritt eine «Netzsuche» an (Link: [PLZ Finder | SUISSDIGITAL - Verband für Kommunikationsnetze](#)), welche die Anschlüsse sämtlicher Mitglieder erfasst. Selbstredend geht diesem Schritt eine Abfrage in der Datenbank oder auf der Plattform der Grundversorgungskonzessionärin voraus, um die eigene Erschliessungssituation abzuklären. Im Falle der Swisscom als Grundversorgungskonzessionärin sind durch diese Datenbankabfragen über 99% der bestehenden Festnetzanschlüsse in der Schweiz erfasst bzw. es kann ein allfälliger Anspruch in nahezu allen Fällen befriedigend abgeklärt werden. SUISSDIGITAL wäre auch bereit, die Netzanschlussdaten mit der Swisscom regelmässig auszutauschen, so dass lediglich eine Datenbank-Abfrage vorzunehmen wäre. Fällt das Resultat dann positiv in dem Sinne aus, dass zumindest ein Anschluss mit entsprechender Datenübertragungsrate vorhanden ist und allenfalls nach kurzer Konsultation der Webseite der alternativen Anschlussinhaberin zur Vergleichbarkeit des Angebots, ist dies der Ansprecherin oder dem Ansprecher zurückzumelden. Sollte das Resultat unzutreffend sein, wird sich die Person gegen den Bescheid zur Wehr setzen. Lediglich in diesem Fall muss die Grundversorgungskonzessionärin, wie in den Erläuterungen erwähnt, weitere Abklärungen, allenfalls auch beim Liegenschaftseigentümer vornehmen. Aus unserer Sicht hält sich so der Aufwand zur Abklärung einer Anspruchsberechtigung in einem angemessenen Rahmen und berücksichtigt vorbestehende und bereits heute anschaulich, vollständig und transparent aufgearbeitete Daten.

### 3. Antrag auf Ergänzung von Art. 19 Abs. 3 E-FDV

Gerade auch mit Blick auf weitere Bestrebungen, die Übertragungsrates in Regionen mit unterdurchschnittlicher Erschliessungssituation in Richtung Ultrahochbreitband auszubauen, aber auch um das bestehende Grundversorgungskonzept transparent zu erfassen, sollte unseres Erachtens zusätzlich zum bestehenden Katalog der Reportingpflichten der Grundversorgungskonzessionärin ausgewiesen werden, wie viele Grundversorgungsverträge total abgeschlossen wurden, sprich die Anzahl dieser Verträge angegeben werden. Diese Information erscheint wichtig, um die politische Diskussion über die Grundversorgung und allenfalls einen weiteren Ausbau des Service public, bzw. über dessen Finanzierung mit Geldern aus der öffentlichen Hand führen zu können. Zudem sollte bekannt sein, in welchen Regionen solche Verträge abgeschlossen wurden, damit das Thema im Rahmen der Regionalpolitik auch fundiert behandelt werden kann. Schliesslich kann dadurch auch eine gewisse Überprüfung des Subsidiaritätskriteriums bei neuen Grundversorgungsanschlüssen vorgenommen werden.

**Antrag Suissedigital:** Art. 19 Abs. 3 E-FDV sei mit einem weiteren Buchstaben zu ergänzen, wonach die Grundversorgungskonzessionärin jährlich auch über «die Anzahl der Grundversorgungsverträge nach Orten», eventueliter «die Anzahl Verträge nach Orten, welche zur Erfüllung der Grundversorgungspflichten abgeschlossen wurden» Bericht zu erstatten hat.

\*\*\*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FDV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze**

Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer

Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.  
Leiter Rechtsdienst

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Antonio Nania / Joëlle Pizarro  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

(eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung an [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch))

Opfikon, den 25. März 2022

## Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV): Höhere Internet-Geschwindigkeit in der Grundversorgung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sunrise UPC GmbH (nachfolgend Sunrise UPC) erbringt als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen der Schweiz führende Mobilfunk-, Internet-, TV- und Festnetzdienste für Privat- und Geschäftskunden. Aktuell beliefert sie rund 2,99 Mio. Mobile-, 1.22 Mio. Breitband- und 1.24 Mio. TV-Kundinnen und -kunden und ist damit die führende Anbieterin von Breitband-Internet in der Schweiz. Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste ist für Sunrise UPC von Relevanz. Wir danken Ihnen deshalb für die Möglichkeit, zu geplanten Reform Stellungnahmen zu können.

### A. Ausgangslage

Der Breitband-Internetanschluss wurde erstmals 2008 in die Grundversorgung aufgenommen, damals mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 600 kbit/s im Download und 100 kbit/s im Upload. In den nachfolgenden Jahren wurden die Übertragungsgeschwindigkeiten schrittweise erhöht, letztmals per 1. Januar 2020 auf 10 Mbit/s im Download resp. 1Mbit/s im Upload. Mit dem nun vorliegenden Vorschlag der Anpassung der Fernmeldeverordnung sieht der Bundesrat eine weitere Erhöhung auf 80 Mbit/s im Download resp. 8 Mbit/s im Upload vor; dies soll ab 2024 gelten.

Das Bedürfnis der Endkunden nach einer schellen Internetverbindung ist nachvollziehbar. Mit Blick auf die heutige, ausgezeichnete Versorgungslage scheint es jedoch fraglich, ob eine Verordnungsanpassung überhaupt nötig ist. Sunrise UPC investiert seit Jahren in den Ausbau der Netzinfrastruktur und hat die den Kunden zur Verfügung gestellte Internetgeschwindigkeit in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht, dies sowohl im Bereich des Festnetz-

Internets wie auch im Bereich der mobilen Internetabdeckung. Im Bereich Festnetz-Internet bietet das Unternehmen in seinem Versorgungsgebiet flächendeckend Internetgeschwindigkeiten von mindestens 1000 Mbit/s und erreicht damit rund 2.9 Millionen der Schweizer Haushalte (= ca. 75%); 65% auf eigener Netzinfrastruktur sowie 10% über die Infrastruktur von Partnernetzen. Im Bereich des mobilen Internets werden mit dem Mobilfunknetz von Sunrise UPC über 1000 Ortschaften mit 5G Highspeed (bis zu 2 Gbps) versorgt. Weiter profitieren rund 96% der Bevölkerung von 5G Basis (bis zu 1Gbps).

Mit Erhöhung der Internetgeschwindigkeit im Grundversorgungskatalog von 10 auf 80 Mbit/s findet nicht nur eine Vervielfachung auf Schweizer Ebene statt, mit 80Mbit/s in der Grundversorgung bewegt sich die Schweiz auch im europäischen Vergleich in einem Bereich, der um ein Vielfaches höher ist als in allen EU-Mitgliedstaaten.<sup>1</sup> So kennen einige der letzteren eine Mindestgeschwindigkeit von 1 Mbit/s (Belgien, Spanien, Kroatien), mit Schweden als «Ausreisser» mit 10 Mbit/s.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund ist gemäss Einschätzung von Sunrise UPC eine generelle Erhöhung der Grundversorgungsgeschwindigkeit grundsätzlich nicht nötig. Wir können diesen Vorschlag aber mittragen, sofern sowohl das Prinzip der Subsidiarität als auch der Technologieneutralität zwingend verankert wird und die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens betreffend Anspruchsberechtigung praxistauglich ausgestaltet wird.

## B. Prinzip der Subsidiarität

Das vom Bundesrat in der Verordnungsanpassung präzierte Prinzip der Subsidiarität (vgl. Art. 14b E-FDV) ist zentral und richtig. Konkret bedeutet dies, dass da kein Grundversorgungsangebot vorgesehen ist resp. von der Konzessionärin bereitgestellt werden muss, wo der Markt bereits eine Alternative bietet. Sunrise UPC ist der Ansicht, dass der Markt den überwiegenden Teil des Versorgungsbedarfs durch den privat finanzierten Aufbau von Fest- und Mobilfunknetzen abdecken wird. Die Grundversorgungskonzessionärin soll in diesem Fall nicht nur auf die Erbringung des Zugangsdienstes verzichten, sondern ebenfalls auf das Anbieten eines Vertrages zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen. Nur so kann eine mehrfache Versorgung an prinzipiell unrentablen Standorten verhindert werden.<sup>3</sup> Die Auferlegung von Grundversorgungspflichten in Bereichen, die wirtschaftlich rentabel sein könnten, ist der schnellste Weg zu Marktverzerrungen und zur Untergrabung von Investitionsanreizen, was es unbedingt zu vermeiden gilt.

➔ *Sunrise UPC unterstützt grundsätzlich das im Entwurf verankerte Subsidiaritätsprinzip und verweist auf den bestehenden Infrastrukturwettbewerb.*

### Antrag Art. 14b E-FDV:

Vor diesem Hintergrund muss **Art. 14b E-FDV** in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form zwingend Eingang in die Vorlage finden.

<sup>1</sup> Der Schwerpunkt der Regulierung in der EU liegt nicht auf der Geschwindigkeit, sondern auf der Fähigkeit der verfügbaren Breitbanddienste eine grundlegende Liste von Online-Diensten bereitzustellen. Dementsprechend darf auch hierzulande nicht die Geschwindigkeit allein zur Festlegung von Mindestgeschwindigkeiten für die Grundversorgung herangezogen werden. Weiter darf die Mindestbandbreite nicht im Hinblick auf künftige Ziele der Breitbandgeschwindigkeit festgelegt werden. Der Bundesrat muss bei der Ermittlung, was einen angemessenen Breitband-Internetzugangsdienst im Rahmen der Grundversorgung ausmacht, stattdessen die "Sicherheitsnetz"-Funktion des Grundversorgungsauftrags im Fokus haben.

<sup>2</sup> BEREC Report on Member States' best practices to support the defining of adequate broadband Internet Access Services (IAS), BoR (20) 99

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bzgl. Revision der Verordnung über Fernmeldedienst (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen), S. 5

### C. Technologieneutralität nur in Teilen gewährleistet

Weiter zu begrüssen ist grundsätzlich auch die vorgesehene Technologieneutralität, welche mit Art. 16 Abs. 1 E-FDV sichergestellt wird: Der Besteller hat bei einer Ersterschliessung im Rahmen der Grundversorgung keinerlei Anspruch auf eine bestimmte Technologie und es obliegt der Grundversorgungskonzessionärin zu bestimmen, welche technologische Lösung von ihr eingesetzt wird. Im Kontext der Erstellung entsprechender Anschlüsse sind auch die in Art. 18 E-FDV vorgesehene Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung zu begrüssen.

Bereits bei Gesprächen im Vorfeld der Vernehmlassung war Technologieneutralität ein wesentlicher Diskussionspunkt. Jedoch ist in dem Zusammenhang jeweils ein «best effort» Ansatz gemeint und nicht eine «garantierte» Übertragungsrate, wie sie nun gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV gewährleistet werden soll.

- ➔ *Die im Entwurf verankerte Technologieneutralität bei der Erschliessung mit den neuen Geschwindigkeiten ist wichtig und richtig, ebenso wie die Möglichkeit für die Konzessionärin, eine Mindestvertragsdauer und ggf. eine Kostenbeteiligung des Endkunden vorzusehen.*
- ➔ *Bei drahtlosen Technologien sind Bandbreiten von 80 Mbit/s grundsätzlich möglich, die Bandbreite, kann jedoch aus diversen Gründen nicht durchgehend garantiert werden. In der FDV soll deshalb nicht von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen werden, da dies das Prinzip der Technologieneutralität unterminiert.*

#### Antrag Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV:

Vor diesem Hintergrund ist **Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV** wie folgt anzupassen:

d. Zugang zum Internet mit einer der folgenden ~~garantierten~~ Übertragungsraten:

1. 10 Mbit/s für den Download und 1 Mbit/s für den Upload
2. 80 Mbit/s für den Download und 8 Mbit/s für den Upload

### D. Praxistauglichkeit der Umsetzung zur Prüfung der Anspruchsberechtigung

Die in Art. 20 Abs. 1 vorgeschlagene Vorgehensweise betreffend Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie der Bereitstellung eines Dienstes ist in der vorliegenden Form nicht sachgerecht. Die Konzessionärin müsste in jedem Einzelfall beim Liegenschaftseigentümer und danach beim Mitbewerber abklären, ob Kundinnen und Kunden am entsprechenden Standort ein qualitativ vergleichbares Angebot beziehen können, was nicht praxistauglich ist. Allerdings existiert mit dem Breitbandatlas bereits ein geeignetes Instrumentarium, das die notwendige Datengrundlage für eine entsprechende Prüfung der Anspruchsberechtigung gewährleisten kann.

- ➔ *Für das Prüfungsverfahren zwecks Abklärung einer Anspruchsberechtigung soll als Datengrundlage der Breitbandatlas verwendet werden, aus dem der jeweilige «Footprint» ersichtlich wird.*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente einbeziehen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Marcel Huber**  
Chief Corporate Affairs Officer

**Jürg Aschwanden**  
Senior Director Government Affairs

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Ausschliesslich per E-Mail an:

[tp-secretariat@bakom.adminm.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.adminm.ch)

Zürich, 24. März 2022

**Revision der Verordnung über Fernmeldedienste  
(Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 650 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Swico begrüsst die Revision unter dem Vorbehalt, dass diese eine Übergangslösung darstellt und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anpassungsvorschläge.

Die vorliegende Revision schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Grundversorgungskonzession. Dies stellt einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einem möglichst lückenlosen Hochbreitbandnetz dar. Jedoch ist eine programmatische Neuausrichtung der Hochbreitbandförderung nötig, welche nicht auf dem Verordnungsweg, sondern nur über eine **Revision des Fernmeldegesetzes** oder auf dem regionalpolitischen Weg erreicht werden kann. Ein entsprechendes Postulat, [21.3461](#) der KVF-NR «Hochbreitbandstrategie des Bundes», spricht sich für eine nachhaltige Lösung ausserhalb der Grundversorgung mittels Gesetzesrevision aus und wird von Swico unterstützt.

Die vorgesehene **Technologieneutralität** ist als eine der geeigneten, flankierenden Massnahmen anzusehen, welche gegen Wettbewerbsverzerrungen wirken soll. In der Umsetzung besteht jedoch Anpassungsbedarf: Aus technischen Gründen sollte die

«garantierte» Übertragungsraten in Art. 15 Abs. 1 lit. b E-FDV gestrichen werden. Die Erschliessung wird voraussichtlich mehrheitlich über drahtlose Technologien erfolgen, womit die Bandbreite von 80 Mbit/s nicht durchgehend garantiert werden kann. Zudem möchten wir an dieser Stelle auf den Widerspruch in Art. 18 Abs. 2 E-FDV zu Art. 16 E-FDV hinweisen, wonach die Kundschaft nicht gleichzeitig eine technologische Umrüstung fordern und die Konzessionärin situativ über den Einsatz der technologischen Lösung entscheiden kann.

Als weitere geeignete flankierende Massnahmen zur **Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen** werden der nachfrageorientierte Ausbau, der Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss sowie die angemessenen Erschliessungsfristen angesehen.

Schliesslich möchten wir festhalten, dass das **Kontrahierungsverbot** in Art. 14b E-FDV zu weitgehend ausgestaltet ist: Der Wegfall der Leistungspflicht bei Verfügbarkeit eines alternativen, leistungsgebundenen Hochbreitbandbeschlusses richtet sich nach dem Subsidiaritätsprinzip. Dieses lässt sich aus dem gesetzgeberischen Leitprinzip ableiten, wonach die Grundversorgung nur dort zum Einsatz kommen soll, wo der Markt kein genügendes Angebot bereitstellt. Hier schafft das neue Kontrahierungs- bzw. Erschliessungsverbot nach Art. 14b E-FDV einen Widerspruch. Mit Blick auf die Interessen von Drittanbietern sollte es sich vielmehr um eine «Kann-Bestimmung» handeln.

Die in Art. 20 Abs. 1 E-FDV vorgeschlagene Vorgehensweise betreffend **Prüfung der Anspruchsberechtigung** sowie der Bereitstellung eines Dienstes ist in der vorliegenden Form nicht sachgerecht: Die Konzessionärin müsste in jedem Einzelfall beim Liegenschaftseigentümer und danach beim Mitbewerber abklären, ob Kundinnen und Kunden am entsprechenden Standort ein qualitativ vergleichbares Angebot beziehen könnten, was nicht praxistauglich ist. Allerdings existiert mit dem Breitbandatlas bereits ein geeignetes Instrumentarium, das die notwendige Datengrundlage für eine entsprechende Prüfung der Anspruchsberechtigung gewährleisten kann. Für das Prüfungsverfahren zwecks Abklärung einer Anspruchsberechtigung kann der Breitbandatlas als Datengrundlage verwendet werden, aus dem der jeweilige Footprint ersichtlich wird.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse, Swico



Ivette Djonova  
Head Legal & Public Affairs



Andreas Knöpfli  
Präsident



Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Datum	09. März 2022	Seite
Ihr Kontakt	Diego Chocomeli / +41 58 223 29 59 / <a href="mailto:diego.chocomeli@swisscom.com">diego.chocomeli@swisscom.com</a>	1 von 19
Thema	<b>Stellungnahme zur Änderung der FDV betreffend die Grundversorgung</b>	

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Verordnung über Fernmelde-dienste (FDV) gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

## 1 Einleitende Bemerkungen

### 1.1 Grundversorgung als Sicherheitsnetz

Die Grundversorgung im Fernmeldebereich wird seit der Liberalisierung des Fernmeldemarktes im Jahre 1999 von der Swisscom erbracht. Diese hat den Auftrag bisher stets zuverlässig und ohne finanzielle Abgeltung umgesetzt. Swisscom ist grundsätzlich bereit, auch weiterhin die Verantwortung für die Grundversorgung zu übernehmen und anerkennt nach wie vor die regional- und sozialpolitische Bedeutung dieses Regulierungsinstrumentes<sup>1</sup>.

Gleichzeitig gibt Swisscom zu bedenken, dass die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen gemäss der gesetzlichen Ordnung primär über den Markt sichergestellt werden soll. Dieser Markt spielt. Die Schweiz hat im europäischen Vergleich unbestrittenermassen eine sehr gute Netzabdeckung und die Kundinnen und Kunden erfreuen sich über vielfältige und qualitativ hochstehende Angebote<sup>2</sup>. Als korrigierendes Instrument soll der staatliche Grundversorgungsauftrag - im Sinne eines Sicherheitsnetzes – demgegenüber "einzig" sicherstellen, dass allen Bevölkerungskreisen ein *Mindestangebot* an Basisdiensten zur Verfügung steht, die zur Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben notwendig sind. Die Versorgung der Bevölkerung mit allem Nützlichen und Wünschbaren würde demgegenüber den Rahmen der Grundversorgung sprengen und hätte – wegen staatlicher Fehlallokation von Ressourcen – auch negative Auswirkungen auf die gesamte Marktentwicklung. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen sind seit der Liberalisierung unverändert und haben entsprechend noch heute ihre Gültigkeit<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Bisher hat sich noch nie eine andere Anbieterin für die Grundversorgung beworben. Der Grund dürfte darin liegen, dass der Grund-versorgungskonzessionärin einzig Pflichten auferlegt aber keine Rechte gewährt werden (jede Anbieterin *darf* Standorte versorgen, die Konzessionärin *muss jeden* Standort versorgen). Siehe dazu auch [Analysebericht des BAKOM über die Grundversorgung ab 2024 vom 26.11.2021](#), S. 7 Ziffer 2.5.

<sup>2</sup> Vgl. u.a. [BAKOM Bericht zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 19.01.2018](#).

<sup>3</sup> Vgl. u.a. [Botschaft zum FMG, BBl 1996 III S. 1430](#); [BAKOM Bericht zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 19.01.2018](#), S. 22; [Analysebericht des BAKOM über die Grundversorgung ab 2024 vom 26.11.2021](#), S. 5 Ziffer 2.1.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Einführung eines zusätzlichen *Hochbreitband-Internetzugangsdienstes mit 80 Mbit/s*, weicht der Bundesrat vom bisherigen *klassischen Verständnis der Grundversorgung ab*. Ein Bereitbandanschluss mit 10 Mbit/s ist für die Erbringung von Basisdiensten in der Regel ausreichend und stellt im europäischen Vergleich nach wie vor einen absoluten Spitzenwert dar<sup>4</sup>. Ein Angebot mit 80 Mbit/s geht über dieses essenzielle Grundpaket hinaus. Dieser massive Ausbau wäre *bei einer strengen Umsetzung* - im Sinne einer flächendeckend leitungsgebundenen Erschliessungspflicht - schlichtweg nicht tragbar<sup>5</sup> und würde den Sinn und Geist des Instituts der Grundversorgung sowie den gesetzlichen Rahmen offen-kundig sprengen<sup>6</sup>.

Wie Frau Bundesrätin Sommaruga bei der Vorstellung des FDV-Entwurfes am 10.12.2021 richtigerweise mehrfach hervorgehoben hat, muss die Umsetzung dieser signifikanten Bandbreitenerhöhung deshalb zwingend mittels *adäquaten Rahmenbedingungen redimensioniert* werden<sup>7</sup>. Nur mit gelockerten Auflagen lassen sich die Kosten für die Umsetzung sowie unerwünschte Auswirkungen auf den Wettbewerb in einem vertretbaren Rahmen halten<sup>8</sup>. Diese Rahmenbedingungen sind ihrem Grundsatz nach weitgehend unbestritten und letztlich Teil des politischen Konsens, zu dem die Branche, die Verwaltung und die Politik gelangt sind. Es sind dies: die *freie Wahl der Technologie*, der *Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss* sowie die *nachfrageorientierte Erschliessung mit angemessenen Umsetzungsfristen*.

Weiter gilt es einleitend darauf hinzuweisen, dass die Grundversorgung nur eine erste Etappe bzw. Zwischenlösung auf dem Weg zu einem landesweit dichten (Ultra-)Hochbreitbandausbau sein kann. Um eine schweizweite Internetzugang-Versorgung mit mehr als 80 Mbit/s dort sicherzustellen, wo der Markt diese Versorgung nicht erbringt, braucht es eine nachhaltigere Lösung<sup>9</sup>. Die Grundversorgung ist ein Auffangnetz mit einem Mindestangebot an Telefonie- und Internetdiensten für primär abgelegene Standorte, das irgendwann an seine Grenzen stösst. Das politische Anliegen muss deshalb mittel- bis langfristig im Rahmen einer Gesetzesrevision ausserhalb der Grundversorgung angegangen werden. Zu diesem Zweck hat der Nationalrat den Bundesrat beauftragt, eine Hochbreitbandstrategie auszuarbeiten<sup>10</sup>. Swisscom begrüsst diese Entwicklung.

## 1.2 Finanziell tragbare und praxisnahe Umsetzung der gelockerten Rahmenbedingungen

Swisscom hält den Ausbau der Grundversorgung mit dem vorgeschlagenen zusätzlichen *Hochbreitband-Internetzugangsdienst von 80 Mbit/s* für grundsätzlich umsetzbar, sofern die erwähnten gelockerten Rahmenbedingungen konsequent und praxistauglich umgesetzt werden.

Insbesondere muss zwingend sichergestellt werden, dass die Vorschriften der neuen FDV und der darauf basierenden technischen und administrativen Vorschriften (TAV) so ausgestaltet werden, dass der Konzessionärin *keine Hürden beim Einsatz der ihr geeignet erscheinenden Erschliessungstechnologie* in die Wege gestellt werden (echte Technologiefreiheit). Es ist davon auszugehen, dass Swisscom – sollte sie

---

<sup>4</sup> Vgl. u.a. [Analysebericht des BAKOM über die Grundversorgung ab 2024 vom 26.11.2021](#), S. 13 Ziffer 3.2.4.1 sowie Stellungnahme BR zur Motion KVF-N 20.3915 in [Amtliches Bulletin NR](#).

<sup>5</sup> Eine leitungsgebundene Resterschliessung der verbleibenden ca. 400'000 Standorte würde Swisscom rund 2 Mrd. CHF kosten. Eine leitungsgebundene Resterschliessung der rund 140'000, nicht bereits von Kabelanbietern erschlossenen Standorte, würde Swisscom ca. 1 Mrd. CHF kosten.

<sup>6</sup> Vgl. u.a. [Bericht zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 18.01.2018](#), S. 25 Ziffer 5.1.5 sowie Stellungnahme BR zur Motion KVF-N 20.3915 in [Amtliches Bulletin NR](#).

<sup>7</sup> Vgl. [Medienkonferenz vom 10.12.2021](#).

<sup>8</sup> Vgl. u.a. [Erläuternder Bericht des BAKOM zur Anpassung der Grundversorgung vom 26.11.2021](#), S. 2 sowie [2. Bericht des BAKOM zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 16.04.2021](#), S. 2 und S. 15.

<sup>9</sup> Vgl. u.a. [2. Bericht des BAKOM zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 16.04.2021](#), S. 15 Ziffer 7.

<sup>10</sup> Vgl. [Postulat 21.3461 Hochbreitbandstrategie des Bundes](#).

die Konzession wiederum zugeteilt erhalten – einen grossen Teil der Erschliessungen im Rahmen der Grundversorgung bereits aus wirtschaftlichen Gründen nur mit Hilfe von drahtlosen Technologien wird verwirklichen können. Diese drahtlosen Technologien, wie insbesondere die Satellitentechnologie, sollen dabei wo immer möglich in Verbindung mit einem bereits vorhandenen Festnetzanschluss zum Einsatz kommen ("Bonding").

Der FDV-Entwurf widerspiegelt den zentralen Eckwert der Technologiefreiheit an diversen Stellen *nur unzureichend* wieder. So wird in Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV nach wie vor von einer *garantierten* Übertragungsrates gesprochen, obwohl mit drahtlosen Anschlusstechnologien diese hohe Bandbreite aus diversen Gründen nicht durchgehend garantiert werden kann. Präzisierungsbedarf sieht Swisscom mitunter auch bei Art. 18 E-FDV.

Der zweite zentrale und grundsätzlich unbestrittene Eckwert ist der *Wegfall einer Leistungs- bzw. Erschliessungspflicht* bei einem bereits vorhandenem alternativen Hochbreitbandanschluss (v.a. Kabelanschluss). Dieses sogenannte Subsidiaritätsprinzip lässt sich bereits aus dem gesetzgeberischen Leitgrundsatz ableiten, wonach die Grundversorgung nur dort zum Einsatz kommen soll, wo der Markt kein genügendes Angebot bereitstellt.

Die in Art. 20 E-FDV vorgeschlagene konkrete Umsetzung dieses Eckwertes ist nach Ansicht von Swisscom *zu kompliziert* und dürfte in der Praxis bei allen beteiligten Akteuren zu Rechtsunsicherheit führen. Klarerweise *zu weit* geht ausserdem das in Art. 14b E-FDV neu statuierte Kontrahierungs- bzw. Erschliessungsverbot. Eine solche Massnahme steht im offensichtlichen Widerspruch zur fernmelderechtlichen Grundordnung. Die Grundversorgung hat zum Zweck sicherzustellen, dass alle Bevölkerungskreise Zugang zu gewissen Basisdiensten erhalten. Sie hat jedoch nicht zum Zweck, Drittanbieter von unliebsamer Konkurrenz zu schützen und damit die Wahlfreiheit der Kundinnen und Kunden einzuschränken.

Gerne nehmen wir zu diesen und weiteren Punkten nachfolgend im Detail Stellung. Der Aufbau der Stellungnahme orientiert sich dabei weitgehend dem Aufbau des Verordnungsentwurfes.

## **2 Dienste der Grundversorgung (Art. 15 Abs. 1 E-FDV)**

### **2.1 Öffentlicher Telefondienst mit einer Rufnummer (Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV)**

Obwohl der Wettbewerb im Bereich des öffentlichen Telefondienstes weitgehend spielt, anerkennt auch Swisscom die grundsätzliche Schutzwürdigkeit dieses Dienstes nach wie vor an.

### **2.2 Streichung Telefondienst mit *drei* Rufnummern (alt Art. 15 Abs. 1 Bst. b FDV)**

Swisscom *begrüss* den Ausschluss dieses Dienstangebotes aus dem Grundversorgungskatalog. Wie das BAKOM in seinem Analysebericht richtigerweise festhält, sind Mehrfachnummern heute sowohl bei der Konzessionärin, als auch bei anderen Anbieterinnen ohne weiteres verfügbar. Mit der Basisangebotspflicht gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV (Anschluss mit einer Rufnummer) ist ausserdem sichergestellt, dass die Angebote für *zusätzliche* Rufnummern flächendeckend zur Verfügung stehen. Beim Telefondienst mit mehreren Nummern besteht im Ergebnis *keine Versorgungslücke*, die einen Eingriff in den funktionierenden Wettbewerb weiterhin rechtfertigen würde.

### **2.3 Eintrag in die Verzeichnisse (Art. 15 Abs. 1 Bst. c E-FDV)**

Für Swisscom ist es nachvollziehbar, dass dieser Dienst nach wie vor als grundsätzlich schützenswert eingestuft wird. Da jedoch gemäss der fernmelderechtlichen Ordnung gegenüber *sämtlichen* Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ein Anspruch auf einen *oder mehrere* Verzeichniseinträge besteht (vgl. Art. 12d FMG und Art. 11 FDV) und diese Pflicht somit nicht nur für die Grundversorgungskonzessionärin gilt, erscheint es nunmehr angezeigt, auch diesen Dienst aus dem Umfang der Grundversorgung *zu streichen*. Dadurch liessen sich unnötige Doppelspurigkeiten vermeiden.

## 2.4 Zugangsdienst zum Internet

### 2.4.1 Neuer Hochbreitband-Internetzugang mit 80 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziffer 1 E-FDV)

Wie unter Ziffer 1.2 erwähnt, hält Swisscom die signifikante Erhöhung der Mindestdatenrate für grundsätzlich tragbar, sofern sie zur Erbringung dieses neuen Dienstleistungsangebotes vermehrt auf drahtlose Erschliessungstechnologien zurückgreifen darf.

Zu denken ist dabei insbesondere an den *häufigeren Einsatz der Satellitentechnologie*. Swisscom geht davon aus, dass mit den neuen Satellitensystemen – meist in Verbindung mit einem bereits vorhandenen Festnetzanschluss ("DSL-SAT-Bonding") – Download-Bandbreiten von 80 Mbit/s angeboten werden können. Wie das BAKOM in seinem zweiten Bericht zur Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Tessin richtigerweise festgehalten hat, stellen Satellitensysteme deshalb eine grundsätzlich sinnvolle Alternative oder Ergänzung zum klassischen Festnetzanschluss dar<sup>11</sup>. Da es sich dabei jedoch um ein sogenanntes "shared medium" mit letztlich begrenzt zur Verfügung stehender Kapazität handelt, kann eine Mindestbandbreite technologiebedingt nicht *durgehend garantiert* werden. So wird weiterhin eine sogenannte "Fair Use Policy" (FUP) bei Intensivnutzern eingesetzt werden müssen<sup>12</sup>. Weiter haben auch schlechte Wetterverhältnisse nicht selten negative Auswirkungen auf die Übertragungsrate der Satellitensysteme.

Nebst der Satellitentechnologie kann die Mobilfunktechnologie eine valable Alternative für eine verbesserte Bereitbandversorgung einzelner Standorte darstellen, zumal auch diese Technologie mit einer Festnetzleitung kombiniert werden kann ("DSL-LTE/5G-Bonding"). Diese Kombination kommt bei Swisscom bereits heute zum Einsatz. Theoretisch können damit Bandbreiten von rund 1 Gbit/s (Download) erreicht werden. Die effektiv zur Verfügung stehende Bandbreite ist bei der Mobilfunktechnologie jedoch jeweils sehr stark von verschiedensten situativen Faktoren abhängig und unterliegt deshalb grösseren Schwankungen. Neben der zur Verfügung stehenden Funktechnologie (4G/5G) und der Distanz zur nächsten Mobilfunkantenne ist insbesondere auch die Anzahl der jeweils gleichzeitig sich in einer Funkzelle befindlichen aktiven Nutzerinnen und Nutzer ein entscheidender Faktor für das Erreichen einer bestimmten Übertragungsrate. Zuverlässige Aussagen oder gar Garantien bezüglich zur Verfügung stehender Mindestdatenraten können beim Einsatz dieser Technologie deshalb nicht gemacht werden<sup>13</sup>. Vor diesem Hintergrund sieht Swisscom den Einsatz dieser Technologie zurzeit eher ausserhalb des regulierten Grundversorgungsregelfalls (d.h. auf ausdrücklichen Wunsch der Kunden, wenn diese nicht über ein Satellitensystem angeschlossen werden möchten).

Im Ergebnis können diese drahtlosen Anschlusstechnologien nicht ganz gleichwertig wie leitungsgebundene Dienste eingestuft werden<sup>14</sup>. Wie dargelegt, können beim Einsatz dieser Technologien im Bereich des Hochbreitband-Internetzugangs insbesondere *keine durchgehende Mindestbandbreiten garantiert* werden. Entsprechend darf in der FDV nicht mehr von einer *garantierten* Übertragungsrate gesprochen werden. Dieser Wortlaut orientiert sich am bisherigen "Dogma" der leitungsgebundenen Erschliessung. Mit dem massiven Ausbau der Leistungspflicht soll jedoch auch nach dem Willen des Bundesrates von diesen strengen Qualitätsvorgaben abgewichen werden. Die Konzessionärin soll genügend unternehmerischen Freiraum erhalten, um je nach Situation die ihr geeignet erscheinende, effizienteste Technologie einzusetzen<sup>15</sup>.

---

<sup>11</sup> Vgl. [2. Bericht des BAKOM zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 16.04.2021](#), S. 6 Ziffer 2.4.

<sup>12</sup> Die FUP führt bei Erreichung einer bestimmten Datenmenge in einem definierten Zeitraum zu einer gewissen Reduktion der Übertragungsrate.

<sup>13</sup> Vgl. auch [Analysebericht des BAKOM über die Grundversorgung ab 2024 vom 26.11.2021](#), S. 21 Ziffer 3.4.1.

<sup>14</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch das BAKOM im [2. Bericht zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 16.04.2021](#), Vgl. S.7 Zusammenfassung.

<sup>15</sup> Vgl. u.a. [2. Bericht des BAKOM zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 16.04.2021](#), S. 2 sowie Interview BR Sommaruga unter [Simonetta Sommaruga gibt den Ausbaubefehl für schnelleres Internet \(watson.ch\)](#).

Mit Blick auf die technologiebedingten Gegebenheiten im Bereich der Satellitensysteme stellt Swisscom weiter den Antrag, die Upload-Übertragungsrate in der FDV auf *6 Mbit/s festzulegen*. Dies primär vor dem Hintergrund, dass bei einer Upload-Übertragungsrate von mindestens 8 Mbit/s voraussichtlich *grössere Satellitenschüsseln* bzw. Parabolspiegel mit einem Durchmesser von mehr als 80 cm eingesetzt werden müssten.

Die gängigen, von Swisscom bereits heute eingesetzten Satellitenschüsseln haben einen Durchmesser von 80cm und erlauben Upload-Übertragungsraten von rund 6-7 Mbit/s. Diese Anlagen können in aller Regel *ohne baurechtliche Bewilligung* und somit ohne grösseren administrativen Aufwand installiert und betrieben werden. Für die Installation eines Parabolspiegels mit einem Durchmesser von mehr als 80cm, bedarf es demgegenüber in den meisten Kantonen eine Baubewilligung<sup>16</sup>. Weiter kommt hinzu, dass die passenden Low Noise Blockconverter (LNB) für die grösseren Parabolspiegel einen wesentlich höheren Stromverbrauch haben. Dies hätte mitunter zur Folge, dass Kundinnen und Kunden, welche heute ihren Strom über eine Photovoltaik-Anlage oder über Kleinstwasserkraftwerke beziehen (v.a. Mitglieder des SAV, und des SAC), ihre bestehenden Stromversorgung kostenintensiv erweitern müssten.

Eine Upload-Vorgabe von 8 Mbit/s könnte mit anderen Worten den unkomplizierten Einsatz der Satellitensysteme gefährden und sowohl aufseiten der Kundschaft als auch aufseiten der Konzessionärin unnötig hohe Aufwände verursachen. Diese Nachteile überwiegen klarerweise dem möglichen Vorteil einer leicht höheren Datenrate zumal für die Nutzung der gängigen Internetanwendungen keine Upload-Geschwindigkeiten von 8 Mbit/s benötigt werden. Selbst für die datenintensiven Video-Streamingdienste sind 6 Mbit/s durchaus ausreichend. Grosse Streaming-Anbieter wie Facebook, livespotting oder Youtube empfehlen für den Bezug dieser Dienste Bitraten von 1.5 bis 6 Mbit/s<sup>17</sup>. Im Ergebnis ist das Kundenerlebnis bei einer Upload-Übertragungsrate von 6 Mbit/s nicht spürbar schlechter als bei 8 Mbit/s.

#### **2.4.2 Basis-Zugangsdienstes mit 10 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziffer 2 E-FDV)**

Mit der Beibehaltung des bisherigen Basisangebotes kann sich Swisscom einverstanden erklären. Ein Teil der Grundversorgungskundinnen und -kunden dürfte kein Bedarf nach höheren Bandbreiten haben.

#### **2.5 Dienste für Hörbehinderte (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziffer 1 und 2 E-FDV)**

Bei den Diensten für hörgeschädigte Personen werden gemäss FDV-Entwurf keine Anpassungen vorgeschlagen. Swisscom unterstützt die Dienste für hörgeschädigte Personen seit deren Aufnahme in die Grundversorgung. Die heute vorgeschriebenen Dienste werden dabei alle von der Stiftung procom im Auftrag von Swisscom erbracht. Swisscom hat bisher sämtliche Kosten für die Erbringung dieser Dienste selbst getragen und auf eine finanzielle Beteiligung durch andere Branchenteilnehmer im Rahmen einer Fonds-Abgeltung verzichtet.

#### **2.5.1 Transkriptions- und SMS-Vermittlungsdienst (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziffer 1 E-FDV)**

Die Nutzung dieser Basisdienste entwickelt sich weiter rückläufig und erfüllt die im Analysebericht des BAKOM festgehaltenen Anforderungen an die Marktdurchdringung von 20% bei den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern streng genommen nicht mehr<sup>18</sup>. Dieser Trend lässt sich nach Ansicht von Swisscom primär dadurch erklären, dass sich die jüngere Generation weitgehend direkter Kommunikationsmittel wie E-Mail, SMS sowie Chat- und Videoanwendungen bedient. Dank diesen Anwendungen können Personen mit einer Hörbehinderung eine Fernkommunikation ohne Beanspruchung eines Vermittlungsdienstes führen.

---

<sup>16</sup> Vgl. u.a. § 1 lit. i [Bauverfahrensverordnung Kanton Zürich](#), Art. 6 Abs. 1 lit. e [Dekret über das Baubewilligungsverfahren Kanton Bern](#) oder § 54 Abs. 2 Bst. f [Planungs- und Bauverordnung Kanton Luzern](#).

<sup>17</sup> Vgl. unter [livespotting.com](#) oder [Facebook.com](#).

<sup>18</sup> Vgl. [Analysebericht des BAKOM über die Grundversorgung ab 2024 vom 26.11.2021](#), S. 8 Tabelle 1.

Ungeachtet dessen anerkennt auch Swisscom, dass diese Basisdienste insbesondere für ältere Personen nach wie vor einen schutzwürdigen Charakter aufweisen. Da sich die Kosten zudem in einem vertretbaren Rahmen bewegen, erscheint es im Ergebnis gerechtfertigt, diese Dienste für eine weitere Periode in der Grundversorgung zu belassen.

### 2.5.2 Vermittlungsdienst über Videotelefonie (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziffer 2 E-FDV)

Kritischer beurteilt Swisscom demgegenüber den behördlichen Analysebericht zum Vermittlungsdienst in Gebärdensprache über Videotelefonie.

Swisscom hat Verständnis für die Anliegen der Behindertenverbände und stellt die Nützlichkeit dieses Dienstes nicht grundsätzlich in Frage. Auf der anderen Seite gilt es jedoch festzuhalten, dass die von der procom ehemals prognostizierte hohe Marktdurchdringung bis heute nicht eingetreten ist.

Trotz der primär pandemiebedingten moderaten Zunahme der Nachfrage ab dem Frühjahr 2020, wird der Dienst auch fünf Jahre nach dessen Aufnahme in die Grundversorgung nur bei einer relativ kleinen Gruppe von Hörbehinderten nachgefragt. Die Marktdurchdringung liegt auch bei diesem Dienst unter dem vom BAKOM festgelegten Schwellenwert von 20%. Dabei fällt insbesondere auf, dass sich das Anrufvolumen ungeachtet der Covid-19-Pandemie ausserhalb der üblichen Bürozeiten auf einem äusserst tiefen Niveau eingependelt hat. So wurde der Dienst im letzten Jahr unter der Woche, zwischen 12 und 13 Uhr, schweizweit im Durchschnitt lediglich für 10 Vermittlungen in Anspruch genommen. Noch tiefer ist die Nachfrage in den Abendstunden. Zwischen 20 und 21 Uhr werden *im Monat* schweizweit im Durchschnitt nur rund 37 Videovermittlungen durchgeführt. Dies entspricht 1.75 (!) Anrufen pro Tag in diesem Zeitintervall. Während dieser Zeit arbeiten in der Regel jeweils mindestens drei Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher. Aber auch an den Wochenenden (Betriebszeiten zwischen 10 und 17 Uhr) muss die Nachfrage mit schweizweit durchschnittlich rund drei Anrufen pro Stunde als sehr tief bezeichnet werden. Ein Vermittlungsanruf dauert durchschnittlich jeweils nur ca. fünf Minuten.

Ausserhalb der üblichen Bürozeiten wird der Videovermittlungsdienst mit anderen Worten kaum genutzt und die hochqualifizierten Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher sind während diesen Randzeiten offensichtlich unterbeschäftigt. Entsprechend mag es auch nicht erstaunen, dass die heute in der Verordnung festgeschriebenen Bereitstellungszeiten wegen Personalmangels nicht durchgehend eingehalten werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die *Verfügbarkeitszeiten dieses Dienstes auf die üblichen Bürozeiten* (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr) einzuschränken. Für eine solche moderate Redimensionierung spricht auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Kosten für den Video-vermittlungsdienst sind ungleich höher als die Kosten für die Basisdienste gemäss Ziffer 2.5.1.

### 2.6 Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität (Art. 15 Abs. 1 Bst. f E-FDV)

Die Beibehaltung dieses Dienstes in der Grundversorgung erscheint nach wie vor vertretbar. Den diesbezüglichen Ausführungen des BAKOM ist grundsätzlich zuzustimmen.

### 2.7 Änderungsantrag zu Art. 15 Abs. 1 E-FDV

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **Art. 15 Abs. 1 b-d E-FDV wie folgt anzupassen** (Änderungen fett hervorgehoben):

<sup>1</sup>Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:

- b. Aufgehoben
- c. **Aufheben**
- d. Zugang zum Internet mit einer der folgenden **garantierten** Übertragungsraten:

1. 10 Mbit/s für den Download und 1 Mbit/s für den Upload
  2. 80 Mbit/s für den Download und **6 Mbit/s** für den Upload
- e. die folgenden Dienste für Hörbehinderte:
1. (unverändert)
  2. Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, **der von Montag bis Freitag von 8 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr verfügbar ist;**

### 3 Anschluss der Grundversorgung und Subsidiaritätsprinzip (Art. 16, Art. 14a und 14b E-FDV)

#### 3.1 Anschluss der Grundversorgung

In Art. 16 Abs. 1 E-FDV wird neu explizit festgehalten, dass die Konzessionärin die einzusetzende Anschluss-technologie selbst bestimmt. Diese Ergänzung wird ausdrücklich *begrusst*. Wie unter Ziffer 1.2 erläutert, erhält das Prinzip der Technologiefreiheit mit der Einführung des neuen Hochbreitband-Internetzugangsdienstes eine zunehmend zentralere Bedeutung. Nur wenn die Konzessionärin die einzusetzende (Anschluss-)Technologie frei wählen kann, können die Kosten für die Erbringung der Konzession auf ein vernünftiges Mass begrenzt werden<sup>19</sup>.

Swisscom geht ausserdem mit dem BAKOM darin einig, dass in der FDV konkreter definiert werden sollte, was unter einem Grundversorgungsangebot zu verstehen ist. Der hierzu vorgeschlagene *Art. 14a E-FDV greift* nach Ansicht von Swisscom jedoch *zu kurz*. Er lässt insbesondere ausser Betracht, dass sich die Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin gemäss Abschnitt 2 nicht einzig auf die Dienstleistungsverträge beziehen, sondern mitunter diverse Vorschriften zum darunterliegenden IP-basierten Universalanschluss enthalten. Zu erwähnen sind an dieser Stelle die Vorgaben zum Gebäudeeinführungspunkt (Art. 17 FDV), zur Anschlussqualität (Art. 21 Abs. 1 Bst. a FDV) oder zum Netzabschlusspunkt (TAV betreffend Schnittstellen der Grundversorgung). Das Grundversorgungsangebot besteht letztlich immer aus einem Zusammenspiel von Diensten und Universalanschluss<sup>20</sup>.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns ausserdem wichtig darauf hinzuweisen, dass alle leitungsgebundenen Anschlüsse auf Grundlage eines Erschliessungsvertrages mit dem Liegenschaftseigentümer und unabhängig vom Bestehen eines Dienstleistungs- bzw. Abonnementsvertrages gebaut werden. Zum Zeitpunkt der Gebäude- bzw. Inhouse-Erschliessung ist entsprechend meistens noch unklar, ob der Anschluss später für die Erbringung von Grundversorgungsdiensten im Rahmen der Grundversorgung, für ein kommerzielles Angebot oder allenfalls gar nicht genutzt werden wird. Gleichwohl erscheint es uns angezeigt, dass beispielsweise die Frist für den Bau neuer leitungsgebundener Anschlüsse weiterhin gemessen wird. Gemäss Art. 14a E-FDV würden diese Messungen jedoch künftig wegfallen, da (noch) kein Dienstleistungsvertrag zwischen der Konzessionärin und ihren Kundinnen und Kunden betreffend der Erfüllung der Grundversorgungspflichten vorliegt. Auch der neue Art. 20 Abs. 3 E-FDV würde vor diesem Hintergrund keinen Sinn ergeben.

Die in Art. 14a E-FDV statuierte strenge Eingrenzung *sämtlicher* Grundversorgungsvorgaben *einzig* auf die Grundversorgungsdienstleistungsverträge im engeren Sinne erscheint somit nicht sachgerecht. Sie würde

<sup>19</sup> Vgl. u.a. [Analysebericht des BAKOM über die Grundversorgung ab 2024 vom 26.11.2021](#), S. 7 zu Art. 16.

<sup>20</sup> Vgl. S. 27 [Analysebericht BAKOM zur GV-2018](#), wo auf diese Dienst- und Anschlussebene Bezug genommen wird.



der langjährigen, bewährten Praxis zuwiderlaufen und die anschlussbezogenen Vorschriften des 2. Abschnittes grundsätzlich in Frage stellen. Dem Anliegen, das Grundversorgungsangebot in der FDV klarer zu definieren, kann mit einer *Ergänzung von Art. 16 FDV unseres Erachtens besser Rechnung getragen werden* (vgl. Änderungsantrag unter Ziffer 3.3).

### 3.2 Wegfall der Erschliessungspflicht bei alternativem Hochbreitbandanschluss (Subsidiaritätsprinzip)

Wie in der Einleitung angesprochen, ist das Prinzip der Subsidiarität grundsätzlich unbestritten. Ist ein Standort von einem Drittanbieter mit Hochbreitband erschlossen, ist eine genügende (Mindest-)Versorgung bereits über den Markt sichergestellt. Aus regional- oder sozialpolitischer Sicht ist eine (zusätzliche) Versorgung im Rahmen der Grundversorgung in diesen Konstellationen deshalb nicht notwendig. Die Konzessionärin hat bereits gestützt auf den geltenden Art. 16 Abs. 2 Bst. b FDV das Recht, in solchen Fällen auf die Bereitstellung eines Internetzugangsdienstes zu verzichten. Mit der substantziellen Erhöhung der Mindestbandbreite wird dieses Leistungsverweigerungsrecht zweifelslos an Bedeutung gewinnen. Swisscom dürfte vermehrt davon Gebrauch machen müssen.

In seinem Vorschlag zur Umsetzung dieses Subsidiaritätsprinzips begnügt sich der Bundesrat jedoch nicht damit, den Wegfall dieser Erschliessungspflicht zu regeln, sondern er will der Konzessionärin gestützt auf den neuen Art. 14b E-FDV künftig vielmehr ein eigentliches Erschliessungs- bzw. Angebotsverbot auferlegen. Begründet wird diese einschneidende Massnahme mit dem simplen Hinweis, dass damit die Drittanbieter vor (unliebsamer) Konkurrenz geschützt werden sollen<sup>21</sup>. Vorschlag und Begründung vermögen nicht zu überzeugen.

Das Verbot steht vorab im offensichtlichen Widerspruch zum liberalisierten Markt und zur gesetzlich angestrebten Förderung des Infrastrukturwettbewerbes. Gemäss der gesetzlichen Ordnung müssen sowohl die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch als auch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften den Bau von Telekominfrastrukturen dulden, wenn dies von einer Anbieterin verlangt wird (Art. 35 ff. FMG). Eine Einschränkung dieses umfassenden Erschliessungsrechts zu Lasten der Grundversorgungskonzessionärin ist dem FMG nicht zu entnehmen. Auch für das im Entwurf vorgesehene Kontrahierungsverbot findet sich keine Grundlage im Gesetz. Die Grundversorgung hat unbestrittenermassen nicht zum Zweck, Drittanbieter von unliebsamer Konkurrenz zu schützen und damit die Wahlfreiheit der Kundinnen und Kunden einzuschränken.

Im Ergebnis verletzt Art. 14b E-FDV *das Legalitätsprinzip*. Wie jeder anderen Anbieterin muss es auch der Grundversorgungskonzessionärin weiterhin erlaubt bleiben, selbst prima vista unrentable Standorte mit ihrer eigenen Infrastruktur zu erschliessen und alle ihre Dienstleistungen darüber anzubieten.

Nebst der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist Art. 14b E-FDV auch *sachlich nicht nachvollziehbar*. So wäre es gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht der Konzessionärin auch bei Vorliegen eines vergleichbaren Drittangebotes weiterhin erlaubt ausserhalb ihres Grundversorgungsauftrages, im Rahmen einer kommerziellen Dienstleistung, Standorte zu erschliessen und Abonnementsverträge abzuschliessen<sup>22</sup>. Wie unter Ziffer 3.1 dargelegt, ist es zum Zeitpunkt der Standorterschliessung meistens jedoch noch völlig unklar, ob die (künftigen) Kundinnen und Kunden später ein Grundversorgungs- oder ein kommerzielles Angebot beziehen werden. An einem Standort mit mehreren Wohn- oder Geschäftseinheiten ist sogar mit einer Nachfrage für beide Produktkategorien zu rechnen. Nach unserem Verständnis lässt das Rechtsetzungsprojekt offen, ob die Konzessionärin in diesen Standardkonstellationen künftig gleichwohl die Standorte erschliessen dürfte. Solche Unklarheiten dürften mitunter zu unnötigen Auseinandersetzungen zwischen den Anbieterinnen führen.

Auch aus Sicht der Kundinnen und Kunden wäre es nicht nachvollziehbar, weshalb ihnen Swisscom "nur" kommerzielle, jedoch ausgerechnet keine regulierten Pflichtangebote mehr unterbreiten dürfte. Die

---

<sup>21</sup>Vgl. [Erläuternder Bericht des BAKOM zur Anpassung der Grundversorgung vom 26.11.2021](#), S. 5 zu Art. 14b.

<sup>22</sup>Vgl. [Erläuternder Bericht des BAKOM zur Anpassung der Grundversorgung vom 26.11.2021](#), S. 6 zu Art. 14b.



Konzessionärin wäre gemäss den Erläuterungen zudem sogar verpflichtet, bei jeder einzelnen Nachfrage für ein Grundversorgungsprodukt vorab beim Liegenschaftseigentümer und beim Drittanbieter ab-zuklären, ob am betreffenden Standort allenfalls bereits ein vergleichbares Angebot vorhanden ist. Diese Abklärungspflicht würde mitunter auch bei allen bereits bestehenden Anschlüssen (!) gelten. Auch diese Anforderung ist praxisfremd und würde bei den Kundinnen und Kunden auf Unverständnis stossen.

Anzufügen gilt es schliesslich, dass das Kontrahierungsverbot von der Konzessionärin relativ leicht umgangen werden könnte, indem sie kommerzielle Produkte bereitstellt, welche sich nur unwesentlich von den Grundversorgungsangeboten unterscheiden. Auch vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die vorgesehene Normierung gemäss Art. 14b E-FDV nicht zielführend ist.

Für Swisscom ist es verständlich, dass *ungedeckte Kosten* für die Erschliessung von unrentablen Standorten, die bereits von einem Alternativenbieter leitungsgebunden mit einer Mindestbandbreite von 80 Mbit/s erschlossen sind, nicht an eine allfällige finanzielle Fondsabgeltung angerechnet werden sollen. Eine solche Kostenanrechnung ist jedoch bereits gestützt auf die heutige Nettogesamtkosten-Regelung von Art. 19 Abs. 1 FMG untersagt. Die Nettogesamtkosten entsprechen dabei gemäss Art. 13 Abs. 2 FDV der Differenz zwischen den Kosten eines Unternehmens, das die Grundversorgung erbringt, und den Kosten, die es zu tragen hätte, wenn es die Grundversorgung nicht erbringt. Mit anderen Worten kann die Konzessionärin gemäss der gesetzlichen Ordnung ohnehin nur diejenigen ungedeckten Kosten geltend machen, die ihr *aufgrund der Pflicht* zur Sicherstellung der Grundversorgung entstanden sind<sup>23</sup>. Erschliesst die Konzessionärin demgegenüber Standorte, die sie aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gar nicht erschliessen müsste, dann tut sie dies selbstredend freiwillig im Rahmen ihres unternehmerischen Handlungs-spielraums. Entsprechend könnten diese Kosten auch nicht im Rahmen einer Fondsabgeltung angerechnet werden.

Die Befürchtung, dass (lokale) Drittanbieter allenfalls unrentable (Konkurrenz-)Erschliessungen durch die Konzessionärin mitfinanzieren müssten, ist somit offensichtlich unbegründet. Eine Verschärfung des Subsidiaritätsprinzips ist deshalb auch mit Blick die Interessen dieser Drittanbieter nicht gerechtfertigt.

In Anlehnung an die bisherige Regelung ist im Ergebnis nach Ansicht von Swisscom einzig festzuhalten, dass die Konzessionärin auf die Bereitstellung eines Hochbreitband-Internetzugangs verzichten *darf*, wenn der Anschluss bereits von einem Drittanbieter leitungsgebunden erschlossen ist ("Kann-Vorschrift"). Eine solche Bestimmung lässt sich am geeignetsten bei Art. 16 FDV integrieren. Von einem Erschliessungs- bzw. Angebotsverbot ist aus den dargelegten Gründen jedoch zwingend abzusehen.

Zu den konkreten Umsetzungsmodalitäten des Subsidiaritätsprinzips wird nachfolgend unter Ziffer 6 Stellung genommen.

### 3.3 Anträge zu Art. 14a, 14b und Art. 16 E-FDV

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **Art. 14a und Art. 14b E-FDV ersatzlos zu streichen** sowie **Art. 16 E-FDV wie folgt anzupassen** (Änderungen fett hervorgehoben):

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> **Als Anschluss der Grundversorgung gilt jeder Anschluss, über welchen die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis d erbracht werden, die den Qualitätsvorgaben nach Artikel 21 entsprechen und den Preisobergrenzen nach Artikel 22 unterstehen.**

<sup>3</sup> **Die Grundversorgungskonzessionärin kann auf die Bereitstellung eines Anschlusses gemäss Abs. 2 verzichten, wenn der Standort bereits von einem anderen Anbieter mit einer Übertragungsrate von 80 Mbit/s erschlossen ist.**

<sup>4</sup> (Abs. 2 E-FDV – unverändert)

<sup>23</sup> Vgl. dazu auch [Ausführungen der ComCom zur Berechnung der Nettogesamtkosten](#).

#### 4 Mindestvertragsdauer und Kostenbeteiligung (Art. 18 E-FDV)

Wie bis anhin soll die Konzessionärin eine Kostenbeteiligung gegenüber dem Kunden geltend machen können, wenn die Anschlussbereitstellung überdurchschnittlich hohe Kosten verursacht. Seitens Swisscom wird vorab begrüsst, dass die bisher geltenden, sachlich kaum begründbaren Einschränkungen auf Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten aufgehoben werden sollen.

Swisscom kann sich weiter mit der vorgeschlagenen Kostenlimite von 12'700 CHF einverstanden erklären. Der Hinweis in den Erläuterungen, wonach rund 99% aller Nutzungseinheiten eine kostenbeteiligungsfreie Erschliessung beanspruchen könnten, ist in diesem Zusammenhang jedoch missverständlich. Diese Schätzung orientiert sich fälschlicherweise am Anteil der leitungsgebundenen Anschlüsse. Da es jedoch keinen Anspruch auf eine leitungsgebundene Erschliessung gibt (Prinzip der Technologiefreiheit) und Swisscom, wie dargelegt, die bestehende Versorgungslücke nachfrageorientiert primär mit Hilfe von drahtlosen Technologien zu erschliessen beabsichtigt, dürfte diese Kostenlimite letztlich nur in ganz wenigen Ausnahmekonstellationen (d.h. bei weit weniger als einem Prozent der Fälle) zum Tragen kommen. So kostet insbesondere die (unterstützende) Erschliessung mit der Satellitentechnologie in aller Regel weniger als 12'700 CHF.

Auch die Aussage, wonach eine (technologische) Umrüstung auf Wunsch einer Kundin oder eines Kunden erfolgen kann, irritiert vor diesem Hintergrund. Sie steht im Widerspruch zum Prinzip der freien Technologiewahl sowie zum Wortlaut von Art. 16 E-FDV. In Art. 16 E-FDV wird richtigerweise klargestellt, dass einzig die Konzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie situativ einsetzt. Die Kundinnen und Kunden haben daher keinen Anspruch auf eine – notabende sogar kostenlose – technologische Umrüstung.

Schliesslich erscheint generell unklar, welche Sachverhalte unter dem neuen Begriff "Umrüstung" subsumiert werden sollen.

Zwecks Vermeidung von Missverständnissen erscheint es uns im Ergebnis angezeigt, **Art. 18 E-FDV**, in Anlehnung an die bisherige Formulierung wie **folgt anzupassen**:

<sup>1</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin kann **die Bereitstellung eines Dienstes nach 15 Abs. 1 b-d E-FDV verweigern**, wenn die Kundin oder der Kunde eine von ihr festgelegte Mindestvertragsdauer nicht akzeptiert. **Diese darf die Dauer Grundversorgungskonzession nicht übersteigen.**

<sup>2</sup> **Verursacht die Bereitstellung eines Anschlusses nach Artikel 16 Kosten von mehr als 12'700 Franken, so kann die Kundin oder der Kunde verpflichtet werden, den Teil der Kosten, der 12'700 Franken übersteigt, zu übernehmen.**

<sup>3</sup> (unverändert)

#### 5 Reduktion des Leistungsumfangs (Art. 19 E-FDV)

Die Bestimmung zu den Ausnahmefällen bzw. zur Reduktion des Leistungsumfangs entspricht weitgehend der bisherigen Vorschrift von Art. 16 FDV. Mit Blick auf das neue Hochbreitbandangebot erscheint uns jedoch unklar, welche Konstellationen künftig als Ausnahmefälle im Sinne von Art. 19 FDV gelten. Der erläuternde Bericht äussert sich nicht dazu.

Für Swisscom ist es mitunter zentral, dass insbesondere die Erschliessungen mit Unterstützung von Satellitenbasierten Übertragungssystemen künftig als Regelfälle im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. d angesehen und unter Berücksichtigung der technologiebedingten Eigenschaften voraussetzungslos

eingesetzt werden dürfen. Mit dieser Technologie können Downloadbandbreiten von 80 Mbit/s angeboten werden.

Demgegenüber liesse es sich nicht rechtfertigen, drahtlose Erschliessungen generell als Ausnahmefälle zu qualifizieren. Insbesondere kann der Konzessionärin nicht zugemutet werden, jeden Einsatz von alternativen Technologien technisch oder ökonomisch zu begründen, wie dies der Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 vorsieht. Eine solche Anforderung würde letztlich gegen das Prinzip der freien Technologiewahl verstossen. Auch kann es nicht zielführend sein, dass die Konzessionärin künftig für Tausende von Standorten Listen erstellen und pflegen soll (vgl. Abs. 3). Schliesslich dürften auch Konstellationen, wo Kundinnen und Kunden freiwillig auf eine grundsätzlich grundversorgungskonforme Erschliessung verzichten, nach Ansicht von Swisscom nicht als Ausnahmefälle im Sinne von Art. 19 E-FDV gelten<sup>24</sup>.

Als Ausnahmefälle sollen vielmehr nur noch Sonderkonstellationen verstanden werden. Zu denken ist dabei primär an jene Fälle, wo eine leitungsgebundene Erschliessung zu teuer und eine Erschliessung mit Unterstützung von Satellitensystemen aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Aus den dargelegten Gründen erscheint uns eine **Klarstellung im obgenannten Sinne auf Stufe der technischen und administrativen Vorschriften oder mittels Ergänzung der Erläuterungen angezeigt**.

## 6 Anspruchsberechtigung und Bereitstellungsbedingungen (Art. 20 E-FDV)

Art. 20 Abs. 1 E-FDV definiert das konkrete Prozedere zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Gemäss dem Vorschlag soll die Konzessionärin dabei in jedem Einzelfall beim Liegenschaftseigentümer und danach bei den Mitbewerbern abklären, ob die Kundin oder der Kunde am betreffenden Standort ein qualitativ vergleichbares Angebot beziehen kann. Potentiell wären sämtliche der rund 400'000 Anschlüsse, die per Ende 2023 von Swisscom nicht leitungsgebunden mit 80 Mbit/s erschlossen sind, von dieser Abklärungspflicht betroffen.

Der Umsetzungsvorschlag ist mitunter aus folgenden Gründen praxisfremd und nicht sachgerecht:

- Swisscom sind vorab grundsätzlich weder die Liegenschaftseigentümer noch deren Kontaktangaben bekannt. Diese Informationen müssten somit vorab über Drittkanäle (Angaben des Kunden, Grundbucheinträge etc.) beschafft werden. Kann der Liegenschaftseigentümer in einem zweiten Schritt kontaktiert werden, dürfte er in vielen Fällen keine konkreten Auskünfte zu den Anschlüsseigenschaften und zu den darüber beziehbaren Angeboten geben können. Er wäre gemäss Art. 20 E-FDV zudem auch nicht zu einer Auskunft verpflichtet. Unklar ist ausserdem, ob sich die Konzessionärin gutgläubig auf die Einschätzung bzw. die Aussagen des Liegenschaftseigentümers verlassen dürfte.
- Auch der am konkreten Standort allenfalls tätige Mitbewerber dürfte der Konzessionärin nicht per se bekannt sein und müsste vorab ausfindig gemacht werden. Weiter bleibt auch hier unklar, ob sich die Konzessionärin auf die Auskünfte dieses Mitbewerbers verlassen dürfte (bzw. müsste) und wie bei allfälligen Divergenzen vorzugehen wäre. Um die unliebsame Konkurrenz weiterhin fernzuhalten, dürfte der Drittanbieter seine Angebote tendenziell als eher gleichwertig einstufen. In diesem Zusammenhang lässt der Entwurf ganz grundsätzlich offen, wann konkret noch von einem vergleichbaren Angebot gesprochen werden kann und ab wann diese Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist. Könnte z.B. ein 100 Mbit/s Angebot zu einem leicht höheren Preis noch als gleichwertig angesehen werden?
- Im erläuternden Bericht wird im Zusammenhang mit dem Angebotsverzicht zudem von einer Übertragung bzw. Delegation der öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf den Drittanbieter gesprochen<sup>25</sup>. Dies würde bedeuten, dass auch die Drittangebote in den Verantwortungsbereich der Konzessionärin

---

<sup>24</sup> Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Kundin oder der Kunde eine unterstützende Erschliessung über Mobilfunk (DSL-LTE-Bonding) einer Anbindung mit Satellit (z.B. DSL-SAT-Bonding) vorzieht. Beim Mobilfunk können aus diversen Gründen generell keine zuverlässigen Aussagen zur verfügbaren Bandbreite gemacht werden.

<sup>25</sup> Vgl. [Erläuternder Bericht des BAKOM zur Anpassung der Grundversorgung vom 26.11.2021](#), S. 4 zu Art. 14b und S. 9 zu Art. 20.

bzw. unter das Konzessionsregime fallen würden. Dies kann aber nach unserem Verständnis nicht die Absicht des Verordnungsgebers sein. Die Konzessionärin schliesst mit diesen Drittanbietern keine Verträge ab und ist unbestrittenermassen weder verpflichtet noch berechtigt den Drittanbietern Vorgaben zu deren Angeboten zu machen.

Im Ergebnis dürfte das in Art. 20 E-FDV vorgeschlagene Prozedere die *wirksame Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips gefährden* und zu *Rechtunsicherheit* führen. Dies entspricht nicht dem politischen Willen.

Ist ein Standort leitungsgebunden bereits mit 80 Mbit/s erschlossen, muss das Leistungsverweigerungsrecht der Konzessionärin nach Auffassung von Swisscom vielmehr *voraussetzungslos* gelten und darf nicht an weitere, notabene unklare und in der Praxis kaum erfüllbare Bedingungen wie insbesondere das Vorhandensein von "vergleichbaren" Dienstleistungsangeboten geknüpft werden. Wie das BAKOM im erläuternden Bericht selbst festhält, erweist es sich nämlich als geradezu *"unmöglich, vollständig vergleichbare Angebote zu finden, da zwischen den Angeboten der Grundversorgung und den frei auf dem Markt verfügbaren Angebote erhebliche Unterschiede bestehen"*<sup>26</sup>.

Unseres Erachtens müsste vor diesem Hintergrund der Konzessionärin ein von den Anbietern gespiesenes und über den Regulator angebotenes "Tool" zur Verfügung gestellt werden, wo jeweils abgefragt werden kann, ob ein Standort mit 80 Mbit/s erschlossen ist. Der vom BAKOM veröffentlichte Breitbandatlas für Festnetze, könnte als Grundlage für eine solche Datenbank dienen<sup>27</sup>. Ist der Standort mit mindestens 80 Mbit/s erschlossen<sup>28</sup>, soll die Konzessionärin auf die Bereitstellung eines eigenen Anschlusses verzichten dürfen. Es darf dabei durchaus davon ausgegangen werden, dass die alternativen Anbieter über markt-konforme, erschwingliche Angebote verfügen.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **Art. 20 Abs. 1 E-FDV** wie folgt anzupassen (Änderungen fett hervorgehoben):

**<sup>1</sup> Bei Bedarf klärt die Grundversorgungskonzessionärin innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs ab, ob der Standort bereits von einem anderen Anbieter im Sinne von Art. 16 Abs. 3 erschlossen ist und auf die Bereitstellung eines eigenen Anschlusses verzichtet werden kann. Das BAKOM stellt der Grundversorgungskonzessionärin zu diesem Zweck eine automatisierte Abfragemöglichkeit zur Verfügung. Die Anbieter sind verpflichtet, dem BAKOM die hierfür notwendigen Informationen bereitzustellen.**

## 7 Qualität der Grundversorgung (Art. 21 FDV)

### 7.1 Umfang bzw. Eingrenzung der Qualitätsmessungen (Art. 21 Abs. 1 E-FDV)

Wie unter Ziffer 3.1. dargelegt, erscheint es auch aus Sicht von Swisscom sinnvoll, die Grundversorgungsangebote in der FDV etwas konkreter zu beschreiben. Eine allgemeine Eingrenzung der Auflagen und Verpflichtungen einzig auf die Grundversorgungsangebote im engeren Sinne, ist jedoch nicht zielführend und würde insbesondere im Bereich der Qualitätsmessungen unerwünschte Auswirkungen zeitigen.

Dies gilt vorab für den *Telefondienst (Bst. b)*. Die Messungen der Qualitätskriterien für den öffentlichen Telefondienst erfolgen bei All IP entkoppelt vom darunterliegenden Universalanschluss- und Dienstleistungsvertrag über *einheitliche Prozesse* auf *einheitlichen* (VoIP-)Plattformen und IT-Systemen. Die im FDV-Entwurf vorgeschlagene Eingrenzung der Messungen einzig auf Grundversorgungsangebote bzw. -Anschlüsse wäre, wenn überhaupt, nur mit einem *unverhältnismässig hohen Aufwand* möglich. Swisscom müsste hierzu komplett separierte Mess- und Verwaltungssysteme aufbauen. Diese Systeme

<sup>26</sup> Vgl. [Erläuterungsbericht zur Anpassung der Grundversorgung vom 26.11.2021](#), S. 11 zu Art. 22 Abs. 1.

<sup>27</sup> Siehe [www.breitbandatlas.ch](http://www.breitbandatlas.ch) sowie [Bericht zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 18.01.2018](#), Ziffer 3.1.

<sup>28</sup> Hinweis: Kabelnetze sind so aufgebaut, dass die verfügbare Bandbreite nicht von der Länge der verfügbaren Kabelsegmente abhängt. Mit der heute verwendeten DOCSIS 3.x-Übertragungsstandards werden unbestrittenermassen Mindestbandbreiten von 100 Mbit/s ermöglicht. Vgl. u.a. [Bericht zur Umsetzung der Standesinitiative des Kanton Tessin vom 18.01.2018](#), Ziffer 2.2.2.

müssten u.a. bei jeder Verbindung differenzieren können, ob diese jeweils gestützt auf einen kommerziellen oder regulierten Vertrag erfolgen. Eine solche Verifizierung müsste notabene sowohl beim A- wie auch beim B-Teilnehmer gemacht werden und dies vor dem Hintergrund, dass die Kundinnen und Kunden bei Swisscom in der Regel ohne Weiteres jederzeit zwischen den kommerziellen und regulierten Angeboten wechseln können.

Nebst dieser offensichtlich *sehr hohen technischen Komplexität* lässt sich eine Beschränkung auf Anschlüsse mit einem Grundversorgungsangebot auch sachlich nicht rechtfertigen. Da die Verbindungen des öffentlichen Telefondienstes über eine einheitliche VoIP-Plattformen abgewickelt werden, ergeben sich keinerlei Qualitätsunterschiede mit Blick auf das von den Kunden gewählte Angebot. Mit anderen Worten wären die Messresultate auch bei einer Nichtberücksichtigung der kommerziellen Angebote die Gleichen.

Auch beim Kriterium der *Reaktionszeit bei den Diensten für Menschen mit einer Behinderung* (Bst. d Ziffer 1) ist die vorgeschlagene Eingrenzung auf Grundversorgungsanschlüsse nicht nachvollziehbar. Entscheidend bei diesem Parameter ist einzig und allein die Zeit bis der Mitarbeitende des Behindertendienstes den An-ruf entgegennimmt und bearbeitet. Dabei kann es keine Rolle spielen, über welchen Anschluss die seh- bzw. hörbehinderte Person den Anruf tätigt bzw. den Dienst in Anspruch nimmt. Der Dienst wird mitunter auch Personen angeboten, die ihre Fernmeldedienste über einen Drittanbieter beziehen. Würde man einzig die über einen Grundversorgungsanschluss hergestellten Verbindungen messen, dürften man im Übrigen kaum statistisch aussagekräftige Messresultate erhalten.

Dasselbe gilt im Bereich der *Anschlussmessungen* (Bst. a). Wie unter Ziffer 3.1 dargelegt, erfolgt die Inbetriebsetzung des ALL IP produzierten Festnetzanschlusses in der Regel unabhängig von einem später abzuschliessenden Servicevertrag. Würde man die Messung dieses Qualitätsparameter auf Konstellationen beschränken, wo der Endkunde mit der Konzessionärin einen Servicevertrag über ein Grundversorgungsangebot abgeschlossen hat, gäbe es schlichtweg keine ausreichende Messmenge, die berücksichtigt werden könnte. Auch bei der Messung der Reparaturzeit würde man vor dem Hintergrund der eher kleinen Anzahl von Grundversorgungsanschlüssen kaum aussagekräftige Resultate erhalten. Ganz grundsätzlich ist eine genügend grosse Anzahl von potentiellen Vorfällen Voraussetzung dafür, dass - basierend auf den vom BAKOM vorgegebenen internationalen Standards – aussagekräftige Qualitätsmessungen durchgeführt werden können.

Die vorgeschlagene Eingrenzung der Qualitätsmessungen auf Grundversorgungsangebote im engeren Sinne, lässt sich nach Ansicht von Swisscom höchstens im *Bereich des Zugangsdienstes zum Internet* (Bst. c) rechtfertigen. Bei diesem Dienstangebot werden gewisse Leistungsmerkmale (v.a. Datenraten) - anders als bei den anderen Diensten - nicht vollständig entkoppelt vom darunter liegenden Universalanschluss erbracht. In diesem Zusammenhang erscheint es insbesondere sachgerecht, dass für die ausgewählten Messproben bzw. -sonden künftig einzig Anschlüsse mit einem Grundversorgungsangebot ausgewählt werden<sup>29</sup>. Weiter gilt es zu bedenken, dass die im sechs Minuten-Takt durchgeführten Datenraten-messungen die verfügbare Anschlusskapazität jeweils zu einem grossen Teil auslasten und entsprechend das Kundenerlebnis bzw. die Servicequalität erheblich beeinträchtigen. Der Zugangsdienst zum Internet kann somit immer nur mit Einverständnis des Anschlussinhabers an entsprechend spezifisch aus-gewählten Standorten gemessen werden.

Zusammenfassend ist es weder angezeigt noch sinnvoll im Bereich der Qualitätsmessungen einen Paradigmenwechsel vorzunehmen. Die Qualität der Grundversorgungsdienste ist sehr gut und das im Jahr 2015 zusammen mit dem BAKOM definierte und auf internationalen Standards (ETSI, ITU und IETF) beruhende Messsystem hat sich bewährt. Es berücksichtigt eine statistisch repräsentative Anzahl von Einzelmessungen und ist entsprechend aussagekräftig. Davon sollte nicht ohne Not abgewichen werden.

---

<sup>29</sup> Im Bereich der Satellitenanschlüsse wird dieser Anforderung bereits heute entsprochen.

Vor diesem Hintergrund müsste bei Art. 21 Abs. 1 der Fokus auf die Grundversorgungs*dienste* im Allgemeinen und nicht auf die Grundversorgungsangebote im engeren Sinne gelegt werden (vgl. Änderungsantrag unter Ziffer 7.5).

## 7.2 Ergänzung Qualitätskriterium Abrechnungsgenauigkeit (Art. 21 Abs. 1 Bst. a.-d.)

Das Qualitätskriterium der Abrechnungsgenauigkeit ist im Entwurf neu bei allen Kategorien (Abs. 1 Bst. a.-d.) explizit aufgeführt.

Diesbezüglich gilt es anzumerken, dass bei Swisscom sämtliche Dienste bzw. Kosten (Telefondienst, Anschluss, Internet) auf *einer* Rechnung und gemäss einem *einheitlichen Prozess* verrechnet werden. Beanstandungen werden somit pro Rechnung und nicht pro Dienst erfasst. Eine Messung pro Dienst wäre mit unverhältnismässig hohen Mehraufwänden verbunden.

Nach unserem Verständnis wird mit der Änderung des Wortlautes jedoch nur eine formelle Präzisierung und keine materielle Anpassung angestrebt. Der Entwurf orientiert sich am bis zum 01.01.2018 geltenden Wortlaut von Art. 21 FDV, wo das Kriterium der Abrechnungsgenauigkeit ebenfalls bei mehreren Kategorien aufgeführt war. In der damals geltenden TAV betreffend die Dienstqualität der Grundversorgung wurde dazu richtigerweise präzisiert, dass wenn gegenüber dem Endkunden die anfallenden Kosten in einer Rechnung verrechnet werden, *auch die Messdaten nur in einer Kennzahl erfasst und ausgewiesen werden müssen*<sup>30</sup>. Eine solche Klarstellung müsste erneut in den TAV aufgenommen werden.

Nicht begründen lässt sich die Ergänzung im Bereich der Dienste für Menschen mit einer Behinderung. Diese Dienste sind für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos und entsprechend erfolgt hierfür keine Rechnungsstellung. Diesen Nutzerinnen und Nutzern werden lediglich die ordentlichen Verbindungs- bzw. Abonnementsgebühren in Rechnung gestellt. Die Abrechnung dieser ordentlichen Gebühren wird bereits über die Qualitätsparameter gemäss Bst. a bis c gemessen.

## 7.3 Ergänzung Qualitätskriterien "Zugangsdienst zum Internet" (Art. 21 Abs. 1 Bst. c)

Die Qualitätskriterien betreffend den Zugangsdienst zum Internet sollen gemäss Entwurf mit den Qualitätsparametern Datenübertragungszeit (Ziffer 3) und Datenübertragungsqualität (Ziffer 4) ergänzt werden. Gemäss dem erläuternden Bericht des BAKOM sollen diese Kriterien zur Sicherstellung einer guten Gesprächsqualität des *über die Internetverbindung* erbrachten Telefondienstes beitragen. Die Ergänzungen sowie Begründung sind nach Ansicht von Swisscom nur bedingt nachvollziehbar.

Die Erbringung des öffentlichen Telefondienstes (VoIP Telefonie) erfolgt seit nunmehr mehreren Jahren über einen IP-basierten Universalanschluss mit entsprechender Priorisierung. Von einem über eine (öffentliche) Internetverbindung erbrachten Dienst zu sprechen, erscheint uns deshalb nicht korrekt. Die Qualitätskriterien für den priorisierten IP-Telefondienst bzw. für die zu erbringende Gesprächsqualität stützen sich auf Art. 21 Abs. 1 Bst b (öffentlicher Telefondienst), sind seit vielen Jahren etabliert und orientieren sich an den internationalen ETSI- & ITU-Standards. Die entsprechenden QoS-Messungen sind im Ergebnis umfassend und genügend aussagekräftig. Eine Ergänzung dieser Qualitätsparameter – notabene unter dem Titel Internetzugangsdienst - erscheint uns deshalb nicht aus-reichend begründet.

Die Qualitätsmessungen des Telefon- sowie des Internetzugangsdienstes wurden für die vergangene und laufende Konzessionsperiode zusammen mit dem BAKOM, basierend auf den ETSI- & ITU-Standards bzw. IETF RFCs, entwickelt und haben sich nach Ansicht von Swisscom bewährt. In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, dass das Qualitätskriterium Datenübertragungsqualität einen direkten Einfluss auf die Datenübertragungsrate hat und deshalb bereits im Rahmen dieses Parameters (Ziffer 2) mitberücksichtigt wird. Sollte ungeachtet dessen eine Anpassung gleichwohl als notwendig angesehen werden, so sollte sich diese zumindest auf eine Ergänzung mit dem Kriterium der Datenübertragungszeit bei Art. 21 Abs. 1 Bst c (Zugangsdienst zum Internet) beschränken. Bei der Ausgestaltung der Vorgabe auf

---

<sup>30</sup> Analog der ehemals in der TAV, Ausgabe 7 vom 01.01.2015, Ziffer 3.2.5/3.3.3/3.4.3 enthaltenen Präzisierung.

Stufe TAV müssten zudem zwingend die technologiebedingten Einschränkungen mitberücksichtigt werden (z.B. der Delay bei einer Satellitenverbindung).

#### 7.4 Erweiterter Zugriff und Übermittlung von Rohdaten der Messergebnisse (Art. 21 Abs. 3 E-FDV)

Für Swisscom ist unbestritten, dass die Konzessionärin der Aufsichtsbehörde im Bedarfsfall zu Kontrollzwecken Zutritt zu den Anlagen und Daten gewähren muss. Der heutige Art. 21 Abs. 3 FDV stellt dies grundsätzlich sicher.

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 3 E-FDV soll die Konzessionärin jedoch neu dazu verpflichtet werden, dem BAKOM jeweils *die Rohdaten aller Qualitätsmessungen zu übermitteln*. Eine solche Anforderung geht nach Ansicht von Swisscom zu weit. So werden beispielsweise alleine für den Qualitätsparameter "Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus" gemäss Bst. b Ziffer 4 jährlich rund 450 Mio. Betriebsmessungen durchgeführt. Für die "Verfügbarkeit des Internetzugangsdienstes" gemäss Bst. c Ziffer 1 werden jährlich rund 120 Mio. Verbindungen auf Messproben durchgeführt. Allein diese beiden Beispiele zeigen auf, dass die Übermittlung von Unmengen von Messrohdaten nicht zielführend sein kann. Solche Datenmengen wären auch Seitens der Aufsichtsbehörde kaum bewältigbar. Anzumerken gilt es zudem, dass viele dieser Rohdaten fernmeldegeheimnisrelevante und somit besonders schützens-werte Personendaten enthalten.

Unklar bleibt schliesslich, was mit einer solchen generellen und umfassenden Datenübermittlungspflicht konkret bezweckt werden soll und weshalb der Bundesrat vom geltenden bewährten Einsichts- und Kontrollrecht abweichen will. Dem erläuternden Bericht des BAKOM ist keine entsprechende Begründung zu entnehmen.

#### 7.5 Anträge zu Art. 21 E-FDV

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **Art. 21 E-FDV wie folgt anzupassen** (Änderungen fett hervorgehoben):

<sup>1</sup> **Hauptantrag:** Die Grundversorgungskonzessionärin misst die Qualität der Grundversorgungs-**angebotendienste** nach ~~Artikel 14a~~ und erstattet dem BAKOM jährlich Bericht.

*Eventualantrag:* Die Grundversorgungskonzessionärin misst die Qualität der Grundversorgungs**angebotendienste** gemäss Artikel 15. Für die **Qualitätsmessungen** gemäss Abs. 1 Bst. c werden nur **Grundversorgungsanschlüsse** gemäss Artikel 16 Abs. 2 berücksichtigt. Sie erstattet dem BAKOM jährlich Bericht.

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)
- c. betreffend den Zugangsdienst zum Internet:
  - 1. Verfügbarkeit des Dienstes;
  - 2. Datenübertragungsrate;
  - 3. **Datenübertragungszeit;**
  - 4. **Datenübertragungsqualität;**
  - 5. Abrechnungsgenauigkeit;
- d. betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung
  - 1. Reaktionszeit;
  - 2. **Abrechnungsgenauigkeit**

<sup>2</sup> (unverändert)

<sup>3</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin muss dem BAKOM **Zugang** zu den Messanlagen **und notwendigen Informationen** gewähren, damit dieses kontrollieren kann, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden.

<sup>4</sup> (unverändert)

## 8 Preisobergrenzen (Art. 22 und 22a E-FDV)

Die im Rahmen der Grundversorgung festgeschriebenen Preisobergrenzen haben zum Zweck sicherzustellen, dass allen Bevölkerungskreisen in allen Landesteilen die Basisangebote zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen. Gemäss der Botschaft zum revidierten FMG vom 10.06.1996 soll sich der Bundesrat bei der Festsetzung der Preisobergrenzen jeweils an der Grössenordnung der geltenden (Markt-)Tarife halten<sup>31</sup>. Auch bei den Preisobergrenzen gilt zudem die Grundidee des Sicherheitsnetzes, welches nur „im Fall der Fälle zur Anwendung“ kommen soll. Anerkanntermassen ist es somit gerade nicht Sinn und Zweck der Preisobergrenzen in den Wettbewerb einzugreifen und Preise festzusetzen, welche unter den gültigen Marktpreisen liegen.

Bei den vorgeschlagenen Preisobergrenzen orientiert sich der Bundesrat an diesen Grundsätzen. Die Preisobergrenzen bewegen sich weitgehend im Rahmen der Marktpreise. Einzig die Preissenkung für den Basisinternetzugang mit öffentlichem Telefondienst (Abs. 1 Bst. c Ziffer 1) auf neu CHF 50.- drängt sich nach Ansicht von Swisscom nicht auf. Insbesondere erscheint es uns nicht gerechtfertigt, den tiefen Preiszuschlag für den Telefondienst bei den höherwertigen kommerziellen Bundleprodukten ohne weiteres auf das Basisgrundversorgungsprodukt mit seinen spezifischen Auflagen anzuwenden.

Ebenfalls einverstanden erklären kann sich Swisscom mit dem neuen Art. 22a FDV. Für Kundinnen und Kunden die einzig einen Telefondienst gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a FDV beziehen, ist der Versand der Papierrechnung bereits heute kostenlos.

Aus den genannten Gründen stellt Swisscom den Antrag, **Art. 22 Abs. 1 Bst. c Ziffer 1 E-FDV** wie folgt anzupassen (Änderung fett hervorgehoben):

c. (unverändert)

1. mit einer garantierter Übertragungsrate von 10/1 Mbit/s (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziffer 1), einschliesslich Anschluss (Art. 16): **55** Franken pro Monat.

## 9 Fazit

- Swisscom hält den Ausbau der Grundversorgung mit einem zusätzlichen Hochbreitband-Internetzugangsdienstes von 80 Mbit/s für möglich, sofern die politisch unbestrittenen Rahmenbedingungen (Technologiefreiheit, Subsidiaritätsprinzip, angemessene Umsetzungsfristen) *konsequent und praxistauglich umgesetzt werden*. Nur so lassen sich die Kosten für die Umsetzung sowie unerwünschte Auswirkungen auf den Wettbewerb in einem vertretbaren Rahmen halten.
- Diese Rahmenbedingungen sind FDV-Entwurf enthalten. Nach Ansicht von Swisscom wird jedoch sowohl das Prinzip der *Technologiefreiheit* als auch das *Subsidiaritätsprinzip unzureichend* umgesetzt. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf. In diesem Zusammenhang irritiert mitunter das neu vorgeschlagene Kontrahierungsverbot (Art. 14b E-FDV). Dieses Verbot ist praxisfremd und verstösst gegen das Legalitätsprinzip.

<sup>31</sup> Botschaft zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG) vom 10. Juni 1996, [Bundesblatt: BBl 1996 III, 1430](#).



- Mit den übrigen Vorschlägen kann sich Swisscom *grösstenteils einverstanden erklären*. So bewegen sich die definierten Preisobergrenzen weitgehend im Bereich der Marktpreise. Weiter erscheint es gerechtfertigt, die bisherigen Behindertendienste für eine weitere Periode in der Grundversorgung zu belassen. Eine *moderate Redimensionierung* drängt sich einzig beim *Vermittlungsdienst über Videotelefonie* auf. *Anpassungsbedarf* sieht Swisscom letztlich im Bereich der *Qualitätsvorschriften*, wo nicht ohne Not bewährte Prozesse in Frage gestellt werden sollten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für Fragen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Swisscom (Schweiz) AG  
Konzernrechtsdienst

Patrick Dehmer  
General Counsel

Diego Chocomeli  
Senior Counsel

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

## **Vernehmlassung 2021/92**

### **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen)**

**Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren**

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Revision der Verordnungen über Fernmeldedienste.

Als Mitglied des Dachverbands Elektromog Schweiz nehmen wir gerne an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste FDV betreffend der Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen teil.

Der Verein Schutz vor Strahlung vertritt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für den Schutz der Bevölkerung vor Funkstrahlung ein. Bestimmungen im Entwurf der revidierten FDV, welche die Strahlenbelastung in der Bevölkerung verstärken können, bewegen uns zu einer Stellungnahme. Die revidierte FDV überlässt die Wahl der Technologie bei der Erschliessung einzelner Gebäudeübergabepunkte für Fernmeldedienste (Technologieneutralität), was einen erheblichen Teil der Bevölkerung in ihrem Alltag einschränken kann. Namentlich funkbasierte Festnetzanschlüsse sind für Menschen mit einer Unverträglichkeit gegenüber Funkstrahlung nicht zumutbar und würden sie vom gesellschaftlichen Leben beinahe vollständig abschneiden, da sie durch einen funkbasierten Grundversorgungsanschluss gesundheitliche Beschwerden erleiden würden und diesen folglich gezwungenermassen ablehnen müssten. Weitere Bedenken zur fehlenden Nachhaltigkeit, zu zunehmender Umweltverschmutzung sowie zu drohenden Kapazitätsengpässen durch funkbasierte Festnetzanschlüsse bewegen uns dazu, uns zu äussern.

Der Bundesrat möchte mit der geplanten Revision der FDV erreichen, dass alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen Zugang zu zuverlässigen und leistungsfähigen Breitbanddiensten haben. Dafür soll der Grundversorgungsauftrag für Fernmeldedienste angepasst werden. Einerseits soll die minimale Internet-Übertragungsgeschwindigkeit verachtfacht werden, andererseits soll die Technologieneutralität explizit verankert werden. Diese soll sowohl für die Bereitstellung von Telefondiensten wie auch für Internetdienste gelten.

Ziel der Grundversorgungskonzession als Instrument der Sozialpolitik ist die Ermöglichung der Teilnahme der gesamten Bevölkerung am wirtschaftlichen und sozialen Leben. Insbesondere schwächere Mitglieder der Gesellschaft sollen von essenziellen Leistungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Bericht über die Grundversorgung ab 2024, S. 8-10).

Schutz vor Strahlung unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen, die gesamte Bevölkerung mit einem leistungsfähigen Breitbandanschluss zu versorgen. Die Digitalisierung ist eine Entwicklung, die viele Chancen bringt, insbesondere auch für abgelegene Regionen und flexible Arbeitsmodelle. In diesem Sinne befürwortet Schutz vor Strahlung auch die Erhöhung der minimalen Übertragungsraten.

Hingegen muss der Grundsatz der Technologieneutralität kritisch hinterfragt werden. Technologieneutralität macht da Sinn, wo verschiedene sich rasch entwickelnde Technologien sich zwar technisch unterscheiden, aber im Übrigen keine wesentlichen Unterschiede in ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt aufweisen. In solchen Situationen macht es effektiv Sinn, die Wahl der Technologie der Konzessionärin zu überlassen, welche sich primär auf **wirtschaftliche** Kriterien stützen wird bei ihrer Entscheidung, welche Technologie wo eingesetzt wird. Die Technologieneutralität kann jedoch grundsätzlich **nicht** im Sinne der Gesellschaft sein, wenn sie dazu führt, dass externe Kosten steigen und auf die Gesellschaft abgewälzt werden.

Bei der Grundversorgung gemäss FMG geht es um Telefonie und um Internetdienste (beides über die IP-Technologie). Beide Angebote können einerseits über Kabelverbindungen bereit gestellt werden, andererseits über Mobilfunkverbindungen. Dabei ist die Kabelverbindung der Mobilfunkverbindung in verschiedener Hinsicht klar überlegen.

## 1. Qualität

Zu den Grundsätzen der Grundversorgung gehört der Qualitäts- und Sicherheitsgrundsatz. Qualitäts- und Zuverlässigkeitskriterien müssen erfüllt sein. Bereits in den Erläuterungen zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren ist zu Art. 14b festgehalten, dass mobile Anschlüsse in qualitativer Hinsicht *nicht* gleichwertig sind wie leitungsgebundene Anschlüsse. Bereits aus dieser Feststellung ergibt sich, dass Personen, deren Anschluss durch die Grundversorgungskonzessionärin via Mobilfunk („Festnetz-über-Mobilfunk“) anstatt Kabel installiert, klar benachteiligt werden. Untersuchungen zeigen, dass ein durchschnittlicher Haushalt in den USA pro Monat 300 GB Daten konsumiert<sup>1</sup>, währendem in Deutschland eher intensiven Smartphonennutzern ein Abonnement für eine monatliche Datenmenge von 3 GB empfohlen wird. Daraus ergibt sich, dass ein Festnetznutzer für Anwendungen zu Hause wie TV, PC, Gamen mit online-Verbindung (grosser Bildschirm) usw. rund 100 Mal mehr Daten konsumiert als ein einzelner Smartphonennutzer (kleiner Bildschirm). Die vorhandene Kapazität einer Mobilfunkanlage wird auf die einzelnen Nutzer aufgeteilt, wobei nicht vorhersehbar ist, wie stark die Antenne ausgelastet sein wird. Gründe für eine Überlastung der Mobilfunkstandorte können sein: Neubau von Mehrfamilienhäuser im Versorgungsgebiet, Wechsel auf Homeoffice aller Festnetz-über-Funk-Nutzer, Ausfall einer Mobilfunkanlage eines anderen Betreibers, Festbetrieb wie Schwingfest mit vielen Zuschauern in der Nähe usw.

Die Qualität ist damit insbesondere in den Abendstunden sowie bei erneuter Homeoffice-Pflicht unmöglich zu gewährleisten, solange die Mobilfunkbetreiberin die Strahlen-Grenzwerte für Mobilfunk einhält.

---

<sup>1</sup> Broadband Insights Report (OVBI), 4Q20; OpenVault, New Jersey, 2020

## 2. Technische Überlegenheit

Eine Kabelverbindung ist deutlich weniger störungsanfällig und weniger wartungsintensiv. Mobilfunkdienste sind von der Netzauslastung abhängig und deshalb nicht zuverlässig verfügbar (vgl. Bericht über die Grundversorgung 2024, 3.2.2.2). Eine minimale Übertragungsrate kann nicht garantiert werden. Und bei der Erschliessung via Satelliten wäre die Grundversorgungskonzessionärin sogar auf ausländische Partner angewiesen (a.a.O., 3.4.1).

Die Netzstruktur ausschliesslich kabelgebundener Systeme ist ebenfalls der hybriden Netzstruktur (Festnetz- und Mobilfunkverbindungen werden auf dem leitungsgebundenen Festnetz zusammgeführt) wesentlich überlegen. Das Mobilfunknetz ist am Datenleitungsnetz angeschlossen und übermittelt seine Daten in der Regel über weite Strecken per Glasfaser-Verbindung. Bei Mobilfunkverbindungen ist zwingend ein Wechsel der Protokolle („Übersetzung“ der unterschiedlichen „Sprachen“, die Mobilfunk und Festnetz „sprechen“) und eine Integration verschiedener Technologien mittels Schnittstellen ins Kabelnetz nötig. Insbesondere dann, wenn die Mobilfunkinfrastruktur veraltet ist – was regelmässig wiederkehrend der Fall ist – wird eine Erweiterung der Schnittstellen nötig, und bei solchen Systemwechseln besteht das Risiko eines Netzausfalls. Das leitungsgebundene Festnetz muss nach fertiggestellter Installation in der Regel seltener auf neue Systeme migriert werden, was eine geringere Ausfallswahrscheinlichkeit mit sich bringt. Ebenfalls sind Interferenzen zwischen Frequenzen, Isolierglasfenster, Alu-Rollos, Gebäude mit Photovoltaik-Fassaden, Stahlbeton-Gebäude und weitere Elemente von Isolationen erhebliche Störfaktoren für eine stabile Verbindung. Die Umgebung rund um ein Gebäude kann jederzeit ändern, womit sich die Empfangsqualität beim Kunden u.U. deutlich verschlechtern kann.

Kupfer-Kabel-Verbindungen und insbesondere Koaxial-Kabel- und Glasfaserkabel-Verbindungen sind, was die Stör- und Ausfallsicherheit angeht, den Mobilfunkverbindungen bei Weitem überlegen. Leitungsgebundene Anschlüsse sind somit nachhaltig und bewähren sich langfristig, die Erstellungskosten sind hingegen entsprechend grösser.

## 3. Gesundheitliche Risiken

Die Verbindung via Mobilfunk beinhaltet grosse gesundheitliche Risiken, während Kabel- und insbesondere Glasfaseranschlüsse aus gesundheitlicher Sicht in der Regel unproblematisch sind.

Diverse internationale Appelle warnen seit Jahren vor diesen gesundheitlichen Risiken, welche wissenschaftlich gut abgestützt sind.<sup>2</sup> Die vom Bund bisher in Auftrag gegebenen Übersichtsarbeiten konnten bis jetzt keine Entwarnung geben, auch nicht für Feldstärken weit unterhalb der geltenden Grenzwerte.<sup>3</sup> Im Gegenteil: Mitglieder der beratenden Expertengruppe (BERENIS) erwarten sogar gesundheitliche Effekte im Bereich der Anlagegrenzwerte. Die Ärztinnen und

---

<sup>2</sup> EMF Scientist, abrufbar unter [www.emfscientist.org/index.php/emf-scientist-appeal](http://www.emfscientist.org/index.php/emf-scientist-appeal)

Erklärung von Nikosia der zyprischen und österreichischen Ärztekammer, abrufbar unter [www.diagnosefunkt.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1242](http://www.diagnosefunkt.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1242) oder

[http://www.cyprus-child-environment.org/images/media/assetfile/HMA%20S\\_EN\\_17.pdf](http://www.cyprus-child-environment.org/images/media/assetfile/HMA%20S_EN_17.pdf)

International Society of Doctors for Environment fordern 5G Moratorium, abrufbar unter

[www.isde.org/5G\\_appeal.pdf](http://www.isde.org/5G_appeal.pdf)

EMF-Call, abrufbar unter [www.emfcall.org/wp-content/uploads/2018/11/emfcall\\_german.pdf](http://www.emfcall.org/wp-content/uploads/2018/11/emfcall_german.pdf)

5G Space Appeal, abrufbar unter [www.5gspaceappeal.org/the-appeal](http://www.5gspaceappeal.org/the-appeal)

5G Appeal EU, abrufbar unter [www.5gappeal.eu/the-5g-appeal/](http://www.5gappeal.eu/the-5g-appeal/)

2020 NIR Consensus Statement, abrufbar unter [phiremedical.org/2020-nir-consensus-statement-read/](http://phiremedical.org/2020-nir-consensus-statement-read/)

<sup>3</sup> Beurteilung der Evidenz für biologische Effekte schwacher Hochfrequenzstrahlung, Bericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von Kerstin Hug, Peter Achermann, Gregor Dürrenberger, Niels Kuster, , Meike Mevissen, Primo Schär, Martin Rösli, Juni 2014

Bericht Mobilfunk und Strahlung 2019

BERENIS Sondernewsletter November 2018, Juli 2020, Januar 2021

Ärzte für Umweltschutz, die auch in der BERENIS vertreten sind, warnen ebenfalls in ihren Medienmitteilungen und Publikationen vor den gesundheitlichen Risiken von Funkstrahlung:

*"Wissenschaftliche Hinweise verdichten sich, dass das Krebsrisiko grösser ist als angenommen. Weltweit verlangen ForscherInnen eine Neubeurteilung. Mobilfunkstrahlung beeinflusst zudem z. B. die Hirnströme, die Hirndurchblutung und den Zellstoffwechsel. Sie begünstigt oxidativen Zellstress, verändert das Genmaterial und die Reparaturvorgänge in der Erbsubstanz. Mobilfunkstrahlung verschlechtert ausserdem die Spermienqualität und beeinträchtigt das Gedächtnis sowie schlafabhängige Lernprozesse bei Jugendlichen. Sie und Kinder sind besonders betroffen, da sie der Strahlung ein Leben lang ausgesetzt sein werden. Ihre gesundheitlichen Auswirkungen zeigen sich bereits unterhalb der heutigen Grenzwerte. Es hatte Jahrzehnte gedauert, bis das Gesundheitsrisiko z.B. durch Tabak, DDT oder Asbest öffentlich anerkannt wurde, obwohl es längst dringende medizinische Hinweise darauf gab. Das darf beim Mobilfunk nicht passieren, denn davon ist praktisch die ganze Bevölkerung alltäglich betroffen."*<sup>4</sup>

Insbesondere der oxidative Zellstress wird aus medizinischer Sicht langfristig zu einem grossen Problem: *"Die Dauerbelastung mit elektromagnetischen Feldern, wie sie zum Beispiel der Mobilfunk verursacht, stresst die Körperzellen. Das begünstigt langfristig die Entstehung vieler "Zivilisationskrankheiten". Aus medizinischer Sicht sind demnach Gesundheitsschäden durch nichtionisierende Strahlung via oxidativem Stress bei Dauerbelastung klar erwiesen."*<sup>5</sup>

Die Erfahrung von Schutz vor Strahlung zeigt, dass vor allem die stetige Zunahme der Funkstrahlung von diversen Quellen zu vermehrten Gesundheitsproblemen führt. Dabei kann es entweder zu einer schleichenden Verschlechterung der Strahlungsverträglichkeit kommen, es kann aber auch eine kurzfristige starke Überbelastung zu einer deutlichen Herabsetzung der Verträglichkeit führen. Das heisst, Personen, die lange überhaupt keine strahlungsbedingten Symptome wahrgenommen haben und sich selbst jahrelang ohne spürbare Konsequenzen stark exponiert haben, können quasi über Nacht eine Unverträglichkeit entwickeln, die praktisch nicht mehr heilbar ist.

Sobald diese Personen Gebiete mit einer bestimmten Funkbelastung verlassen, verschwinden oftmals die Symptome der „Zivilisationskrankheiten“ nach einiger Zeit vollständig.

Betroffene, die uns kontaktieren, stammen aus allen gesellschaftlichen Schichten, sind zwischen vier und 96 Jahre alt und nutzen nicht in jedem Fall selber Geräte mit Funktechnologie. Der oxidative Stress betrifft die gesamte Bevölkerung und damit jedes Individuum, kann allerdings von einigen besser kompensiert werden als von anderen.

#### **4. Fehlende Vorsorge bei Funksender im Haushalt oder am Arbeitsplatz**

Der Bundesrat erliess um die Jahrtausendwende die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. In Bezug auf Mobilfunkanlagen wurden zwei Grenzwerte definiert. Der Immissionsgrenzwert muss an allen für Menschen zugänglichen Orten eingehalten sein, da bei dessen Überschreitung Schäden drohen. Je nach Frequenz beträgt er 35 bis 61 V/m. Der Anlagengrenzwert soll die Vorsorge umsetzen und berücksichtigt die damalige Unsicherheit, ob Mobilfunkstrahlung unterhalb der Immissionsgrenzwerte bereits schädlich ist sowie das Fehlen von systematisch erfassten Erfahrungen mit Strahlung. Konkret berechnet der/die Projektant/in im Einzelfall die elektrischen Feldstärken an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN = Wohnung, Arbeitsplatz, Kindergarten, Spielplatz, Spital etc.) und dimensioniert die Leistung der Anlage ent-

---

<sup>4</sup> AefU Medienmitteilung 25.6.2020 "Konsequente Vorsorge bei der mobilen Kommunikation"

<sup>5</sup> Oekoskop 2/20, Dr. Cornel Wick, "Elektromagnetische Felder, oxidativer Stress und Gesundheit" in Oekoskop 2/20, S. 21 ff

sprechend, so dass der Anlagegrenzwert an den OMEN eingehalten ist. Mittelsabnahmemessung wird die Einhaltung kontrolliert. Der Anlagegrenzwert beträgt meistens 5 V/m.

Bei Sendeanlagen, die durch nicht-konzessionierte Personen installiert oder in Innenräumen betrieben werden, wird nicht die elektrische Feldstärke begrenzt, sondern die maximal zulässige Sendeleistung. Dabei bleibt unberücksichtigt, in welcher Distanz zum Gerät sich Personen aufhalten.

Berechnungen mittels der Formel in der „Vollzugsempfehlung für Mobilfunk- und WLL-Basistationen“ (BUWAL, 2002) ergeben, dass im Abstand von einem halben Meter und einer Sendeleistung von 500 mW ERP eine elektrische Feldstärke von 10 V/m auftritt. Im Abstand von 25 cm treten bereits 20 V/m auf.

Es ist möglich, dass sich Kunden sehr nahe und längere Zeit an Funksender aufhalten und damit mit einer grösseren elektrischen Feldstärke belastet werden als Anwohner von Mobilfunkanlagen. In zahlreichen Wohnzimmern befindet sich das Sofa direkt unter dem Fenster, an der gegenüberliegenden Wand steht der Fernseher. Die von den Mobilfunkbetreibern eingesetzten Festnetz-über-Funk-Sender müssen am Wohnzimmerfenster montiert oder auf die Fensterbank gestellt werden, womit sich der Kopf der Nutzer während dem Fernsehen in unmittelbarer Nähe zum Sender befindet. In solchen Fällen ist die elektrische Feldstärke deutlich grösser als 5 V/m, obwohl die Betreiber die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Kinderecken können potentiell ebenfalls direkt neben den Festnetz-über-Funksender eingerichtet sein.

Die betroffenen Kunden haben das Recht auf denselben Schutz vor Strahlung wie Anwohner von Mobilfunkanlagen. Ein konsequenter Schutz ist sehr wichtig, da Schäden bei bestimmten Personengruppen bereits im Bereich von 4-6 V/m erwartet werden (BERENIS-Newsletter vom Januar 2021). Die FDV muss das Vorsorgeprinzip in derselben Weise berücksichtigen wie die NISV, womit die Grundversorgung heutzutage nicht über Funk erfolgen kann.

## **5. Benachteiligung betroffener Personen**

In Art. 16 Abs. 1bis FMG wird festgehalten, dass die Dienste der Grundversorgung so angeboten werden müssen, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Die Ausgestaltung der Grundversorgung darf demnach Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Das Hauptziel der Grundversorgung besteht darin, die Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der Schwächsten am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu fördern (vgl. Bericht über die Grundversorgung 2024, 3.2.5.2).

Bereits jetzt sind und bleiben spezielle Dienste für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen in die Grundversorgung eingeschlossen, obwohl diese teilweise nur von 400 Personen genutzt werden (vgl. Vermittlungsdienste über Videotelefonie für Hörbehinderte, Bericht über die Grundversorgung 2024, 4.2.7.2).

Eine steigende Anzahl Personen leidet bereits heute massiv unter den gesundheitlichen Folgen von Mobilfunkstrahlung. In einer neuen, repräsentativen Erhebung der ETH Zürich gaben 10% der Befragten an, elektrosensibel zu sein, also durch Funkstrahlung gesundheitlich beeinträchtigt zu sein.<sup>6</sup> Dies entspricht einer Verdoppelung gegenüber den früheren Erhebungen (innerhalb von 15 Jahren). In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass rund 800'000 Personen durch Funkstrahlung

---

<sup>6</sup> "Schweizer Umweltpanel. Fünfte Erhebungswelle: 5G, 2.4, publiziert 2021, abrufbar unter [https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/478738/w5\\_report.pdf?sequence=2&isAllowed=y](https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/478738/w5_report.pdf?sequence=2&isAllowed=y)

gesundheitlich beeinträchtigt sind. Die häufigsten, dem Verein Schutz vor Strahlung gegenüber genannten Symptome sind Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Kopfschmerzen, Sehstörungen, hoher Blutdruck bis hin zu starkem Schwindel, Bewusstlosigkeit und Schmerzen. Die Betroffenen berichten übereinstimmend, dass die Symptome in einer funkkarmen Umgebung schwächer werden oder verschwinden. Behandelnde Ärzte sprechen von einem plausiblen Zusammenhang zwischen Funkstrahlung und Symptomen, insbesondere deshalb, weil die Betroffenen selbst gar nicht wussten, wie gross die Strahlung war, diese (nachträglich gemessene) Strahlung aber mit der Schwere der Symptome korrelierte.

Schutz vor Strahlung kennt Hunderte schwer Betroffene persönlich. Ihr Schicksal gleicht dem von Flüchtlingen im eigenen Land, denn die Suche nach strahlenfreien Orten ist schwierig und häufig mit einem Verlust des gesamten Umfelds verbunden.<sup>7</sup>

In anderen Ländern ist die sogenannte Elektrohypersensibilität bereits als Behinderung oder als Berufskrankheit anerkannt.<sup>8</sup> Ab einer gewissen Schwere der Beeinträchtigungen sind die Kriterien einer Behinderung gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) erfüllt. Personen mit einer ausgeprägten Unverträglichkeit gegenüber Funkstrahlung sind in ihrer Mobilität stark eingeschränkt, bei der Erwerbstätigkeit, bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, in ihren Freizeitaktivitäten, bei der Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, bei der Beziehungspflege, im Bereich Bildung, im Gesundheitswesen, und beim Einkaufen. Die uns bekannten Personen leben vielfach isoliert und in stetiger Angst vor neuen Strahlungsquellen, die ihren Bewegungsradius noch zusätzlich einschränken. In ihrem eigenen Umfeld können sie entweder durch Abschaltung oder durch Abschirmung die Strahlenbelastung meist auf ein erträgliches Mass reduzieren. Trotz dieser Reduktion können sie über Telekommunikationsdienste mit der „Aussenwelt“ in Verbindung bleiben und soziale Kontakte pflegen. Für diese Personen hat der Festnetzanschluss also eine wesentlich grössere Bedeutung als für mobile und nicht beeinträchtigte Menschen.

Würde die Festnetzbetreiberin zur Erschliessung einer Nutzungseinheit einen Festnetz-über-Funksender wählen, müssten die beeinträchtigten Menschen diesen gezwungenermassen ablehnen. Ein Verzicht auf Telekommunikationsdienste würde diese Personen von ihrem sozialen oder sogar beruflichen Umfeld abschneiden, wäre für die Betroffenen fatal wäre. Die beeinträchtigte Menschen Anspruch auf eine Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten, ohne aber dass ihre Gesundheit beeinträchtigt wird.

Jede (weitere) Benachteiligung dieser Personen seitens Bundesbehörden und deren Konzessionärin ist zu unterlassen (Art. 8 BV, Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 5 BehiG).

## **6. Kosten im Gesundheitswesen und in den Sozialversicherungen**

Funkstrahlung kann ganz verschiedene Symptome hervorrufen. Am häufigsten sind Kopfschmerzen, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Schlafstörungen, Erschöpfung, Stress und Tinnitus. Bei langer Dauer können sie zu schweren psychischen Erkrankungen, Burn-Out, chronischer Erschöpfung und diversen chronischen Krankheiten führen. Diese führen selbstverständlich zu hohen Kosten im Gesundheitswesen, insbesondere wenn die Ursache der Symptome nicht erkannt wird und reihenweise Abklärungen und Therapien erfolglos verlaufen, wie uns betroffene Menschen häufig berichten. Abgesehen davon führen die genannten Symptome in immer mehr Fällen zu Invalidität, zu lebenslanger Arbeitsunfähigkeit und damit zu massiven Kosten für die Sozialversicherungen. Schutz vor Strahlung sind bereits jetzt verschiedene Menschen bekannt,

---

<sup>7</sup> Vgl. zum Beispiel Ursula Niggli "Land im Strahlenmeer", 2017

<sup>8</sup> Unter anderem Schweden, Kalifornien, Frankreich, Spanien und Australien

die aufgrund ihrer Unverträglichkeit gegenüber Funkstrahlung eine IV-Rente beziehen. Sie sind auf derart funkarme Arbeitsumgebung angewiesen, wie sie heute an Arbeitsplätzen in der Schweiz nur sehr selten zu finden ist.

## 7. Ungewisse Auswirkungen auf Flora und Fauna

Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung auf Flora und Fauna sind noch ungenügend erforscht. Erwiesen ist die Beeinflussung der Orientierung von Vögeln durch elektromagnetische Wellen (Funkstrahlung). Wie weit die Orientierung durch Frequenzen und Pulsfrequenzen des Mobilfunks gestört werden, muss noch untersucht werden.

Es gibt jedoch deutliche Warnungen, dass zum Beispiel Insekten stark beeinträchtigt werden durch Funkstrahlung und deshalb ein weiterer Ausbau des Mobilfunknetzes das Insektensterben beschleunigen könnte.<sup>9</sup> Die Insektenmasse hat in den letzten Jahrzehnten extrem stark abgenommen. Im Sinn der Vorsorge muss jede Entwicklung in dieser Weise gelenkt werden, dass möglichst viele Umwelteinflüsse vermieden werden, welche die Insektenpopulationen dezimieren **könnten**. Aufgrund der grossen Dringlichkeit kann nicht auf Beweise für den Einfluss von Funkstrahlung auf das Insektensterben gewartet werden, da genügend erprobte, wirtschaftlich tragbare, zumutbare und umsetzbare alternative Lösungen vorhanden sind. Festnetzverbindungen würden das Mobilfunkdatenvolumen regelrecht explodieren lassen, können aber genauso auf überstrahlungsfreies Glasfaser oder nötigenfalls umweltschonende Richtfunkverbindungen (an abgelegenen Orten) hergestellt werden.

## 8. Energieverbrauch und Ressourcenverbrauch

Die Verbindung via Mobilfunk verbraucht deutlich mehr Energie gegenüber der Glasfaserverbindung. Im Fall von Verbindungen über die 5G-Technologie verbraucht das gleiche Datenvolumen bis zu 10x mehr Strom als über das Glasfasernetz.<sup>10</sup> Es wird immer wieder suggeriert, mit 5G könne der Nutzer gezielt angestrahlt werden. Die hat allerdings wenig mit der Wahrheit zu tun, viel mehr hat eine einzige Keule in einer Distanz von 100 Metern zur Antenne bereits eine Breite von 30 Metern. Das leitungsgebundene Versorgungsnetz hingegen transportiert die Leistung nur genau dorthin, wo sie benötigt wird, und muss keine Hindernisse wie Mauern, schlechtes Wetter oder Isolierglasfenster überwinden. Konkret gehen bei Mobilfunkübertragungen, wenn sich eine Mauer in der direkten Linie zwischen Sender und Empfänger befindet, 90% der Energie ungenutzt verloren. Ebenfalls geht sehr viel Energie durch die breite Streuung der Strahlung verloren. Dadurch hat die Mobilfunktechnologie einen sehr schlechten „Wirkungsgrad“, verglichen mit der leitungsgebundenen Übertragung.

Der Mobilfunk – die umweltschädlichste und energieintensivste Festnetz- Übertragungstechnologie – ist gleichzeitig die billigste, weshalb anzunehmen ist, dass die Festnetzbetreiber vermehrt auf diese setzen würden, wenn sie die Grundversorgung auf diese Weise sicherstellen dürften. Bereits heute liefern z.B. Sunrise und teilweise auch Swisscom ungefragt Festnetz-über-Funkfähige Geräte an Neuabonnenten. Wer einen langsamen Internetanschluss hat (lange Kupferleitung), erhält als Swisscom-Abonnent automatisch eine Booster-Box zur Optimierung der Geschwindigkeit. Darf die Grundversorgerin in Zukunft selber bestimmen, welche Technologie sie wählt, ist davon auszugehen, dass sie noch mehr auf die Festnetz-über-Funk-Technologie setzt.

---

<sup>9</sup> Thill A (2020), Biologische Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Insekten.

Warnke Ulrich, Bienen, Vögel und Menschen: Die Zerstörung der Natur durch Elektrosmog, 2007  
Diagnose Funk, Kompakt 3/2020, Interview mit dem Bienenforscher Dr. Ulrich Warnke: Die Ergebnisse der neuen Insektenstudie zeichnen sich schon lange ab

<sup>10</sup> Markus Durrer: "Digitalisierung im Einklang mit den Klimazielen", Oekoskop 1/21, S. 21



Massiv höhere Energieverbräuche für die identische Leistung sind in Anbetracht des drängenden Klimaschutzes absurd.

### **9. Kapazitätsengpässe für Mobilfunk**

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, nehmen die über die Mobilfunkanlage übertragenen Daten auch bei wenigen Festnetznutzern überaus stark zu. Eine vermehrte Nutzung des Festnetzes über Mobilfunk würde demnach zu einer viel grösseren Auslastung von Mobilfunkanlagen führen. Da die Grundversorgerin verpflichtet ist, eine bestimmte Mindestgeschwindigkeit der Datenübertragung zu gewährleisten, müsste die Betreiberin die Leistung für Mobilfunkabonnenten zu Spitzenzeiten drosseln.

Aus den Angaben auf der Website der ComCom lässt sich entnehmen, dass im Jahr 2020 die mobilen Datenübertragungen um 30% zunahmen. Allerdings ist unklar, ob dies aufgrund der zunehmenden Festnetz-Datenübertragung über Mobilfunk geschah.

Jedoch ist damit zu rechnen, dass eine Verlagerung des Festnetzes auf funkbasierte Technologien zu einem starken Anstieg der „mobilen“ Datenmengen führen würde. Damit droht ein echter Kollaps des Mobilfunknetzes, da der Ausbau von 5G durch die Bevölkerung stark verzögert wird. Andererseits könnten die Festnetz-/Mobilfunkbetreiber mit den wachsenden Zahlen des „mobilen“ Datenverkehrs den Druck auf den Bund erhöhen, die Mobilfunkgrenzwerte zu lockern oder die Einspracherechte der Bevölkerung weiter zu beschneiden. Die aktuelle Situation rund um 5G ist angespannt. Es ist deshalb in Anbetracht der Situation sinnvoll, die Datennetzentwicklung in die Richtung einer mehrheitsfähigen und von der Bevölkerung getragenen Lösung zu lenken.

Wird die Wahl der Technologie der Konzessionärin frei überlassen, so riskiert die Schweiz, dass letztere einseitig ihr Mobilfunknetz ausbauen wird und den Ausbau des Glasfasernetzes zurückstellt auf Kosten der Allgemeinheit.

### **Fazit**

Es ist deshalb dringend notwendig, dass nicht nur technische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden, sondern auch die zu erwartenden externen Kosten in Form von zunehmenden Gesundheitsproblemen, zunehmender Invalidität, zunehmender Benachteiligung von Menschen mit einer Unverträglichkeit, zunehmender Beeinträchtigung der Flora und Fauna, sowie stark steigendem Energieverbrauch.

In diesem Sinne darf die Grundversorgung nicht ohne weiteres "technologieneutral" über Mobilfunk angeboten werden. Das allgemeine Kriterium der Technologieneutralität ist auch bei einer Einschränkung auf leitungsgebundene Verbindungen nach wie vor erfüllt, denn es gibt verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten wie Glasfaser, Kupfer oder Koaxial-Kabel (vgl. Bericht über die Grundversorgung ab 2024, 3.2.4.1).

**Schutz vor Strahlung verlangt deshalb, dass Art. 16 Abs. 1 FDV folgendermassen geändert wird:**

**Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin setzt dafür leitungsgebundene Lösungen ein.**

Eventuell kann eine Funkverbindung in Ausnahmesituationen als Übergangslösung als zulässig erachtet werden. Dies setzt jedoch in jedem Fall das explizite Einverständnis der betroffenen Personen in einem Radius von 100 Metern voraus und darf zu keinen wirtschaftlichen Vorteilen gegenüber leitungsgebundenen Anschlüssen für diese Personen sowie einem überlasteten Mobilfunknetz führen.

Bereits heute verfügen über 94% der Liegenschaften über mehr als eine Anbieterin, die Übertragungsraten >10 Mbit/s garantieren kann (vgl. Bericht über die Grundversorgung 2024 3.2.4.1). Wie viele Liegenschaften effektiv noch über die Grundversorgungskonzession erschlossen werden müssen, geht aus dem Bericht nicht hervor. Die Zahl dürfte sich jedoch in Grenzen halten. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist bei einer Bevorzugung von leitungsgebundenen Lösungen eindeutig positiv. Folglich sind auch die anfallenden Kosten tragbar (analog zu Ziff. 3.2.7.3 des Berichts über die Grundversorgung 2024).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Einschätzung im weiteren Verfahren und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rebeka Meier', written in a cursive style.

Rebekka Meier  
Präsidentin



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO  
Commission de la concurrence COMCO  
Commissione della concorrenza COMCO  
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

**Nur per E-Mail (PDF- und Word-Version)**

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK

Nur per E-Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)  
Unser Zeichen: 041.1-00011/sca/mud  
Bern, 22.03.2022

**041.1-00011: Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) – Stellungnahme Wettbewerbskommission**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste – Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen.

Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) nimmt im Vernehmlassungsverfahren Stellung zu Entwürfen zu rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen (Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, KG; SR 251). Bei der Beurteilung von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen orientiert sich die WEKO am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingende Erfordernisse Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

Die WEKO begrüsst die im Vernehmlassungsverfahren vorgesehenen Anpassungen der Grundversorgungsbestimmungen in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), insbesondere auch die Einführung eines zusätzlichen Hochbreitband-Internetzugangs. Der erläuternde Bericht weist diesbezüglich zu Recht auf die Wichtigkeit einer überall verfügbaren, leistungsstarken Internetverbindung für Wirtschaft und Gesellschaft hin. Mit der Einführung eines zusätzlichen Internetzugangsdienstes mit 80/8 Mbit/s solle sichergestellt werden, dass auch in Zukunft kein digitaler Graben entstehe und die gesamte Bevölkerung, unabhängig vom Standort, auf eine zuverlässige, leistungsstarke aber auch erschwingliche Grundversor-

Wettbewerbskommission  
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53  
[weko@weko.admin.ch](mailto:weko@weko.admin.ch)  
[www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch)

gung zählen könne. Der erläuternde Bericht erwähnt andererseits auch die damit verbundenen Risiken, dass eine solche Massnahme einen erheblichen Eingriff in den Markt darstellen könne und nachteilige Auswirkungen auf (private) Investitionen und den Wettbewerb haben könnte.<sup>1</sup> Aufgrund der vorgesehenen Schutzmassnahmen wie der Verstärkung des Prinzips der Subsidiarität<sup>2</sup> hält die WEKO das Risiko, dass sich diese Massnahme nachteilig auf den Wettbewerb auswirken könnte, für vertretbar.

Nach Meinung der WEKO darf die Erhöhung der Bandbreite im Rahmen der Grundversorgung auf 80/8 Mbit/s nicht dazu führen, dass die Grundversorgungskonzessionärin ihre Netzinfrastruktur in einer Art und Weise ausbaut, die den wirksamen Wettbewerb gefährden kann. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn aufgrund der neuen Anforderungen an die Grundversorgung die Netzwerkinfrastruktur in einer Art und Weise ausgebaut wird, welche den wirksamen Wettbewerb in unzulässiger Weise einschränken kann.<sup>3</sup> Der erläuternde Bericht trägt diesem Prinzip nach Meinung der WEKO nicht in ausreichender Weise Rechnung, wenn darin lediglich festgehalten wird, dass angemessene Umsetzungsfristen für den Ausbau der Infrastruktur vorzusehen sind und zudem der Ausbau im Rahmen der Grundversorgung unter Berücksichtigung der geeigneten Technologie erfolgen sollte und dies nur dort, wo nicht bereits vergleichbare Alternativen vom Markt bereitgestellt werden. Weiter solle der Ausbau im Zusammenhang mit dem Hochbreitbanddienst im Rahmen der Grundversorgung schrittweise und nachfrageorientiert erfolgen.

Der erläuternde Bericht nimmt damit eine rein technik- und nachfrageorientierte Sichtweise hinsichtlich der Bereitstellung der Grundversorgung ein. Nicht berücksichtigt werden hingegen die Auswirkungen auf den wirksamen Infrastrukturwettbewerb beim Ausbau der für die Erbringung der Grundversorgung notwendigen Infrastruktur.

Im Revisionsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste (E-FDV) wird in Art. 19 Abs. 1 E-FDV festgehalten, unter welchen Bedingungen eine Reduktion des Leistungsumfangs angezeigt sein kann. Hierbei werden in Ausnahmefällen lediglich technische oder ökonomische Gründe für einzelne Anschlüsse statuiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch unklar, ob bis im Jahr 2024 in der Schweiz eine flächendeckende Netzinfrastruktur besteht, mittels welcher eine Bandbreite von 80 Mbit/s erreicht werden kann. Eine solche Bandbreite kann in der Regel in Gebieten, die noch nicht mit Glasfaser bis zum Endbenutzer (FTTH) erschlossen sind, nur mit einer hybriden Technik (FTTS, FTTB) realisiert werden. Dies bedeutet, dass ein Teil der Kupferkabelnetzwerkinfrastruktur durch Glasfaser ersetzt wird, um auf dem Netz die geforderte höhere Bandbreite von 80/8 Mbit/s realisieren zu können. Für die Grundversorgungskonzessionärin besteht somit grundsätzlich ein Anreiz einen Teilabschnitt (zumindest den Stamm-Bereich bzw. Feeder) der bestehenden Infrastruktur schnellstmöglich auf Glasfaser umzurüsten, so dass die Grundversorgungsziele erreicht werden können. Dies kann dazu führen, dass bereits mit diesem Ausbauentscheid Einfluss auf die weiteren zukünftigen Kosten für einen späteren FTTH-Ausbau genommen wird und die Grundversorgungskonzessionärin eine Netzbauarchitektur wählt, die im späteren weiteren Ausbau der Netzinfrastruktur zu einer Einschränkung des Infrastrukturwettbewerbs führen kann. Im Nachgang der Ankündigung von Swisscom aus dem Jahre 2020 ihre Netzbaustrategie zu ändern hat die WEKO vorsorgliche Massnahmen erlassen, da die Gefahr bestand, dass Swisscom ihre Netzwerkinfrastruktur in einer Art und

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

<sup>2</sup> Vgl. Entwurf der Verordnung über Fernmeldedienste, insbesondere die Anpassungen von Art. 14b, Art. 18, Art. 19 und Art. 20 E-FDV.

<sup>3</sup> Vgl. Pressemitteilung und Presserohstoff der WEKO vom 17. Dezember 2020, [www.weko.admin.ch/weko/de/home/medien/medieninformationen/nsb-news.msg-id-81664.html](http://www.weko.admin.ch/weko/de/home/medien/medieninformationen/nsb-news.msg-id-81664.html).

Weise ausbaut, die wirksamen Wettbewerb in erheblichem Masse einschränkt. Daher hat die WEKO vorsorgliche Massnahmen erlassen und rechtliche Schritte unternommen.<sup>4</sup>

Diese Aspekte sind im Rahmen der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste und bei allfälligen künftigen Förderungen des Breitbandausbaus in der Schweiz zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die WEKO die nachfolgenden Änderungen:

#### **Art. 19 Abs. 1 E-FDV**

Die WEKO beantragt Art. 19 Abs. 1 FDV wie folgt zu ändern:

Ermöglicht der Anschluss die Erbringung des Dienstes nach Art. 15 Abs. 1 Buchstabe d aus technischen, **rechtlichen** oder ökonomischen Gründen nicht, so kann die Grundversorgungskonzessionärin ~~in Ausnahmefällen~~ den Leistungsumfang dieses Dienstes reduzieren.

#### Begründung:

Durch die Ausdehnung der Abweichungsmöglichkeiten auf rechtliche Gründe kann einem möglichen Eingreifen durch die Behörden Rechnung getragen werden. Insbesondere wird damit klargestellt, dass die Forderungen im Rahmen der E-FDV und anderen Rechtsnormen nicht in Widerspruch zueinanderstehen. Damit die Grundversorgung nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d E-FDV ebenfalls dem Primat des wirksamen Wettbewerbs untersteht wird klargestellt, dass ein Abweichen vom Prinzip des wirksamen Wettbewerbs zu Gunsten einer allfällig schnelleren Umsetzbarkeit des Grundversorgungsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 E-FDV nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Durch die Streichung der Worte «in Ausnahmefällen» wird ebenfalls klargestellt, dass der Grundversorgung kein Vorrang vor anderen rechtlichen Forderungen, wie beispielsweise dem wirksamen Wettbewerb, eingeräumt wird.

#### **Hochbreitbandstrategie des Bundes**

Die WEKO weist im Zusammenhang mit der Hochbreitbandstrategie des Bundes, welche derzeit erarbeitet wird, darauf hin, dass mit weitergehenden Massnahmen zur Förderung des Glasfaserausbaus nicht leichtfertig die Errungenschaften eines bis anhin funktionierenden Infrastrukturwettbewerbs aufs Spiel gesetzt werden sollten. Die aktuell laufenden Verfahren der WEKO in diesem Zusammenhang zeigen die Wichtigkeit des physischen, sogenannten Layer 1 Zugangs für einen funktionierenden Innovationswettbewerb. Gleichzeitig sollten öffentliche Investitionen nicht dazu führen, dass Investitionen privater Unternehmen zurückgehen. Diese Faktoren sind bei der Erarbeitung der Hochbreitbandstrategie des Bundes zu berücksichtigen.

Die WEKO beantragt: Die Wettbewerbsbehörden sind bei der zu erarbeitenden *Strategie für den Hochbreitbandausbau in der Schweiz* im Zusammenhang mit Fragestellungen zu den Marktverhältnissen und den Auswirkungen auf den Wettbewerb zu einem frühen Zeitpunkt einzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

---

<sup>4</sup> Vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 30. September 2021, welches die vorsorglichen Massnahmen der WEKO bestätigt hat, [www.bvger.ch/bvger/de/home/medien/medienmitteilungen-archiv/medienmitteilungen-2021/swisscom-glasfaser.html](http://www.bvger.ch/bvger/de/home/medien/medienmitteilungen-archiv/medienmitteilungen-2021/swisscom-glasfaser.html).

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Herr Marc Schäfer (marc.schaefer@weko.admin.ch, 058 462 20 36), Herr Dan Streit (dan.streit@weko.admin.ch, 058 463 22 60) und Herr Daniel Müller (daniel.mueller@weko.admin.ch, 058 466 34 10) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann  
Präsident

Prof. Dr. Patrik Ducrey  
Direktor